

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1998/1999

(98/C 138/01)

Protokoll der Sitzung vom Montag, 30. März 1998

Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Erklärung des Präsidenten	1
3. Genehmigung des Protokolls	1
4. Ausschlußbefassung	2
5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an Ausschüsse (Artikel 52 GO)	2
6. Auslegung der Geschäftsordnung	2
7. Zusammensetzung der Ausschüsse	2
8. Weiterbehandlung der Stellungnahmen	2
9. Vorlage von Dokumenten	2
10. Mittelübertragungen	7
11. Petitionen	7
12. Arbeitsplan	8
13. Redezeit	9
14. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)	9
15. Fremdenverkehr (Aussprache)	9
16. Flughafengebühren **I (Aussprache)	9
17. Parkausweis für behinderte Menschen **II (Aussprache)	9
18. Kontrollgerät im Straßenverkehr **II (Aussprache)	10
19. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit * (Aussprache)	10
20. Tagesordnung der nächsten Sitzung	10



Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 31. März 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	15
2. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)	15
3. Vorlage von Dokumenten	15
4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	15
5. Ausführung des Gesamthaushaltsplans und Entlastung der Kommission (Aussprache)	16
6. Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (Aussprache)	17

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	17
---	----

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind als Anlage beigefügt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- ENER Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- JUGD Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- INST Institutioneller Ausschuß
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)
- UPE Fraktion Union für Europa
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- I-EDN Fraktion der Unabhängigen für ein Europa der Nationen
- NI fraktionslos



8. Schiffssicherheit **II (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	18
9. Parkausweis für behinderte Menschen **II (Abstimmung)	18
10. Kontrollgerät im Straßenverkehr **II (Abstimmung)	18
11. Flughafenengebühren **I (Abstimmung)	18
12. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit * (Abstimmung)	19
13. Fremdenverkehr (Abstimmung)	19
14. Ausführung des Gesamthaushaltsplans und Entlastung der Kommission (Abstimmung)	19
15. Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (Abstimmung)	20

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

16. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge)	21
17. Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU * (Aussprache)	21
18. Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung (Aussprache)	21
19. Gruppen horizontaler Beihilfen * (Aussprache)	22
20. Schiffbaupolitik * (Aussprache)	22
21. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)	22
22. Schiffbaupolitik * (Fortsetzung der Aussprache)	23
23. Fahrzeuge zur Personenbeförderung ***I (Aussprache)	24
24. Statistiken des Warenverkehrs ***I (Aussprache)	24
25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	24

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (kodifizierte Fassung) (KOM(97)0607 – C4-0680/97 – 97/0317(CNS))	25
2. Schiffssicherheit **II (Artikel 99 GO) A4-0090/98 Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (C4-0082/98 – 97/0215(SYN))	25
3. Parkausweis für behinderte Menschen **II A4-0098/98 Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Empfehlung des Rates betreffend einen Parkausweis für Behinderte (C4-0033/98 – 95/0353(SYN))	26
4. Kontrollgerät im Straßenverkehr **II A4-0116/98 Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (C4-0009/98 – 94/0187(SYN))	26
5. Flughafenengebühren **I A4-0088/98 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafenengebühren (KOM(97)0154 – C4-0362/97 – 97/0127(SYN))	30
Legislative Entschließung	36



6.	Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit *	
	A4-0052/98	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(97)0378 – C4-0450/97 – 97/0201(CNS))	37
7.	Fremdenverkehr	
	A4-0071/98	
	Entschließung zur Verbesserung der Sicherheit, der Rechte der Verbraucher und der die Dienstleistungen betreffenden Vorschriften im Fremdenverkehrssektor	38
8.	Ausführung des Gesamthaushaltsplans und Entlastung der Kommission	
	a) A4-0097/98	
	Entschließung zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996	43
	b) A4-0091/98	
	I. Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996	48
	II. Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996	50
	III. Entschließung mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 sind	51
	c) A4-0094/98	
	Entschließung zum Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments, die dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 beigegeben ist (KOM(97)0571 – C4-0126/98 – I)	52
	d) A4-0093/98	
	I. Beschluß zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1996	54
	II. Entschließung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1996 und zum Bericht des Rechnungshofs über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS	58
	e) A4-0092/98	
	I. Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996	58
	II. Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1996	60
9.	Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union	
	A4-0082/98	
	Entschließung zur Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union	61

(98/C 138/03)

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 1. April 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

1.	Genehmigung des Protokolls	74
2.	Vorlage von Dokumenten	74
3.	Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	75
4.	Politik im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit – Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern – Dezentralisierte Zusammenarbeit **II (Aussprache)	75
5.	Die Europäische Union und Rußland (Aussprache)	75



ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen ***I (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	76
7. Emissionen von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge **I (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	76
8. Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	76
9. Dezentralisierte Zusammenarbeit **II (Abstimmung)	77
10. Fahrzeuge zur Personenbeförderung ***I (Abstimmung)	77
11. Statistiken des Warenverkehrs***I (Abstimmung)	77
12. Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU * (Abstimmung)	77
13. Gruppen horizontaler Beihilfen * (Abstimmung)	77
14. Schiffbaupolitik * (Abstimmung)	78
15. Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung (Abstimmung)	78
16. Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern (Abstimmung)	79

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

17. Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU (Aussprache)	80
18. Ergebnisse der Londoner Europa-Konferenz (Erklärung mit anschließender Aussprache)	80
19. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien – Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats * (Aussprache)	81
20. Fragestunde (Anfragen an den Rat)	81
21. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien – Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats * (Fortsetzung der Aussprache)	82
22. Methanemissionen (Aussprache)	82
23. Eignung von Blut- und Plasmaspendern * (Aussprache)	82
24. Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Aussprache)	82
25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	83

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen ***I (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen (KOM(98)0046 – C4-0122/98 – 98/0029(COD))	84
2. Emissionen von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge **I (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Emission von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge (KOM(97)0629 – C4-0107/98 – 97/0349(SYN)) ..	84
3. Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(98)0084 – C4-0172/98 – 98/0065(CNS))	84
4. Dezentralisierte Zusammenarbeit **II A4-0096/98 Beschuß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (C4-0008/98 – 95/0159(SYN))	85
5. Statistiken des Warenverkehrs ***I A4-0102/98 I. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (KOM(97)0252 – C4-0248/97 – 97/0155(COD))	89
Legislative Entschlieûung	90

(Fortsetzung umseitig)



II.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäische Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warennomenklatur (KOM(97)0275 – C4-0257/97 – 97/0162(COD))	90
	Legislative EntschlieÙung	92
6.	MaÙnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU * A4-0114/98	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen – Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (KOM(98)0026 – C4-0138/98 – 98/0024(CNS))	93
	Legislative EntschlieÙung	97
7.	Gruppen horizontaler Beihilfen *	
	A4-0100/98	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (KOM(97)0396 – C4-0512/97 – 97/0203(CNS))	97
	Legislative EntschlieÙung	100
8.	Schiffbaupolitik *	
	A4-0101/98	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (KOM(97)0469 – C4-0527/97 – 97/0249(CNS))	100
	Legislative EntschlieÙung	104
9.	Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung	
	A4-0105/98	
	EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission „FolgemaÙnahmen der Europäischen Union im Anschluß an die Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung“ (KOM(96)0724 – C4-0142/97)	105
10.	Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern	
	A4-0085/98	
	EntschlieÙung zur Mitteilung der Kommission über die Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (KOM(97)0537 – C4-0581/97)	108

(98/C 138/04)

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 2. April 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

1.	Genehmigung des Protokolls	136
2.	Vorlage von Dokumenten	136
3.	Mittelübertragungen	136
4.	Änderung der Geschäftsordnung: neuer Artikel 44a (Aussprache)	136
5.	Änderung der Geschäftsordnung: Artikel 141 (Aussprache)	136
6.	Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über den freien Personenverkehr (Aussprache)	137
7.	BegrüÙung	137
ABSTIMMUNGSSTUNDE		
8.	Änderung der Geschäftsordnung: neuer Artikel 44a (Abstimmung)	137
9.	Änderung der Geschäftsordnung: Artikel 141 (Abstimmung)	137
10.	Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Abstimmung)	138
11.	Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien * (Abstimmung)	138
12.	Eignung von Blut- und Plasmaspendern * (Abstimmung)	139
13.	Die Europäische Union und Rußland (Abstimmung)	139

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE



DRINGLICHKEITSDEBATTE

14. Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien (Aussprache)	141
15. Menschenrechte (Aussprache)	141
16. Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien (Abstimmung)	141
17. Menschenrechte (Abstimmung)	142

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

ABSTIMMUNGSSTUNDE

18. Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU (Abstimmung)	142
19. Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats (Abstimmung)	143
20. Methanemissionen (Abstimmung)	143

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	144
22. Auswirkungen der Ost-Erweiterung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (Aussprache)	145
23. Rechtshilfe in Strafsachen * (Aussprache)	145
24. Entzug der Fahrerlaubnis * (Aussprache)	145
25. Zoll- und steuerfreier Einkauf (Aussprache)	146
26. Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (Artikel 48 GO)	146
27. Tagesordnung der nächsten Sitzung	146

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Änderung der Geschäftsordnung: neuer Artikel 44a A4-0054/98 Änderung an der Geschäftsordnung	147
Beschluß zur Aufnahme eines neuen Artikels 44a in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (sonstige Berichte und Jahresberichte anderer Organe)	147
2. Änderung der Geschäftsordnung: Artikel 141 GO A4-0111/98 Änderung an der Geschäftsordnung	148
Beschluß zur Änderung von Artikel 141 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Unterausschüsse	148
3. Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Anpassung der Finanziellen Vorausschau	
a) A4-0103/98 Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Einzelplan III – Kommission	149
b) A4-0099/98 Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999: Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage: Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat; Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie Ausschuß der Regionen	153
c) A4-0124/98 Entschließung zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen (von der Kommission gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgelegt) (SEK(98)0307 – C4-0192/98)	155
4. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien *	
A4-0123/98 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(98)0018 – C4-0105/98 – 98/0023(CNS))	157
Legislative Entschließung	160



5.	Eignung von Blut- und Plasmaspendern *	
	A4-0112/98	
	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97)0605 – C4-0027/98 – 97/0315(CNS))	161
	Legislative Entschließung	166
6.	Die Europäische Union und Rußland	
	A4-0060/98	
	Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland“ und zum Aktionsplan „Die Europäische Union und Rußland: die künftigen Beziehungen“ (KOM(95)0223 – C4-0217/95 – 6440/96 – C4-0415/96)	166
7.	Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien	
	B4-0391, 0396, 0404, 0405, 0410, 0415, 0418 und 0421/98	
	Entschließung zu den verheerenden Großbränden in Nordbrasilien und Südostasien	173
8.	Menschenrechte	
a)	B4-0409, 0411, 0412 und 0420/98	
	Entschließung zur Festnahme und Inhaftierung des italienischen Staatsbürgers Dino Frisullo in der Türkei	175
b)	B4-0392, 0401, 0403, 0408 und 0417/98	
	Entschließung zur Meinungsfreiheit in Kamerun	176
c)	B4-0407 und 0423/98	
	Entschließung zur Todesstrafe in den Vereinigten Staaten	176
9.	Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU	
	A4-0110/98	
	Entschließung zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU	177
10.	Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats	
	A4-0106/98	
	Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat über eine Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats in Bosnien-Herzegowina	179
11.	Methanemissionen	
	A4-0120/98	
	Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament „Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen“ (KOM(96)0557 – C4-0001/97)	181
	ANLAGE:	
	Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (Artikel 48 GO) – 4/98	184

(98/C 138/05)

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 3. April 1998

Teil I: Ablauf der Sitzung

1.	Genehmigung des Protokolls	197
2.	Vorlage von Dokumenten	197
3.	Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)	200
4.	Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten	200
5.	Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	200
6.	Rechtshilfe in Strafsachen * (Abstimmung)	200
7.	Entzug der Fahrerlaubnis * (Abstimmung)	200
8.	Auswirkungen der Ost-Erweiterung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (Abstimmung)	201
9.	Zoll- und steuerfreier Einkauf (Abstimmung)	201

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)



10. Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems * (Aussprache und Abstimmung)	202
11. Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors *(Aussprache und Abstimmung)	202
12. Anwendung der Positive Comity-Grundsätze * (Aussprache und Abstimmung)	203
13. Zusammensetzung der Ausschüsse	203
14. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)	203
15. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	203
16. Zeitpunkt der nächsten Tagung	203
17. Unterbrechung der Sitzungsperiode	203

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Rechtshilfe in Strafsachen *	
A4-0122/98	
I. Entwurf des Übereinkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (5202/98 – C4-0062/98 – 98/0902(CNS))	204
Legislative Entschließung	208
II. Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (13300/97 – C4-0069/98 – 98/0903(CNS))	209
Legislative Entschließung	211
2. Entzug der Fahrerlaubnis *	
A4-0121/98	
Entwurf eines Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis (5217/98 – C4-0061/98 – 98/0901(CNS))	211
Legislative Entschließung	213
3. Auswirkungen der Ost-Erweiterung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres	
A4-0107/98	
Entschließung über die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres	214
4. Zoll- und steuerfreier Einkauf	
B4-0424, 0426, 0427, 0428 und 0429/98	
Entschließung zur Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe	217
5. Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems **I	
A4-0109/98	
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (KOM(97)0442 – C4-0043/98 – 97/0231(CNS))	218
6. Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors *	
A4-0076/98	
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (KOM(97)0448 – C4-0499/97 – 97/0235(CNS))	219
Legislative Entschließung	221
7. Anwendung der Positive Comity-Grundsätze *	
A4-0104/98	
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Positive Comity-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln (KOM(97)0233 – C4-0559/97 – 97/0178(CNS))	222



Montag, 30. März 1998

I*(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 1998-1999

Tagung vom 30. März bis 3. April 1998
PALAIS DE L'EUROPE – STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 30. MÄRZ 1998

(98/C 138/01)

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Die Präsidentin erklärt die am 13. März 1998 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Erklärung des Präsidenten

Die Präsidentin gibt eine Erklärung ab, in der sie daran erinnert, daß 10 Jahre zuvor die irakische Luftwaffe den Ort Halabja im irakischen Kurdistan mit Chemiebomben angriff, wobei es tausende Tote und zehntausende Verletzte gab.

3. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Green, die gegen die Annullierung sämtlicher Direktflüge zwischen London und Straßburg am Montag, Dienstag und

Mittwoch dieser Tagungswoche durch Air France protestiert (die Präsidentin antwortet, es sei gerade ermittelt worden, daß drei Flüge an diesem Tag tatsächlich annulliert worden seien, daß es jedoch ab dem folgenden Tag wieder Verbindungen geben werde; sie fügt hinzu, bei der betreffenden Gesellschaft werde förmlich protestiert);

— McIntosh, die die Ausführungen der Präsidentin bezweifelt, da Air France ihr bestätigt habe, daß alle Flüge auf dieser Strecke in dieser Woche annulliert seien (die Präsidentin antwortet, dies werde überprüft);

— Green, die nach der Haltung von Herrn Kinnock, dem für Verkehr zuständigen Mitglied der Kommission, fragt.

— Herr Kinnock erläutert seine Auffassung zu diesem Problem;

— Janssen van Raay, der auf seine Wortmeldung vom 13. März 1998 (*Punkt 1 des Protokolls dieses Datums*) zurückkommt und sich darüber beschwert, daß der Rat immer noch nicht auf seine Frage geantwortet habe;

— Morris, der die Präsidentin bittet, kurzfristig für den Schutz der Nichtraucher im Parlament zu sorgen, wo kein Ort vom Rauch verschont bleibe (die Präsidentin sichert ihm zu, daß alles getan werde, um dafür zu sorgen);

Montag, 30. März 1998

— Rüberg, der auf das von ihm bereits mehrfach angesprochene Thema der Kriminalität in Brüssel zurückkommt und fragt, ob die Frage der Zulässigkeit dieses Themas für die Dringlichkeitsdebatte auch wirklich an den Geschäftsausschuß überwiesen worden sei (die Präsidentin erinnert daran, daß der Parlamentspräsident an die belgischen Behörden geschrieben habe, und sichert zu, daß der Präsident und das Präsidium dieses Thema im Auge behalten);

— Thors, die sich über die schlechten Flugverbindungen zwischen Straßburg und Nordeuropa beschwert (die Präsidentin teilt mit, daß die französische Regierung eine neue Ausschreibung herausgegeben habe, aufgrund derer dort, wo es Probleme gebe, die Sonderflüge durch Linienflüge ersetzt würden);

— Van Bladel, die unter Hinweis auf Artikel 42 GO erklärt, sie habe immer noch keine Antwort des Rates auf Fragen, die sie diesem zur Lage in Surinam gestellt hatte, erhalten.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

4. Ausschußbefassung

LAWI wird mitberatend mit folgenden Vorschlägen befaßt:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (KOM(98)0085 — C4-0129/98 — 98/0072(COD)) (federführend: UMWE; bereits mitberatend: FORs);

— Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt (KOM(98)0042 — C4-0140/98) (federführend: UMWE; bereits mitberatend: FORs, FISH, VKHR);

— Vorschlag und geänderte Vorschläge für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (KOM(97)0049 — C4-0192/97 — KOM(97)0614 — C4-0121/98 — KOM(98)0076 — C4-0120/98 — 97/0067(SYN)) (federführend: UMWE; bereits mitberatend: HAUS, FISH, FORs).

5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an Ausschüsse (Artikel 52 GO)

Die Konferenz der Präsidenten hat gemäß Artikel 52,1 GO die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien (KOM(97)0152 — C4-0386/97) mit Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Wirtschaftsausschuß überwiesen (mitberatend: SOZA, FORs).

6. Auslegung der Geschäftsordnung

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß der Geschäftsausschuß, der mit der Frage der Anwendung von Artikel 122,1 GO befaßt worden war, folgende Auslegung gemäß Artikel 162,3 GO vorgelegt hat:

Erklärungen zur Abstimmung sind zulässig zur Schlußabstimmung über jeden Gegenstand, der dem Parlament vorliegt. Der Begriff „Schlußabstimmung“ bezieht sich nicht auf die Art der Abstimmung, sondern bezeichnet die letzte Abstimmung zu einem Gegenstand.

Sofern bis zur Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung gegen diese Auslegung nicht von einer Fraktion oder mindestens neunundzwanzig Mitgliedern Einspruch erhoben wird (Artikel 162,4 GO), gilt sie als angenommen. Anderenfalls wird sie zur Abstimmung gestellt.

7. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der UPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Janssen van Raay als Mitglied des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität anstelle von Herrn Hyland.

8. Weiterbehandlung der Stellungnahmen

Die Mitteilungen der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der Dezembertagungen 1997 angenommenen Stellungnahmen und Entschließungen sowie einer Reihe von Initiativentschließungen des Parlaments sind verteilt worden.

9. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat:

aa) die folgenden Empfehlungen:

— Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 zur Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1996 (SN2018/98 — C4-0164/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: SOZA

— Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 zur Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 1996 (SN2019/98 — C4-0165/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: SOZA

Montag, 30. März 1998

— Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 1996 (5897/98 — C4-0166/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: ENTW

— Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1996 (5896/98 — C4-0167/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: ENTW

— Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SN2017/98 — C4-0168/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: sämtliche betroffenen Ausschüsse

ab) Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über die Unterschrift und den Abschluß eines Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Jordanien (KOM(97)0554 — C4-0171/98 — 97/0291(AVC))

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: sämtliche betroffenen Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. 238 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 2 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNIEGV, EGVEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(98)0084 — C4-0172/98 — 98/0065(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: FRAU

Rechtsgrundlage: Art. 100 EGV

— Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Ermittlung, dem Aufspüren, dem Einfrieren oder der Beschlagnahme und der Einziehung von Tatmitteln und von Erträgen aus Straftaten (6490/98 — C4-0184/98 — 98/0909(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. K.3 Abs. 2 VEU

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (KOM(98)0019 — C4-0185/98 — 98/0027(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, REGI, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(98)0084 — C4-0186/98 — 98/0066(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FRAU
mitberatend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 100 EGV

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und Mitteilungen:

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (KOM(98)0078 — C4-0169/98 — 96/0085(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: KULT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen (KOM(98)0151 — C4-0170/98 — 96/0126(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament: Aufbau eines transeuropäischen Ortungs- und Navigationsnetzes — Eine europäische Strategie für globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) (KOM(98)0029 — C4-0188/98)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS, WIRT, FORS, AUWI

bb) die folgenden Dokumente:

— 21. Jahresbericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — 1996 (KOM(97)0728 — C4-0189/98)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: FORS, WIRT, UMWE, FRAU

Montag, 30. März 1998

— Bericht über die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen (Berichtszeitraum 1996) angenommen am 5.5.1997 (KOM(97)0729 — C4-0190/98)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: FORS, WIRT, UMWE, FRAU

— Vorschlag zur Anpassung der finanziellen Vorausschau an die Durchführungsbedingungen (SEK(98)0307 — C4-0192/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: KONT

c) von den Ausschüssen:

ca) die folgenden Berichte:

— Bericht über die Mitteilung der Kommission „Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland“ und den Aktionsplan „Die Europäische Union und Rußland: die künftigen Beziehungen“ (KOM(95)0223 — C4-0217/95) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatterin: Frau Lalumière
(A4-0060/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(97)0326 — C4-0394/97 — 97/0181(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Miller
(A4-0064/98)

— Bericht zur Verbesserung der Sicherheit, der Rechte der Verbraucher und der die Dienstleistungen betreffenden Vorschriften im Fremdenverkehrssektor — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Aparicio Sánchez
(A4-0071/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (KOM(97)0448 — C4-0499/97 — 97/0235(CNS)) — Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Adam
(A4-0076/98)

— Bericht über die Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatterin: Frau Theato
(A4-0082/98)

— ***I Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ (KOM(97)0549 — C4-0580/97 — 97/0290(COD)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatter: Herr Monfils
(A4-0083/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer) (KOM(97)0325 — C4-0365/97 — 97/0186(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Langen
(A4-0084/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission betreffend Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (KOM(97)0537 — C4-0581/97) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Rocard
(A4-0085/98)

— **I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafengebühren (KOM(97)0154 — C4-0362/97 — 97/0127(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Väyrynen
(A4-0088/98)

— **I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) (KOM(97)0246 — C4-0418/97 — 97/0148(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Van Dam
(A4-0089/98)

— Bericht über die Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Wynn
(A4-0091/98)

— Bericht über die jährlichen Einzelberichte des Rechnungshofs über die Finanzausweise der dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. C 393 vom 29. Dezember 1997) — Entlastungsverfahren 1996 — (Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) und des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki) für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Haushaltsjahr 1996) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A4-0092/98)

— Bericht über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1996 — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Blak
(A4-0093/98)

Montag, 30. März 1998

— Bericht über den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments, die dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 beigegeben ist (KOM(97)0571 — C4-0126/98) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Wynn
(A4-0094/98)

— Bericht über den Aufschub der der Kommission zu erteilenden Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Elles
(A4-0097/98)

— Bericht über die Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999: Einzelplan I — Europäisches Parlament — Anlage: Bürgerbeauftragter; Einzelplan II — Rat; Einzelplan IV — Gerichtshof; Einzelplan V — Rechnungshof; Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie Ausschuß der Regionen — Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Viola
(A4-0099/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (KOM(97)0396 — C4-0512/97 — 97/0203(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Berès
(A4-0100/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (KOM(97)0469 — C4-0527/97 — 97/0249(CNS)) und über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen für eine neue Schiffbaupolitik (KOM(97)0470 — C4-0548/97) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Sindal
(A4-0101/98)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (KOM(97)0252 — C4-0248/97 — 97/0155(COD)) und über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warennomenklatur (KOM(97)0275 — C4-0257/97 — 97/0162(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Lulling
(A4-0102/98)

— Bericht über die Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 — Einzelplan III — Kommission — Haushaltsausschuß

Berichterstatterin: Frau Dührkop
(A4-0103/98)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Positive Comity-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln (KOM(97)0233 — C4-0559/97 — 97/0178(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Malerba
(A4-0104/98)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission betreffend Folgemaßnahmen der Europäischen Union im Anschluß an die Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung (KOM(96)0724 — C4-0142/97) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Frau Schörling
(A4-0105/98)

— Bericht über eine Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats in Bosnien-Herzegowina mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatterin: Frau Daskalaki
(A4-0106/98)

— Bericht über die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres — Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Posselt
(A4-0107/98)

— Bericht über den Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über den freien Personenverkehr unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil (C4-0181/97)

Berichterstatterin: Frau Schaffner
(A4-0108/98)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (KOM(97)0442 — C4-0043/98 — 97/0231(CNS)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatterin: Frau Langenhagen
(A4-0109/98)

— Bericht über die demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Randzio-Plath
(A4-0110/98)

Montag, 30. März 1998

— * Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97)0605 — C4-0027/98 — 97/0315(CNS)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Cabrol
(A4-0112/98)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 — C4-0545/97 — 97/0176(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Murphy
(A4-0113/98)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (KOM(98)0026 — C4-0138/98 — 98/0024(CNS)) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten („Hughes“ Verfahren)

Berichterstatter: Herr Pronk
(A4-0114/98)

— Bericht über Verbesserungen der Arbeitsweise der Institutionen ohne Änderung der Verträge — für offenere und demokratischere EU-Politiken — Institutioneller Ausschuß

Berichterstatter: Herr Herman
(A4-0117/98)

cb) die Empfehlungen für die zweite Lesung:

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (C4-0082/98 — 97/0215(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Bazin
(A4-0090/98)

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (C4-0008/98 — 95/0159(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Vecchi
(A4-0096/98)

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Empfehlung des Rates betreffend einen Parkausweis für Behinderte (C4-0033/98 — 95/0353(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Megahy
(A4-0098/98)

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (C4-0009/98 — 94/0187(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Wijsenbeek
(A4-0116/98)

d) von den Abgeordneten:

da) mündliche Anfragen (Artikel 40 GO):

— Soltwedel-Schäfer, Hautala und Wolf im Namen der V-Fraktion an den Rat: Textil- und Bekleidungsindustrie (B4-0273/98)

— Soltwedel-Schäfer, Hautala und Wolf im Namen der V-Fraktion an die Kommission: Textil- und Bekleidungsindustrie (B4-0274/98)

— Puerta und Ribeiro im Namen der GUE/NGL-Fraktion an den Rat: Textil- und Bekleidungsindustrie (B4-0275/98)

— Puerta und Ribeiro im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: Textil- und Bekleidungsindustrie (B4-0276/98)

— Ferrer im Namen der PPE-Fraktion an den Rat: Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie (B4-0277/98)

— Ferrer im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie (B4-0278/98)

— Cornelissen, Jarzembowski, Sarlis, McIntosh, Grosch, Langenhagen, Koch, Camisón Asensio, Sisó Cruellas, Cushnahan, Schierhuber, Elles, Anastassopoulos, Ferber, Bannasar Tous, Lulling, Thyssen und Pomés Ruiz im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Die sozialen und regionalen Auswirkungen der Abschaffung des zoll- und steuerfreien Einkaufs in den betreffenden Gebieten (B4-0279/98)

db) Anfragen für die Fragestunde (Artikel 41 GO) (B4-0272/98):

— Alavanos, Lomas, Sanz Fernández, Bertens, Carrère d'Encausse, Wolf, Herman, Gillis, Miranda, Castellina, Cushnahan, Gallagher, Bonde, Theonas, Izquierdo Rojo, Sjöstedt, Hardstaff, Rübig, Stenzel, Wibe, Dell'Alba, Camisón Asensio, Kaklamanis, McKenna, Posselt, Andersson, Stenmarck, Howitt, Svensson, Ahern, McMahon, McCartin, Riis-Jørgensen, Lindqvist, Dupuis, Papayannakis, Ephremidis, Oddy,

Montag, 30. März 1998

García Arias, McIntosh, Ferrer, Kaklamanis, Whitehead, Lis Jensen, Flemming, Teverson, Fraga Estévez, McCartin, Provan, Imaz San Miguel, Varela Suanzes-Carpegna, Crampton, Bonde, Izquierdo Rojo, Simpson, Needle, Posselt, Ahlqvist, McMahon, Papayannakis, Oddy, Crowley, Watts, Malone, Cushnahan, Sjöstedt, Plooij-van Gorsel, Billingham, Andersson, Pirker, White, Alavanos, Fitzsimons, Cederschiöld, Truscott, McCarthy, Thomas, Spiers, Hardstaff, Lukas, Schiedermeier, Wibe, Ojala, Karamanou, Camisón Asensio, Howitt, Theonas, Monfils, Svensson, Ahern, Habsburg-Lothringen, Pollack, Andrews, Seppänen, Lindqvist, Krarup, Ephremidis, Gallagher, Gerard Collins, Hyland, Elles, Trakatellis, Watson, McIntosh, Medina Ortega und Eriksson.

10. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 3/98 (SEK(98)0347 — C4-0131/98) geprüft.

Nach Prüfung der verschiedenen Aspekte dieses Vorschlags und insbesondere der im Finanzbogen vorgesehenen Finanzierung hat er diese Übertragung nicht genehmigt.

11. Petitionen

Die Präsidentin hat gemäß Artikel 156,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen hat, die zu den nachstehenden Daten in das Register eingetragen wurden, eingereicht von:

19. März 1998

Nikos A. Kyrtatos (Nr. 279/98)

Enric Barot Alquezar (Asociación de Vecinos y Proprietarios del Cap de Barbaria) (Nr. 280/98)

Jaume Vaello Rogles (Grupo Ecologista y Naturalista Xoriguer) (Nr. 281/98)

Antonio González Alcalá (Nr. 282/98)

Victorio Lorenzo (Unión General de Trabajadores — Delegación Comarcal) (Nr. 283/98)

Arturo Sánchez Martínez (37 weitere Unterschriften) (Nr. 284/98)

Jesús Roma Sánchez (Nr. 285/98)

Iñaki Vicente Alonso (Asociación de Prejubilados y Jubilados ABB) (65 weitere Unterschriften) (Nr. 286/98)

Anke Seyberth (Nr. 287/98)

Monique Guillemoteau (Nr. 288/98)

Jacky Le Mestic (Nr. 289/98)

Salvatore Giaggeri (Nr. 290/98)

Mario de Nale (Gemeinde Arsie) (257 weitere Unterschriften) (Nr. 291/98)

Sandra Chistolini (Nr. 292/98)

Wanda Maccario (Nr. 293/98)

Adriano Povoletto (Nr. 294/98)

Guido Genuise (Comitato Difesa Píallasse e Diritto di Us Civico) (1548 weitere Unterschriften) (Nr. 295/98)

José Carlos Figueiredo (Nr. 296/98)

José Carlos Figueiredo (Nr. 297/98)

Maria Julieta Negrão S. Esteves de Matos (Nr. 298/98)

Hans-Peter Enbuske (Nr. 299/98)

Georg Lätzsch (Nr. 300/98)

Karin Condo (Nr. 301/98)

Horst Scholz (10 weitere Unterschriften) (Nr. 302/98)

Amir Hasson Ezzatt (Nr. 303/98)

Hannelore Beckmann (Nr. 304/98)

Maria Therese Kooistra-Huber (Nr. 305/98)

Steffen Donath (Nr. 306/98)

Helmut Foken (NABU) (Nr. 307/98)

Horst Maiwald (Nr. 308/98)

Campbell L. Grant (Nr. 309/98)

Paul Kinsella (Nr. 310/98)

Frank Harvey (Nr. 311/98)

Patrick Hartney (Nr. 312/98)

Ewa Alieja Pladej (Nr. 313/98)

Georgios Petrakos (Nr. 314/98).

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen

Die Präsidentin hat gemäß Artikel 158,1 GO folgende Beschlüsse des Petitionsausschusses erhalten:

a) *Petitionen, die gemäß Artikel 156 Abs. 4 und 5 GO für unzulässig erklärt und gemäß Abs. 6 desselben Artikels abgelegt wurden:*

— Nrn. 848, 849, 850, 859, 862, 868, 869, 870, 876, 878, 880, 882, 884, 885, 886, 887, 890, 891, 892, 893, 898, 899, 901, 903⁽¹⁾, 906, 907, 910, 912, 913, 914⁽¹⁾ und 918/97;

b) *Petitionen, die gemäß Artikel 156 Abs. 4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Prüfung abgeschlossen):*

— Nrn. 846, 872 und 897/97: die Petenten haben eine Dokumentation erhalten;

— Nrn. 853, 854, 877, 888 und 916/97: zur Information oder Weiterbehandlung an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation überwiesen;

— Nr. 900/97: an den Europäischen Bürgerbeauftragten überwiesen;

— Nr. 828/96: auf der Grundlage der von der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen;

— Nr. 975/96: zur Information an den Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien überwiesen;

⁽¹⁾ Der Petent wird gebeten, sich an den nationalen Bürgerbeauftragten oder Petitionsausschuß zu wenden.

Montag, 30. März 1998

c) *Petitionen, die gemäß Artikel 156 Abs. 4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Weiterbehandlung):*

— Nrn. 847, 851⁽¹⁾, 856, 860, 861, 863, 865, 866, 867, 873, 874, 875, 879, 883, 889, 894, 896, 902, 905, 908, 909, 911, 915, 917 und 919/97: die Kommission wird gebeten, Informationen zur Verfügung zu stellen;

d) *Beschluß über die Zulässigkeit vertagt:*

— Nr. 215/97: die Kommission wird gebeten, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob diese Petition in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt;

e) *bei der Kommission gemäß Artikel 157 Abs.3 GO zusätzliche Informationen angefordert:*

— Nrn. 52, 163, 240, 457/92, 6, 187, 431, 479, 608/95, 241, 275⁽¹⁾, 281⁽¹⁾, 380, 650⁽¹⁾, 778, 855, 877, 998/96 und 562/97⁽¹⁾;

— Nrn. 227, 467, 923, 1034, 1171/94, 473, 580, 1049/95, 237, 471, 579, 584, 770, 969/96, 24, 79 und 253/97;

— Nrn. 735, 829, 908/93, 617, 928/94, 12, 255, 691, 701, 797, 890/95, 712, 880, 899, 941, 947/96 und 121/97;

f) *Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 157 Abs. 3 GO zur Verfügung gestellten Informationen abgeschlossen wurde:*

— Nrn. 813/92, 418, 531/93, 499/94, 568/95, 20, 65, 254⁽¹⁾, 327, 454, 713, 781, 785, 841, 872, 883 und 935/96;

— Nrn. 368, 600/90, 183, 212, 237, 416/92, 225, 447, 461, 674, 739, 779, 793/93, 43, 380, 735, 1059/94, 105⁽¹⁾, 1101/95, 381, 554, 681, 762⁽¹⁾, 925, 946⁽¹⁾, 957⁽¹⁾, 961 und 991/96;

— Nrn. 115/94, 321, 692, 786, 845, 937, 951, 1014, 1036/96, 87, 91, 122 und 321/97;

g) *weitere Beschlüsse:*

— Nr. 858/97: irrtümlich registriert;

— Nr. 1254/95: der Präsident wird mit gesondertem Schreiben gebeten, sich mit den britischen Behörden in Verbindung zu setzen;

— Nr. 579/96: der Präsident wird mit gesondertem Schreiben gebeten, sich mit den griechischen Behörden in Verbindung zu setzen.

⁽¹⁾ Zur Information oder Weiterbehandlung auch an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation überwiesen.

12. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Die Präsidentin weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die Plenartagungen vom 30. März bis 3. April, 29. und 30. April sowie 2. Mai 1998 (PE 267.917/PdOJ) verteilt worden ist, zu dem folgende Änderungen vorgeschlagen wurden (Artikel 96 GO):

a) *Tagung vom 30. März bis 3. April 1998*

Montag

— keine Änderungen

Dienstag

— Die PPE-Fraktion beantragt, die beiden Berichte Langen (A4-0084/98) und Miller (A4-0064/98), die in gemeinsamer Aussprache (Nrn. 16 und 17) vorgesehen sind, von der Tagesordnung abzusetzen.

Es sprechen die Abgeordneten von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, auch im Namen der PPE-Fraktion, Green im Namen der PSE-Fraktion und Langen, Berichterstatter.

Das Parlament billigt den Antrag.

Es sprechen die Abgeordneten Aelvoet, die im Namen der V-Fraktion beantragt, den Bericht Adam (A4-0076/98), der für Freitag (Nr. 41) vorgesehen ist, vorzuziehen und anstelle dieser gemeinsamen Aussprache anzusetzen, sowie Lulling, die darauf dringt, daß ihr Bericht (A4-0102/98 — Nr. 19) anstelle der abgesetzten Berichte aufgerufen wird (die Präsidentin antwortet, diese Vorschläge für Änderungen der Tagesordnung seien nicht entsprechend den Formvorschriften von Artikel 96,1 GO eingereicht worden).

Mittwoch

— keine Änderungen

Donnerstag

— Die I-EDN-Fraktion beantragt, den Bericht Herman über die Verbesserungen der Arbeitsweise der Organe (A4-0117/98) wieder an der ursprünglich in Entwurf der Tagesordnung vorgesehenen Stelle anzusetzen.

Es sprechen die Abgeordneten Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion, der Berichterstatter, Berthu, Martens im Namen der PPE-Fraktion und Green im Namen der PSE-Fraktion.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (I-EDN) ab:

Abgegebene Stimmen:	280
Ja-Stimmen:	62
Nein-Stimmen:	170
Enthaltungen:	48

(Lord Plumb wollte dagegen stimmen, die Abgeordneten Pimenta und González Álvarez dafür.)

— Die PPE-Fraktion beantragt, ihre mündliche Anfrage an die Kommission zu den sozialen und regionalen Auswirkungen der Abschaffung des zoll- und steuerfreien Einkaufs (B4-0279/98) als letzten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Montag, 30. März 1998

Es sprechen die Abgeordneten Böge im Namen der PPE-Fraktion, der den Antrag begründet, Piecyk, Simpson im Namen der PSE-Fraktion, Wijsenbeek, dieser zum Verfahren, und Garosci, Berichtersteller zu dieser Frage.

Das Parlament billigt den Antrag durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	290
Ja-Stimmen:	162
Nein-Stimmen:	114
Enthaltungen:	14

(Lord Plumb und Frau McKenna wollten dafür stimmen, die Abgeordneten Pimenta, Skinner und Evans dagegen.)

Die mündliche Anfrage wird damit ans Ende der Tagesordnung gesetzt.

Einreichungsfristen:

- Entschließungsanträge: Dienstag, 16.00 Uhr
- Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 16.00 Uhr.

Herr Dell'Alba spricht zur italienischen Fassung des endgültigen Entwurfs der Tagesordnung.

Freitag

- keine Änderungen

b) Tagung vom 29. bis 30. April 1998

- keine Änderungen

c) Tagung vom 2. Mai 1998

- keine Änderungen

* *
* *

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

Frau Lindholm protestiert dagegen, daß der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über den freien Personenverkehr, der dem Bericht Schaffner (A4-0108/98 — Nr. 35) zugrunde liegt, nur in französischer Sprache vorliegt (die Präsidentin antwortet, dies werde geprüft).

13. Redezeit

Die Redezeit für die in der Tagesordnung für die Tagungen vom 30. März bis 3. April, 29. und 30. April sowie 2. Mai 1998 vorgesehenen Aussprachen wird gemäß Artikel 106 GO aufgeteilt (siehe Dokument „Tagesordnung“ — PE 267.917/OJ).

14. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)

Die Präsidentin schlägt vor, die folgenden beiden Themen auf die Tagesordnung der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen zu setzen, die am Donnerstag stattfindet.

- Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien
- Menschenrechte.

15. Fremdenverkehr (Aussprache)

Herr Aparicio Sánchez erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Verbesserung der Sicherheit, der Rechte der Verbraucher und der die Dienstleistungen betreffenden Vorschriften im Fremdenverkehrssektor (A4-0071/98).

Es sprechen die Abgeordneten García-Margallo y Marfil, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Harrison im Namen der PSE-Fraktion, Koch im Namen der PPE-Fraktion, Santini im Namen der UPE-Fraktion und Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Torres Marques, Schierhuber, Ribeiro, Cornelissen und Vaz da Silva sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, der die Abwesenheit seines zuständigen Kollegen, Herrn Papoutsis, entschuldigt und Herrn Cornelissen die Zusicherung gibt, daß die von ihm in seiner Wortmeldung gestellten Fragen schriftlich beantwortet werden.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 31. März 1998.*

16. Flughafengebühren **I (Aussprache)

Herr Väyrynen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafengebühren (KOM(97)0154 — C4-0362/97 — 97/0127(SYN)) (A4-0088/98).

Es sprechen die Abgeordneten Megahy im Namen der PSE-Fraktion, Stenmarck im Namen der PPE-Fraktion, Querbes im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARE-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion, McMahon, McIntosh und Simpson sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, der insbesondere zusagt, schriftlich auf die von Frau Ewing gestellten Fragen zu antworten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 31. März 1998.*

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

17. Parkausweis für behinderte Menschen **II (Aussprache)

Herr Megahy erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Empfehlung des Rates betreffend einen Parkausweis für behinderte Menschen (C4-0033/98 — 95/0353(SYN)) (A4-0098/98).

Montag, 30. März 1998

Es sprechen die Abgeordneten Schmidbauer im Namen der PSE-Fraktion, Koch im Namen der PPE-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion und Camisón Asensio sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 31. März 1998.*

18. Kontrollgerät im Straßenverkehr **II (Aussprache)

Herr Wijsenbeek erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (C4-0009/98 – 94/0187(SYN)) (A4-0116/98).

Es sprechen die Abgeordneten Castricum im Namen der PSE-Fraktion, Langenhagen im Namen der PPE-Fraktion, Santini im Namen der UPE-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion, Lüttge, Stenmarck, d'Aboville, Cornelissen und McIntosh sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 31. März 1998.*

19. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit * (Aussprache)

Frau Oomen-Ruijten erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(97)0378 – C4-0450/97 – 97/0201(CNS)) (A4-0052/98).

Es sprechen die Abgeordneten Weiler im Namen der PSE-Fraktion, Imaz San Miguel im Namen der PPE-Fraktion, Garosci im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion und Tatarella, fraktionslos, sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission, und die Berichterstatterin, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 31. März 1998.*

20. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

9.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- gem. Aussprache über 5 Berichte Elles, Wynn, Blak und Kellett-Bowman über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans und die Entlastung der Kommission
- Bericht Theato über die Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen
- Bericht Pronk über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU *
- Bericht Schörling über die Weltgipfelkonferenz zur Sozialentwicklung
- Bericht Berès über Gruppen horizontaler Beihilfen *
- Bericht Sindal über die Schiffbaupolitik *
- Bericht Murphy über Fahrzeuge zur Personenbeförderung ***I
- Bericht Lulling über die Statistiken des Warenverkehrs ***I

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde
- Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

17.30 bis 19.00 Uhr:

- Fragestunde (Kommission)

(Die Sitzung wird um 20.30 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Ursula SCHLEICHER
Vizepräsidentin

Montag, 30. März 1998

ANWESENHEITSLISTE
Sitzung vom 30. März 1998

Unterzeichnet haben:

d' Aboville, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Amadeo, Andersson, André-Léonard, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Anttila, Aparicio Sánchez, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bianco, van Bladel, Bloch von Blottnitz, Böge, Bösch, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Buffetaut, Burenstam Linder, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Carlotti, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Dankert, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, Desama, van Dijk, Dillen, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Duhamel, Dupuis, Dury, Elchlepp, Elles, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fassa, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Holm, Hoppenstedt, Howitt, Hughes, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Janssen van Raay, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klafß, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Le Gallou, Lehne, Leopardi, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Lööw, Lüttge, Lulling, Macartney, McCartin, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marinho, Marinucci, Martens, Martin David W., Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moorhouse, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Paasilinna, Paasio, Pack, Papakyriazis, Parigi, Parodi, Pasty, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Pex, Piha, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooj-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pompidou, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Rynnänen, Sainjon, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Simpson, Sisó Cruellas, Smith, Sonneveld, Souchet, Spaak, Speciale, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Striby, Sturdy, Swoboda, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waidelich, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Montag, 30. März 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(−) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Arbeitsplan: Wiederaufnahme des Berichts Herman A4-0117/98

(+)

ARE: Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Macartney, Taubira-Delannon**ELDR:** Anttila, Boogerd-Quaak, Cox, De Clercq, Kjer Hansen, Kofoed, Lindqvist, Plooi-j-van Gorsel, Ryyänen, Thors, Väyrynen**GUE/NGL:** Coates, Miranda, Ribeiro, Seppänen**I-EDN:** Berthu, Buffetaut, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, Striby**NI:** Dillen, Féret, Hager**PPE:** Bourlanges, Herman**PSE:** Adam, Baldarelli, Barón Crespo, Caudron, Colom i Naval, Corbett, De Coene, Green, Morris, Spiers, Terrón i Cusí, Van Lancker**UPE:** Guinebertière, Killilea**V:** Aelvoet, Bloch von Blotnitz, van Dijk, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfner, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(−)

ELDR: Bertens, Frischenschlager, Haarder, Monfils, Mulder, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Pettinari**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Cornelissen, Corrie, Cunha, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Balfe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Colino Salamanca, Cunningham, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Hänsch, Harrison, Haug, Hindley, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, McMahon, Medina Ortega, Megahy, Murphy, Mutin, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Tannert, Tappin, Thomas, Tomlinson, Vecchi, Verde i Aldea, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wynn, Zimmermann**UPE:** Janssen van Raay**V:** Ullmann

Montag, 30. März 1998

(O)

ARE: Lalumière, Pradier, Sainjon**GUE/NGL:** Ephremidis, Ojala, Theonas**PPE:** Christodoulou, Verwaerde**PSE:** Ahlqvist, Andersson, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barros Moura, Berès, Blak, Campos, Correia, Duhamel, Ford, Garot, Hardstaff, Hendrick, Jensen Kirsten M., Karamanou, Kokkola, Lambraki, Löow, Mann Erika, Martin David W., Miller, Myller, Newman, Roubatis, Swoboda, Theorin, Torres Marques, Waidelich**UPE:** Azzolini, van Bladel, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Pasty, Santini

Arbeitsplan: Aufnahme des Entschließungsantrags B4-0279/98

(+)

ARE: Castagnède, Ewing, Hory, Macartney, Pradier, Taubira-Delannon**ELDR:** Anttila, Cox, De Clercq, Lindqvist, Ryyänen, Thors, Väyrynen**GUE/NGL:** Ephremidis, Eriksson, Miranda, Ribeiro, Seppänen, Theonas**I-EDN:** Berthu, Buffetaut, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, Striby**NI:** Féret, Hager**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, von Habsburg, Heinisch, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pex, Piha, Poettering, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Sisó Cruellas, Stenmarck, Stenzel, Theato, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Ahlqvist, Andersson, Avgerinos, Baldarelli, Berès, Cabezón Alonso, Campos, Caudron, Correia, Ford, Garot, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, McMahon, Mann Erika, Morris, Myller, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Rehder, Roth-Behrendt, Roubatis, Schäfer, Schlechter, Schulz, Skinner, Tannert, Theorin, Weiler, Wemheuer, Zimmermann**UPE:** Collins Gerard, Crowley, Killilea

(—)

ARE: Dell'Alba, Dupuis**ELDR:** Bertens, Boogerd-Quaak, Frischenschlager, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, Monfils, Mulder, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Coates, Ojala, Pettinari**PPE:** Castagnetti, Herman, Lulling, Posselt, Pronk, Verwaerde**PSE:** Adam, Aparicio Sánchez, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Blak, Bösch, Carlotti, Carniti, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Cunningham, De Coene, Desama, Duhamel, Dury, Elchlepp, Ettl, Gebhardt, Graenitz, Green, Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Imbeni, Jensen Kirsten M., Jöns, Kinnock, Lindeperg, Löow, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Murphy, Mutin, Newman, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Schmidbauer, Simpson, Smith, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, White, Whitehead, Wilson, Wynn

Montag, 30. März 1998

UPE: Azzolini, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Janssen van Raay, Pasty, Rosado Fernandes, Santini

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(O)

ARE: Lalumière, Sainjon

GUE/NGL: González Álvarez

NI: Dillen

PPE: Habsburg-Lothringen, Pirker, Rübzig, Secchi, Sonneveld, Tillich

PSE: Castricum, Görlach, Spiers, van Velzen Wim

Dienstag, 31. März 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 31. MÄRZ 1998

(98/C 138/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau SCHLEICHER
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Die Herren von Habsburg und Balfe hatten mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Posselt, der auf die Wortmeldung von Herrn Rübzig (*Punkt 3*) zurückkommt und feststellt, daß die Präsidentin nicht auf dessen Frage geantwortet habe, die sich darauf bezog, ob das Problem der Zulässigkeit des Themas der Kriminalität in Brüssel für die Dringlichkeitsdebatte tatsächlich an den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen worden sei (die Präsidentin antwortet, dies werde geprüft);

— Hager, der darauf hinweist, daß im Gegensatz zu dem Eindruck, den man im Ausführlichen Sitzungsbericht von der Wortmeldung von Herrn Berthu gewinnen kann, er und nicht Herr Gallagher der Verfasser einer Reihe von Änderungsanträgen zum Bericht Herman über die Arbeitsweise der Organe (A4-0117/98) ist;

— Teverson, der mitteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr Poggiolini protestiert gegen die Annullierung der Flüge Rom — Mailand — Straßburg durch Air France, die die Verantwortung dafür dem Parlament zuschiebe (die Präsidentin erinnert daran, daß das Thema der Flugverbindungen bereits am Vortag angesprochen wurde, und sichert zu, daß es aufmerksam verfolgt wird).

2. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Die schriftliche Erklärung Nr. 1/98 hat nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften erhalten und ist deshalb gemäß den Bestimmungen von Artikel 48,5 GO hinfällig.

3. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat von den Ausschüssen die folgenden Berichte erhalten:

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Strategiepapier zur Verrin-

gerung von Methanemissionen (KOM(96)0557 — C4-0001/97) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Campos
(A4-0120/98)

— * Bericht über den Entwurf eines Übereinkommens über die Entscheidungen betreffend den Entzug der Fahrerlaubnis (5217/98 — C4-0061/98 — 98/0901(CNS)) — Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Frau Reding
(A4-0121/98)

— * Bericht über den Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (5202/98 — C4-0062/98 — 98/0902(CNS)) und über den Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (13300/97 — C4-0069/98 — 98/0903(CNS)) — Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Buffetaut
(A4-0122/98)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(98)0018 — C4-0105/98 — 98/0023(CNS)) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Herr Schwaiger
(A4-0123/98)

4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)

Die Präsidentin teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Bertens und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion zu den Waldbränden in Brasilien (B4-0391/98)

— André-Léonard und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zur Meinungsfreiheit in Kamerun (B4-0392/98)

— Ephremidis, Theonas, Alavanos und Papayannakis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den verheerenden Überschwemmungen in Griechenland (B4-0393/98)

Dienstag, 31. März 1998

- Ferrer und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Entführung von zwei spanischen Nonnen und fünf ruandischen Novizinnen (B4-0394/98)
 - Pack, von Habsburg und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Verfassungsreform in Albanien (B4-0395/98)
 - Dell'Alba, Weber und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion zu den Großbränden in Nordbrasilien (B4-0396/98)
 - Frischenschlager und Thors im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage im Kosovo (B4-0397/98)
 - Watson und Cars im Namen der ELDR-Fraktion zum Standpunkt der EU in Menschenrechtsfragen in China und Hongkong (B4-0398/98)
 - Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu einem Verhaltenskodex für die Ausfuhr von Rüstungsgütern (B4-0399/98)
 - Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion zum Verkauf der Organe zum Tode Verurteilter in China (B4-0400/98)
 - Hory und Scarbonchi im Namen der ARE-Fraktion zur Meinungsfreiheit in Kamerun (B4-0401/98)
 - Manisco und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Einsatz der Todesstrafe in China zum Zweck des Organhandels (B4-0402/98)
 - Pasty und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion zur Meinungsfreiheit in Kamerun (B4-0403/98)
 - Azzolini, Pasty, Girão Pereira, Baldi und Viceconte im Namen der UPE-Fraktion zu den Bränden in den tropischen Wäldern Südamerikas und Südasiens (B4-0404/98)
 - González Álvarez, Papayannakis, Ainardi, Sornosa Martínez, Sjöstedt, Seppänen, Gutiérrez Díaz, Miranda und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Waldbränden in Brasilien (B4-0405/98)
 - Miranda, Wurtz, Puerta, Sornosa, Jové Peres, Vinci, Seppänen, Sjöstedt, Ephremidis und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten und der Eskalation der Gewalt gegen die Landarbeiter in Brasilien (B4-0406/98)
 - Manisco, Wurtz, Marset Campos, Miranda, Eriksson, Sierra González, Pailler, Ojala, Ephremidis, Papayannakis und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Fall Mumia Abu-Jamal in den Vereinigten Staaten (B4-0407/98)
 - Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Kamerun (B4-0408/98)
 - Vinci, Bertinotti, Pettinari, Manisco, Castellina, Alavanos und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Festnahme des italienischen Staatsbürgers Dino Frisullo in Diyarbakir (Türkei) (B4-0409/98)
 - Van Putten und Newens im Namen der PSE-Fraktion zu den Waldbränden in Lateinamerika und Südostasien (B4-0410/98)
 - Vecchi im Namen der PSE-Fraktion zur Festnahme und Inhaftierung des italienischen Staatsbürgers Dino Frisullo in der Türkei (B4-0411/98)
 - Graziani im Namen der PPE-Fraktion zur Achtung der Menschenrechte in der Türkei (B4-0412/98)
 - Christodoulou, Trakatellis, Mouskouri, Argyros, Dimitrakopoulos, Sarlis, Lambrias, Anastassopoulos und Hatzidakis im Namen der PPE-Fraktion zu den Naturkatastrophen in Griechenland (B4-0413/98)
 - Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Todesstrafe in China und zum Organhandel (B4-0414/98)
 - Habsburg-Lothringen, Salafranca Sánchez-Neyra, Valdivielso de Cué und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur ernststen Lage, besonders in Peru und Ecuador, wegen des Phänomens El Niño (B4-0415/98)
 - Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion zum Handel mit menschlichen Organen in China (B4-0416/98)
 - Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Meinungsfreiheit in Kamerun (B4-0417/98)
 - Telkämper, McKenna und Holm im Namen der V-Fraktion zu den erneuten Waldbränden in Südostasien (B4-0418/98)
 - McKenna, Schroedter, Gahrton, Hautala und Telkämper im Namen der V-Fraktion zum europäischen Verhaltenskodex für die Ausfuhr von Rüstungsgütern (B4-0419/98)
 - Orlando, Tamino, Ripa di Meana, Aglietta und Roth im Namen der V-Fraktion zur Festnahme des italienischen Staatsbürgers Dino Frisullo in Diyarbakir (Türkei) (B4-0420/98)
 - Aelvoet, Kreissl-Dörfler und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu den Waldbränden in Brasilien (B4-0421/98)
 - Aglietta und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Todesstrafe in China und zum Handel mit Organen von hingerichteten Sträflingen (B4-0422/98)
 - Orlando und Roth im Namen der V-Fraktion zum Fall Mumia Abu-Jamal in den Vereinigten Staaten (B4-0423/98)
- Die Präsidentin verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO vor der mittäglichen Sitzungsunterbrechung die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 2. April 1998, stattfindet, behandelt werden.

5. Ausführung des Gesamthaushaltsplans und Entlastung der Kommission (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Berichte im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

Dienstag, 31. März 1998

Herr Elles erläutert seinen Bericht über den Aufschub der der Kommission zu erteilenden Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 (A4-0097/98).

Herr Wynn erläutert seine Berichte

- über die Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 (A4-0091/98)
- über den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments, die dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 beigegeben ist (KOM(97)0571 — C4-0126/98) (A4-0094/98).

Herr Blak erläutert seinen Bericht über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1996 (A4-0093/98).

Herr Kellett-Bowman erläutert seinen Bericht über die jährlichen Einzelberichte des Rechnungshofs über die Finanzausweise der dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. C 393 vom 29. Dezember 1997) — Entlastungsverfahren 1996 — (Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) und des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki) für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Haushaltsjahr 1996) (A4-0092/98).

Es sprechen die Abgeordneten Mayer, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, und Napoletano, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Regionalausschusses, die Herren Liddell, amtierender Präsident des Rates, und Liikanen, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Wemheuer im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion, Tappin, Bourlanges, Virrankoski, Seppänen, Holm, Tomlinson, Fabra Vallés, Dankert, Bardong, Kjer Hansen, Bösch, Rack und Sarlis sowie Herr Liikanen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14.*

6. Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (Aussprache)

Frau Theato erklärt, sie hoffe, die Wortmeldung der Kommission werde nicht wie beim letzten Mal (*Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 12. März 1998*) von der Unruhe im Plenarsaal gestört, und erläutert dann ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen (A4-0082/98).

Herr Tomlinson bestreitet die Richtigkeit des Wortlauts des ersten Korrigendums zu diesem Bericht; Frau Theato antwortet, daß es sich um ein Übersetzungsproblem handelt (der Präsident erklärt, dies werde überprüft).

Es sprechen die Abgeordneten Bösch im Namen der PSE-Fraktion, Rack im Namen der PPE-Fraktion, Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion, Kjer Hansen im Namen der ELDR-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Tomlinson, Bourlanges, De Luca, Hager und Sarlis sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen und betont, die Konferenz der Präsidenten müsse sich mit dem Problem der Organisation der Arbeiten unmittelbar vor einer Abstimmungsstunde befassen, da der Redebeitrag von Frau Gradin wieder einmal von der Unruhe gestört wurde, die durch die zur Abstimmung in den Plenarsaal kommenden Abgeordneten verursacht wurde.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15.*

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

Der Präsident teilt mit, daß das Präsidium beschlossen hat, Frau Pery, der ehemaligen Vizepräsidentin des Parlaments, zu ihrer Ernennung in die französische Regierung ein Glückwunschtelegramm zu senden.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (kodifizierte Fassung) (KOM(97)0607 — C4-0680/98 — 97/0317(CNS))
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: AGRI, BUDG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0607 — C4-0680/97 — 97/0317(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

Dienstag, 31. März 1998

8. Schiffssicherheit **II (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (C4-0082/98 — 97/0215(SYN)) (A4-0090/98) (Berichtersteller: Herr Bazin) (ohne Aussprache)

GEMEINSAMER STANDPUNKT C4-0082/98 — 97/0215(SYN):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

9. Parkausweis für behinderte Menschen **II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Megahy — A4-0098/98

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0033/98 — 95/0353(SYN):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 3*).

10. Kontrollgerät im Straßenverkehr **II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Wijsenbeek — A4-0116/98 (*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0009/98 — 94/0187(SYN):

Angenommene Änd.: 3; 5; 6; 7 bis 12 und 14 en bloc; 15 bis 17 en bloc

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (230 Ja-Stimmen, 219 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 2; 4; 19; 20; 21; 22

Annullierte Änd.: 13,18

Wortmeldungen:

— Frau Van Dijk teilt nach der Abstimmung über Änd. 1 mit, daß ihr Abstimmungsgerät nicht funktioniert.

— Der Berichterstatter spricht nach der Abstimmung über Änd. 4 zu den Auswirkungen dieser Ablehnung.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1 (PSE); 2; 4 (PSE, ELDR); 5 (UPE)

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 4*).

11. Flughafenengebühren **I (Abstimmung)

Bericht Väyrynen — A4-0088/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0154 — C4-0362/97 — 97/0127(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc; 8; 9 (Einl. und Abs. 1 bis 3 entspr. Teil); 21 durch EA (264 Ja-Stimmen, 214 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 9 (Abs. 5, 5a und 6 entspr. Teil); 20 (Abs. 1 Einl. und Buchst. a und b entspr. Teil) durch NA; 10 (Abs. 1 Buchst. c entspr. Teil); 20 (Abs. 1 Buchst. d bis ea entspr. Teil); 10 (Abs. 2 Einl. entspr. Teil) durch NA; 20 (Abs. 2 Buchst. a bis c entspr. Teil) durch NA; 20 (Abs. 2a) durch NA; 11; 12; 13 (1. Teil); 13 (2. Teil); 13 (3. Teil); 13 (5. Teil); 13 (6. Teil); 13 (7. Teil)

Abgelehnte Änd.: 16; 18 durch NA; 19 durch EA (230 Ja-Stimmen, 260 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 22 durch EA (240 Ja-Stimmen, 260 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 25; 23; 17; 13 (4. Teil); 14; 24; 15 durch EA (220 Ja-Stimmen, 279 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 9 (Abs. 4 entspr. Teil); 26 (Abs. 1 Einl. und Buchst. a und b entspr. Teil); 10 (Abs. 1 Einl. und Buchst. a und b entspr. Teil); 26 (Abs. 1 Buchst. c entspr. Teil); 26 (Abs. 1 Buchst. d und e entspr. Teil); 26 (Abs. 2 Buchst. a bis c entspr. Teil); 26 (Abs. 2a)

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 7

Gesonderte Abstimmungen: Erw. 18 (PSE), Art. 8 Abs. 1 (ELDR, PSE) sowie Art. 8 Abs. 2 (ELDR, PSE) (durch EA (239 Ja-Stimmen, 261 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)) werden abgelehnt.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 13 (ELDR, PSE, PPE, GUE/NGL):

1. Teil: Titel, das Wort „Konsultationen“
2. Teil: restlicher Titel („Schlichtung und Rechtsbehelf“)
3. Teil: Abs. 1
4. Teil: Abs. 1a
5. Teil: Abs. 2
6. Teil: Abs. 3 ohne die Satzteile „oder einer anderen... Behörde“ sowie ohne „Die Entscheidung des Schlichters... ist verbindlich“
7. Teil: Abs. 3 diese Satzteile

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 18 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	498
Ja-Stimmen:	213
Nein-Stimmen:	261
Enthaltungen:	24

Dienstag, 31. März 1998

Änd. 20 (Abs. 1 Einl. und Buchst. a und b entspr. Teil) (ELDR, PSE):

Abgegebene Stimmen:	490
Ja-Stimmen:	268
Nein-Stimmen:	212
Enthaltungen:	10

Änd. 10 (Abs. 2 Einl. entspr. Teil) (ELDR, PSE):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	251
Nein-Stimmen:	243
Enthaltungen:	5

Änd. 20 (Abs. 2 Buchst. a bis c entspr. Teil) (ELDR, PSE):

Abgegebene Stimmen:	495
Ja-Stimmen:	264
Nein-Stimmen:	195
Enthaltungen:	36

Änd. 20 (Abs. 2a) (ELDR, PSE):

Abgegebene Stimmen:	506
Ja-Stimmen:	266
Nein-Stimmen:	203
Enthaltungen:	37

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PSE):

Abgegebene Stimmen:	500
Ja-Stimmen:	413
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	76

(Teil II Punkt 5).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 5).

12. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit * (Abstimmung)

Bericht Oomen-Ruijten — A4-0052/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0378 — C4-0450/97 — 97/0201(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Die Berichterstatterin beantragt gemäß Artikel 129,1 GO die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß.

Es sprechen die Abgeordneten Hughes, Vorsitzender des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Crowley und Wolf, Herr Flynn, Mitglied der Kommission, der deren Haltung zu den Änd. verdeutlicht, sowie die Berichterstatterin.

Das Parlament billigt den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß durch EA (251 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen).

13. Fremdenverkehr (Abstimmung)

Bericht Aparicio Sánchez — A4-0071/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (297 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 25 Enthaltungen); 3 durch EA (287 Ja-Stimmen, 204 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 4; 2 durch EA (260 Ja-Stimmen, 236 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 2. Teil von Erw. A durch EA (298 Ja-Stimmen, 182 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. N (PPE); Ziff. 8, 9, 10 (V); 26, 30 (PPE); 31, 33 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. A (PPE):

1. Teil: Text bis „fällt“
2. Teil: Rest

Ziff. 6 (PPE):

1. Teil: Text bis „vorsieht“
2. Teil: Rest

Ziff. 13 (PPE):

1. Teil: Text bis „einzurichten“
2. Teil: Rest

Ziff. 23 (PPE):

1. Teil: Text bis „einzuführen“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 7).

14. Ausführung des Gesamthaushaltsplans und Entlastung der Kommission (Abstimmung)

Berichte Elles (A4-0097/98) — Wynn (A4-0091 und 0094/98) — Blak (A4-0093/98) und Kellett-Bowman (A4-0092/98)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0097/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Frau Wemheuer zieht den von ihr im Namen der PSE-Fraktion eingereichten Änd. 1 unter der Bedingung zurück, daß Änd. 4 oder bei dessen Ablehnung Ziff. 1 nach Ziff. 9 eingefügt wird.

Dienstag, 31. März 1998

Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen dieses Verfahren gibt.

Angenommene Änd.: 4 (nach Ziff. 9 einzufügen); 2 mündlich geändert; 3 durch EA (273 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 29 Enthaltungen); 5

Zurückgezogene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, nur Ziff. 2 ist durch die Annahme von Änd. 4 hinfällig.

Wortmeldungen:

— Frau Müller schlägt im Einvernehmen mit den Fraktionen eine mündliche Änderung zu Änd. 2 vor, um dort die Worte „als Mr./Mrs. Reconstruction“ zu streichen; Herr Giansily unterstützt diesen Vorschlag im Namen der UPE-Fraktion (der Präsident stellt fest, daß es dagegen keinen Widerspruch gibt).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8a*).

b) A4-0091/98

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS I:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 8 b*).

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS II:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 8 b*).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8 b*).

c) A4-0094/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8 c*).

d) A4-0093/98

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 8 d*).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8 d*).

e) A4-0092/98

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS I:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 8 e*).

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS II:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 8 e*).

15. Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (Abstimmung)

Bericht Theato — A4-0082/98

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Es sprechen die Abgeordneten:

— Tomlinson, der auf seine Wortmeldung in der Aussprache zurückkommt und die Richtigkeit des Wortlauts des ersten Korrigendums zu diesem Bericht bestreitet;

— Dankert, der sich diesen Ausführungen anschließt und meint, es handele sich nicht um ein Korrigendum, sondern um eine Änderung;

— die Berichterstatterin, die erklärt, daß die Abstimmung im Ausschuß auf der Grundlage der deutschen Fassung stattgefunden hat; da sie der Meinung war, daß der Begriff „Europäische Justizbehörde“ schlecht in die anderen Sprachen übersetzt war, habe sie die Veröffentlichung eines Korrigendums gefordert, um die verschiedenen Fassungen anzupassen;

— De Luca, der einen anderen Begriff für die Übersetzung vorschlägt;

— Bourlanges, der meint, man solle sich auf die deutsche Fassung des Textes stützen;

— Wemheuer, die im Namen der PSE-Fraktion die Berichterstatterin auffordert, das Korrigendum zurückzuziehen, sonst werde sie Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß beantragen;

— Green, die Berichterstatterin und Green zu deren Wortmeldung;

— die Berichterstatterin, die das Korrigendum zurückzieht;

— Tillich zum Verfahren.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Empfehlung für die 2. Lesung Megahy — A4-0098/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Titley.

Empfehlung für die 2. Lesung Wijnsbeek — A4-0116/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Schlechter; Lindqvist; Langenhagen; Roving.

Bericht Väyrynen — A4-0088/98

— *mündlich:* der Berichterstatter.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Fayot; Cushnahan; Theonas; Waidelich, Andersson, Theorin, Ahlqvist, Hulthén, Lööv; Eriksson; Kestelijn-Sierens.

Bericht Aparicio Sánchez — A4-0071/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Cushnahan; Titley; Eriksson.

Bericht Elles — A4-0097/98

— *schriftlich:* Herr Berthu.

Dienstag, 31. März 1998

Bericht Blak — A4-0093/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak.

Bericht Kellett-Bowman — A4-0092/98

— *schriftlich*: Herr Papakyriazis.

Bericht Theato — A4-0082/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.*
* * **Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:*

Vor den Abstimmungen erklärt Herr Cot, Sitzungspräsident, daß er nicht abstimmt.

Bericht Väyrynen (A4-0088/98)

- Änd. 18:
Herr Fabre-Aubrespy wollte dafür stimmen.
- Änd. 10 (Abs. 2 Einl. entspr. Teil)
Herr Bertens wollte dagegen stimmen.
- Änd. 20 (Abs. 2 Einl. entspr. Teil):
die Abgeordneten Bloch von Blottnitz, Boogerd-Quaak und Kestelijn-Sierens wollten dafür stimmen,
Herr Konrad dagegen.

*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***16. Dringlichkeitsdebatte** (zu behandelnde EntschlieÙungsanträge)

Gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO wurde die Liste der EntschlieÙungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, aufgestellt.

Diese Liste umfaßt 19 EntschlieÙungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. WALDBRÄNDE IN LATEINAMERIKA UND SÜDOST-ASIEN

- B4-0391/98 der ELDR-Fraktion
- B4-0396/98 der ARE-Fraktion
- B4-0404/98 der UPE-Fraktion
- B4-0405/98 der GUE/NGL-Fraktion
- B4-0410/98 der PSE-Fraktion
- B4-0415/98 der PPE-Fraktion
- B4-0418/98 der V-Fraktion
- B4-0421/98 der V-Fraktion

II. MENSCHENRECHTE

Verhaftung von Dino Frisullo in der Türkei

- B4-0409/98 der GUE/NGL-Fraktion
- B4-0411/98 der PSE-Fraktion
- B4-0412/98 der PPE-Fraktion
- B4-0420/98 der V-Fraktion

Kamerun

- B4-0392/98 der ELDR-Fraktion
- B4-0401/98 der ARE-Fraktion
- B4-0403/98 der UPE-Fraktion
- B4-0408/98 der GUE/NGL-Fraktion
- B4-0417/98 der V-Fraktion

Todesstrafe in den USA

- B4-0407/98 der GUE/NGL-Fraktion
- B4-0423/98 der V-Fraktion

Da die Dringlichkeitsdebatte ausnahmsweise nur zwei Stunden dauert, beläuft sich die Redezeit für die Abgeordneten auf 45 Minuten.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 29 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird von 13.10 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr AVGERINOS

*Vizepräsident***17. Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU** * (Aussprache)

Herr Pronk erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (KOM(98)0026 — C4-0138/98 — 98/0024(CNS)) (A4-0114/98) (Hughes-Verfahren).

Es sprechen die Abgeordneten Tillich, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Harrison, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Wim van Velzen im Namen der PSE-Fraktion, Schiedermeier im Namen der PPE-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Ewing im Namen der ARE-Fraktion, Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion, Angelilli, fraktionslos, Ghilardotti, Chanterie, Gallagher, Raschhofer, Waddington und Formentini, Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Chanterie und Wim van Velzen, die Fragen an die Kommission richten, die Herr de Silguy beantwortet, und Pronk, Berichterstatter, der ebenfalls eine Frage an die Kommission richtet, die Herr de Silguy beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 1. April 1998.***18. Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung** (Aussprache)

Frau Schörling erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission betreffend Folgemaßnahmen der Europäischen Union im Anschluß an die Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung (KOM(96)0724 — C4-0142/97) (A4-0105/98).

Dienstag, 31. März 1998

Es sprechen die Abgeordneten Schmidbauer im Namen der PSE-Fraktion, Pronk im Namen der PPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Papakyriazis, Amadeo, fraktionslos, Burenstam Linder, Pailler und Lannoye.

VORSITZ: Herr PODESTÀ
Vizepräsident

Es spricht Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 1. April 1998.*

19. Gruppen horizontaler Beihilfen * (Aussprache)

Frau Berès erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (KOM(97)0396 — C4-0512/97 — 97/0203(CNS)) (A4-0100/98).

Es sprechen die Abgeordneten Wibe im Namen der PSE-Fraktion, Areitio Toledo im Namen der PPE-Fraktion, Garosci im Namen der UPE-Fraktion, Riis-Jørgensen im Namen der ELDR-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion, McCarthy, Carlsson und Alavanos, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, sowie Frau McCarthy, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 1. April 1998.*

20. Schiffbaupolitik * (Aussprache)

Herr Sindal erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (KOM(97)0469 — C4-0527/97 — 97/0249(CNS)) und über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen für eine neue Schiffbaupolitik (KOM(97)0470 — C4-0548/97) (A4-0101/98).

Es sprechen die Abgeordneten Matikainen-Kallström, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses, Ilaskivi, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, der auch dagegen protestiert, daß der Wirtschaftsausschuß seinen Bericht angenommen hat, bevor der Außenwirtschaftsausschuß seine Stellungnahme abgeben konnte, was seines Erachtens das ganze Verfahren der Stellungnahme überflüssig mache, Kaklamanis, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Verkehrsausschusses, der es ebenfalls bedauert, daß der Wirtschaftsausschuß die Stellungnahme des Verkehrsausschusses nicht berücksichtigt hat, und Sainjon, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses.

Da es Zeit für die Fragestunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen, sie wird um 21.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 22*).

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

21. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B4-0272/98).

Der Präsident teilt mit, daß das Präsidium in seiner Sitzung vom Montag, 9. März 1998, um ein Höchstmaß an Aktualität und politischem Interesse in bezug auf das gegenwärtige Verfahren der Fragestunde zu gewährleisten, die folgenden Beschlüsse gefaßt hat:

1. Einhaltung der Frist für die Einreichung der Anfragen:

— Die Anfragen für jede Fragestunde dürfen nur innerhalb der für jede Tagung festgesetzten Frist für die Einreichung der Anfragen eingereicht werden;

— die zuständigen Dienste werden gebeten, die vorzeitige Einreichung von Anfragen für die Fragestunde nicht mehr zu akzeptieren.

Die Mitglieder werden daran erinnert, daß die Frist für die Einreichung der Anfragen für jede Fragestunde mit dem Ablauf der für die vorangegangene Tagung gesetzten Frist für die Einreichung der Anfragen beginnt und am Donnerstag, 13.00 Uhr, der vorletzten Woche vor jeder Tagung endet.

2. Zusatzfragen:

Das Präsidium bittet den Sitzungspräsidenten, Anträge auf Einreichung von Zusatzfragen erst nach Ankündigung der Hauptfrage anzunehmen.

Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, daß es Sache des Sitzungspräsidenten ist, über die Zulässigkeit von Zusatzfragen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Hauptfrage stehen müssen, zu entscheiden.

3. Zulässigkeit:

Das Präsidium empfiehlt den zuständigen Diensten eine striktere Anwendung der in Anlage II GO festgelegten Zulässigkeitsbedingungen.

In diesem Zusammenhang ersucht das Präsidium die Mitglieder insbesondere, die Bestimmungen über die maximale Länge des Textes der Anfragen einzuhalten und sich darauf zu beschränken, in jedem eingereichten Text nur eine Anfrage zu stellen.

Es sprechen die Abgeordneten:

— McMahon, der gegen diese Beschlüsse protestiert, die er für undemokratisch hält, und daran erinnert, daß dies in den Fraktionen nicht diskutiert wurde (der Präsident antwortet, diese Beschlüsse hätten das alleinige Ziel, den Ablauf der Fragestunde zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Zusatzfragen; gegebenenfalls könnten sie überprüft werden);

Dienstag, 31. März 1998

— Crowley, der sich dem Vorredner anschließt und sich gegen den zweiten Absatz des Punktes 2 wendet (der Präsident betont, dieser Absatz gebe nur eine Bestimmung der Anlage II GO wieder);

— Wijsenbeek zur Position des Präsidiums und zum Ablauf der Fragestunde im allgemeinen (der Präsident unterstreicht, daß das Präsidium in keiner Weise seine Befugnisse überschritten habe).

* * *

Erster Teil

Anfrage 41 von Frau Ferrer: Politik zugunsten der KMU

Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ferrer, Ewing und Crowley.

Anfrage 42 von Herrn Kaklamanis: Erhöhung der subventionierten Olivenölmenge

Herr de Silguy beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kaklamanis, Colino Salamanca und Camisón Asensio.

Frau Izquierdo Rojo spricht zum Verfahren (der Präsident entzieht ihr das Wort, da es sich nicht um eine Bemerkung zum Verfahren handelt).

Anfrage 43 von Herrn Whitehead: Verbraucher und Euro

Herr de Silguy beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Whitehead.

Die **Anfrage 44** von Frau Lis Jensen wird schriftlich beantwortet, da die für den ersten Teil der Fragestunde vorgesehene Zeit abgelaufen ist.

Zweiter Teil

Anfrage 45 von Frau Flemming: Transport von Tieren

Frau Bonino, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Flemming, Elliott und von Habsburg.

Frau Lis Jensen weist darauf hin, daß Anfrage 44 von ihr und nicht von Frau Kirsten M. Jensen eingereicht wurde, wie es fälschlicherweise im Dokument B4-0272/98 steht, anschließend bedauert sie die Unflexibilität des Präsidenten, der diese Anfrage, die von höchster Bedeutung für Dänemark sei, nicht aufgerufen habe (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis).

Herr McMahon spricht zur Verteilung der Anfragen.

Anfrage 46 von Herrn Teverson: MAP IV: Baumkurrenlänge

Frau Bonino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Teverson.

Anfrage 47 von Frau Fraga Estévez: Neues argentinisches Fischereigesetz

Frau Bonino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Fraga Estévez.

Die **Anfragen 48 bis 52** werden schriftlich beantwortet.

Dritter Teil

Anfrage 53 von Herrn Bonde: Erfüllung der sozialen Richtlinien durch die Mitgliedstaaten

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lis Jensen (in Vertretung von Herrn Bonde) und Krarup.

Die **Anfrage 54** von Frau Izquierdo Rojo ist hinfällig, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Anfrage 55 von Herrn Simpson: Star Alliance

Herr Flynn beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Simpson.

Die **Anfrage 56** von Herrn Needle ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 57 von Herrn Posselt: Stärkung der Familie

Herr Flynn beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Posselt.

Die **Anfragen 58 bis 62** werden schriftlich beantwortet.

Anfrage 63 von Herrn Watts: Geplante Abschaffung des zollfreien Verkaufs 1999

Herr Monti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Watts, Corbett und McMahon.

Anfrage 64 von Frau Malone: Abschaffung des zollfreien Verkaufs 1999

Herr Monti beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Malone und Banotti.

Der Präsident teilt mit, daß die Anfragen, die nicht aufgerufen wurden, schriftlich beantwortet werden.

Frau Hardstaff spricht zur Reihenfolge der Anfragen und bedauert insbesondere, daß ihre Anfrage 79 nicht gut plazierte sei, obwohl sie sie schon im Februar eingereicht habe.

Der Präsident erinnert an die einschlägigen Bestimmungen und nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

Er erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.20 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

22. Schifffbaupolitik * (Fortsetzung der Aussprache)

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen die Abgeordneten Glante im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Parodi im Namen der UPE-Fraktion,

Dienstag, 31. März 1998

Riis-Jørgensen im Namen der ELDR-Fraktion, Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion, Paasilinna, Pomés Ruiz, Girão Pereira, Moreau, Blokland, Pérez Royo, Alavanos, Torres Couto, García Arias und Caudron, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, sowie Herr Sindal, Berichterstatter, zu den Wortmeldungen der Abgeordneten Ilaskivi und Kaklamanis; er erklärt, daß der Wirtschaftsausschuß aus Zeitmangel die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse nicht habe berücksichtigen können.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 1. April 1998.*

23. Fahrzeuge zur Personenbeförderung ***I (Aussprache)

Herr Murphy erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 — C4-0545/97 — 97/0176(COD)) (A4-0113/98).

Es sprechen die Abgeordneten Schmidbauer, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Verkehrsausschusses, Billingham im Namen der PSE-Fraktion, Wibe und Howitt sowie die Herren Bangemann, Mitglied der Kommission, Rübzig im Namen der PPE-Fraktion, Koch, Bangemann, Murphy, Bangemann und Murphy.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 1. April 1998.*

24. Statistiken des Warenverkehrs ***I (Aussprache)

Frau Lulling erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung

I. (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (KOM(97)0252 — C4-0248/97 — 97/0155(COD)) und über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung

II. (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warennomenklatur (KOM(97)0275 — C4-0257/97 — 97/0162(COD)) (A4-0102/98).

Es sprechen die Abgeordneten Philipp-Armand Martin im Namen der UPE-Fraktion und Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 1. April 1998.*

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

9.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)
- gem. Aussprache über eine Erklärung des Rates, einen Bericht Rocard und eine Empfehlung für die 2. Lesung Vecchi über Entwicklung und Zusammenarbeit **II
- Bericht Lalumière über die EU und Rußland
- Bericht Randzio-Plath über die demokratische Rechenschaftspflicht in der 3. Stufe der WWU
- Erklärung des Rates über die Ergebnisse der Londoner Europa-Konferenz (mit Aussprache)
- gem. Aussprache über die Berichte Schwaiger und Daskalaki über das ehemalige Jugoslawien *
- Bericht Maset Campos über Methanemissionen
- Bericht Cabrol über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern *
- gem. Aussprache über drei Berichte Dührkop Dührkop und Viola über den Haushalt 1999

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

17.30 bis 19.00 Uhr:

- Fragestunde (Rat)

(Die Sitzung wird um 23.00 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José Maria GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Dienstag, 31. März 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (kodifizierte Fassung) (KOM(97)0607 – C4-0680/97 – 97/0317(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

2. Schiffssicherheit **II (Artikel 99 GO)

A4-0090/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (C4-0082/98 – 97/0215(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0082/98 – 97/0215(SYN),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(97)0416 ⁽²⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert (C4-0456/97),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0090/98),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls vom 04.12.1997.

⁽²⁾ ABl. C 264 vom 30.08.1997, S. 33.

Dienstag, 31. März 1998

3. Parkausweis für behinderte Menschen **II

A4-0098/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Empfehlung des Rates betreffend einen Parkausweis für Behinderte (C4-0033/98 – 95/0353(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0033/98 – 95/0353(SYN),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(95)0696,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0098/98),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 20.01.1997, S. 386.

4. Kontrollgerät im Straßenverkehr **II

A4-0116/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (C4-0009/98 – 94/0187(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0009/98 – 94/0187(SYN),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(94)0323 ⁽²⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0116/98),

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 128.

⁽²⁾ ABl. C 243 vom 31.08.1994, S. 8.

Dienstag, 31. März 1998

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Da im Verkehr mit Drittländern keine neuen Wettbewerbsverzerrungen auftreten dürfen, sollten Rat und Kommission unverzüglich mit den übrigen AETR-Ländern eine identische Regelung vereinbaren.

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

*Artikel 4 bis 9 und 11 sowie Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1
(Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)*

- | | |
|---|---|
| <p>2. In den Artikeln 4, 6, 7, 8, 9 und 11 <i>sowie</i> in Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 werden jeweils nach der Bezugnahme auf das Schaublatt bzw. die Schabblätter die Worte „oder (die) (eine) Fahrerkarte(n)“ eingefügt.</p> | <p>2. In den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 und 11 werden jeweils nach der Bezugnahme auf das Schaublatt bzw. die Schabblätter die Worte „oder (die) (eine) Speicherkarte(n)“ eingefügt.</p> |
|---|---|

In Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 werden jeweils nach der Bezugnahme auf das Schaublatt bzw. die Schabblätter die Worte „oder (die) (eine) Fahrerkarte(n)“ eingefügt.

(Änderung 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 4 Absatz -1 (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

- 2a. In Artikel 4 wird folgender Absatz vor Absatz 1 eingefügt:**

„In diesem Kapitel ist unter „Kontrollgerät“ „Kontrollgerät oder seine Komponenten“ zu verstehen.“

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE -a (neu)

Artikel 12 Absatz 1 neue Unterabsätze (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

- a) In Absatz 1 werden folgende neue Unterabsätze hinzugefügt:**

„Die Gültigkeitsdauer der den zugelassenen Werkstätten oder Installateuren ausgestellten Karten darf ein Jahr nicht überschreiten.

Bei Verlängerung, Beschädigung, schlechtem Funktionieren, Verlust oder Diebstahl der den zugelassenen Werkstätten oder Installateuren ausgestellten Karte stellt die Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines diesbezüglichen ausführlichen Antrags eine Ersatzkarte aus.

Dienstag, 31. März 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Wird eine alte Karte durch eine neue ersetzt, so trägt die neue Karte dieselbe Werkstattinformationsnummer, doch wird die Kennziffer um eine Stelle erweitert. Die ausstellende Behörde führt eine Liste der verlorenen, gestohlenen oder unbrauchbaren Karten.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Fälschungen der den zugelassenen Installateuren und Werkstätten ausgestellten Karten zu verhindern.“

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE a

Artikel 12 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

(2) Der zugelassene Installateur oder die zugelassene Werkstatt versehen die durchgeführten Plombierungen mit einem besonderen Zeichen; außerdem geben sie die elektronischen Sicherheitsdaten ein, anhand deren sich bei den Kontrollgeräten gemäß Anhang I B die Authentifizierungskontrollen durchführen lassen. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats führen ein Verzeichnis der verwendeten Zeichen und elektronischen Sicherheitsdaten.

(2) Der zugelassene Installateur oder die zugelassene Werkstatt versehen die durchgeführten Plombierungen mit einem besonderen Zeichen; außerdem geben sie die elektronischen Sicherheitsdaten ein, anhand deren sich bei den Kontrollgeräten gemäß Anhang I B **insbesondere** die Authentifizierungskontrollen durchführen lassen. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats führen ein Verzeichnis der verwendeten Zeichen und elektronischen Sicherheitsdaten **sowie der den zugelassenen Werkstätten und Installateuren ausgestellten Karten.**

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE b

Artikel 12 Absatz 3 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zeichen“ die Worte „und elektronischen Sicherheitsdaten“ eingefügt.

b) Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

„(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über das Verzeichnis der zugelassenen Installateure und Werkstätten und der diesen ausgestellten Karten und übersenden einander Kopien der Zeichen und der im Hinblick auf die verwendeten elektronischen Sicherheitsdaten erforderlichen Elemente.“

(Änderung 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE ca (neu)

Artikel 12 Absatz 5 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

ca) In Absatz 5 werden nach „Absatz 4“ die Worte „oder gemäß Anhang I B Kapitel VI Buchstabe c“ hinzugefügt.

(Änderung 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE b

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe ca (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

ca) Die zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats vergewissern sich, daß der Antragsteller nicht bereits Inhaber einer gültigen Fahrerkarte ist.

Dienstag, 31. März 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE b

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a Unterabsätze 1 bis 4 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

(4)a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats versieht gemäß Anhang I B die Fahrerkarte mit den persönlichen Daten des Fahrers.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrerkarte darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Der Fahrer darf nur Inhaber einer einzigen Fahrerkarte sein. Er darf nur seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzen. Er darf weder eine defekte Fahrerkarte benutzen noch eine Fahrerkarte, deren Gültigkeit abgelaufen ist.

Wird eine neue Fahrerkarte ausgestellt, die die alte ersetzt, erhält die neue Karte die gleiche Ausstellungsnummer, der Index wird jedoch um eins erhöht. Die ausstellende Behörde führt ein Verzeichnis verlorener und defekter Fahrerkarten.

(4)a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats versieht die Fahrerkarte mit den persönlichen Daten des Fahrers.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrerkarte darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Der Fahrer darf nur Inhaber einer einzigen **gültigen** Fahrerkarte sein. Er darf nur seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzen. Er darf weder eine defekte Fahrerkarte benutzen noch eine Fahrerkarte, deren Gültigkeit abgelaufen ist.

Wird eine neue Fahrerkarte ausgestellt, die die alte ersetzt, erhält die neue Karte die gleiche Ausstellungsnummer, der Index wird jedoch um eins erhöht. Die ausstellende Behörde führt ein Verzeichnis **ausgestellter, gestohlener, verlorener und defekter Fahrerkarten während eines Zeitraums, der wenigstens dem der Gültigkeitsdauer entspricht.**

(Änderung 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE b

Artikel 14 Absatz 5 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft erforderlichen Daten, die von den Kontrollgeräten gemäß Anhang I B dieser Verordnung aufgezeichnet werden, nach ihrer Aufzeichnung mindestens 365 Tage lang gespeichert bleiben und unter solchen Bedingungen, die die Sicherheit und Richtigkeit der Angaben garantieren, zugänglich gemacht werden können.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft erforderlichen Daten, die von den Kontrollgeräten gemäß Anhang I B dieser Verordnung aufgezeichnet **und gespeichert** werden, nach ihrer Aufzeichnung mindestens 365 Tage lang gespeichert bleiben und unter solchen Bedingungen, die die Sicherheit und Richtigkeit der Angaben garantieren, zugänglich gemacht werden können.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Weiterverkäufe oder Außerbetriebstellung von Kontrollgeräten die korrekte Anwendung dieses Absatzes nicht beeinträchtigen.

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE b

Artikel 15 Absatz 4 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

b) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Jeder Mitgliedstaat kann für die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge gestatten, daß die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b und c genannten Zeiträume sämtlich unter dem Zeichen eingetragen werden.“

entfällt

Dienstag, 31. März 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE e

Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 dritter Spiegelstrich (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

- | | |
|---|--|
| <p>— die Ausdrücke aus dem Kontrollgerät gemäß Anhang I B, falls der Fahrer in dem im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraum ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.</p> | <p>— die Ausdrücke aus dem Kontrollgerät gemäß Anhang I B und bezüglich der in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben a, b, c und d angegebenen Zeiträume, falls der Fahrer in dem im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraum ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.</p> |
|---|--|

(Änderung 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 8 BUCHSTABE a

Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

- | | |
|--|---|
| <p>(2) Während einer Betriebsstörung oder bei Fehlfunktion des Kontrollgerätes haben die Fahrer auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt die Angaben über die Zeitgruppen zu vermerken, sofern sie vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei verzeichnet oder ausgedruckt werden.</p> | <p>(2) Während einer Betriebsstörung oder bei Fehlfunktion des Kontrollgerätes haben die Fahrer auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt, auf dem sie die zur Identifizierung erforderlichen Angaben machen (Nummer der Karte und/oder Name und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers), versehen mit der Unterschrift, die Angaben über die Zeitgruppen zu vermerken, sofern sie vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei verzeichnet oder ausgedruckt werden.</p> |
|--|---|

5. Flughafengebühren **I

A4-0088/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafengebühren (KOM(97)0154 – C4-0362/97 – 97/0127(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 5

- | | |
|---|---|
| <p>(5) Sowohl die Verwaltung als auch die finanzielle Lage der <i>kleineren</i> Flughäfen rechtfertigen nicht die Anwendung gemeinschaftlicher Maßnahmen.</p> | <p>(5) Sowohl die Verwaltung als auch die finanzielle Lage der kleinen Flughäfen rechtfertigen nicht die Anwendung gemeinschaftlicher Maßnahmen.</p> |
|---|---|

(*) ABl. C 257 vom 22.08.1997, S. 2.

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 7

(7) Flughäfen *können* wie gewerbliche Unternehmen geführt werden, die effizient arbeiten müssen, um rentabel zu sein und besser auf die Anforderungen des Marktes und die Bedürfnisse des Fluggastes eingehen zu können.

(7) Flughäfen **sollten** wie gewerbliche Unternehmen geführt werden, die effizient arbeiten müssen, um rentabel zu sein und besser auf die Anforderungen des Marktes und die Bedürfnisse des Fluggastes eingehen zu können.

(Änderung 3)

Erwägung 8

(8) Innerhalb des Binnenmarktes *ist der* Wettbewerb zwischen den Flughäfen *ingeschränkt*.

(8) Innerhalb des Binnenmarktes **gibt es** Wettbewerb zwischen den Flughäfen **nur in beschränktem Umfang, und es sind angemessene Maßnahmen zur Bewertung der Leistung erforderlich, um sicherzustellen, daß die Flughafen-gebühren ein kosteneffektives Angebot der Infrastruktur, Einrichtungen und Dienstleistungen reflektieren.**

(Änderung 4)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Flughäfen sind ein wichtiger Teil der Infrastrukturen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.

(Änderung 5)

Erwägung 8b (neu)

(8b) Unbeschadet von Transparenz und freiem Wettbewerb kann eine Gruppe von Flughäfen, die ein und demselben Mitgliedstaat angehören, von einem einzigen Leitungsorgan verwaltet werden.

(Änderung 6)

Erwägung 9

(9) Im Rahmen ihrer unterschiedlichen Tätigkeiten haben die Flughäfen als wesentliche Aufgabe, *die Abfertigung der* Luftfahrzeuge zwischen Landung und Start zu *gewährleisten*, um den Nutzern die Ausübung ihrer Tätigkeit als Luftverkehrsunternehmen zu ermöglichen.

(9) Im Rahmen ihrer unterschiedlichen Tätigkeiten haben die Flughäfen als wesentliche Aufgabe, **für Fluggäste, Fracht und Post einen qualitativ hochstehenden Dienst anzubieten und die** Luftfahrzeuge zwischen Landung und Start **abzufertigen**, um den Nutzern die Ausübung ihrer Tätigkeit als Luftverkehrsunternehmen zu ermöglichen.

(Gesonderte Abstimmung)

Erwägung 18

(18) *Es sollten angemessene Vorschriften erlassen werden, um Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht in wirksamer, angemessener und abschreckender Weise ahnden zu können.*

entfällt

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 1 Absatz 2

Diese Richtlinie findet auf dem gewerblichen Verkehr offenstehende Flughäfen und Flughafensysteme im räumlichen Geltungsbereich des EG-Vertrags Anwendung. Die Artikel 4, 5, 6 und 7 finden nur Anwendung auf Flughäfen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mindestens 250.000 Fluggastbewegungen oder 25.000 t Fracht.

Diese Richtlinie findet auf dem gewerblichen Verkehr offenstehende Flughäfen, Flughafensysteme **und nationale Flughafennetze** im räumlichen Geltungsbereich des EG-Vertrags Anwendung. Die Artikel 4, 5, 6 und 7 finden nur Anwendung auf Flughäfen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mindestens **1 Million** Fluggastbewegungen oder 25.000 t Fracht.

(Änderungen 9 und 21)

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „Flughafen“ jedes *speziell* für das Landen, Starten und Manövrieren von Luftfahrzeugen *ausgebaute* Gelände, einschließlich der *für den Luftverkehr und die Abfertigung der Luftfahrzeuge* erforderlichen *zugehörigen* Einrichtungen, wozu *auch* die Einrichtungen *für die Abfertigung* gewerblicher Flugdienste gehören;

2. „Leitungsorgan“ *die* Stelle, die nach den nationalen Rechtsvorschriften — gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten — *die Aufgabe* hat, die Flughafeneinrichtungen zu verwalten und zu betreiben, und *der die Koordinierung und Überwachung* der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen oder in dem betreffenden Flughafensystems *obliegt*;

3. „innergemeinschaftlicher Luftverkehrsdienst“ jeder gewerbliche Flugdienst des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs zwischen zwei Flughäfen der Gemeinschaft;

4. „Flughafengebühr“ das auf einem Flughafen zugunsten des Leitungsorgans beim Flughafenutzer erhobene Entgelt für Dienste oder Einrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nur vom Flughafen bereitgestellt werden können und im Zusammenhang stehen mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht, dem Landen, der Flughafenbefeuerung und dem Abstellen des Luftfahrzeugs oder gegebenenfalls mit der Sicherheit der Fluggäste und den Auswirkungen, die der Luftfahrzeugbetrieb oder die Fluggastabfertigung auf die Umwelt haben können; ausgeschlossen hiervon ist das Entgelt für Flugnavigations- oder Flugwetterberatungsdienste;

5. „Flughafensystem“ zwei oder mehr Flughäfen, die im Sinne von Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates als Einheit dieselbe Stadt oder dasselbe Ballungsgebiet bedienen;

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „Flughafen“ jedes **vornehmlich** für das Landen, Starten und Manövrieren von Luftfahrzeugen **ingerichtete** Gelände, einschließlich der **zusätzlichen** Einrichtungen, **die für diese Tätigkeiten zur Abwicklung des Luftverkehrs und der Dienste, u.a. der zur Erleichterung** gewerblicher Flugdienste erforderlichen **Einrichtungen, nötig sind**;

2. „Leitungsorgan“: **eine** Stelle, die nach den nationalen Rechtsvorschriften — gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten — **das Ziel** hat, die Flughafen**infrastrukturen** zu verwalten und zu betreiben, und die Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen, in dem betreffenden Flughafensystem **oder in dem betreffenden Flughafennetz zu koordinieren und zu überwachen**;

3. „innergemeinschaftlicher Luftverkehrsdienst“ jeder gewerbliche Flugdienst des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs zwischen zwei Flughäfen der Gemeinschaft;

4. „Flughafengebühr“ das auf einem Flughafen zugunsten des Leitungsorgans beim Flughafenutzer erhobene Entgelt für Dienste oder Einrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nur vom Flughafen bereitgestellt werden können und im Zusammenhang stehen mit der Abfertigung von Fluggästen, Fracht **und Post**, dem Landen, der Flughafenbefeuerung und dem Abstellen des Luftfahrzeugs oder gegebenenfalls mit der **Inanspruchnahme der Frachteinrichtungen und Sicherheit** der Fluggäste sowie den Auswirkungen, die der Luftfahrzeugbetrieb oder die Abfertigung von Fluggästen, **Fracht und Post** auf die Umwelt haben können; ausgeschlossen hiervon ist das Entgelt für Flugnavigations- oder Flugwetterberatungsdienste; **dieser Begriff kann nicht auf Gebühren ausgeweitet werden, die sich auf die in der Richtlinie des Rates 96/67/EG genannten Bodenabfertigungsdienste beziehen**;

5. „Flughafensystem“ zwei oder mehr Flughäfen, die im Sinne von Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates als Einheit dieselbe Stadt oder dasselbe Ballungsgebiet bedienen;

5a. „nationales Flughafennetz“ ein System von Flughäfen, die auf nationaler Ebene zusammengefaßt sind und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts des betreffenden Landes als Einheit verwaltet werden;

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

6. „Flughafennutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftweg von oder zu dem betreffenden Flughafen befördert.

6. „Flughafennutzer“ jede natürliche oder juristische Person, **die gewerblich ein Luftfahrzeug bzw. Luftfahrzeuge betreibt, das bzw. die** Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftweg von oder zu dem betreffenden Flughafen befördert **bzw. befördern.**

(Änderungen 20 und 10)

Artikel 4 Absätze 1 und Absatz 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Höhe der auf den Flughäfen oder Flughafensystemen erhobenen Flughafenengebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten der Dienste und Einrichtungen stehen, zu deren Finanzierung sie dienen. Bei der Festlegung der Höhe dieser Kosten müssen die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Finanzierungskosten für Infrastrukturen einschließlich der Abschreibungsquote für Aktiva während *des betreffenden Zeitraums* und Finanzierung von Infrastrukturen, deren Planung und Arbeitsbeginn *ordnungsgemäß festgelegt und für die gegebenenfalls schon eine Genehmigung erteilt wurde;*
- b) *Finanzierungsgebühren,*
- c) Betriebs- und Wartungskosten,
- d) allgemeine Verwaltungskosten und diverse Abgaben,
- e) eine angemessene Kapitalrendite.

(2) Unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags können die in einem zentralen nationalen Flughafen eines Mitgliedstaats anwendbaren Flughafenengebühren in einer Höhe festgelegt werden, die es den Leitungsorganen erlaubt, zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts die Flughafenengebührenhöhe auf regionalen Flughäfen desselben Mitgliedstaats finanziell zu unterstützen, sofern

- a) die finanzielle Unterstützung aus anderen Einkünften als den Flughafenengebühren des zentralen Flughafens stammt und/oder
- b) die finanzielle Unterstützung aus Flughafenengebühren stammt, die gemäß Absatz 1 festgelegt wurden, oder

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Höhe der auf den Flughäfen oder Flughafensystemen **und nationalen Flughafenennetzen im Sinne dieser Richtlinie** erhobenen Flughafenengebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten der Dienste und Einrichtungen stehen, zu deren Finanzierung sie dienen. **Das Leitungsorgan eines Flughafens kann die Einnahmen des Flughafens, die nicht aus Flughafenengebühren stammen, bei der Festlegung der Gesamthöhe seiner Gebühren ganz oder teilweise berücksichtigen.** Bei der Festlegung der Höhe dieser Kosten müssen die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Finanzierungskosten für Infrastrukturen einschließlich der Abschreibungsquote für Aktiva während **ihrer Laufzeit** und Finanzierung von Infrastrukturen, deren Planung und Arbeitsbeginn **von der Mehrheit der Nutzer und/oder von den sie vertretenden Organisationen im Rahmen von Konsultationen gemäß Artikel 7 ausdrücklich gebilligt werden,**
- b) **Sonstige Finanzierungskosten,**
- c) Betriebs-, **Instandsetzungs-** und Wartungskosten,
- d) allgemeine Verwaltungskosten und diverse Abgaben,
- e) eine angemessene Kapitalrendite,
- ea) **spezifische bestimmbare externe Umweltkosten durch den Luftverkehr im Einklang mit anerkannten internationalen und gemeinschaftlichen Normen.**

(2) Unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags können **in am Rande der Gemeinschaft liegenden Mitgliedstaaten** die in einem zentralen nationalen Flughafen eines Mitgliedstaats anwendbaren Flughafenengebühren **für Inlandsflüge** in einer Höhe festgelegt werden, die es den Leitungsorganen erlaubt, zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts die Flughafenengebührenhöhe auf regionalen Flughäfen desselben Mitgliedstaates finanziell zu unterstützen, sofern

- a) die finanzielle Unterstützung aus anderen Einkünften als den Flughafenengebühren des zentralen Flughafens stammt und/oder
- b) die finanzielle Unterstützung **aus angemessener Rendite aus Aktiva** stammt, die **auf dem zentralen Flughafen** aus Flughafenengebühren **erzielt wurde, sofern letztere** gemäß Absatz 1 festgelegt wurden, oder

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

c) wenn die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt und die durch öffentliche Stellen gewährten Subventionen nicht ausreichend sind, — die betreffenden Regionalflughäfen jeweils ein jährliches Verkehrsaufkommen von weniger als 300 000 Fluggastbewegungen oder 30 000 t Fracht haben und das jährliche Verkehrsaufkommen an Transfer- und Transitfluggästen des zentralen Flughafens wenigstens 5 % des Gesamtaufkommens dieses Flughafens ausmacht.

c) **der Verkehr auf der Strecke zum zentralen Flughafen über 50% des gesamten Passagier- oder Frachtaufkommens auf dem Regionalflughafen ausmacht.**

(2a) Unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags können die in einem Flughafen-system anwendbaren Flughafenengebühren mit Zustimmung der Flughafenutzer so festgesetzt werden, daß eine Verlagerung des Verkehrs von dem zentralen Flughafen zu einem benachbarten kleineren, weniger überlasteten Flughafen gefördert wird, wenn der Markt als angrenzend betrachtet wird.

(Änderung 11)

Artikel 5 Absätze 1 und 2

(1) Abweichend von Artikel 4 können die Leitungsorgane *externe Kosten des Flugverkehrs im Zusammenhang mit dem Umweltschutz in die Berechnung einbeziehen* und eine Anpassung der Flughafenengebühren an die Erfordernisse des Flughafeninfrastrukturmanagements oder entsprechend dem jeweiligen Nutzungsgrad des Flughafens innerhalb eines bestimmten Zeitraums vornehmen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß diese Anpassungen nicht dazu dienen, dem Flughafen zusätzliche Einkünfte zu verschaffen.

(2) Im Rahmen seiner Geschäftspolitik kann das Leitungsorgan ferner

(a) *bei der Festlegung der Gesamthöhe der Flughafenengebühren seine nicht aus Flughafenengebühren stammenden Einnahmen ganz oder teilweise berücksichtigen;*

(b) in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags Ermäßigungen der Flughafenengebühren gewähren.

(1) Abweichend von Artikel 4 können die Leitungsorgane **von Flughäfen im Sinne dieser Richtlinie** eine Anpassung der Flughafenengebühren an **spezifische bestimmbare externe Umweltkosten sowie an die in Artikel 4 genannten Kosten** und an die Erfordernisse des Flughafeninfrastrukturmanagements oder entsprechend dem jeweiligen Nutzungsgrad des Flughafens innerhalb eines bestimmten Zeitraums vornehmen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß diese Anpassungen nicht dazu dienen, dem Flughafen zusätzliche Einkünfte zu verschaffen.

(2) Im Rahmen seiner Geschäftspolitik kann das Leitungsorgan ferner in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags Ermäßigungen der Flughafenengebühren gewähren.

(Änderung 12)

Artikel 6

(1) Um die Qualität der den Nutzern angebotenen Dienste zu verbessern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Leitungsorgane jeden Flughafenutzer davon in Kenntnis setzen, welche Faktoren bei der Festlegung der Flughafenengebührenehöhe zugrundegelegt werden. *Hierzu gehören:*

a) eine übersichtliche Aufstellung der vom Flughafen als Gegenleistung für die Flughafengebühr geleisteten Dienste und

b) die von dem Leitungsorgan zugrunde gelegte Berechnungsmethode.

(1) Um die Qualität der den Nutzern angebotenen Dienste zu verbessern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Leitungsorgane jeden Flughafenutzer davon in Kenntnis setzen, welche Faktoren bei der Festlegung der Flughafenengebührenehöhe zugrundegelegt werden. **Diese Informationen werden in standardisierter Form erteilt und umfassen folgende Elemente:**

a) eine übersichtliche Aufstellung der vom Flughafen als Gegenleistung für die Flughafengebühr geleisteten Dienste und **angebotenen Infrastruktureinrichtungen**

b) die von dem Leitungsorgan zugrunde gelegte Berechnungsmethode.

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(2) <i>Das Leitungsorgan unterrichtet die Flughafennutzer oder die sie vertretenden Vereinigungen insbesondere über</i>	
a) den für jede Flughafengebührenkategorie erhobenen Betrag	c) den für jede Flughafengebührenkategorie erhobenen Betrag
b) die Gesamtzahl der zur Erbringung der flughafengebührenpflichtigen Dienste beschäftigten Personen,	d) die Gesamtzahl der vom Leitungsorgan beschäftigten Personen und
c) die voraussichtliche Entwicklung der Flughafengebühren und des Verkehrsaufkommens sowie die beabsichtigten Investitionen.	e) die voraussichtliche Entwicklung der Flughafengebühren und des Verkehrsaufkommens sowie die beabsichtigten Investitionen.
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Flughafennutzer dem Leitungsorgan folgende Informationen liefern:	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Flughafennutzer dem Leitungsorgan rechtzeitig folgende Informationen liefern:
a) voraussichtliches Verkehrsaufkommen,	a) voraussichtliches Verkehrsaufkommen,
b) voraussichtliche Zusammensetzung der Flotte,	b) voraussichtliche Zusammensetzung der auf dem betreffenden Flughafen operierenden Flotte,
c) geplante <i>Erweiterungen</i> ihrer Tätigkeit auf dem Flughafen,	c) geplante Änderung ihrer Tätigkeit auf dem Flughafen,
d) Anforderungen an den betreffenden Flughafen.	d) Anforderungen an den betreffenden Flughafen.

(Änderung 13)

Artikel 7

Konsultationen

(1) *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf jedem Flughafen ein Konsultationsverfahren zwischen dem Leitungsorgan und den Flughafennutzern einzurichten. Ziel des Konsultationsverfahrens ist es, die Flughafennutzer vor einer Entscheidung über die Änderung des Flughafengebührensyste.ms oder der Flughafengebührenhöhe zu hören. Die für die Entscheidung zuständige Behörde ist an die Stellungnahme der Flughafennutzer nicht gebunden.*

Diese Konsultationen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, daß der Flughafen *seine Nutzer oder die sie vertretenden Organisationen* mindestens zwei Monate vor dem Datum des Inkrafttretens über eine Änderung des Flughafengebührensyste.ms oder der Flughafengebührenhöhe *unterrichtet*.

(3) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Flughafennutzer eine zweite Konsultation beantragen können, falls sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind.*

Konsultationen, Schlichtung und Rechtsbehelf

(1) **Das Leitungsorgan eines jeden Flughafens im Sinne dieses Artikels sorgt für Konsultationen** zwischen dem Leitungsorgan und den Flughafennutzern **oder deren Vertretern**. Ziel des Konsultationsverfahrens ist es, **den Nutzern die Gründe für die Vorschläge über die** Änderung des Flughafengebührensyste.ms oder der Flughafengebührenhöhe **zu erläutern**, die Flughafennutzer zu hören **und ihre Auffassung in Betracht zu ziehen, bevor durch das Leitungsorgan eine Entscheidung gefällt wird**.

Diese Konsultationen müssen **bei jeder geplanten Gebühreänderung und auf jeden Fall** einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, daß der Flughafen **mit der Konsultation seiner Nutzer oder ihrer Vertreter** mindestens vier Monate vor **der geplanten** Änderung des Flughafengebührensyste.ms oder der Flughafengebührenhöhe **beginnt**. **Nach der Anhörung unterrichtet das Leitungsorgan die Flughafennutzer oder ihre Vertreter über seine Entscheidung und die Gründe dafür spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung**.

(3) **Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Entscheidung betreffend die Flughafengebührenhöhe kann jede Seite die Frage einem von dem betreffenden Mitgliedstaat ernannten unabhängigen Schlichter vorlegen oder Rechtsbehelf bei einem innerstaatlichen Gericht oder einer anderen, von dem Leitungsorgan des betreffenden Flughafens und gegebenenfalls auch von dessen Aufsichtsbehörde unabhängigen öffentlichen Behörde einlegen. Die Entscheidung des Schlichters, des Gerichts oder der öffentlichen Behörde ist verbindlich.**

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Gesonderte Abstimmung)

Artikel 8

Artikel 8

entfällt

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die im Fall eines Verstoßes gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie anzuwenden sind, und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Sanktionen angewendet werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschrift vor dem 1. Januar 2002 und alle weiteren sie betreffenden Änderungen unverzüglich mit.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafenengebühren (KOM(97)0154 — C4-0362/97 — 97/0127(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0154 — 97/0127(SYN) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 84 Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0362/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0088/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 22.08.1997, S. 2.

Dienstag, 31. März 1998

6. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit *

A4-0052/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(97)0378 – C4-0450/97 – 97/0201(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)

Titel (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

-1. Der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

„Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“.

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER -1a (neu)

Artikel 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

-1a. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer und Selbständige sowie Studenten, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

(2) Diese Verordnung gilt für Hinterbliebene von Arbeitnehmern oder Selbständigen sowie Studenten, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

(3) Diese Verordnung gilt ferner für Personen, die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht aufgeführt wurden, sofern für diese Personen die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.“

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag gemäß Artikel 129 Absatz 1 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.

(*) ABl. C 290 vom 24.09.1997, S. 28.

Dienstag, 31. März 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER -1b (neu)

Artikel 20 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

-1b. Artikel 20 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ein Grenzgänger kann die Leistungen auch im Gebiet des zuständigen Staates erhalten. Diese Leistungen werden vom zuständigen Träger nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erbracht, als ob der Grenzgänger dort wohnte. Die Familienangehörigen oder Hinterbliebenen eines Grenzgängers können unter den gleichen Voraussetzungen Sachleistungen erhalten.

Wenn im Wohnsitzmitgliedstaat der Zugang zur sozialen Sicherheit von der vorherigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig ist, so hat der vollarbeitslose Grenzgänger dort auf der Grundlage seiner Berufstätigkeit im Erwerbsland für die Dauer seiner Erwerbslosigkeit und sobald er das Alter erreicht, das ihn zum Bezug von Rente berechtigt, Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.“

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 31a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

2a. Der folgende Artikel 31a wird nach Artikel 31 eingefügt:**„Artikel 31a**

Ein ehemaliger Grenzgänger, der zum Bezug von Rente nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er als Grenzgänger gearbeitet hat, berechtigt ist, sowie seine Familienangehörigen oder Hinterbliebenen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen des Trägers dieses Mitgliedstaats und zu dessen Lasten, als ob der ehemalige Grenzgänger in diesem Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hätte.“

7. Fremdenverkehr

A4-0071/98

Entschließung zur Verbesserung der Sicherheit, der Rechte der Verbraucher und der die Dienstleistungen betreffenden Vorschriften im Fremdenverkehrssektor

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der durch den Vertrag über die Europäische Union abgeänderten Gründungsverträge und insbesondere der Artikel 3 Buchstabe t und 129 a,
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

Dienstag, 31. März 1998

- in Kenntnis der Richtlinie 90/314/EWG des Rates über Pauschalreisen⁽¹⁾ und des Urteils des Gerichtshofs vom 8. Oktober 1996 über deren Nichtumsetzung sowie über die Haftung und Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaats,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 25. Oktober 1996 zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ (1997-2000)⁽²⁾ sowie den geänderten Vorschlag hierzu⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Februar 1997 zu der Mitteilung der Kommission über verbraucherpolitische Prioritäten 1996-1998 (KOM(95)0519 — C4-0501/95⁽⁴⁾),
 - in Kenntnis der Petitionen Nr. 752/94, 976/94, 493/95 und 726/95,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0071/98),
- A. in der Erwägung, daß der Schutz der Touristen als Verbraucher von Dienstleistungen in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, die Kommission jedoch seit der Richtlinie über Pauschalreisen von 1990 und seit der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr⁽⁵⁾ ihr Initiativrecht in diesem Bereich nie genutzt hat,
- B. in der Erwägung, daß der Schutz der Touristen weder in den verbraucherpolitischen Prioritäten für den Zeitraum 1996-1998 noch im jüngsten Arbeitsprogramm der Kommission für 1998 (KOM(97)0517 — C4-0542/97) erwähnt wird,
- C. in der Erwägung, daß die Kommission trotz der Tatsache, daß der Tourismus einer der wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeitsbereiche mit der besten gegenwärtigen Bilanz und den besten Zukunftsaussichten in Europa ist, nicht über einen Aktionsplan zugunsten des europäischen Tourismus verfügt, da der Entwurf des Philoxenia-Programms auf der letzten Tagung des Rates der Fremdenverkehrsminister nicht angenommen wurde,
- D. in der Erwägung, daß die gemeinschaftliche Intervention im Bereich des Schutzes des Touristen das Subsidiaritätsprinzip achtet, da es weder die Politik im Bereich der Beherbergungseinrichtungen noch die Politik zur Förderung des Fremdenverkehrs berührt,
- E. unter Hinweis darauf, daß der Schutz der physischen und kommerziellen Sicherheit im Fremdenverkehrsbereich nicht allein von der Regelung der Beziehungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern in der Fremdenverkehrsindustrie abhängt, sondern auch von den kommerziellen Beziehungen zwischen den Unternehmern in dieser Industrie,
- F. in der Erwägung, daß in den letzten Jahren auf Gemeinschaftsebene zahlreiche indirekte Schutzmaßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Touristen beschlossen oder eingeleitet wurden und es trotzdem noch immer weder einen globalen Bezugsrahmen noch eine Aktualisierung dieses Bereiches gibt,
- G. in Anbetracht der verschiedenen von der Generaldirektion XXIV der Kommission organisierten Kampagnen für einen verbesserten Schutz der Touristen sowie der Informationen für Verbraucher über ihre Rechte im Fremdenverkehrssektor, die im Leitfaden des europäischen Verbrauchers im gemeinsamen Markt (1994-95) enthalten sind,
- H. in der Erwägung, daß eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen zuständigen Generaldirektionen der Kommission notwendig wäre sowie ein Aktionsprogramm des Tourismuserferats der GD XXIII, das dieser angestrebten besseren Koordinierung der Zuständigkeiten und Mittel als Grundlage dienen könnte,

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.06.1990, S. 59.

⁽²⁾ ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 430.

⁽³⁾ ABl. C 13 vom 14.01.1997, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 133.

⁽⁵⁾ ABl. L 36 vom 08.02.1991, S. 5.

Dienstag, 31. März 1998

- I. in der Erwägung, daß das vorhersehbare Anwachsen der Nachfrage im Fremdenverkehrsbereich in den nächsten Jahren zunehmend zu Irrtümern und Zwischenfällen führen kann und es daher dringend notwendig ist, Initiativen zu ergreifen, um diese Tendenz durch auf gemeinschaftlichem Niveau koordinierte Maßnahmen umzukehren,
- J. in der Erwägung, daß aus denselben Gründen eine Überarbeitung der Voraussetzungen für den Zugang zur Gerichtsbarkeit für den Touristen und die Akteure der Fremdenverkehrsindustrie unbedingt erforderlich ist, damit die Anwendung und Durchführung der bereits bestehenden Rechtsvorschriften klarer formuliert und erleichtert wird,
- K. in der Erwägung, daß die Erhaltung eines hohen Niveaus an physischer Sicherheit und rechtlichem Schutz für Touristen nicht nur Ausdruck der Achtung der Bürgerrechte ist, sondern auch ein Schlüsselfaktor, der die Qualität des Fremdenverkehrsangebots in den Ländern der Europäischen Union und somit auch die kommerzielle Konkurrenzfähigkeit des Sektors erhöht,
- L. in der Erwägung, daß beim weiteren Ausbau der Fremdenverkehrsindustrie unbedingt dem Umweltschutz und der Schonung der natürlichen Ressourcen Rechnung getragen werden muß und daß es im unmittelbaren Interesse der Touristen liegt, daß er eine möglichst intakte Umwelt vorfindet,
- M. in der Erwägung, daß, um zu erreichen, daß die Qualität zum Gütesiegel des europäischen Fremdenverkehrsangebots wird und daß die Verbraucherschutznormen tatsächlich greifen, unbedingt prioritär darauf hingewirkt werden muß, daß das im Fremdenverkehrs- und Reisesektor tätige Personal angemessen geschult wird,
- N. in der Erwägung, daß der Dialog zwischen den Interessenvertretungen der verschiedenen direkt oder indirekt mit dem Fremdenverkehr verbundenen Sektoren, einschließlich der Verbraucherverbände, mit dem Ziel gefördert werden sollte, Verhaltenskodizes festzulegen, Informationskampagnen für die Vermeidung von Irrtümern oder Zwischenfällen auszuarbeiten und Schlichtungsverfahren bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Anbietern und Verbrauchern zu schaffen,
- O. in der Erwägung, daß der Tourist häufige (und vielfach übermäßige) Flugverspätungen hinnehmen muß und auf diese Weise Urlaubszeit einbüßt,
- P. in der Erwägung, daß der Schutz der Touristen nicht nur ein Recht der Unionsbürger, sondern ein Merkmal des Fremdenverkehrs in den Ländern der Europäischen Union sein muß, von dem alle Touristen Nutzen haben, ob sie nun aus einem Mitgliedstaat stammen oder nicht,
- Q. in der Erwägung, daß ein Eintreten für die Rechte der Bürger der EU in ihrer Eigenschaft als Touristen innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftsgebiets notwendig ist,
- R. in der Erwägung, daß dem Schutz alleinreisender Frauen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte,
1. fordert die Kommission auf, weiterhin vorrangig zu prüfen, inwieweit die obengenannte Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen umgesetzt wurde, und von den Regierungen der Mitgliedstaaten in Anbetracht der Probleme und Mängel im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie zu verlangen, diese Umsetzung korrekt zu vollziehen — namentlich, was den in Artikel 7 festgeschriebenen Schutz vor Schaden im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters oder -vermittlers anbelangt — und gegebenenfalls das Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; vertritt den Standpunkt, daß die Kommission ebenfalls die Stellungnahme der Tourismusbranche zur Auswirkung dieser Richtlinie einholen sollte;
 2. bedauert, daß die Kommission nicht über ein Aktionsprogramm für den Fremdenverkehr verfügt und daß weder in den verbraucherpolitischen Prioritäten 1996-1998 noch im Arbeitsprogramm für 1998 in irgendeiner Form auf den Schutz der Touristen als Verbraucher oder auf die Förderung des Tourismus in seiner Eigenschaft als wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aktivität Bezug genommen wird;
 3. fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Ausarbeitung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Tourismusbereich die Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz der Touristen zu berücksichtigen, da diese ein Qualitätsmerkmal des europäischen Fremdenverkehrsangebots und ein an Bedeutung zunehmender Faktor für die Attraktivität der EU als Reiseziel sind;
 4. hält es für notwendig, einen Rahmen auszuarbeiten, in dem die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines sicheren Aufenthalts in Beherbergungseinrichtungen für Touristen wie Hotels, Ferienwohnungen, Bungalows, Campingplätzen und Wohnwagen/Wohnmobilen aufgenommen werden, vor allem mit Blick auf Individualreisende;

Dienstag, 31. März 1998

5. hält die Beachtung und Kontrolle aller Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Sicherheit im Luft-, See- und Busverkehr für unerlässlich; fordert die Kommission auf, eine Zusammenstellung dieser Maßnahmen zu veröffentlichen und alle zwei Jahre einen Bericht über deren Ergebnisse vorzulegen;
6. begrüßt es, daß die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) (KOM(97)0246) ⁽¹⁾ vorgelegt hat, in dem sie die Ausdehnung dieser Rechtsvorschrift auf Hochgeschwindigkeitszüge vorsieht; hält es trotzdem für angebracht, daß der Geltungsbereich die übrigen üblichen Beförderungsarten mit umfaßt;
7. verlangt von der Kommission, daß die Passagiere angesichts der Liberalisierung des Luftverkehrs über klare Informationen, insbesondere über die Tarife, die Bestimmungen über die Flugtickets (Geltungsdauer, Erstattung, Umbuchung usw.) und über das höchstzulässige Gewicht des Reisegepäcks, verfügen müssen; fordert eine solche Klarheit auch bei der Liberalisierung anderer Verkehrsmittel;
8. ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Befugnisse die Fluggesellschaften zu verpflichten, die Fluggäste immer davon zu unterrichten, wenn sie Flugzeuge einsetzen, die nicht der jeweiligen Fluggesellschaft gehören, und die Reisenden für alle Verspätungen und Unannehmlichkeiten, die aufgrund solcher Situationen entstehen, zu entschädigen;
9. fordert die Kommission auf, angesichts des vorhersehbaren Anstiegens der Passagierzahlen von Fluglinien in den kommenden Jahren Vorschriften zu erlassen, die darauf abzielen, die Informationen über Überbuchungen (die deutlich lesbar und verständlich formuliert auf dem Flugschein vermerkt sein müssen) zu verbessern und die Entschädigungsleistungen für alle betroffenen Passagiere zu erhöhen, den Passagieren eine besser geregelte und qualitativ bessere Betreuung zukommen zu lassen und den derzeit zulässigen Überbuchungsanteil herabzusetzen, wobei alle diese Bestimmungen auch für Charterflüge gelten müssen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, eine Rechtsvorschrift auszuarbeiten, durch die das System der Zuteilung von Zeitnischen (Slots) auf den Gemeinschaftsflughäfen dahingehend geändert wird, daß nicht immer nur die Charter- bzw. Touristenflüge durch die äußerst ungünstigen Flugzeiten benachteiligt werden;
11. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit Überbuchungen im Hotelsektor ähnliche Maßnahmen wie unter Ziffer 9 zu treffen, sowie ihm und dem Rat die Ergebnisse der Studie über die Überbuchungen bei Hotels und sonstigen Touristenunterkünften vorzulegen und die Ergebnisse des Verhaltenskodex zu evaluieren, den der Europäische Hotel- und Gaststättenverband sowie der Europäische Groß- und Einzelhandelsverband in diesem Bereich ausgearbeitet haben;
12. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Tätigkeit des Europäischen Komitees für Normung (CEN) einen entsprechenden Vorschlag für Benennung, Einstufung und Qualitätskriterien von Beherbergungsstätten für Touristen und Reiseagenturen auszuarbeiten;
13. fordert von der Kommission eine Untersuchung der Schwierigkeiten, die sich mit zunehmenden Verkäufen von Dienstleistungen über das Internet ergeben, und die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge;
14. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Studien durchzuführen, um einen Garantiefonds für Konkursfälle von Fluggesellschaften sowie für Konkursfälle von Reiseagenturen einzurichten; dieser Fonds muß ausreichend dotiert und unmittelbar zur Verfügung stehen, damit daraus die Kosten für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen, die nicht erbracht werden, gedeckt werden können;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, von den Reiseagenturen bestimmte Mindestniveaus und Mindestvoraussetzungen (z.B. ausreichende Einlagen und Garantien) zu fordern, um unbefugte Berufsausübung in diesem Sektor auszuschließen;
16. fordert die Kommission auf, eine leicht verständliche und handliche Informationsbroschüre über alle bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des direkten oder indirekten Schutzes der physischen Sicherheit von Touristen in der EU, ihrer Rechte als Verbraucher und ihrer Pflichten als Benutzer, der Transparenz der kommerziellen Information im Tourismussektor und des Rechts auf Beanstandung und Zugang zur Gerichtsbarkeit auszuarbeiten, die in den Mitgliedstaaten und Drittländern verteilt werden soll; ist der Meinung, daß ähnliche Maßnahmen auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammengefaßt und veröffentlicht werden sollten;

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 03.09.1997, S. 67.

Dienstag, 31. März 1998

17. vertritt insbesondere die Auffassung, daß die Verbraucher besser über die Klauseln betreffend die Stornierung der Buchungen bzw. Reisen und die zu diesem Zweck bestehenden Versicherungsmöglichkeiten informiert werden müssen;
18. fordert die Kommission auf, die korrekte Anwendung der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien ⁽¹⁾ durch die Mitgliedstaaten zu prüfen sowie die Ergebnisse zu bewerten;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, Gesetze zu erlassen, durch die die allgemeinen für den Tourismus geltenden Rechtsvorschriften auf die Immobilien in Teilzeitnutzung angewandt werden, da diese Modalität eine Fremdenverkehrsdienstleistung beinhaltet;
20. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über die besten Modelle und diesbezüglichen Erfahrungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorzulegen;
21. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Förderung von Ferien auf dem Lande, insbesondere in Randgebieten, Gebieten in äußerster Randlage und grenzübergreifenden Euregio-Gebieten zu unterbreiten;
22. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Politik zur Förderung der Chancengleichheit, den spezifischen Problemen, die Kinder, ältere Menschen und behinderte Menschen auf Reisen antreffen können, besondere Aufmerksamkeit zu schenken; begrüßt die Initiative der Kommission, das Handbuch für die Fremdenverkehrsindustrie „Für ein auch für Touristen mit Behinderungen zugängliches Europa“ zu veröffentlichen, und ermuntert sie, weitere Initiativen in diesem Sinne zu unternehmen;
23. fordert von der Kommission und den Mitgliedstaaten, die Anwesenheit eines Arztes in großen Ferienwohnanlagen vorzuschreiben und dafür zu sorgen, daß von kleineren und abgelegeneren Anlagen aus in Notfällen ärztliche Leistungen schnell zugänglich sind;
24. fordert Kommission, Rat und die gesamte Fremdenverkehrsindustrie auf, ihre Bemühungen um Sensibilisierung im Bereich des Sextourismus sowie um dessen Bekämpfung fortzusetzen, da eine Verbesserung der Sicherheit und Rechte der Touristen nur Hand in Hand mit einer korrekten Wahrnehmung ihrer Pflichten möglich ist;
25. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu untersuchen, auf Gemeinschaftsebene für bestimmte Konflikte im Fremdenverkehrsgewerbe gemäß den Vorgaben des Grünbuchs „Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt“ (KOM(93)0576) außergerichtliche Schlichtungsverfahren einzuführen, ohne auszuschließen, daß mittelfristig eine gemeinschaftliche Schiedsstelle eingerichtet wird;
26. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen im Bereich des Schutzes der Touristen zu koordinieren, da dieser von verschiedenen Politikbereichen beeinflusst wird (freier Personenverkehr, Verbraucherschutz, Umweltpolitik, Verkehr, Regionalpolitik usw.); hält es daher für erforderlich, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen und die zuständigen Generaldirektionen besser zu koordinieren;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen — darunter auch ein gemeinschaftliches Finanzierungsprogramm — einzuleiten, die gewährleisten sollen, daß an stark besuchten Orten Hilfsstellen für Touristen eingerichtet werden, um den Unionsbürgern und den außereuropäischen Touristen sichtbaren und wirksamen Schutz zu bieten; glaubt, daß die Schaffung eines Netzes von Informations- und Anlaufstellen auf europäischer Ebene, die möglicherweise in partnerschaftlicher Form öffentlich-privat verwaltet werden könnten, eine spürbare Verbesserung der Qualität des Fremdenverkehrsangebots zur Folge hätte; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Errichtung eines dezentralisierten Netzes von Anlaufstellen für Touristen zu fördern, deren Personal in der Lage ist, in Notfällen einzuschreiten, Reklamationen ordnungsgemäß weiterzuleiten und mit den lokalen Behörden bzw. mit der lokalen und staatlichen Polizei zusammenzuarbeiten sowie die entstandenen Schwierigkeiten und den Grad der Zufriedenheit der Touristen zu beurteilen;
28. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden auf regionaler und lokaler Ebene auf, das Leistungsangebot der in Fremdenverkehrsgebieten gelegenen Informationsbüros stärker auszubauen und sie mit Personal auszustatten, die umfassendere Hilfe, wie beispielsweise auch die Dienste eines Rechtsanwalts, anbieten können;
29. hebt hervor, daß die einheitliche Einführung der Notrufnummer 112 in der gesamten Europäischen Union die Gewährleistung der Sicherheit der Touristen erheblich verbessern würde;

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83.

Dienstag, 31. März 1998

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den physischen und rechtlichen Schutz von Touristen in die Programme zur Berufsbildung im Tourismusbereich für die künftigen Beschäftigten dieses Sektors aufzunehmen;
31. fordert die Kommission auf, Maßnahmen der Finanzierung und Beratung zu ergreifen, um die datentechnische Vernetzung der Verbraucherverbände der verschiedenen Mitgliedstaaten auszubauen;
32. fordert die Kommission auf, jedes Jahr gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und den Berufsverbänden des Sektors eine Tagung über die Qualität des Fremdenverkehrsangebots in Europa zu veranstalten, bei der vor allem die wichtigsten Aspekte des Schutzes der Touristen erörtert werden, die Situation im Vorjahr beurteilt wird und ein Gedankenaustausch über die verschiedenen Modelle und Erfahrungen in diesem Bereich stattfindet;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein System zur Harmonisierung der Entschädigungen für EU-Bürger zu schaffen, die Opfer von Verbrechen mit Verletzungsfolge wurden;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, daß die derzeit schmerzlich langwierigen Gerichtsverfahren beschleunigt werden, daß EU-Bürger, die entweder Opfer von Verbrechen geworden sind oder eines Verbrechens angeklagt sind, unmittelbaren und ständigen Zugang zu mündlicher und schriftlicher Übersetzung haben, ohne daß dabei Kosten für sie selbst entstehen;
35. fordert die Kommission auf, darzulegen, wie sie die Touristen nach der Einführung der Euro-Münzen und -Banknoten ab dem 1. Januar 2002 zu schützen gedenkt angesichts der Tatsache, daß Touristen leicht Opfer von Betrügern werden können;
36. fordert die Kommission auf, einen Bericht über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von EU-Bürgern, die als Touristen in Drittländer reisen, zu erstellen, beispielsweise durch Koordinierung und Rationalisierung von durch Botschaften der EU-Staaten in Drittländern erbrachten Dienstleistungen;
37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Ausführung des Gesamthaushaltsplans und Entlastung der Kommission

a) A4-0097/98

Entschließung zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 206 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- gestützt auf Artikel 86 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung, der Analyse der Haushaltsführung und der Vermögensübersicht der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0196/97),
- in Kenntnis des Jahresberichtes 1996 (C4-0599/97) ⁽¹⁾ und der Sonderberichte des Rechnungshofes sowie der Antworten der Organe,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0168/98),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für die Rechte der Frau, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0097/98),

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997.

Dienstag, 31. März 1998

- A. in der Erwägung, daß die Kommission gemäß Artikel 205 EGV die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltes entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung trägt,
- B. in der Erwägung, daß die Kommission dabei auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu achten hat,
- C. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament der Kommission für die Ausführung des Haushaltes Entlastung zu erteilen hat und damit die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Kommission ihre vertraglich festgelegten Aufgaben in vollem Umfang erfüllt,
- D. in der Erwägung, daß es damit gegenüber den Bürgern der Union dafür verantwortlich ist, daß mit ihrem Geld möglichst sparsam und effizient umgegangen wird und daß die Institutionen der Union alles in ihrer Macht Stehende tun, gemeinsam einen höchstmöglichen Schutz vor Betrug, Korruption und organisierter Kriminalität zu erreichen,
- E. in großer Besorgnis über die vielen Probleme in fast allen Kategorien des Haushaltsplans, durch die in einer inakzeptablen Zahl von Fällen die Ausführung des Haushaltsplans unzureichend war,
- F. in Kenntnis des Berichts seiner Ad-hoc-Delegation in Bosnien-Herzegowina,
- G. unter Hinweis auf Artikel 206 Absatz 2 des EG-Vertrages, der bestimmt, daß die Kommission dem Parlament alle nötigen Informationen über die Vornahme der Ausgaben und die Funktionsweise der Finanzkontrollsysteme vorzulegen hat,
- H. unter Hinweis auf Artikel 206 Absatz 3 des EG-Vertrages, der bestimmt, daß die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen hat, um den Bemerkungen des Parlaments zur Vornahme der Ausgaben nachzukommen,
- I. in der Erwägung, daß der Europäische Rechnungshof es abgelehnt hat, eine allgemeine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Zahlungen des Haushaltsjahres 1996 zugrunde liegenden Vorgänge zu geben ⁽¹⁾,

Empfehlung des Rates

1. unterrichtet die Kommission, daß es ihr die Entlastung nicht, wie in Artikel 89 Absatz 1 der Haushaltsordnung vorgesehen, vor dem 30. April 1998 erteilen kann; legt in den nachfolgenden Absätzen die wichtigsten Gründe für den Aufschub dieses Beschlusses dar und bittet die Kommission, es gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Haushaltsordnung spätestens bis zum 15. September 1998 über sämtliche von ihr unternommenen Schritte zu unterrichten, die geeignet sind, die Hindernisse für diesen Entlastungsbeschluß auszuräumen, nämlich:

- a) die Nicht-Befolgung der Empfehlungen seines Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit dem EDV-gestützten Kontrollsystem,
- b) die mangelnde demokratische Rechenschaftspflicht bei der Betrugsbekämpfung innerhalb der europäischen Institutionen,
- c) die mangelnde Kohärenz und das unvernünftige Finanzgebaren, die bewirkten, daß alle großen außenpolitischen Programme, beispielsweise in Bosnien-Herzegowina sowie PHARE, TACIS und MED, nur unzureichend ausgeführt wurden,
- d) im Agrarsektor die Verzögerungen bei der Einführung des integrierten Kontrollsystems sowie die noch immer nicht umgesetzten Empfehlungen des BSE-Ausschusses,
- e) das Fehlen jeglicher detaillierter Informationen zu den Ergebnissen der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU durch die Strukturfonds;

Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses für das Versandverfahren

- 2. a) ist der Ansicht, daß die Maßnahmen, die die Kommission getroffen hat, um den Empfehlungen seines Untersuchungsausschusses für das Versandverfahren Folge zu leisten, vor allem was die Umstellung auf EDV betrifft, die die Grundvoraussetzung für eine wirkliche Reform des Verfahrens ist, unzureichend sind; fordert die Kommission auf, alle Informationen über die technischen und administrativen Fortschritte der Informatisierung vorzulegen;
- b) bedauert insbesondere das Versäumnis, diese Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen dem Parlament mitzuteilen; erachtet die Reaktion auf die Empfehlungen eines Untersuchungsausschusses für unzureichend; die Einführung des Neuen Informatisierten Versandverfahrens als eine der grundlegendsten Empfehlungen des Untersuchungsausschusses für das Versandverfahren ist die Bedingung, von der der endgültige Beschluß über die Erteilung der Entlastung abhängen könnte;

⁽¹⁾ Band II des Jahresberichtes, S. 8.

Dienstag, 31. März 1998

Der Kampf gegen Mißmanagement und Betrug: fehlende demokratische Rechenschaftspflicht

3. erinnert an seine Entschlieung vom 17. Februar 1998 zum Verhalten der Kommission bei angeblichen Betrgereien und Unregelmigkeiten im Fremdenverkehrsbereich ⁽¹⁾ und erklrt, da es die Entlastung erst dann erteilen wird,

- a) wenn die von ihm in Ziffer 4 der erwhnten Entschlieung geforderten Informationen (regelmige bermittlung einer Liste aller laufenden internen Untersuchungen, bei denen es um angebliche Betrgereien und Korruption von Beamten der europischen Organe geht, und einer Liste aller von der Generaldirektion Finanzkontrolle der Kommission durchgefhrten Sonderprfungen) bermittelt und fr ausreichend befunden worden sind,
- b) wenn gewhrleistet ist, da die zustndigen nationalen Justizbehrden knftig unverzglich und ohne Ausnahmen von jedem Fall von vermutetem Betrug, Korruption oder anderen Delikten in Kenntnis gesetzt werden, wo der Verdacht besteht, da EU-Beamte verwickelt sein knnten;

4. stellt fest, da der in Ziffer 3 Buchstabe b festgelegte Grundsatz auch im Zusammenhang mit den MED-Programmen angewandt werden mu; verweist auf Ziffer 3 seiner Entschlieung vom 17. Juli 1997 zu dem Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes ber die Mittelmeerprogramme ⁽²⁾ (Bemerkungen gem Artikel 188 c Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags) zusammen mit den Antworten der Kommission, in der es die Kommission aufgefordert hat, den Justizbehrden der betroffenen Mitgliedstaaten alle Unterlagen zu bermitteln, damit diese in der Lage sind, selbst ber die Frage ihrer Zustndigkeit zu entscheiden und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen zu prfen;

5. stellt fest, da die Kommission nichts unternommen hat, um dieser Forderung nachzukommen; stellt fest, da in Anbetracht des Versumnisses der Kommission der eventuelle strafrechtlich relevante Charakter der Interessenverquickung, die im vorliegenden Fall mehrere Jahre whrte, sowie die Umstnde, die zu dieser Interessenverquickung gefhrt haben, nicht geklrt wurden;

6. nimmt die Erklrung der Kommission zur Kenntnis, der zufolge der festgestellte Tatbestand keine Disziplinarmanahmen erfordert, da das interne Verwaltungsverfahren nicht den Schlu zult, da ein Betrug bzw. eine vorstzliche Unzulnglichkeit seitens Beamter oder anderer Bediensteter der Kommission vorliegt; erinnert die Kommission jedoch daran, da Artikel 86 des Statuts Sanktionen fr mangelnde Pflichterfllung durch Beamte vorsieht, und zwar nicht nur bei vorstzlichem, sondern auch bei fahrlssigem Handeln;

7. beauftragt seinen zustndigen Ausschu, ihm bis sptestens 31. Juli 1998 einen Bericht ber die Weiterverfolgung dieser Angelegenheit vorzulegen;

8. stellt fest, da der Rat in seiner Empfehlung zur Entlastung der Kommission fr das Haushaltsjahr 1996 die Auffassung vertritt, da alle europischen Institutionen die Koordinierungseinheit zur Bekmpfung von Betrgereien (UCLAF) ermchtigen sollten, ntigenfalls Untersuchungen anzustellen; stellt fest, da ein derartiger Beschlu entscheidend dazu beitragen knnte, da die Institutionen der Union alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um gemeinsam einen optimalen Schutz gegen Betrgereien, Korruption und organisierte Kriminalitt zu gewhrleisten; wird den Empfehlungen des Berichtes ber die Unabhngigkeit, die Rolle und den Status von UCLAF Rechnung tragen, den der Ausschu fr Haushaltskontrolle ihm gem Ziffer 13 seiner Entschlieung vom 22. Oktober 1997 ⁽³⁾ vorlegen wird, sobald der Rechnungshof einen Sonderbericht zur UCLAF verffentlicht hat;

Externe Politikbereiche

9. ist zutiefst besorgt darber, da sich 1996 getroffene Fehlentscheidungen aufgrund der unangemessenen Rechtsgrundlage, einer stark zentralisierten Entscheidungsstruktur, des Fehlens eines dezentralisierten Ansatzes vor Ort und des unzureichenden Personaleinsatzes in Sarajewo immer noch negativ auf die Abwicklung der Wiederaufbauprogramme in Bosnien-Herzegowina auswirken, was zu einer unzureichenden Inanspruchnahme der Mittel fhrte und dadurch den Ruf der EU schdigte, die Rckkehr der Flchtlinge verzgerte und — was am schwerwiegendsten ist — das Leid der Menschen in der Region, das htte vermieden werden knnen, verlngerte;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 5 a des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 286 vom 22.09.1997, S. 263.

⁽³⁾ Teil II Punkt 14 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 31. März 1998

10. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission vor kurzem Schritte angekündigt hat, die nach den Fehlschlägen der beiden vergangenen Jahre eine wirksame Durchführung des Wiederaufbauprogramms im ehemaligen Jugoslawien ermöglichen sollen; stellt fest, daß eine kleine Delegation seiner zuständigen Ausschüsse im Sommer diesen Jahres vor Ort überprüfen muß, ob diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden und Wirkung zeigen;
11. fordert die Kommission dringend auf, so rasch wie möglich alle Entscheidungskompetenzen vor Ort in Sarajewo in den Händen eines Generaldirektors oder einer Generaldirektorin zu konzentrieren, der oder die in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Repräsentanten vor Ort alle Aktivitäten der Kommission und ihrer Dienststellen koordinieren und leiten müßte;
12. stellt fest, daß die Kommission auf Ziffer 10 seiner Entschließung vom 6. November 1997 zum Sonderbericht Nr. 3/97 des Rechnungshofs über das dezentrale Durchführungssystem für das PHARE-Programm (Zeitraum 1990-1995), zusammen mit den Antworten der Kommission ⁽¹⁾ nicht mit einschlägigen Maßnahmen reagiert hat, und erwartet von der Kommission
- a) einen Vorschlag, wonach ab dem Haushaltsjahr 1999 zumindest ein PHARE-Land im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung (Artikel 107 und 109 Absatz 4) sowie vorbehaltlich regelmäßiger Ex-post-Kontrollen durch die Kommission die volle Verantwortung für die Durchführung seines nationalen PHARE-Programms übernimmt,
 - b) einen Beschluß, daß zumindest eine Delegation der Kommission in einem der PHARE-Länder, mit dem noch keine Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden, die vollständige Verantwortung für die Finanzverwaltung des nationalen Programms für dieses Land ab dem Haushaltsjahr 1999 übernimmt;
13. bedauert, wie bereits in seiner Entschließung vom 12. März 1998 zum Sonderbericht Nr. 6/97 des Rechnungshofs über die TACIS-Beihilfen für die Ukraine, zusammen mit den Antworten der Kommission (C4-0350/97) ⁽²⁾ hervorgehoben wurde, daß es im Rahmen des TACIS-Programms nicht möglich war, eine Lösung für die Probleme der nuklearen Sicherheit in der Ukraine zu finden, und fordert den Rechnungshof dringend auf, rasch einen Sonderbericht über die nukleare Sicherheit zu veröffentlichen;
14. bedauert die Mängel bei der derzeitigen Durchführung des TACIS-Programms; fordert mit Nachdruck Verbesserungen bei der Verwaltung der Programme, insbesondere dadurch, daß den Delegationen in den TACIS-Ländern mehr Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, und ersucht die Kommission, ihm über diese Verbesserungen Bericht zu erstatten;
15. erinnert an Ziffer 14 seiner obengenannten Entschließung vom 17. Juli 1997 zu den MED-Programmen, in der es bereits grundsätzlich einem Neustart von dezentralisierten Kooperationsprogrammen zugestimmt hat;
16. nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß sie fortan zu einem Neustart der Programme bereit ist, und fordert sie auf, diesen Neustart unverzüglich unter Einhaltung der in Ziffer 14 seiner obengenannten Entschließung vom 17. Juli 1997 festgelegten Bedingungen in Angriff zu nehmen;
17. genehmigt den Neustart der MED-Programme, wobei anfänglich zwei verschiedene externe Unternehmen für die technische und die finanzielle Abwicklung hinzugezogen werden sollten; fordert die Kommission auf, ihm angemessene Vorschläge zu unterbreiten, damit sie nach zwei Jahren entweder direkt die technische oder die finanzielle Verwaltung der Programme übernehmen kann;
18. fordert die Kommission auf, jene Akteure von der Teilnahme an den neuen Programmen auszuschließen, die in der Vergangenheit eine Kofinanzierungsverpflichtung eingegangen sind, ohne dieser Pflicht nachzukommen; fordert die Kommission auf, die Beträge, die im Rahmen der laufenden Finanzprüfung als eintreibbar eingestuft werden, vollständig beizutreiben;

Agrarausgaben

19. stellt im Zusammenhang mit dem sogenannten Integrierten Kontrollsystem fest,
- a) daß der Termin für die vollständige Einführung dieses Systems, das Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung von Flächenbeihilfen und Tierprämien verhindern soll und mit dem Zahlungen in Höhe von rund 20 Milliarden Ecu jährlich überwacht werden sollen, von ursprünglich Ende 1995 auf spätestens Ende 1996 (für Finnland, Österreich und Schweden Ende 1997) verlängert worden war und sich trotzdem in einigen Mitgliedstaaten noch weiter verzögert hat;

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 50.

⁽²⁾ Teil II Punkt 9 b des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 31. März 1998

- b) daß die Dienststellen der Kommission noch immer nicht in der Lage sind festzustellen, ob das Integrierte Kontrollsystem nunmehr in allen Mitgliedstaaten zufriedenstellend funktioniert;
 - c) daß sich nach Aussage des Rechnungshofes bei Flurbegrehungen durchschnittlich jeder fünfte Antrag als unrichtig erweist;
 - d) daß die Kommission nicht für alle Mitgliedstaaten über ausreichend fundierte Zahlenangaben verfügt, in welcher Höhe die fehlerhaften Anträge korrigiert wurden;
 - e) daß die Kommission außerdem auch nicht über ausreichend verlässliche Angaben verfügt, wie viele Fälle von Betrug oder schwerer Fahrlässigkeit von den Mitgliedstaaten festgestellt und geahndet werden;
20. erwartet in diesem Zusammenhang von der Kommission,
- a) daß sie ihm, jeweils aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, einen Bericht über den aktuellen Stand der Einführung des Integrierten Systems, über Umfang und Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten 1996 vorgenommenen Kontrollen, über Zahl und Umfang der vorgenommenen Berichtigungen sowie über die Zahl der Fälle vorlegt, wo Verdacht auf Betrug oder schwere Fahrlässigkeit besteht;
 - b) daß sie in ausnahmslos allen Fällen, wo das Integrierte Kontrollsystem zu den vorgesehenen Terminen nicht funktionsfähig war, finanzielle Berichtigungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses vornimmt;
 - c) daß sie unverzüglich in allen Fällen, in denen das Integrierte Kontrollsystem auch jetzt noch nicht oder nur teilweise funktioniert oder in denen von den Mitgliedstaaten keine ausreichenden Informationen dazu vorgelegt worden sind, auf der Grundlage von Artikel 13 der Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin ⁽¹⁾ die Zahlungen aussetzt oder kürzt und Vertragsverletzungsverfahren einleitet;
21. bekräftigt den mit seiner Entschließung vom 21. Februar 1997 zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung der Kommission für den Rechnungsabschluß des EAGFL für das Haushaltsjahr 1992 ⁽²⁾ gefaßten Beschluß, die Entlastung für den Rechnungsabschluß 1992 erst zu erteilen, wenn die von ihm geforderte personelle Aufstockung der für den EAGFL-Rechnungsabschluß zuständigen Einheit der Kommission nicht nur angekündigt, sondern auch erfolgt ist;

Maßnahmen zugunsten der KMU

22. ist bestürzt über die Feststellung des Rechnungshofes, daß inzwischen zwar für eine fast schon unüberschaubare Zahl von Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Gelder im Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt wurden, aber die Mittel zum Teil garnicht oder nur sehr zögerlich in Anspruch genommen werden und häufig völlig unklar ist, ob das Ziel der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen damit erreicht wird;
23. stellt fest, daß der Europäische Rat vor kurzem neue Maßnahmen zugunsten der KMU beschlossen hat, die mit EIB-Garantien verbunden sind; stellt des weiteren fest, daß im Rahmen der Strukturfonds im Programmplanungszeitraum 1994-1999 beträchtliche Mittel für die Förderung der KMU bereitgestellt wurden, die Kommission aber bis jetzt nicht in der Lage war, auch nur ansatzweise zu erklären, wie diese Gelder verwendet wurden; fordert die Kommission auf, bis zum 30 Juni 1998 eine Liste aller Maßnahmen vorzulegen, mit denen die KMU im Rahmen der Strukturfonds gefördert werden sollen;

Rechnungsprüfung und Kontrolle des EIF

24. stellt fest, daß der Rechnungshof keinen Zugang zu den erforderlichen Informationen hatte und somit nach wie vor nicht in der Lage ist, den Europäischen Investitionsfonds (EIF) zu prüfen, so daß er der Entlastungsbehörde gegenüber keine Stellungnahme abgeben kann; erinnert an Ziffer 56 seiner Entschließung vom 10. April 1997 zur Entlastung für 1995 ⁽³⁾ und fordert, daß die Kommission als Vertreterin der am EIF beteiligten Europäischen Gemeinschaft dafür sorgt, daß transparente öffentliche Rechnungsprüfungs- und Kontrollverfahren eingeführt werden, damit der Steuerzahler und Investor über die erforderlichen Sicherheiten dafür verfügt, daß der EIF über die Verwendung öffentlicher Gelder Rechenschaft ablegen muß;

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 184.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19.06.1997, S. 32.

Dienstag, 31. März 1998

Administrative und budgetäre Verwaltung

25. fordert die Kommission auf, ihre Personalpolitik neu zu gestalten, insbesondere indem sie der Haushaltsbehörde realistische Prognosen über ihren Bedarf vorlegt, und ihre Verwaltung der Humanressourcen in Abhängigkeit von den politischen Prioritäten und insbesondere vom Erweiterungsprozeß und den Erfordernissen der Dekonzentrierung, die dieser Prozeß mit sich bringt, zu überprüfen;

26. erinnert daran, daß kraft Artikel 205 des Vertrags die Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans alleinverantwortlich ist; stellt fest, daß sie in den letzten Jahren die Gewohnheit angenommen hat, ohne die dafür erforderlichen Garantien öffentliche Leistungen an Dritte zu delegieren, und daß dem Rechnungshof zufolge diese Praxis ein gefährliches und sträfliches Ausmaß angenommen hat; stellt fest, daß diese Praxis im Haushaltsjahr 1996 zu vielen Unregelmäßigkeiten geführt hat, insbesondere zu Interessenverquickungen sowie zu einer schlechteren Kontrolle der Kommission über die Regelmäßigkeit und Effizienz der Ausgaben; fordert die Kommission auf, ihm zu berichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um dieser Praxis ein Ende zu setzen;

27. ist beunruhigt angesichts der offensichtlichen Ungereimtheiten im Ergebnis des 1996 von der Kommission eröffneten Auswahlverfahrens zur Einstellung von Buchprüfern; erwartet dazu von der Kommission einen Bericht, der auch auf die Frage eingeht, wie die Kommission sicherstellt, daß das Personal für die EU-Institutionen auf möglichst breiter geographischer Grundlage rekrutiert wird;

28. stellt fest, daß die Kommission die in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 17. Juli 1997 zu dem Sonderbericht Nr. 1/96, in seinen EntschlieÙungen vom 17. Februar 1998 zum Sonderbericht Nr. 3/96 des Europäischen Rechnungshofes über die Fremdenverkehrspolitik und die Förderung des Fremdenverkehrs, zusammen mit den Antworten der Kommission ⁽¹⁾ und vom 16. Januar 1998 zu dem Sonderbericht Nr. 2/97 des Europäischen Rechnungshofes über die humanitären Hilfen der Europäischen Union zwischen 1992 und 1995 ⁽²⁾ sowie in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 6. November 1997 zum Sonderbericht Nr. 3/97 von ihr geforderten Berichte noch nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat; stellt fest, daß es Punkt für Punkt überprüfen muß, ob die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den auf der Grundlage dieser Berichte vom Parlament formulierten Forderungen nachzukommen; ersucht den Rechnungshof, ihm bis Juli 1998 eine Stellungnahme hierzu vorzulegen;

*
* *

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 5 b des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 2 b des Protokolls dieses Datums.

b) A4-0091/98

I.

Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- gestützt auf das dritte AKP-EWG-Abkommen ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(97)0938 — C4-0274/97),
- in Kenntnis des Jahresberichts und der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1996 und der Antworten der Organe ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 31.03.1986.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997 (Band I, Kapitel 12, und Band II, Teil II).

Dienstag, 31. März 1998

- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0167/98),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0091/98),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

Vermögensübersicht des 6. EEF zum 31. Dezember 1996

(in tausend Ecu)

Aktiva

Zuschüsse	4.130.078
Darlehen	924.402
Stabex	1.451.123
Sysmin	95.855
Verwaltungskosten	2.340
Zwischensumme	6.603.798
Bankguthaben	402.493
Sonstiges Umlaufvermögen	879.573
Noch zu überprüfende Beträge	33.816
INSGESAMT	7.919.680

Passiva

Abgerufene Beiträge	7.560.000
Sonstige Einnahmen	539.838
Übertragungen auf den 7. EEF	- 80.158
Verbindlichkeiten gegenüber dem 6. EEF	—
Sonstige Forderungen (noch zu überprüfende Zinsen)	—
INSGESAMT	7.919.680

Verwendung der Mittel — 6. EEF — zum 31.12.1996

Aufteilung der Mittel

(alle Beträge in Ecu)

	Ursprüngl. Mittelausstattung	Mittelzuflüsse und -Abflüsse am 31.12.1996	Mittelzuflüsse und -Abflüsse 1996	Neuer Stand
AKP insgesamt	7.400.000.000,00	380.554.371,58	35.599.450,38	7.816.153.821,96
ÜLG insgesamt	100.000.000,00	3.526.646,39	0,00	103.526.646,39
INSGESAMT	7.500.000.000,00	384.081.017,97	35.599.450,38	7.919.680.468,35

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Dienstag, 31. März 1998

II.

Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- gestützt auf das vierte AKP-EWG-Abkommen ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(97)0938 – C4-0274/97),
- in Kenntnis des Jahresberichts und der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1996 und der Antworten der Organe ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0166/98),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0091/98),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

Vermögensübersicht des 7. EEF zum 31. Dezember 1996*(in tausend Ecu)***Aktiva**

Zuschüsse	3.503.978
Darlehen	320.531
Stabex	1.610.561
Sysmin	101.067
Zwischensumme	5.536.137
Bankguthaben	—
Sonstiges Umlaufvermögen	—
Noch zu überprüfende Beträge	—
INSGESAMT	5.536.137

Passiva

Abgerufene Beiträge	3.799.888
Sonstige Einnahmen	876.289
Übertragungen auf den 7. EEF	—
Verbindlichkeiten gegenüber dem 6. EEF	859.960
INSGESAMT	5.536.137

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17.08.1991.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997 (Band I, Kapitel 12, und Band II, Teil II).

Dienstag, 31. März 1998

Verwendung der Mittel – 7. EEF – zum 31.12.1996**Aufteilung der Mittel***(alle Beträge in Ecu)*

	Ursprüngl. Mittelausstattung	Mittelzuflüsse und -Abflüsse am 31.12.1996	Mittelzuflüsse und -Abflüsse 1996	Neuer Stand
AKP insgesamt	10.800.000.000,00	828.011.277,33	- 18.204.535,14	11.609.806.742,19
ÜLG insgesamt	140.000.000,00	14.800.730,06	23.404,00	154.800.964,10
Verschied. Einnahmen	0,00	41.341.598,08	10.339.649,67	51.681.247,75
INSGESAMT	10.940.000.000,00	884.153.605,47	- 7.864.651,43	11.816.288.954,04

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

III.

Entschließung mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1996 sind

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 137 und 206 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 73 der Finanzregelung für den sechsten und Artikel 77 der Finanzregelung für den siebten Europäischen Entwicklungsfonds, wonach die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen hat, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0091/98),

1. stellt zu seiner großen Enttäuschung fest, daß mit dem neuen Vertrag von Amsterdam keine Fortschritte hin zur Einbeziehung der EEF in den Haushaltsplan erzielt wurden und daß eine demokratische Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament für die Verwaltung der EEF somit auch weiterhin durch den für die Tätigkeit der EEF geltenden rechtlichen Rahmen vereitelt wird;

2. weist daher darauf hin, daß das Entlastungsverfahren auch dieses Jahr wieder wegen des Fehlens der entsprechenden haushaltspolitischen Befugnisse stark in seinem Wert eingeschränkt ist; wird daher bei seiner Beteiligung an diesem Verfahren mehr von dem Anliegen geleitet, unter den gegebenen Umständen die größtmögliche demokratische Kontrolle zu gewährleisten, als von dem Glauben an die Brauchbarkeit des Verfahrens;

3. bringt seine Besorgnis über die Feststellung des Hofes zum Ausdruck, daß Mittel des siebten EEF ohne Rechtsgrundlage zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des vierten Lomé-Abkommens verwendet wurden; fordert nachdrücklich, daß die Konten möglichst bald in Ordnung gebracht werden;

Dienstag, 31. März 1998

4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften für Ausschreibungen im Rahmen der EEF konsequent und unter Wahrung der Transparenz angewandt werden; ersucht in diesem Zusammenhang den Rechnungshof, nach Ablauf einer angemessenen Frist auf die Frage der Ausschreibungsverfahren zurückzukommen, um die von der Kommission behaupteten Verbesserungen zu überprüfen;
5. fordert die Kommission auf sicherzustellen, daß der Qualität der Angebote und der Fähigkeit der Bieter, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird;
6. fordert die Kommission auf, die bei der Auftragsvergabe im Rahmen der EEF übliche Festlegung der Umrechnungskurse, die zu Zufallsgewinnen für die Auftragnehmer führen kann, zu überprüfen und dem Europäischen Parlament in dem Follow-up-Bericht zu dieser Entlastung über ihre Feststellungen und die Maßnahmen, die sie zu ergreifen gedenkt, zu berichten;
7. begrüßt den positiven Charakter der vom Rechnungshof vorgelegten Zuverlässigkeitserklärung; fordert den Hof und die Kommission jedoch auf, gemeinsam die Probleme in Angriff zu nehmen, die zu einem hohen Prozentsatz von „Bestätigungsvorbehalten“ in der Zuverlässigkeitserklärung geführt haben;

c) A4-0094/98

Entschließung zum Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments, die dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 beigegeben ist (KOM(97)0571 – C4-0126/98 – I)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 206 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 1997 mit Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(97)0571 – C4-0126/98 – I),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0094/98),

1. begrüßt es, daß die Kommission seiner Forderung nachgekommen ist und ihren Bericht über die Folgemaßnahmen zur Entlastungsentschließung wesentlich früher vorgelegt hat als in der Vergangenheit; fordert die Kommission auf, ihre Antwort auf die zu ergreifenden oder bereits ergriffenen Maßnahmen vor der Sommerpause vorzulegen, um es der Haushaltsbehörde zu ermöglichen, sie im Laufe des Haushaltsverfahrens zu berücksichtigen;
2. begrüßt es, daß die Kommission erstmals auch die Antworten der Mitgliedstaaten auf die Bemerkungen im Jahresbericht des Rechnungshofes veröffentlicht hat; bedauert allerdings, daß die Veröffentlichung dieser Antworten erst ein Jahr nach der Veröffentlichung des Jahresberichts des Rechnungshofes erfolgte;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß die Antworten der Mitgliedstaaten künftig so rechtzeitig verfügbar sind, daß sie im Entlastungsverfahren noch gebührend berücksichtigt werden können;
4. begrüßt es, daß der Rechnungshof seiner Forderung nachgekommen ist und die Ergebnisse seiner Arbeiten im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitserklärung erstmals als Teil seines Jahresberichts vorgelegt hat und die Zuverlässigkeitserklärung künftig noch stärker in seinen Jahresbericht integrieren will;

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 19.06.1997, S. 32.

Dienstag, 31. März 1998

5. fordert den Rechnungshof auf, seinen Jahresbericht künftig dem Parlament rechtzeitig vor seiner ersten Oktober-Tagung zu übermitteln;
6. weist darauf hin, daß dies der Haushaltsbehörde erlauben würde, die Feststellungen und Bemerkungen des Rechnungshofes besser zu berücksichtigen, und daß dies dem Parlament auch eine intensivere Beratung zur Vorbereitung seines Entlastungsbeschlusses ermöglichen würde;
7. akzeptiert, daß die Kommission als Anhang zur jährlichen Bilanz zwar Angaben zur Position jedes Mitgliedstaates hinsichtlich seiner nicht an die Gemeinschaft zurückgezahlten oder abgeschrieben Schulden macht, aber wegen der großen Zahl der Fälle nicht zu jedem Fall eine Erklärung liefern kann; fordert die Kommission auf, ihm künftig regelmäßig die Berichte zu übermitteln, die ihr Finanzkontrolleur auf der Grundlage von Artikel 29 der Haushaltsordnung zu den noch nicht wiedereingezogenen Forderungen erstellt;
8. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission weder Legislativmaßnahmen noch ein Aktionsprogramm für nötig hält, um die Beitreibung und Wiedererlangung von der Gemeinschaft zustehenden Mitteln effizienter zu gestalten, sondern ganz auf Erfolge im Rahmen des Programms SEM 2000 vertraut; fordert die Kommission auf, ihm regelmäßig über die in diesem Rahmen erzielten Fortschritte zu berichten;
9. begrüßt es, daß die Kommission endlich einer bereits in seiner Entschliebung vom 21. April 1993 zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1991⁽¹⁾ erhobenen Forderung nachkommt und unter Rückgriff auf Artikel 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens Verfahren eingeleitet hat, die zur Aussetzung der Zahlungen bei Olivenöl führen können, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten nicht reagieren;
10. nimmt zur Kenntnis, daß nach Informationen der Kommission von den griechischen Behörden zwölf Strafverfahren gegen für Betrügereien im Baumwollsektor Verantwortliche eingeleitet worden sind; fordert die Kommission auf, sich regelmäßig von den griechischen Behörden über den Stand der Verfahren informieren zu lassen und ihm darüber zu berichten;
11. wiederholt seine Forderung, Tierhalter, die intensive Schweinemast und andere intensive Formen der Tierzucht betreiben, in größerem Umfang als bisher an den Kosten für die Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und anderer Tierseuchen zu beteiligen, wobei der Beitrag der Viehzüchter im Verhältnis zu dem Risiko stehen muß, das die von ihnen angewandte Methode der Tierhaltung im Hinblick auf die mögliche Ausbreitung der Krankheit bedeutet;
12. fordert die Kommission auf, Rat und Parlament einen Evaluierungsbericht über die in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme für die Beteiligung der Landwirte an den Kosten zur Bekämpfung von Tierseuchen, die Gegenstand von Gemeinschaftsverordnungen sind, vorzulegen; diese Evaluierung muß auch den Aspekt der gleichen Wettbewerbschancen für Tierhalter in der Union berücksichtigen; sie muß ferner der Frage nachgehen, wie durch eine Verbesserung der Rechtsgrundlagen zu einer stärkeren Vorsorge zur Verhütung von Tierseuchen beigetragen werden kann;
13. fordert die Kommission auf, Rat und Parlament ein Optionspapier mit Vorschlägen in diesem Sinne vorzulegen, verbunden mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der bisherigen Politik der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Schweinepest;
14. betont erneut die außerordentliche Bedeutung, die es den Programmen für die nukleare Sicherheit beimißt; nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission seiner Forderung nicht nachgekommen ist, eine Task Force zu bilden mit der Aufgabe, dienststellenübergreifend die Ressourcen der Kommission in diesem Bereich zu bündeln und wirksamer einzusetzen; weist darauf hin, daß es im Zusammenhang mit dem angekündigten Sonderbericht des Rechnungshofes zur nuklearen Sicherheit auf diese Frage zurückkommen wird;

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 31.05.1993, S. 104.

Dienstag, 31. März 1998

15. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einen Vorschlag zur Bildung einer Vorbereitungsgruppe zu machen, die auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit gemeinsamen Aktionen Verfahren entwickelt, nach denen gemeinsame Aktionen in organisatorischer und finanztechnischer Hinsicht möglichst schnell und reibungslos anlaufen können;
16. stellt fest, daß in der Antwort der Kommission zu Ziffer 79 der Entlastungsentschließung keine Gründe angegeben sind, weshalb sie sich veranlaßt sah, eine Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben für die Anmietung von Gebäuden im Anschluß an die Räumung des Berlaymont-Gebäudes einzugehen; ersucht die Kommission, eine administrative Untersuchung zu veranlassen, um etwaige Verantwortlichkeiten zu ermitteln;
17. wiederholt seine bereits in den Entschließungen zur Entlastung für 1992, 1993 und 1995 erhobene Forderung an den Rechnungshof, künftig als Bestandteil seines Jahresberichts eine Übersicht zu veröffentlichen, in der für alle Institutionen die Sichtvermerksverweigerungen der Finanzkontrolleure und gegebenenfalls auch die Hinwegsetzungsbeschlüsse aufgeführt sind;
18. fordert den Rechnungshof auf, einen Sonderbericht über die Praxis der Sichtvermerksverweigerungen durch die Finanzkontrolleure in den Institutionen der Union auszuarbeiten;
19. fordert die Kommission auf, ihm bis 30. Juni 1998 über die Maßnahmen zu berichten, die sie im Anschluß an diese Entschließung ergriffen hat;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

d) A4-0093/98

I.

Beschluß zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1996

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der nachstehenden Zahlen, die dem Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1996 entnommen sind ⁽¹⁾, und des Berichts des Rechnungshofs vom 24. Juni 1997, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1996 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1996 auf der Grundlage der nachstehenden Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 242 vom 08.08.1997, S. 7 und 32.

Dienstag, 31. März 1998

Bilanz der EGKS zum 31. Dezember 1996*(alle Beträge in Ecu)***Aktiva**

	31. Dezember 1996	31. Dezember 1995
Guthaben bei Zentralbanken	602 921	1 421 415
Forderungen an Kreditinstitute	2 917 639 952	3 453 954 768
Forderungen an Kunden	2 422 520 347	3 268 881 232
Schuldverschreibungen u. sonst. festverzinsliche Wertpapiere	1 447 389 772	1 684 494 717
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	3 412 827	5 297 626
Sonstige Vermögenswerte	20 146 111	30 376 971
Rechnungsabgrenzungsposten	198 377 594	261 821 124
AKTIVA INSGESAMT	7 010 089 524	8 713 094 055
Posten unter dem Strich	1 691 340 919	3 307 530 417

Passiva

	31. Dezember 1996	31. Dezember 1995
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 542 395 630	2 599 459 636
Verbriefte Verbindlichkeiten	2 134 840 697	3 366 056 778
Sonstige Verbindlichkeiten	78 273 662	349 844 179
Rechnungsabgrenzungsposten	159 831 193	207 600 082
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	75 213 372	41 190 278
Mittelbindungen für den EGKS-Funktionshaushaltsplan	1 059 928 511	1 255 300 224
Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	6 050 483 065	7 819 451 177
Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	207 586 988	144 793 939
Rückstellungen für Großkredite	36 000 000	55 000 000
Rücklagen	712 716 452	692 023 776
Neubewertungsrücklage	1 060 011	0
Ergebnisvortrag	132 487	46 008
Ergebnis des Geschäftsjahres	2 110 521	1 779 155
Summe Reinvermögen	959 606 459	893 642 878
PASSIVA INSGESAMT	7 010 089 524	8 713 094 055
Posten unter dem Strich	6 323 533 611	5 186 159 225

Dienstag, 31. März 1998

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1996*(alle Beträge in Ecu)***Aufwendungen**

	31. Dezember 1996	31. Dezember 1995
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	580 314 585	768 492 969
Provisionsaufwendungen	1 264 272	1 895 731
Aufwand aus Finanzgeschäften	7 939 476	13 749 673
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Wertberichtigungen (Sachanlagen)	777 962	894 235
Sonstige betriebliche Aufwendungen	382 568	426 702
Wertberichtigungen (Forderungen/Rückstellungszuweisungen)	61 899 378	164 008 951
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	657 578 241	954 468 261
Zuweisung zur Neubewertungsrücklage	1 060 011	0
Außerordentliche Aufwendungen	4 593 762	80 090
Wechselkursveränderungen	0	5 379 102
Im Geschäftsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen	201 176 900	277 908 755
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	73 131 189	42 623 043
Aufwendungen insgesamt	956 540 103	1 280 459 251
Ergebnis des Geschäftsjahres	2 110 521	1 779 155
INSGESAMT	958 650 624	1 282 238 406

Erträge

	31. Dezember 1996	31. Dezember 1995
Zinserträge und ähnliche Erträge	699 872 042	918 747 800
Erträge aus Finanzgeschäften	29 031 637	79 995 971
Wertberichtigungen (Forderungen/Rückstellungen)	22 092 016	38 551 789
Sonstige betriebliche Erträge	1 544 770	3 468 409
Betriebliche Erträge insgesamt	752 540 465	1 040 763 969
Wechselkursveränderungen	1 060 011	0
Entnahme aus der Neubewertungsrücklage	0	4 911 688
Erträge im Zusammenhang mit dem EGKS-Funktionshaushaltsplan	190 427 105	184 649 004
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	14 623 043	42 913 745
Entnahme aus dem Garantiefonds/der Spezialrücklage	0	9 000 000
ERTRÄGE INSGESAMT	958 650 624	1 282 238 406

Dienstag, 31. März 1998

Ausführung des EGKS-Funktionshaushaltsplans

(alle Beträge in Ecu)

Ergebnis

	31. Dezember 1996	31. Dezember 1995
<i>Ausgaben</i>		
— Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
— Rechtsverbindliche Verpflichtungen	201 176 900	277 908 755
Insgesamt	206 176 900	282 908 755
Einnahmen		
— Umlage	95 872 589	102 343 728
— Geldbußen	0	3 338 003
— Zinsverbilligungen	4 336 252	8 017 721
— Verschiedenes	9 397	240 903
— Annullierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	89 966 808	70 677 698
— Auflösung des Überschusses des vorangegangenen Haushaltsplans	14 623 043	40 913 745
— Außerordentliche Einnahme für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	0	2 000 000
— Nettosaldo des Geschäftsjahres	50 500 000	70 000 000
Insgesamt	255 308 089	297 531 798
ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	49 131 189	14 623 043

Ergebnis des Geschäftsjahres

	31. Dezember 1996	31. Dezember 1995
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen nach Abzug des in den Funktionshaushalt eingestellten Nettosaldos	45 110 521	20 779 155
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	49 131 189	14 623 043
Entnahme aus der Spezialrücklage	0	9 000 000
Insgesamt	94 241 710	44 402 198
Zuweisungen zu den Rückstellungen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	- 73 131 189	- 42 623 043
Zuweisungen zum Garantiefonds	- 19 000 000	0
ERGEBNIS VOR ZUWEISUNG	2 110 521	1 779 155

Dienstag, 31. März 1998

II.

Entschießung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1996 und zum Bericht des Rechnungshofs über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Finanzberichts der EGKS für das Haushaltsjahr 1995, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1996 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1996 ⁽²⁾ und des Berichts über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (C4-0127/97) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0093/98),
- A. in der Erwägung, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß der Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1996 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
- B. in der Erwägung, daß der Rechnungshof eine positive Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EGKS und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß der EGKS-Vertrag im Jahr 2002 auslaufen wird, die Aktivitäten der EGKS schrittweise zum Abschluß gebracht werden und mit den Vorkehrungen für die Übertragung einiger Tätigkeiten der EGKS auf die EG bereits begonnen wurde,
1. nimmt die Anmerkungen des Rechnungshofes und die Antworten der Kommission zum Finanzgebaren der EGKS im Jahre 1996 zur Kenntnis;
 2. stellt fest, daß bei der EGKS weiterhin ein umsichtiges Finanzgebaren praktiziert wird und daß ihre finanzielle Position vor dem Hintergrund der Abwicklung ihrer Tätigkeiten als gesichert angesehen werden kann;
 3. vertritt die Auffassung, daß sich angesichts des bevorstehenden Auslaufens des EGKS-Vertrages und der Aufmerksamkeit, die den vom Rechnungshof im Zusammenhang mit anderen laufenden Verfahren angesprochenen Themen gewidmet wurde, weitere Anmerkungen im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Entlastung der EGKS erübrigen.

⁽¹⁾ ABl. C 242 vom 08.08.1997, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 242 vom 08.08.1997, S. 32.

⁽³⁾ ABl. C 380 vom 15.12.1997.

e) **A4-0092/98**

I.

Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 206,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C4-0052/98) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 393 vom 29.12.1997, S. 10.

Dienstag, 31. März 1998

- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0165/98),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0092/98),
- A. in der Erwägung, daß die Finanzausweise für das am 31. Dezember 1996 beendete Haushaltsjahr nach Auffassung des Rechnungshofes zuverlässig und die zugrundeliegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,
1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1996*(Alle Beträge in Ecu)*

Einnahmen	13.106.034,08
1. Zuschüsse der Kommission	12.895.623,67
2. Bankzinsen	120.422,93
3. Sonstige Einnahmen	89.978,48
Ausgaben	
1. Endgültige Haushaltsmittel	13.800.000,00
2. Mittelbindungen	13.603.844,28
3. Nichtverwendete Mittel	196.155,72
4. Zahlungen	10.505.529,17
5. Übertragungen aus 1995	3.011.938,09
6. Zahlungen zu Lasten der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel	2.869.742,60
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	142.195,49
8. Übertragungen auf 1997	3.098.315,11

2. erwartet, daß die noch verbleibenden technischen Probleme der Aufgabentrennung zwischen dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungsführer gelöst sein werden, wenn der Entlastungsbeschluß für 1997 ansteht;
3. fordert die Verwaltungsräte der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf, ihre Vereinbarung rasch zu treffen, um eine strukturierte gegenseitige Zusammenarbeit herzustellen; erwartet, daß die Direktoren dieser beiden Einrichtungen ihre Vereinbarung sofort nach deren Annahme dem Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, dem Ausschuß für Haushaltskontrolle und dem Haushaltsausschuß vorlegen;
4. macht den Rechnungshof darauf aufmerksam, daß die Koordinierung mit der Direktion F nunmehr in erster Linie der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz obliegt, nicht der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
5. weist darauf hin, daß die Stiftung eine Beratungsfunktion gegenüber allen EU-Organen hat, einschließlich des Europäischen Parlaments; erwartet, daß allen Organen die Möglichkeit gegeben wird, rechtzeitig Beiträge für das Arbeitsprogramm der Stiftung zu liefern, um zu gewährleisten, daß die Arbeit der Stiftung für ihre Arbeitspläne relevant ist;
6. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Dienstag, 31. März 1998

II.

Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1996*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 206,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C4-0051/98) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0164/98),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0092/98),

A. in der Erwägung, daß die Finanzausweise für das am 31. Dezember 1996 beendete Haushaltsjahr nach Auffassung des Rechnungshofes zuverlässig und die zugrundeliegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1996*(Alle Beträge in Ecu)*

Einnahmen	13.535.466,17
1. Unterstützung durch die Kommission	13.104.862,25
2. Bankzinsen	286.485,76
3. Wechselkursgewinne	0,00
4. Sonstiges	47.983,16
5. Beitrag Islands	5.546,25
6. Beitrag Norwegens	90.588,75
Ausgaben	
1. Endgültige Haushaltsmittel	14.821.135,00
2. Verpflichtungen	13.535.466,17
3. Nichtverwendete Mittel	1.285.668,83
4. Zahlungen	11.384.417,74
5. Übertrag von 1995	4.824.787,76
6. Zahlungen aus übertragenen Mitteln	4.209.062,76
7. Übertragene und annullierte Mittel (5-6)	615.725,00
8. Übertragungen auf 1997	2.151.048,43
9. Annullierungen (1-4-8)	1.285.668,83

2. fordert den Finanzkontrolleur der Kommission auf, die Vergabepraktiken des Zentrums im Lichte der Bemerkungen des Rechnungshofs zu prüfen, um klarzustellen, wann formelle Einzelausschreibungen durchgeführt werden müssen;

3. betont, daß das CEDEFOP von dem Eigentümer seiner vorläufigen Räumlichkeiten einen Ausgleich für die zu Lasten des Zentrums gehenden Verbesserungen fordern muß; fordert den Direktor auf, der Haushaltsbehörde und den Rechnungshof bei Auslaufen des derzeitigen Mietvertrags hierüber Bericht zu erstatten;

4. bekräftigt seine Ansicht, daß der für den Kauf des neuen Gebäudes des CEDEFOP angewandte Mechanismus nicht transparent genug ist und einen den Ausgaben entsprechenden Gegenwert nicht gewährleistet, so daß das Verfahren als ungeeignet für einen Immobilienankauf des öffentlichen Sektors bezeichnet werden muß; fordert den Rechnungshof auf, den weiteren Verlauf dieser Vereinbarung zu überwachen und dem Parlament in seinem nächsten Jahresbericht über das CEDEFOP Bericht zu erstatten;

⁽¹⁾ ABl. C 393 vom 29.12.1997, S. 1.

Dienstag, 31. März 1998

5. nimmt zur Kenntnis, daß die Aufhebung der Mittelbindung von 1,1 Mio. Ecu der Haushaltsmittel des Zentrums für 1996 darauf zurückzuführen war, daß das CEDEFOP in dem betreffenden Jahr statt der ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehenen 81 Personen nur 70 Mitarbeiter beschäftigte; ist jedoch der Ansicht, daß der Umzug nach Thessaloniki nun abgeschlossen ist und daß die Arbeitsbedingungen, zumindest was die Mitarbeiterzahl anbelangt, jetzt wieder normal sind;
6. erwartet daher, daß das Zentrum nunmehr in der Lage ist, einen genauen Voranschlag seines Finanzbedarfs vorzulegen, so daß die von der Haushaltsbehörde beschlossenen Mittelzuweisungen in vollem Umfang genutzt werden;
7. bekräftigt seine Ansicht, daß das Zentrum einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Berufsbildungspolitik leisten kann; wünscht in diesem Zusammenhang eine stärkere Beteiligung des Zentrums an den Tätigkeiten des Europäischen Parlaments, indem es seine Sachkenntnis den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zur Verfügung stellt;
8. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

9. Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union

A4-0082/98**Entschließung zur Strafverfolgung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 1997 zu dem Jahresbericht der Kommission 1996 und ihrem Arbeitsprogramm 1997/98 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und zur Betrugsbekämpfung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0082/98),
- A. in der Erwägung, daß der Schutz der finanziellen Interessen der Union nicht nur ein solides Ermittlungssystem erfordert, sondern auch eine effiziente und kohärente Strafverfolgung auf dem gesamten Unionsgebiet, das mit den zuständigen Gemeinschaftsinstanzen ein synergetisches Ganzes bildet,
- B. mit der Feststellung, daß es deshalb notwendig ist, die Merkmale eines solchen Systems festzulegen, und zwar sowohl in bezug auf die institutionellen Instanzen als auch auf die anzuwendenden Verfahren,
- C. in der Erwägung, daß zwei Dinge als gegeben vorausgesetzt werden:
- die Fähigkeit der Union, strafrechtliche Kontrollen durchzuführen, ohne die ein Schutz durch die mit der Strafverfolgung befaßten Behörde (Ermittlungsbehörde) nicht möglich ist;
 - die Unabhängigkeit der mit den strafrechtlich relevanten Prüfungen befaßten Dienststelle der Union, da andernfalls Interessenkonflikte mit den in die Prüfung einbezogenen Dienststellen nicht auszuschließen sind,
- D. mit der Feststellung, daß die Probleme des strafrechtlichen Schutzes sowohl kurzfristig mit Maßnahmen auf der Grundlage der bestehenden Verträge als auch längerfristig mit durchgreifenderen Maßnahmen anzugehen sind,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 14 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 31. März 1998

- E. mit der Feststellung, daß Betrug, Korruption und Geldwäsche zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts multinationalen Charakter besitzen, da diese Delikte auf dem Territorium mehrerer Mitgliedstaaten begangen werden oder darauf Einfluß haben, wie die jüngsten Fälle in den Bereichen Tourismus und gemeinschaftliches Versandverfahren belegen; ferner in der Erwägung, daß dies — nicht zuletzt mangels adäquater Vorschriften des internationalen und des Gemeinschaftsrechts — Kompetenzstreitigkeiten und Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden schafft.
- F. in der Erwägung, daß das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen diese Kompetenz- und Kooperationsprobleme nicht zu lösen vermag, da es sich auf die Vorgabe unverbindlicher Verhaltensweisen für die nationalen Behörden beschränkt,
- G. in der Auffassung, daß nunmehr ein subsidiäres Eingreifen der Union vonnöten ist, um die Defizite der einzelstaatlichen Rechtsordnungen auszugleichen,
- H. mit der Feststellung, daß Artikel 280 EGV in der vom Amsterdamer Vertrag modifizierten Fassung die Verabschiedung von Maßnahmen nach dem Verfahren der Mitentscheidung vorsieht und nur die Anwendung des Strafrechts und die Strafrechtspflege davon ausnimmt; daß solche Maßnahmen allerdings stets dann zulässig sein müssen, wenn sie dazu dienen, Lücken in der in allen Mitgliedstaaten bestehenden Rechts- bzw. Strafprozeßordnung subsidiär zu schließen,
- I. in der Erwägung, daß folglich ein subsidiäres Eingreifen der Union im Bereich des ersten Pfeilers auf der Grundlage des geänderten Artikels 280 EGV möglich ist,
- J. mit der Feststellung, daß die Effizienz des Justizwesens die problemlose Anzeige einer strafbaren Handlung an die Ermittlungsbehörde voraussetzt, in der Union jedoch erhebliche Hindernisse in bezug auf die Möglichkeiten der Beamten und der UCLAF (Einheit für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung) insgesamt bestehen, die nationalen Ermittlungsbehörden mit diesen Vorgängen zu befassen,
- K. mit der Feststellung, daß eine kurzfristige Intervention die Kompetenzkonflikte und andere Probleme im Zusammenhang mit der horizontalen Zusammenarbeit keineswegs grundsätzlich ausräumen kann und deshalb eine längerfristige Politik erforderlich ist, die dem von der Kommission im „Corpus-Iuris-Dokument“ vorgeschlagenen Kurs folgt,
1. ist der Auffassung, daß der strafrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Union nur mittels eines effizienten Systems der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungsbehörden gewährleistet werden kann, die der Strafverfolgung vorgeschaltet sind;
 2. ist der Auffassung, daß die Union mangels adäquater Normen des internationalen und Gemeinschaftsrechts eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungsbehörden erreichen könnte mittels einer spezialisierten Instanz, die subsidiär tätig wird und eine doppelte Funktion als Schnittstelle erfüllt zwecks:
 - a) Zentralisierung der Information, wobei Informationen mit Beweischarakter den Besonderheiten der antragstellenden Justiz anzupassen wären;
 - b) Koordinierung der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden sowie technisch-juristische Unterstützung dieser Behörden;
 3. ist der Auffassung, daß die UCLAF aufgrund ihrer Informationsquellen und der faktisch bereits bestehenden Beziehungen zu den Ermittlungsbehörden die am besten geeignete Instanz für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist;
 4. fordert jedoch, die Wahrnehmung dieser Funktionen an gemeinschaftliche Verordnungen zu knüpfen, in denen folgendes geregelt ist:
 - a) die Schaffung einer zentralisierten und von der UCLAF verwalteten Datenbank, in der die von den nationalen Behörden und UCLAF übermittelten Informationen über strafrechtliche relevante Fakten erfaßt werden;
 - b) ein UCLAF-Statut, das dieser die Befugnis zur Koordinierung und Unterstützung der nationalen Behörden ebenso zuerkennt wie die Möglichkeit, den genannten Instanzen Informationen und Beweiselemente in der gebotenen Form zu übermitteln;
 5. fordert die Kommission auf, der UCLAF die Aufgabe zu übertragen, zur Verbesserung der Ausbildung der auf nationaler Ebene im Bereich der Justiz Beschäftigten in den verschiedenen Bereichen des Gemeinschaftsrechts, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union betreffen, beizutragen;

Dienstag, 31. März 1998

6. fordert die Kommission auf:
 - die Abschaffung von Artikel 19 des Statuts der Beamten der Gemeinschaft vorzuschlagen, wonach es den Beamten und der UCLAF verboten ist, eine strafbare Handlung ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde bei der Ermittlungsbehörde anzuzeigen,
 - eine korrektere Auslegung der Bestimmungen über die gerichtliche Immunität der Beamten vorzulegen und ihren Geltungsbereich auf die Strafverfolgung zu beschränken, damit die Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde davon nicht weiter tangiert wird;
 7. ist der Auffassung, daß die Schaffung einer Europäischen Justizbehörde zur Koordinierung eines Netzes von delegierten nationalen Ermittlungsbehörden (wie im „Corpus Iuris“ vorgeschlagen) die Probleme der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz, der Rationalisierung der Datenerfassung und der raschen Durchführung von Ermittlungen langfristig besser lösen könnte, indem der Schutz der finanziellen Interessen der Union als Grundelement für einen europäischen Rechtsraum dienen könnte;
 8. unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß der Integration auf wirtschaftlicher, handels- und währungspolitischer Ebene auch eine verstärkte Integration hinsichtlich des Schutzes der Rechte der europäischen Bürger folgen muß;
 9. fordert die Kommission daher auf, ihre Arbeit fortzusetzen, um das Terrain von den technischen und juristischen Hindernissen zu befreien, die mittel-/langfristige Fortschritte in dieser Richtung erschweren könnten und fordert sie auf, bis Juni 1998 mitzuteilen:
 - a) in bezug auf die Harmonisierung des Strafrechts, die dem Verfahrensrecht vorangehen muß: welche Maßnahmen hinsichtlich einer Harmonisierung des Strafrechts sie zu verabschieden gedenkt, falls die einstimmige Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Union nicht wie vorgesehen im ersten Halbjahr 1998 erfolgen sollte;
 - b) in bezug auf die technische Durchführbarkeit der geplanten Schaffung einer Europäischen Justizbehörde: welche Unvereinbarkeiten zwischen dem im „Corpus Iuris“ vorgeschlagenen Modell und den Besonderheiten der nationalen Systeme fortbestehen und mit Hilfe welcher Korrekturen diese überwunden werden könnten;
 10. schlägt schließlich vor, über zwei Problemkreise im Zusammenhang mit der Schaffung der Europäischen Justizbehörde weiter nachzudenken:
 - a) die Modalitäten für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Organs und die Art seiner Beziehungen zu den Institutionen der Union;
 - b) das am besten geeignete Rechtsinstrument für die Einsetzung der Europäischen Justizbehörde (internationaler Vertrag; EG-Verordnung; Rechtsakt des dritten Pfeilers);
 11. weist die Kommission erneut darauf hin, daß die vorliegenden Leitlinien im Rahmen des Konsultationsdokuments berücksichtigt werden müssen, das sie für Juni 1998 vorlegen wird, um u.a. die Grundzüge einer effizienteren Zusammenarbeit mit den Justizbehörden zu erarbeiten;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.
-

Dienstag, 31. März 1998

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 31. März 1998**

Unterszeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Capucho, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Denys, Deprez, Desama, de Vries, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dury, Ebner, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klab, Koch, Kofoed, Korkkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lataillade, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahan, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafraña Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Scarbonchi, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Stirbois, Striby, Sturdy, Swoboda, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Waidelich, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 31. März 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+)= Ja-Stimmen

(–)= Nein-Stimmen

(O)= Enthaltungen

*Flughafengebühren – Bericht Väyrynen – A4-0088/98**Änderungsantrag 18*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Theonas, Wurtz

I-EDN: Berthu, Buffetaut, de Gaulle, Pinel, de Rose, Seillier

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Tittley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Nicholson, Sandbæk, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Formentini, Hager, Linser, Raschhofer, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer,

Dienstag, 31. März 1998

Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Martin Philippe-Armand, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: des Places

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PSE: Ahlqvist, Andersson, Hulthén, Lööv, Theorin, Waidelich, Wibe

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

Flughafengebühren – Bericht Väyrynen – A4-0088/98

Änderungsantrag 20 Teil 1

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dupuis, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Coates, Eriksson, Ojala, Seppänen

I-EDN: Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jensen Lis, Sandbæk, Seillier

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Piha

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Beherndt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 31. März 1998

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Sierra González, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Formentini, Hager, Linser, Raschhofer, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boulanger, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Martin Philippe-Armand, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(O)

GUE/NGL: Pettinari, Theonas

NI: Rauti

PSE: Ahlqvist, Andersson, Hulthén, Löow, Theorin, Waidelich

UPE: Caccavale

Flughafengebühren — Bericht Väyrynen — A4-0088/98

Änderungsantrag 10

(—)

ARE: Castagnède, Hory

ELDR: Bertens, Kjer Hansen, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Virrankoski

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Theonas, Wurtz

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jensen Lis, de Rose, Sandbæk, Seillier

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boulanger, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester,

Dienstag, 31. März 1998

Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly, Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Kinnock, Schmid

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Coates, Ojala, Seppänen

I-EDN: Berthu, van Dam, Nicholson, Pinel, des Places, Souchet

NI: Hager, Linser, Raschhofer, Rauti

PPE: Castagnetti, De Melo

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Korkkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Hermange, Schaffner

Dienstag, 31. März 1998

(O)

GUE/NGL: Herzog**PSE:** Hulthén, Waidelich**UPE:** Caccavale, Parodi*Flughafengebühren — Bericht Väyrynen — A4-0088/98**Änderungsantrag 20 Teil 2*

(+))

ARE: Barthes-Mayer, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Carnero González, Coates, Eriksson, Herzog, Ojala, Seppänen, Sierra González**I-EDN:** Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jensen Lis, de Rose, Sandbæk, Seillier**NI:** Formentini**PPE:** Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Piha**PSE:** Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crompton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyrizias, Pérez Royo, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Collins Gerard, Kaklamanis, Ligabue, Santini**V:** Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Goerens, Nordmann**I-EDN:** Berthu, Blokland, van Dam, Nicholson, Pinel, des Places, Souchet**NI:** Amadeo, Angelilli, Hager, Linser, Raschhofer, Tatarella**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor,

Dienstag, 31. März 1998

Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Killilea, Lataillade, Leopardi, Malerba, Martin Philippe-Armand, Parodi, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(O)

GUE/NGL: Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Theonas, Wurtz

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PSE: Ahlqvist, Andersson, Hulthén, Theorin, Waidelich

UPE: Caccavale, Podestà

V: Holm

Flughafengebühren — Bericht Väyrynen — A4-0088/98

Änderungsantrag 20 Teil 3

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Coates, Eriksson, Herzog, Ojala, Pettinari, Seppänen

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

PPE: Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Piha, Stasi

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller,

Dienstag, 31. März 1998

Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Arroni, Baggioni, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Daskalaki, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Santini, Schaffner

V: Ripa di Meana

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Jensen Lis, Nicholson, des Places

NI: Amadeo, Angelilli, Hager, Linser, Parigi, Raschhofer, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: Andrews, Azzolini, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Hyland, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Parodi, Podestà, Rosado Fernandes, Scapagnini, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Theonas, Wurtz

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Formentini, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PSE: Ahlqvist, Andersson, Hulthén, Löow, Theorin, Waidelich

UPE: Baldi

Flughafengebühren — Bericht Väyrynen — A4-0088/98

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: Kofoed, Nordmann

Dienstag, 31. März 1998

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Dillen, Féret, Formentini, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Parigi, Rauti, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boursanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirkner, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Martin Philippe-Armand, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

GUE/NGL: Moreau, Querbes, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Jensen Lis, Nicholson, des Places, Sandbæk

NI: Linser

(O)

ARE: Ewing, Macartney

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

Dienstag, 31. März 1998

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Wurtz

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, de Rose, Seillier, Souchet

PPE: Matikainen-Kallström

PSE: Ahlqvist, Andersson, Fayot, Hulthén, Löow, Theorin, Waidelich, Wibe

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Mittwoch, 1. April 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 1. APRIL 1998

(98/C 138/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr Valdivielso de Cué hat mitgeteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist.

Es sprechen die Abgeordneten:

— McMahon zu den Beschlüssen des Präsidiums für die Fragestunde (*Teil I Punkt 21*), die er für zu bürokratisch und undemokratisch hält, da die Fraktionen dazu nicht gehört wurden; sie seien außerdem geeignet, die von den Abgeordneten eingereichten Anfragen zu zensieren; er fordert daher, die Regeln zu überprüfen (der Präsident antwortet, die fraglichen Beschlüsse seien vom Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten, der im allgemeinen die Fragestunde leite, gefaßt worden, um insbesondere zu vermeiden, daß Anfragen Monate im voraus gestellt werden; es handle sich daher nicht um neue Regeln, doch könne in jedem Fall der Geschäftsordnungsausschuß mit dem Problem befaßt werden, wenn Abgeordnete meinten, es handle sich um Änderungen der GO);

— Wijsenbeek, der sich über die Einführung dieser neuen Regeln wundert, wo doch das Präsidium seit vier Monaten es ablehne, seinen Bericht zu diesem Thema auf die Tagesordnung der Plenarsitzung zu setzen (der Präsident antwortet, die Konferenz der Präsidenten, die über den Entwurf der Tagesordnung entscheide, sei der Auffassung gewesen, diese sei zu umfangreich für diese Tagung, als daß der Bericht hätte aufgenommen werden können);

— Falconer, der auf die Bestimmungen des Präsidiums bezüglich der Teilnahme an den NA zurückkommt und vom Präsidenten die Zusicherung verlangt, daß die Interessen der Abgeordneten betreffende Änderungen der GO in Zukunft dem Plenum unterbreitet werden, wie dies bei diesen Bestimmungen hätte erfolgen müssen (der Präsident betont erneut, im Zweifelsfall werde der Geschäftsordnungsausschuß befaßt, erst aufgrund dessen Schlußfolgerungen könnten eventuelle Änderungen vorgenommen werden);

— Elles, der dagegen protestiert, daß der Bericht Pex über die Informationspolitik, der für den Haushaltsausschuß sehr wichtig sei und auf der Tagesordnung für die Tagung in Brüssel stehen sollte, auf Anordnung des Präsidenten abgesetzt wurde (der Präsident antwortet, er sei nicht befugt, einen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, doch stelle sich in diesem Fall die Frage der Zulässigkeit; nach Prüfung durch die zuständigen Dienste des Generalsekretariats habe die Konferenz der Präsi-

denten beschlossen, die Behandlung auf Mai zu verschieben; sie werde allerdings den Punkt in ihrer Sitzung am folgenden Tag behandeln);

— Pex, der sich erstaunt darüber zeigt, daß sein Bericht, der im Ausschuß öffentlich behandelt wurde und zu dem der Generalsekretär des Parlaments vor der Sitzung der Konferenz der Präsidenten keine Einwände hatte, nun hinsichtlich der Zulässigkeit überprüft werden soll; er ist der Meinung, daß diese Blockade ihn daran hindert, vor allen Abgeordneten die Behauptung zurückzuweisen, daß sein Bericht nicht mit dem Vertrag übereinstimme (der Präsident erinnert ihn daran, daß er ihn selbst einige Monate zuvor auf Umstände hingewiesen hatte, die die Zulässigkeit seines Berichts in Frage stellen könnten); Herr Pex erklärt, er habe die Einwände, die er zu diesem Bericht erhalten habe, berücksichtigt (der Präsident betont, die einzige inhaltliche Frage sei, ob der Bericht Pex zulässig ist oder nicht; falls er dies nicht sei, werde er dem Geschäftsordnungsausschuß unterbreitet);

— Bourlanges zu der Abstimmung über den Bericht Theato (A4-0082/98) am Vortag (*Teil I Punkt 15*), die seiner Meinung nach für die Zukunft ein Auslegungsproblem aufwirft; er beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit der Frage zu befassen, ob der Sitzungspräsident ein Korrigendum sprachlicher Art zur Abstimmung stellen könne, und welche Sprachfassung gilt, wenn Abweichungen zwischen den Texten auftreten (der Präsident weist daraufhin, daß ausweislich des Protokolls die Berichterstatteerin das Korrigendum zurückgezogen hat, über das daher nicht abgestimmt worden sei; daher gebe es auch keinen Grund, den Geschäftsordnungsausschuß zu befassen);

— Tomlinson, der erneut betont, daß die in dem Korrigendum enthaltene Änderung seiner Meinung nach tatsächlich eine inhaltliche Änderung war.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) von den Ausschüssen den folgenden Bericht:

— Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen (von der Kommission gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgelegt) (SEK(98)0307 — C4-0192/98) — Haushaltsausschuß

Berichterstatteerin: Frau Dührkop Dührkop (A4-0124/98)

b) von den Abgeordneten die folgende mündliche Anfrage (Artikel 40 GO):

— Ewing und Castagnède im Namen der ARE-Fraktion an die Kommission: Steuerfreie Verkäufe (B4-0283/98).

Mittwoch, 1. April 1998

3. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

II. Menschenrechte

— Einspruch der ELDR-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Kosovo“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-0397/98 eingefügt werden soll:

Der Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der ELDR- und V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Verhaltenskodex für die Ausfuhr von Rüstungsgütern“ mit den Entschließungsanträgen B4-0399/98 der ELDR-Fraktion und B4-0419/98 der V-Fraktion eingefügt werden soll:

Der Einspruch wird durch NA (V) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	372
Ja-Stimmen:	73
Nein-Stimmen:	287
Enthaltungen:	12

(Herr Caudron wollte dagegen stimmen.)

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Albanien“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-0395/98 eingefügt werden soll:

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

Herr Pasty äußert sein Erstaunen darüber, daß der Unterpunkt „Verhaltenskodex“ zum Punkt „Menschenrechte“ gehören sollte, und fordert, daß in Zukunft nur Unterpunkte, die wirklich zu den „Menschenrechten“ gehören, berücksichtigt werden.

— Einspruch von Herrn von Habsburg und 73 weiteren Abgeordneten, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Krise im Kosovo und in Albanien“ mit dem Entschließungsantrag B4-0395/98 der PPE-Fraktion und dem Entschließungsantrag B4-0397/98 der ELDR-Fraktion eingefügt werden soll:

Der Einspruch wird durch NA (PPE) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	370
Ja-Stimmen:	162
Nein-Stimmen:	201
Enthaltungen:	7

(Herr Caudron wollte dagegen stimmen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

4. Politik im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit — Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern — Dezentralisierte Zusammenarbeit **II (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über eine Erklärung des Rates über die Politik im

Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit sowie einen Bericht und eine Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit.

Frau Short, amtierende Ratsvorsitzende, gibt eine Erklärung zur Politik im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit ab.

Herr Rocard erläutert seinen Bericht über die Mitteilung der Kommission betreffend Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (KOM(97)0537 — C4-0581/97) (A4-0085/98).

Herr Speciale erläutert in Vertretung von Herrn Vecchi die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (C4-0008/98 — 95/0159(SYN)) (A4-0096/98).

Es sprechen die Abgeordneten Van Dijk, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Kinnock im Namen der PSE-Fraktion, Corrie im Namen der PPE-Fraktion, Andrews im Namen der UPE-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Hory im Namen der ARE-Fraktion, Antony, fraktionslos, Junker, Günther, Girão Pereira, Dybkjær, Macartney, Amadeo, Colajanni, Liese, Baldi, Stasi, Torres Couto, Maij-Weggen, Van Putten, Robles Piquer, Howitt, Gillis, Fassa und Lööw, Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission, sowie Frau Short.

VORSITZ: Herr DAVID W. MARTIN

Vizepräsident

Es sprechen Frau Van Putten, die die amtierende Ratsvorsitzende um Beantwortung ihrer Frage bittet, Frau Short, die die Frage beantwortet, und Herr Robles Piquer, der ebenfalls eine Frage stellt, die schriftlich beantwortet wird.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung:

Teil I Punkte 9 (A4-0085/98) und (A4-0096/98).

5. Die Europäische Union und Rußland (Aussprache)

Frau Lalumière erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über die Mitteilung der Kommission „Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland“ und den Aktionsplan „Die Europäische Union und Rußland: die künftigen Beziehungen“ (KOM(95)0223 — C4-0217/95 — 6440/96 — C4-0415/96) (A4-0060/98).

Es sprechen die Abgeordneten Kittelmann, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Schiedermeier, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Regionalausschusses, Rynänen, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Truscott im

Mittwoch, 1. April 1998

Namen der PSE-Fraktion, Lambrias im Namen der PPE-Fraktion, Carrère d'Encausse im Namen der UPE-Fraktion, Väyrynen im Namen der ELDR-Fraktion, Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, Tatarella, fraktionslos, Krehl, von Habsburg, Cars, Seppänen, Féret, Theorin, Lenz, Lehne und Piha sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 2. April 1998.*

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten:

— Gröner, die mitteilt, daß ihre schriftliche Erklärung gemäß Artikel 48 GO zur Wahl des Jahres 1999 als Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen von 323 Abgeordneten unterschrieben worden ist; sie fordert den Rat und die Kommission auf, ebenso schnell wie die Mitglieder des Parlaments zu reagieren, damit dieses Europäische Jahr organisiert werden kann;

— Falconer, der darauf hinweist, daß er anwesend ist und an den NA teilnimmt, und gegen die neuen Anweisungen des Präsidiums betreffend NA protestiert;

— Howitt, der unter Hinweis auf Artikel 19,4 GO darum bittet, daß der Parlamentspräsident zugunsten des in Nigeria unter unmenschlichen Bedingungen inhaftierten Baton Mitee intervenieren möge (die Präsidentin antwortet, sie werde dies an den Parlamentspräsidenten weiterleiten);

— Lindholm, die an ihre Wortmeldung vom Montag (*am Ende von Punkt 12 des Protokolls vom 30. März 1998*) erinnert, in der sie sich darüber beschwert hatte, daß der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über den freien Personenverkehr, der dem Bericht Schaffner (A4-0108/98) zugrunde liegt, nur in Französisch vorliegt, und fragt, ob sie jetzt eine Antwort auf ihre Frage erhalten könne (da der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe immer noch nur in Französisch vorliegt, schlägt die Präsidentin vor, die Aussprache über den Bericht Schaffner wie vorgesehen durchzuführen, jedoch die Abstimmung zu vertagen, bis der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe in alle Sprachen übersetzt ist, und stellt fest, daß es gegen diesen Vorschlag keine Einwände gibt).

— Berès.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen ***I (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen (KOM(98)0046 — C4-0122/98 — 98/0029(COD))
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, WIRT, FORS

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0046 — C4-0122/98 — 98/0029(COD):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

7. Emissionen von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge **I (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Emission von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge (KOM(97)0629 — C4-0107/98 — 97/0349(SYN))
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: VKHR

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0629 — C4-0107/98 — 97/0349(SYN):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

8. Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(98)0084 — C4-0172/98 — 98/0065(CNS))
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: FRAU

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0084 — C4-0172/98 — 98/0065(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

Mittwoch, 1. April 1998

9. Dezentralisierte Zusammenarbeit **II
(Abstimmung)Empfehlung für die 2. Lesung Vecchi (A4-0096/98)
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0008/98
— 95/0159(SYN):*Angenommene Änd.:* 1 bis 5 en bloc; 6; 7; 8; 9 bis 11, 13 und
14, 16 und 17 en bloc; 12; 15*Gesonderte Abstimmungen:* Änd. 6; 8; 12; 15 (I-EDN)Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II*
Punkt 4).**10. Fahrzeuge zur Personenbeförderung ***I**
(Abstimmung)Bericht Murphy — A4-0113/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)Herr Rübzig beantragt im Namen der PPE-Fraktion die Rück-
überweisung des Berichts an den Ausschuß gemäß Artikel 129
GO.Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten von Wogau,
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, der mitteilt, daß sein
Ausschuß den Bericht nur mit knapper Mehrheit angenommen
hat, und im Namen der PPE-Fraktion für die Rücküberweisung
spricht; im eigenen Namen fügt er hinzu, falls der Bericht nicht
zurücküberwiesen werde, werde er zwar anwesend sein, aber
nicht an der Abstimmung teilnehmen; Murphy, Berichtster-
ter, Metten zur Wortmeldung von Herrn von Wogau, von
Wogau zur Wortmeldung von Herrn Metten und Alan J.
Donnelly, der sich gegen die Rücküberweisung wendet.Das Parlament billigt diesen Antrag durch EA (268 Ja-
Stimmen, 242 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen).**11. Statistiken des Warenverkehrs ***I** (Ab-
stimmung)Bericht Lulling — A4-0102/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(97)0252 — C4-0248/97 — 97/0155(COD):*Angenommene Änd.:* 1 und 2Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kom-
mission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II*
Punkt 5).II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(97)0275 — C4-0257/97 — 97/0162(COD):*Angenommene Änd.:* 3 bis 8 en bloc*Abgelehnte Änd.:* 9Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kom-
mission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II*
Punkt 5).**12. Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung
innovativer und arbeitsplatzschaffender
KMU * (Abstimmung)**Bericht Pronk — A4-0114/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0026 —
C4-0138/98 — 98/0024(CNS):*Angenommene Änd.:* 1; 2; 18 (1. Teil); 18 (2. Teil); 4 und 5 en
bloc; 16; 6; 8; 19 geändert; 21; 11; 12; 13; 20; 14 und 15 en bloc*Abgelehnte Änd.:* 17*Hinfällige Änd.:* 3; 9; 10; 7

Wortmeldungen:

— Der Berichtsteratter bittet vor Beginn der Abstimmung
zum einen darum, daß die Kommission ihre Haltung zu Änd. 3
genauer erläutert, zum anderen, daß der mit Änd. 7 identische
Änd. 20 vor diesem zur Abstimmung gestellt wird, und
schließlich, daß in Änd. 19 ein Wort geändert wird (das
Parlament erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden).— Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, erklärt,
daß diese den zweiten Teil von Änd. 3 mit folgendem Wortlaut
übernimmt: „das Programm steht den kleinen und mittleren
Unternehmen aus allen Bereichen offen, einschließlich der
kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Bereich der
Sozialwirtschaft“.*Getrennte Abstimmungen:*

Änd. 18 (ELDR):

1. Teil: Text bis „von Finanzmitteln unterstützt wird“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kom-
mission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II*
Punkt 6).**13. Gruppen horizontaler Beihilfen * (Abstim-
mung)**Bericht Berès — A4-0100/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0396 —
C4-0512/97 — 97/0203(CNS):*Angenommene Änd.:* 1; 11 durch EA (304 Ja-Stimmen, 200
Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 2 durch EA (304 Ja-
Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 3 (1. Teil); 3
(2. Teil) durch EA (290 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 29
Enthaltungen); 4 bis 9 en bloc; 10 getrennt

Mittwoch, 1. April 1998

Abgelehnte Änd.: 12 durch EA (248 Ja-Stimmen, 251 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 3 (PSE):

1. Teil: Buchst. a
2. Teil: Rest

Änd. 10 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „nach dem Verfahren von Artikel 9“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

14. Schiffbaupolitik * (Abstimmung)

Bericht Sindal — A4-0101/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

Es spricht Herr Megahy zu einer technischen Frage.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0469 — C4-0527/97 — 97/0249(CNS):

Angenommene Änd.: 25; 21; 16 durch NA; 17 durch EA (323 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 18; 2; 3; 4; 5; 20 durch NA; 6; 26; 23; 9; 10; 27 durch EA (316 Ja-Stimmen, 184 Nein-Stimmen, 33 Enthaltungen); 12; 13 und 14 en bloc

Abgelehnte Änd.: 15 durch EA (251 Ja-Stimmen, 272 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 22 durch EA (249 Ja-Stimmen, 282 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 19 durch NA; 7 durch EA (142 Ja-Stimmen, 358 Nein-Stimmen, 30 Enthaltungen); 8; 11; 28 durch EA (215 Ja-Stimmen, 304 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 24 durch EA (241 Ja-Stimmen, 276 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 1

Zurückgezogene Änd.: 29

Unzulässige Änd.: 2. Teil des Änd. 1 (wie er im Bericht steht)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 3 (UPE); 4, 10 (ARE); Text von Art. 7 (I-EDN, PPE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

10. Erw. des Texts der Kommission (ARE):

Abgegebene Stimmen:	536
Ja-Stimmen:	260
Nein-Stimmen:	218
Enthaltungen:	58

Änd. 16 (ARE):

Abgegebene Stimmen:	533
Ja-Stimmen:	266
Nein-Stimmen:	233
Enthaltungen:	34

Änd. 19 (ARE):

Abgegebene Stimmen:	533
Ja-Stimmen:	120
Nein-Stimmen:	404
Enthaltungen:	9

Änd. 20 (ARE):

Abgegebene Stimmen:	532
Ja-Stimmen:	294
Nein-Stimmen:	202
Enthaltungen:	36

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (ARE):

Abgegebene Stimmen:	538
Ja-Stimmen:	310
Nein-Stimmen:	208
Enthaltungen:	20

(*Teil II Punkt 8*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

15. Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung (Abstimmung)

Bericht Schörling — A4-0105/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 6; 2 geändert; 7 (1. Teil) durch EA (293 Ja-Stimmen, 220 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 7 (2. Teil)

Abgelehnte Änd.: 4; 10 durch NA; 8; 5; 9 durch NA

Zurückgezogene Änd.: 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen mit Ausnahme von Ziff. 14, die durch NA abgelehnt wird.

Wortmeldungen:

— Die Berichterstatterin schlägt eine mündliche Änderung zu Änd. 2 vor, wonach es statt „integrationsfreundlichere (Systeme)“ heißen soll „Ausgrenzung vermeidende (Systeme)“; die Präsidentin stellt fest, daß die Verfasser des Änd. damit einverstanden sind, und daß es keinen Widerspruch gegen ihre Berücksichtigung gibt.

— Die Präsidentin weist auf einen Fehler in der französischen Fassung von Änd. 7 hin.

Mittwoch, 1. April 1998

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 7 (V):

1. Teil: Text bis „konsultiert werden sollten“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 10 (GUE/NGL, V, ELDR, PPE):

Abgegebene Stimmen:	534
Ja-Stimmen:	263
Nein-Stimmen:	267
Enthaltungen:	4

Ziff. 14 (GUE/NGL, ELDR):

Abgegebene Stimmen:	532
Ja-Stimmen:	235
Nein-Stimmen:	288
Enthaltungen:	9

Änd. 9 (V):

Abgegebene Stimmen:	532
Ja-Stimmen:	221
Nein-Stimmen:	294
Enthaltungen:	17

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V, PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	537
Ja-Stimmen:	325
Nein-Stimmen:	160
Enthaltungen:	52

*(Teil II Punkt 9).***16. Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern (Abstimmung)**Bericht Rocard — A4-0085/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Es spricht der Berichterstatter.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2; 3 durch EA (277 Ja-Stimmen, 213 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 21; 17 (1. Teil); 17 (2. Teil) durch EA (272 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 19; 4; 5; 23 (2. Teil) durch EA (277 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 9 durch EA (279 Ja-Stimmen, 232 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 14; 11 (1. Teil); 11 (2. Teil) durch EA (268 Ja-Stimmen, 238 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 12 (1. Teil) durch EA (311 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 12 (2. Teil) durch EA (276 Ja-Stimmen, 230 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 12 (3. Teil); 25; 13; 15; 16; 1 (1., 3., 4., 5. und 6. Teil nacheinander); 26

Abgelehnte Änd.: 20; 18; 22; 6 durch EA (249 Ja-Stimmen, 257 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 23 (1. Teil); 7; 8; 10; 1 (2. Teil); 24

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Bei der Abstimmung über Änd. 17 schlägt der Berichterstatter vor, über die Worte „und die Einrichtung... minenfreien EU-AKP-Zone“ getrennt abzustimmen. Herr Corrie erklärt sich damit einverstanden, ebenso die V-Fraktion als Verfasserin des Änd.

— Der Berichterstatter spricht zu Änd. 23 und Änd. 1.

— Herr Liese weist auf einen Fehler in der deutschen Fassung von Ziff. 60 hin (es muß heißen „was Handelsdiskriminierungen beseitigt“), wo die englische Fassung gilt.

— Der Berichterstatter beantragt bei der Abstimmung über Ziff. 69, diese nach Ziff. 80 einzufügen. Die Präsidentin stellt fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 9 (I-EDN); 60; 73 (ARE)*Getrennte Abstimmungen:*

Änd. 17 (Berichterstatter):

1. Teil: Text ohne die Worte „und die Einrichtung... minenfreien EU-AKP-Zone“
2. Teil: diese Worte

Änd. 23 (Berichterstatter):

1. Teil: die im Änd. vorgeschlagenen Streichungen
2. Teil: das Wort „Koexistenz“

Ziff. 30 (ARE):

1. Teil: Text ohne den 4. Spiegelstrich
2. Teil: 4. Spiegelstrich

Änd. 11 (UPE):

1. Teil: Text bis „konsultieren“
2. Teil: Rest

Änd. 12 (UPE):

1. Teil: Text bis „unterzeichnen“
2. Teil: Rest ohne „in seiner gegenwärtigen Form“
3. Teil: diese Worte

Änd. 1 (PPE, V, ARE, PSE):

1. Teil: Ziff. 80a
2. Teil: Ziff. 80b
3. Teil: Ziff. 80c
4. Teil: Ziff. 80d
5. Teil: Ziff. 80e
6. Teil: Ziff. 80f

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	508
Ja-Stimmen:	454
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	30

*(Teil II Punkt 10).**
* * *

Mittwoch, 1. April 1998

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Lulling — A4-0102/98

— *schriftlich:* Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Pronk — A4-0114/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Schörling im Namen der V-Fraktion; Hyland; Theonas; Caudron; des Places; Bébéar.

Bericht Berès — A4-0100/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Darras.

Bericht Sindal — A4-0101/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wolf im Namen der V-Fraktion; Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion; Caudron; Novo; Andersson, Löow, Waidelich, Hulthén, Theorin, Ahlqvist; Darras; Rovsing.

Bericht Schörling — A4-0105/98

— *mündlich:* die Abgeordneten Posselt; Ojala.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Theonas; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion; Sandbæk.

Bericht Rocard — A4-0085/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion; Caudron; Donnay; Löow, Andersson, Ahlqvist, Wibe, Waidelich, Theorin, Hulthén; Vanhecke.

*
* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Die Abgeordneten McMillan-Scott und Soltwedel-Schäfer haben schriftlich mitgeteilt, daß sie anwesend sind, aber nicht an allen Abstimmungen teilnehmen.

Herr Novo hat schriftlich mitgeteilt, daß er nach dem Bericht Schörling nicht mehr an der Abstimmung teilnimmt.

Bericht Sindal (A4-0101/98)

— Erw. 10:
Frau Kirsten M. Jensen wollte dafür stimmen.

Bericht Schörling (A4-0105/98)

— *Schlußabstimmung:*
die Abgeordneten Novo und Ojala wollten dafür stimmen, Herr Caccavale sich enthalten.

Bericht Rocard (A4-0085/98)

— *Schlußabstimmung:*
Herr Caccavale wollte dafür stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.30 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

17. Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Randzio-Plath im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU (A4-0110/98).

Herr Berthu weist unter Bezugnahme auf Artikel 102 GO darauf hin, daß der Titel des Berichts in den verschiedenen Sprachfassungen unterschiedlich ist (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

Frau Randzio-Plath erläutert ihren Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Herman, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Institutionellen Ausschusses, Alan J. Donnelly im Namen der PSE-Fraktion, Friedrich im Namen der PPE-Fraktion, Randzio-Plath, Berichterstatterin, zur vorangegangenen Wortmeldung, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Ribeiro im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Lienemann, Peijs, Wurtz, Trizza, Metten, Christodoulou, Raschhofer, Pérez Royo, Secchi, Fayot, García-Margallo y Marfil, Harrison, Ilaskivi, Katiforis, Fourçans, Torres Marques und von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 2. April 1998.

18. Ergebnisse der Londoner Europa-Konferenz (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Herr Henderson, amtierender Ratsvorsitzender, gibt eine Erklärung zu den Ergebnissen der Londoner Europa-Konferenz ab.

VORSITZ: Herr LUCAS PIRES

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Brok im Namen der PPE-Fraktion, Gerard Collins im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet im Namen der V-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion, Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion, Muscardini, fraktionslos, Barón Crespo, Oostlander, Myller, Langen und Posselt.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Mittwoch, 1. April 1998

19. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien — Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik.

Herr Schwaiger erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(98)0018 — C4-0105/98 — 98/0023(CNS)) (A4-0123/98).

Frau Daskalaki erläutert ihren Bericht über eine Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats in Bosnien-Herzegowina mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat (A4-0106/98).

Es sprechen die Herren Giansily, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses zum Bericht Schwaiger, Henderson, amtierender Ratsvorsitzender, und Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Da es Zeit für die Fragestunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird um 21.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 21*).

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

20. Fragestunde (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B4-0272/98).

Es sprechen die Abgeordneten:

— Truscott, der der Auffassung ist, daß das Thema der ersten zehn Anfragen nicht in die Zuständigkeit des Rates fällt; er beantragt daher, sie für unzulässig zu erklären (der Präsident antwortet, diese Anfragen entsprächen den Zulässigkeitskriterien, sie würden gemeinsam behandelt);

— Henderson, amtierender Ratsvorsitzender, der darauf hinweist, daß es zwar seine Schuld sei, daß die Fragestunde mit einer Viertelstunde Verspätung beginnt, doch müsse er um 19.00 Uhr aufbrechen; er schlägt vor, diese Zeit bei einer nächsten Gelegenheit wieder hereinzuholen (der Präsident nimmt diese Erklärung zur Kenntnis);

— David, der seinerseits vorschlägt, daß in Zukunft eine Erklärung des Rates beispielsweise um 14.30 statt um 15.00 Uhr beginnen könnte (der Präsident antwortet, diese Vorschläge würden geprüft).

Anfrage 1 von Herrn Alavanos: Zusammenarbeit Europäische Union-UNESCO

Anfrage 2 von Herrn Lomas: Rückgabe der Elgin-Marmorskulpturen an Griechenland

Anfrage 3 von Herrn Sanz Fernández: Vereinbarkeit der EU-Kulturpolitik mit den UNESCO-Resolutionen zu den Parthenon-Skulpturen

Anfrage 4 von Herrn Bertens: Rückführung der Parthenon-Skulpturen

Anfrage 5 von Frau Carrère d'Encausse: Rückführung der Parthenon-Skulpturen

Anfrage 6 von Herrn Wolf: Koordinierung zwischen der EU und der UNESCO in der Frage der Rückführung der Parthenon-Skulpturen

Anfrage 7 von Herrn Herman: Neues Akropolis-Museum für die Parthenon-Skulpturen

Anfrage 8 von Herrn Gillis: Berücksichtigung der Vorstellungen der europäischen Völker in der Kulturpolitik der EU

Anfrage 9 von Herrn Miranda: Frage der Parthenon-Skulpturen

Anfrage 10 von Frau Castellina: Rückführung der Parthenon-Skulpturen

Herr Henderson beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Alavanos, Lomas, Sanz Fernández, Bertens, Gillis, Miranda, Castellina und Ewing.

Anfrage 11 von Herrn Cushnahan: Auswirkungen der Abschaffung des Verkaufs zollfreier Waren

Anfrage 12 von Herrn Gallagher: Vom Rat der Verkehrsminister beantragte Studie über die sozialen Auswirkungen der Abschaffung der „Duty-free-Shops“

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Gillis in Vertretung von Herrn Cushnahan, Gallagher, Cassidy, Evans, Barton und Andersson.

Anfrage 13 von Herrn Bonde: Gleichstellung von Schwulen und Lesben

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Sandbæk, die den Verfasser vertritt.

Es sprechen die Abgeordneten von Habsburg und Andersson.

Anfrage 14 von Herrn Theonas: Schwerwiegende Folgewirkungen der Einführung des EURO auf die schwächeren Volkswirtschaften

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Theonas, Kerr und Alan J. Donnelly.

Anfrage 15 von Frau Izquierdo Rojo: Beziehungen zu Algerien im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Abkommen

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Izquierdo Rojo.

Anfrage 16 von Herrn Sjöstedt: Informationspolitik der EIB

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Sjöstedt, Lindqvist und Rübzig.

Mittwoch, 1. April 1998

Anfrage 17 von Frau Hardstaff: Agromonetäre Regelung für Nichtmitgliedstaaten der WWU

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Hardstaff und Theonas.

Der Präsident erklärt, daß die unbeantwortet gebliebenen **Anfragen 18 bis 40** schriftlich beantwortet werden.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.00 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau SCHLEICHER
Vizepräsidentin

21. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien — Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats * (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Spencer im Namen der PPE-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, der zunächst die Abwesenheit von Vertretern des Rates und der Kommission während der Fortsetzung der Aussprache bedauert, Cars im Namen der ELDR-Fraktion, Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet im Namen der V-Fraktion, die sich zunächst den Ausführungen von Herrn Caccavale hinsichtlich der Abwesenheit von Rat und Kommission anschließt (die Präsidentin antwortet, daß Rat und Kommission mitgeteilt hatten, daß sie nicht anwesend sein konnten), Zimmermann, Oostlander, Frischenschlager, Stenzel und Pack.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 (A4-0123/98) und Punkt 19 (A4-0101/98) des Protokolls vom 2. April 1998.*

22. Methanemissionen (Aussprache)

Herr Marset Campos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament „Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen“ (KOM(96)0557 — C4-0001/97) (A4-0120/98).

Es sprechen die Abgeordneten Linkohr in Vertretung von Herrn Stockmann, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses, und Jackson im Namen der PPE-Fraktion sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 2. April 1998.*

23. Eignung von Blut- und Plasmaspendern * (Aussprache)

Herr Cabrol erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97)0605 — C4-0027/98 — 97/0315(CNS)) (A4-0112/98).

Es sprechen die Abgeordneten Whitehead im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion, Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion und Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 2. April 1998.*

24. Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 — Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Haushaltsausschusses.

Frau Dührkop erläutert ihre Berichte:

— über die Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 — Einzelplan III — Kommission (A4-0103/9)

— über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen (von der Kommission gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgelegt) (SEK(98)0307 — C4-0192/98) (A4-0124/98).

Herr Viola erläutert seinen Bericht über die Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999: Einzelplan I — Europäisches Parlament — Anlage: Bürgerbeauftragter, Einzelplan II — Rat; Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie Ausschuß der Regionen (A4-0099/98).

Es sprechen die Abgeordneten Sonneveld, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Rübzig, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, und Ferber, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses (alle drei zum Bericht A4-0103/98), Herr Liikanen, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Wynn im Namen der PSE-Fraktion, Fabra Vallés im Namen der PPE-Fraktion, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion, Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Tillich, Tomlinson, Tappin, Ghilardotti und Dührkop, Berichterstatterin, diese zur Wortmeldung von Herrn Tillich.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 2. April 1998.*

Mittwoch, 1. April 1998

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr

10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr:

- Bericht Crowley über die Aufnahme eines neuen Artikels 44a in die Geschäftsordnung
- Bericht Dell'Alba über die Änderung von Artikel 141 GO
- Bericht Schaffner über den freien Personenverkehr
- Bericht Posselt über die Ost-Erweiterung und die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Bericht Buffetaut über Rechtshilfe in Strafsachen *
- Bericht Reding über den Entzug der Fahrerlaubnis *
- Gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen über zoll- und steuerfreien Ein- und Verkauf

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

15.00 bis 17.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte

17.00 Uhr (bzw. im Anschluß an die Dringlichkeitsdebatte):

- ggf. Fortsetzung der Abstimmung vom Vormittag

(Die Sitzung wird um 23.35 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Luis MARINHO
Vizepräsident

Mittwoch, 1. April 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen *I (Artikel 99 GO)**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen (KOM(98)0046 – C4-0122/98 – 98/0029(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Der Vorschlag wird gebilligt.

2. Emissionen von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge **I (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Emission von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge (KOM(97)0629 – C4-0107/98 – 97/0349(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Der Vorschlag wird gebilligt.

3. Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(98)0084 – C4-0172/98 – 98/0065(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

Mittwoch, 1. April 1998

4. Dezentralisierte Zusammenarbeit **II**A4-0096/98****Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (C4-0008/98 – 95/0159(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkt des Rates C4-0008/98 – 95/0159(SYN),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(95)0290) ⁽²⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 130 w des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit für die zweite Lesung (A4-0096/98),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

Die dezentralisierte Zusammenarbeit ist ein neues Konzept der Entwicklungszusammenarbeit, das die Akteure in den Mittelpunkt stellt und damit auf die gemeinsamen Ziele der Aneignungsmöglichkeit durch diese und die Dauerhaftigkeit der Aktionen ausgerichtet ist.

(Änderung 2)

Erwägung 3

In dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1998-2000 ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte ⁽¹⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

entfällt

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 04.04.1996, S. 4.

(Änderung 3)

Erwägung 3a (neu)

Mit der Haushaltslinie für die dezentralisierte Zusammenarbeit soll langfristig zu einer wirksamen Änderung des Konzepts der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union beigetragen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 458.

⁽²⁾ ABl. C 250 vom 26.09.1995, S. 13.

Mittwoch, 1. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

Die Gemeinschaft unterstützt Aktionen und *Pilotinitiativen* zur nachhaltigen Entwicklung, die von Akteuren der dezentralisierten Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern unternommen werden, um insbesondere folgendes zu fördern:

Die Gemeinschaft unterstützt Aktionen und **Initiativen** zur nachhaltigen Entwicklung, die von Akteuren der dezentralisierten Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern unternommen werden, um insbesondere folgendes zu fördern:

(Änderung 5)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

(1) *Die Finanzierung der Aktionen nach Artikel 1 durch die Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren (1998-2000).*

entfällt

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1998 bis 2000 auf 18 Mio. Ecu.

(Änderung 6)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Es kann nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere für Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten gesucht werden.

(4) Es kann nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere für Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten gesucht werden. **Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.**

(Änderung 7)

Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b

b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort im Rahmen *regelmäßiger Treffen und* eines Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort **mittels** eines Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land **oder den begünstigten Ländern.**

(Änderung 8)

Artikel 7 Absatz 2

(2) *Die Beschlüsse über Aktionen, deren Finanzierung gemäß dieser Verordnung 1 Mio. Ecu je Aktion übersteigt, sowie jede Änderung, die zu einer Erhöhung von mehr als 20 v.H. des ursprünglich für eine solche Aktion bewilligten Betrags führt, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 gefaßt.*

entfällt

(Änderung 9)

Artikel 7 Absatz 5

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann *auf andere Entwicklungsländer und* in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes **und anderer Entwicklungsländer** zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden. **Die Anbieter des begünstigten Landes sowie der Entwicklungsländer derselben Region sind bei gleicher Qualität des Angebots bei der Vergabe bevorzugt zu berücksichtigen.**

Mittwoch, 1. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Artikel 7 Absatz 6

(6) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen *Drittländern* zulässig.

(6) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen **Ländern** zulässig. **Die Anbieter des begünstigten Landes sowie der Entwicklungsländer derselben Region sind bei gleicher Qualität des Angebots bei der Vergabe bevorzugt zu berücksichtigen.**

(Änderung 11)

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3)a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, die unmittelbar gelten.

b) Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

- verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat von dieser Mitteilung an;
- kann der Rat innerhalb des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Die Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten führen einmal jährlich einen Meinungsaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Richtlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen durch. Zu dem Meinungsaustausch wird ein Vertreter des Europäischen Parlaments hinzugezogen.

Die Treffen gemäß diesem Artikel werden öffentlich abgehalten, und das vollständige Sitzungsprotokoll wird dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach jedem Treffen zur Kenntnisnahme übermittelt.

(Änderung 12)

Artikel 9

Artikel 9

entfällt

Einmal jährlich findet im Rahmen des in Artikel 8 genannten Ausschusses ein Meinungsaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Richtlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

Mittwoch, 1. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Artikel 10 Absatz 2

Diese Zusammenfassung *enthält* insbesondere *Auskünfte über* die Akteure der dezentralisierten Zusammenarbeit, mit denen die Verträge geschlossen wurden.

Diese Zusammenfassung **gibt** insbesondere **Aufschluß** über die Akteure, mit denen die Verträge geschlossen wurden.

(Änderung 14)

Artikel 10 Absatz 3

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten alle drei Monate über die gebilligten Aktionen und Projekte unter Angabe des Betrags, der Art der betreffenden Aktionen bzw. Projekte, des begünstigten Landes und der Partner. Sie fügt diesen Informationen eine Anlage bei, in der die Projekte oder Programme, deren Finanzierung 1 Mio. Ecu übersteigt, im einzelnen dargelegt sind.

entfällt

(Änderung 15)

Artikel 11

Die Kommission führt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen durch, um festzustellen, ob die Ziele dieser Aktionen erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit künftiger Aktionen festzulegen. *Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß des Artikels 8 eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die dieser gegebenenfalls prüft. Die Evaluierungsberichte stehen den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung.*

Die Kommission führt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen durch, um festzustellen, ob die Ziele dieser Aktionen erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit künftiger Aktionen festzulegen.

(Änderung 16)

*Artikel 12**Artikel 12***entfällt**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 1999 eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen mit Vorschlägen für das künftige Vorgehen in bezug auf diese Verordnung vor.

(Änderung 17)

Artikel 13 Absatz 2

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2000.

entfällt

Mittwoch, 1. April 1998

5. Statistiken des Warenverkehrs *I**

A4-0102/98

I.**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (KOM(97)0252 – C4-0248/97 – 97/0155(COD))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 6

Um die mit der Anmeldepflicht verbundene Belastung zu verringern *und die Gleichbehandlung aller Auskunftspflichtigen zu gewährleisten*, sind *ferner* die fakultativen Daten zu streichen. *Die Angabe des Ursprungslandes ist jedoch für viele Benutzer von besonderem Interesse und muß daher beibehalten werden.*

Um die mit der Anmeldepflicht verbundene Belastung **der Unternehmen, insbesondere der KMU**, zu verringern, sind **die Verkehrsart und die Lieferbedingungen** sowie die fakultativen Daten **für Unternehmen mit geringem Handelsaufkommen** zu streichen **und die Sammlung dieser Informationen bei den übrigen Unternehmen nach Maßgabe des innerstaatlichen Bedarfs zu beschränken.**

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 4*Artikel 23 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 3330/91)*

(2) Die Mitgliedstaaten können nicht vorschreiben, daß auf dem Datenträger für die statistische Information andere Daten als die in Absatz 1 vorgesehenen aufgeführt werden, *mit Ausnahme folgender Angaben:*

- a) das Ursprungsland im Eingangsmitgliedstaat;
- b) *die Lieferbedingungen bis zum 31. Dezember 1999.*

(2) **Um die Zahl der KMU, die genaue statistische Angaben machen müssen, zu begrenzen, legt die Kommission gemäß Artikel 30 dieser Verordnung einen Schwellenwert fest, unterhalb dessen** die Mitgliedstaaten nicht vorschreiben können, daß auf dem Datenträger für die statistische Information andere Daten als die in Absatz 1 vorgesehenen aufgeführt werden. **Dieser Schwellenwert wird möglichst hoch angesetzt, damit die Vergleichbarkeit der in den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen gewährleistet bleibt. Die Kommission kann dazu je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Werte festlegen.**

Außer den in Absatz 1 genannten Daten können die Mitgliedstaaten für Auskunftspflichtige, deren Jahreswert der Eingänge oder Ausgänge den genannten Schwellenwert überschreitet, vorschreiben, daß auf dem Datenträger für die statistische Information folgende Angaben aufgeführt werden:

- a) das Ursprungsland im Eingangsmitgliedstaat;
- b) **das Ursprungsgebiet im Versandungsmitgliedstaat und das Bestimmungsgebiet im Eingangsmitgliedstaat.**

(*) ABl. C 203 vom 03.07.1997, S. 10.

Mittwoch, 1. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (KOM(97)0252 – C4-0248/97 – 97/0155(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0252 – 97/0155(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0248/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0102/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 203 vom 03.07.1997, S. 10.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäische Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warennomenklatur (KOM(97)0275 – C4-0257/97 – 97/0162(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 4

Zu den Vorschlägen zählt auch *die Vereinfachung der für Intrastat zu verwendenden Warennomenklatur*, da die Klassifizierung der Waren von den Auskunftspflichtigen allgemein als schwierig empfunden wird.

Zu den Vorschlägen zählt auch **die vereinfachte Verwendung der Kombinierten Nomenklatur im Rahmen von Intrastat sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur erleichterten Klassifizierung der Waren für die Auskunftspflichtigen**, da die Klassifizierung der Waren **in der Kombinierten Nomenklatur** von den Auskunftspflichtigen allgemein als schwierig empfunden wird.

(*) ABl. C 245 vom 12.08.1997, S. 12.

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 4a (neu)

Die Vereinfachung der Kombinierten Nomenklatur wird im Rahmen der zweiten Phase der SLIM-Initiative ⁽¹⁾ als Pilotprojekt vorgeschlagen.

⁽¹⁾ SEK(97)0951.

(Änderung 5)

Erwägung 5

Daher ist diese Nomenklatur zu vereinfachen, wobei aber *ihre Verbindung zu der für den Warenverkehr mit Drittländern verwendeten Nomenklatur und ihre Kohärenz* mit den anderen statistischen Nomenklaturen *erhalten* werden *müssen*.

Daher ist **die Verwendung** dieser Nomenklatur zu vereinfachen, wobei aber **eine einzige** Nomenklatur für den Warenverkehr **im Binnenmarkt und für den Warenverkehr** mit Drittländern, **die** mit den anderen statistischen Nomenklaturen **kohärent ist, beibehalten** werden **muß**.

(Änderung 6)

Erwägung 6

Die Kommission hält es für zweckmäßig, für die Ausarbeitung der Vorschläge zur Vereinfachung der *für Intrastat zu verwendenden* Nomenklatur eine Partnerschaft mit den nationalen Behörden sowie den Vertretern der Lieferanten und Nutzer von statistischen Informationen auf europäischer Ebene aufzubauen.

Es **ist** zweckmäßig, für die Ausarbeitung der Vorschläge zur Vereinfachung der **Kombinierten** Nomenklatur eine Partnerschaft mit den nationalen Behörden sowie den Vertretern der Lieferanten und Nutzer von statistischen Informationen auf europäischer Ebene aufzubauen.

(Änderung 7)

Erwägung 6a (neu)

Diese Partnerschaft muß es erlauben, ein hinreichendes Maß an Informationen zu erhalten, um den besonderen Bedürfnissen einzelner Sektoren zu entsprechen.

(Änderung 8)

ARTIKEL 1

Artikel 21 Absätze 1 bis 5 (Verordnung (EWG) Nr. 3330/91)

(1) Auf dem Datenträger für die den zuständigen Stellen zu übermittelnden statistischen Informationen werden die Waren entsprechend den Unterpositionen in der geltenden Fassung der *für den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu verwendenden* Nomenklatur (*Intrastat-Nomenklatur*) bezeichnet.

(2) *Die Intrastat-Nomenklatur ist eine auf dem geltenden Harmonisierten System basierende Nomenklatur zur Kodierung der Waren. Zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse kann sie eine auf das erforderliche Minimum beschränkte Zahl von Untergliederungen enthalten, die über die Unterposition des Harmonisierten Systems hinausgehen. Um diese über die Unterpositionen des Harmonisierten Systems hinausgehenden Untergliederungen zu bezeichnen, werden Unterpositionen aus der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur verwendet.*

(1) Auf dem Datenträger für die den zuständigen Stellen zu übermittelnden statistischen Informationen werden die Waren entsprechend den Unterpositionen in der geltenden Fassung der **Kombinierten** Nomenklatur bezeichnet.

(2) **In dem Bemühen um eine Verringerung der Belastung der Auskunftspflichtigen können sich diese jedoch gemäß den Modalitäten nach Absatz 3 für die Bestimmung bestimmter Waren auf die Verwendung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems beschränken.**

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) *Diese Nomenklatur wird von der Kommission gemäß Artikel 30 festgelegt, wobei die Ergebnisse der Arbeiten einer aus Vertretern der Lieferanten und Benutzer der statistischen Informationen über den Warenverkehr bestehenden Gruppe berücksichtigt werden.*

(4) Die Modalitäten für die Arbeitsweise dieser Gruppe werden von der Kommission gemäß Artikel 30 festgelegt.

(5) *Aus Rücksicht auf ihre interne Organisation können die Auskunftspflichtigen die Kombinierte Nomenklatur zur Identifizierung der Waren auf dem Datenträger für die statistischen Informationen verwenden.*

(3) **Die Einzelheiten der Anwendung von Absatz 2 und alle weiteren technischen Maßnahmen zur Erleichterung der Klassifizierung der Waren für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten werden** von der Kommission gemäß Artikel 30 festgelegt, wobei die Ergebnisse der Arbeiten einer aus Vertretern der Lieferanten und Benutzer der statistischen Informationen über den Warenverkehr bestehenden Gruppe berücksichtigt werden.

(4) Die Modalitäten für die Arbeitsweise dieser Gruppe werden von der Kommission gemäß Artikel 30 festgelegt.

entfällt

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warennomenklatur (KOM(97)0275 – C4-0257/97 – 97/0162(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0275 – 97/0162(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0257/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0102/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 12.08.1997, S. 12.

Mittwoch, 1. April 1998

6. Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU *

A4-0114/98

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen – Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (KOM(98)0026 – C4-0138/98 – 98/0024(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2

2. Auf seinem Sondergipfel zur Beschäftigung am 20. und 21. November 1997 in Luxemburg begrüßte der Europäische Rat *die Initiative für Wachstum und Beschäftigung* des Europäischen Parlaments, die für die Beschäftigung vorgesehenen Haushaltsmittel zu verstärken. Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, sobald wie möglich Vorschläge für neue Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU vorzulegen, damit der Rat sie zügig verabschieden kann. Diese neuen Instrumente müssen die von der EIB finanzierte und vom EIF verwaltete Europäische Technologiefazilität (EFT) verstärken, indem eine „Risikokapitalfazilität“ eingerichtet wird, die Gründung grenzüberschreitender Joint-ventures zwischen KMU innerhalb der Gemeinschaft unterstützt wird, und innerhalb des EIF ein spezieller Garantiefonds eingerichtet wird, der Instituten, die Finanzmittel für KMU anbieten, die Risikoübernahme erleichtert.

2. Auf seinem Sondergipfel zur Beschäftigung am 20. und 21. November 1997 in Luxemburg begrüßte der Europäische Rat **die Entschließung** des Europäischen Parlaments **vom 21. Oktober 1997 mit dem Beitrag des Europäischen Parlaments zum Sondergipfel des Europäischen Rates „Beschäftigung“⁽¹⁾ und seine Initiative**, die für die Beschäftigung vorgesehenen Haushaltsmittel zu verstärken. **In seinem Beschluß zum Haushaltsplan 1998 schuf das Europäische Parlament in Übereinstimmung mit dem Rat einen neuen Titel B5-5 (Arbeitsmarkt und technologische Innovation) für die Finanzierung von KMU und innovativen Aktionen und Projekten auf dem Arbeitsmarkt mit einer Mittelausstattung von 450 Millionen Ecu über drei Jahre (1998-2000).** Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, sobald wie möglich Vorschläge für neue Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender KMU vorzulegen, damit der Rat sie zügig verabschieden kann. Diese neuen Instrumente müssen die von der EIB finanzierte und vom EIF verwaltete Europäische Technologiefazilität (EFT) verstärken, indem eine „Risikokapitalfazilität“ eingerichtet wird, die Gründung grenzüberschreitender Joint-ventures zwischen KMU innerhalb der Gemeinschaft unterstützt wird, und innerhalb des EIF ein spezieller Garantiefonds eingerichtet wird, der Instituten, die Finanzmittel für KMU anbieten, die Risikoübernahme erleichtert.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(Änderung 2)

Erwägung 9a (neu)

9a. In Anbetracht der Bedeutung einer Konzentration der Finanzmittel auf kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern ist es erforderlich, daß sich die Kommission vorrangig für die Durchführung einer Kooperationsvereinbarung mit dem EIF einsetzt.

(Änderung 18)

Artikel 1

Es wird ein Programm zur finanziellen Förderung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen

Es wird ein Programm zur finanziellen Förderung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(KMU) („das Programm“) eingeführt, *mit dem* Gründung und Wachstum innovativer KMU gemäß der Empfehlung 96/280/EG erleichtert werden *sollen*, indem ihre Investitionstätigkeit durch eine größere Verfügbarkeit von Finanzmitteln unterstützt *und dadurch die Schaffung von Beschäftigung stimuliert* wird.

(KMU) („das Programm“) eingeführt, **das die Schaffung von Arbeitsplätzen anregen soll, indem** Gründung und Wachstum innovativer KMU gemäß der Empfehlung 96/280/EG erleichtert **und intensiviert** werden, indem ihre Investitionstätigkeit durch eine größere Verfügbarkeit von Finanzmitteln unterstützt wird. **Ein Teil des Programms soll der Finanzierung von KMU im „dritten System“, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Bildung und Kultur, gewidmet werden. Bei der Durchführung des Programms haben kleine Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern Vorrang.**

(Änderung 4)

Artikel 2

Das Programm umfaßt drei sich gegenseitig ergänzende Fazilitäten: ein vom EIF verwaltetes Risikokapitalprogramm („*ETF*-Startkapital“), ein von der Kommission verwaltetes Programm zur finanziellen Förderung grenzüberschreitender Joint-ventures von KMU in der Gemeinschaft („Joint European Venture“) und ein vom EIF verwaltetes Bürgschaftsprogramm („KMU-Bürgschaftsfazilität“).

Das Programm umfaßt drei sich gegenseitig ergänzende Fazilitäten: ein vom EIF verwaltetes Risikokapitalprogramm („**Euro**-Startkapital“), ein von der Kommission verwaltetes Programm zur finanziellen Förderung grenzüberschreitender Joint-ventures von KMU in der Gemeinschaft („Joint European Venture“) und ein vom EIF verwaltetes Bürgschaftsprogramm („KMU-Bürgschaftsfazilität“).

(Änderung 5)

Artikel 3 Titel

ETF-Startkapitalfazilität**Euro**-Startkapitalfazilität

(Änderung 16)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Durch Investitionen in einschlägige spezialisierte Wagniskapitalfonds, insbesondere kleinere oder neugegründete Fonds, regional tätige Fonds, Fonds mit Schwerpunkt auf bestimmten Industriezweigen bzw. Technologien oder Wagniskapitalfonds, die die Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen finanzieren, *beispielsweise* Fonds, die mit Forschungszentren und Technologieparks verbunden sind, übernimmt die Gemeinschaft Risikokapitalbeteiligungen an KMU vor allem bei der Gründung und in der Anfangsphase und/oder innovativen KMU.

(1) Durch Investitionen in einschlägige spezialisierte Wagniskapitalfonds, insbesondere:

- kleinere oder neugegründete Fonds,
- regional tätige Fonds,
- Fonds mit Schwerpunkt auf bestimmten Industriezweigen bzw. Technologien oder
- Wagniskapitalfonds, die die Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen **von KMU** finanzieren, die mit Forschungszentren und Technologieparks verbunden sind,

übernimmt die Gemeinschaft Risikokapitalbeteiligungen an KMU vor allem bei der Gründung und in der Anfangsphase und/oder innovativen KMU.

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Förderungsfähige Ausgaben im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind wesentliche Ausgaben in Verbindung mit der Konzeption und Gründung eines grenzüberschreitenden Joint-ventures im Sinne von Anhang II Nummer 6 durch *europäische* KMU.

(2) Förderungsfähige Ausgaben im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind wesentliche Ausgaben in Verbindung mit der Konzeption und Gründung eines grenzüberschreitenden Joint-ventures im Sinne von Anhang II Nummer 6 durch KMU.

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

*Artikel 5a (neu)***Artikel 5a****Förderung der Fazilitäten**

Die in Artikel 3 und 5 genannten Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kommission und dem EIF berücksichtigen die Notwendigkeit, die flächendeckende Verbreitung von Informationen über die Fazilitäten und insbesondere die Unterrichtung von Unternehmerinnen sicherzustellen.

(Änderung 19)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Umsetzung dieses Beschlusses, insbesondere auf seine Auswirkung auf den Zugang zu KMU zu Finanzmitteln, seine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schaffung von Beschäftigung, und die langfristigen Aussichten für die Schaffung von Beschäftigung.

(1) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Umsetzung dieses Beschlusses, insbesondere auf seine Auswirkung auf den Zugang zu KMU zu Finanzmitteln, seine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schaffung von Beschäftigung, und die langfristigen Aussichten für die Schaffung von Beschäftigung. **Der Bericht der Kommission enthält eine Beurteilung der Umsetzung der verschiedenen Fazilitäten.**

(Änderung 21)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Spätestens 48 Monate nach Annahme des Beschlusses legt die Kommission eine Bewertung des Programms vor, besonders über seine Gesamtinanspruchnahme, *seine* unmittelbaren Auswirkungen auf die Schaffung von Beschäftigung, und die langfristigen Aussichten für die Schaffung von Beschäftigung, insbesondere um etwaige künftige Maßnahmen nach der Anfangsphase bewerten zu können.

(2) Spätestens **24 Monate nach Annahme des Beschlusses und neun Monate vor dem Außerkrafttreten des Beschlusses** legt die Kommission eine Bewertung des Programms vor, besonders über seine Gesamtinanspruchnahme, **die Verteilung der begünstigten KMU nach Umfang und nach Branche, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der verschiedenen Fazilitäten**, die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schaffung von Beschäftigung, und die langfristigen Aussichten für die Schaffung von Beschäftigung, insbesondere um **Anpassungen beim Einsatz der Fazilitäten und bei der Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Fazilitäten vorzuschlagen sowie** etwaige künftige Maßnahmen nach der Anfangsphase bewerten zu können.

(Änderung 11)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

(2a) Die endgültige Beurteilung hinsichtlich der Beschäftigung sollte von einem unabhängigen Gremium durchgeführt werden, wobei insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen sind:

- **Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze (z.B. sozialer Schutz, Chancengleichheit, gewerkschaftliche Rechte),**
- **Art der geschaffenen Arbeitsplätze (berufliches Niveau, Voll- oder Teilzeit, typisch oder atypisch)**
- **betroffene Wirtschaftszweige und künftige Aussichten.**

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

*Artikel 6a (neu)***Artikel 6a****Rückführung von Restbeträgen**

Restbeträge aus Einzelaktionen oder -operationen könnten während der Geltungsdauer der Fazilität rückgeführt werden, doch in jedem Fall müssen alle Restbeträge bis spätestens nach 15 Jahren zurückgezahlt werden.

(Änderung 13)

*Artikel 6b (neu)***Artikel 6b****Verwaltungsgebühren**

Die Kommission wird darüber wachen, daß die Verwaltungsgebühren und anderen förderungsfähigen Ausgaben des EIF in Einklang mit den marktüblichen Grundsätzen festgelegt werden und mit den für die Initiative bereitgestellten Haushaltsmitteln verrechnet werden können.

(Änderung 20)

*Artikel 6c (neu)***Artikel 6c****Zwischengeschaltete Finanzinstitute**

Die zwischengeschalteten Finanzinstitute sollen offen und transparent ausgewählt und erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Ausschreibung bestimmt werden.

(Änderung 14)

Artikel 7

Dieser Beschluß tritt am Tage der Annahme durch den Rat in Kraft *und gilt für eine Dauer von drei Jahren.*

Dieser Beschluß tritt am Tage der Annahme durch den Rat in Kraft. **Er bleibt rechtskräftig, bis alle entsprechenden Rückzahlungen erfolgt sind und im Haushalt verbucht wurden. Die Finanzierung dieses Beschlusses gilt für eine Dauer von drei Jahren. Auf der Grundlage des zweiten Jahresberichts kann die Kommission der Haushaltsbehörde vorschlagen, die Finanzierung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.**

(Änderung 15)

*Anhang I Titel*Leitlinien für die Umsetzung des *ETF*-Startkapitalprogramms

Leitlinien für die Umsetzung des **Euro**-Startkapitalprogramms
(Dieser Begriff ist im gesamten Anhang I anzupassen.)

Mittwoch, 1. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen – Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (KOM(98)0026 – C4-0138/98 – 98/0024(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0026 – 98/0024(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0138/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0114/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

7. Gruppen horizontaler Beihilfen *

A4-0100/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (KOM(97)0396 – C4-0512/97 – 97/0203(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2

(2) Nach dem EG-Vertrag ist die Beurteilung der Vereinbarkeit im wesentlichen Aufgabe der Kommission.

(2) Nach dem EG-Vertrag ist die Beurteilung der Vereinbarkeit **der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt und den allgemeinen Zielen der Gemeinschaftspolitiken** im wesentlichen Aufgabe der Kommission.

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d

- a) Gruppen von Beihilfen zugunsten von:
- i) kleinen und mittleren Unternehmen,
 - ii) Forschung und Entwicklung,

- a) Gruppen von Beihilfen zugunsten von:
- i) kleinen und mittleren Unternehmen,
 - ii) Forschung und Entwicklung,

(*) ABl. C 262 vom 28.08.1997, S. 6.

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- iii) Umweltschutzmaßnahmen,
- iv) Beschäftigung und Ausbildung;
- b) Beihilfen im Einklang mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Durchführung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten;
- c) *die Ausfuhrkreditversicherung für nicht marktfähige Risiken, insoweit sie durch EG-Recht harmonisiert sind;*
- d) *Ausfuhrkredite auch für gebundene Beihilfen, sofern sie durch eindeutige Bestimmungen in Übereinkommen geregelt sind, die von der Gemeinschaft unterzeichnet wurden.*

- iii) Umweltschutzmaßnahmen,
- iv) Beschäftigung und Ausbildung;
- iva) lokalen öffentlichen Diensten;**
- b) Beihilfen im Einklang mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Durchführung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten.

(Änderung 2)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Die Kommission kann mittels einer gemäß den Verfahren in Artikel 9 dieser Verordnung erlassenen Verordnung feststellen, daß in Anbetracht der Entwicklung und Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes bestimmte Beihilfen nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 92 Absatz 1 erfüllen und deshalb von der Anmeldepflicht nach Absatz 3 dieses Artikels freigestellt sind, sofern die einem Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährten Beihilfen nicht einen festgesetzten Betrag überschreiten.

(1) Die Kommission kann mittels einer gemäß den Verfahren in Artikel 9 dieser Verordnung erlassenen Verordnung feststellen, daß in Anbetracht der Entwicklung und Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes bestimmte Beihilfen nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 92 Absatz 1 erfüllen und deshalb von der Anmeldepflicht nach Absatz 3 dieses Artikels freigestellt sind, sofern die einem Unternehmen **oder einer Gruppe von an demselben Produktionsprozeß beteiligten Unternehmen** über einen bestimmten Zeitraum gewährten Beihilfen nicht einen festgesetzten Betrag überschreiten.

(Änderung 3)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b

- a) fortlaufend alle einschlägigen Angaben zur Durchführung der Gruppenfreistellungsverordnungen aufzuzeichnen und zu speichern;
- b) diese Angaben wenigstens einmal jährlich in automatisierter Form gemäß den besonderen Anforderungen der Kommission mitzuteilen.

- a) fortlaufend alle einschlägigen Angaben zur Durchführung der Gruppenfreistellungsverordnungen, **einschließlich Angaben über individuelle Beihilfzuteilungen**, aufzuzeichnen, zu speichern **und zu veröffentlichen**;
- b) diese Angaben wenigstens einmal jährlich in automatisierter Form gemäß den besonderen Anforderungen der Kommission mitzuteilen;
- ba) die Gesamthöhe der Beihilfen, die von der Anmeldepflicht bei der Kommission freigestellt sind, zu beziffern.**

(Änderung 4)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen fortlaufend eine Zusammenfassung der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a in ihrem Amtsblatt und gewähren interessierten Personen auf Antrag Zugang zu den Angaben betreffend die Durchführung der Gruppenfreistellungsverordnungen.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen fortlaufend eine Zusammenfassung der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a in ihrem Amtsblatt und gewähren interessierten Personen auf Antrag Zugang zu den Angaben betreffend die Durchführung der Gruppenfreistellungsverordnungen, **einschließlich Angaben über individuelle Beihilfzuteilungen**.

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Artikel 4 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Mitgliedstaaten sind darüber hinaus verpflichtet, die in Absatz 2 genannte Zusammenfassung der Kommission zuzuleiten; diese veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 3

(3) Die Kommission gewährleistet *sämtlichen Mitgliedstaaten* Zugang zu den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

(3) Die Kommission gewährleistet **jedermann auf Antrag** Zugang zu den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b **und ba**.

(Änderung 7)

Artikel 4 Absatz 5

(5) Einmal jährlich erörtern die Kommission und die Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b und werten sie aus.

(5) Einmal jährlich erörtern die Kommission und die Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b **und ba** und werten sie aus. **Sie werden außerdem in einem Kapitel des Jahresberichts über die Wettbewerbspolitik aufgeführt.**

(Änderung 8)

Artikel 5 Absatz 2

(2) Sie können aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Umstände in bezug auf einen für ihren Erlaß grundlegenden Sachverhalt geändert haben oder wenn die fortschreitende Entwicklung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes dies erfordern.

(2) Sie können aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Umstände in bezug auf einen für ihren Erlaß grundlegenden Sachverhalt geändert haben oder wenn die fortschreitende Entwicklung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes dies erfordern. **In diesem Fall wird in der neuen Verordnung ein Anpassungszeitraum für die Angleichung der Beihilfen festgelegt, die unter die vorhergehende Verordnung fielen. Die Dauer dieses Zeitraums richtet sich nach den Auswirkungen, die die Beibehaltung der Regelung auf den Gemeinsamen Markt haben kann, und nach der für die Anpassung der betreffenden nationalen Bestimmungen notwendigen Frist. Sie kann auf keinen Fall länger sein als sechs Monate.**

(Änderung 9)

Artikel 6

Die Kommission legt spätestens nach *fünf* Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Funktionsweise vor.

Die Kommission legt spätestens nach **drei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor **und schlägt gegebenenfalls eine Ausweitung des Freistellungsbereiches vor.**

(Änderung 10)

*Artikel 9a (neu)***Artikel 9a**

Die Kommission informiert das Europäische Parlament, bevor sie eine Freistellungsverordnung für bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen nach dem Verfahren von Artikel 9 erläßt.

Mittwoch, 1. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (KOM(97)0396 – C4-0512/97 – 97/0203(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0396 – 97/0203(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 94 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0512/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0100/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 28.08.1997, S. 6.

8. Schiffbaupolitik *

A4-0101/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (KOM(97)0469 – C4-0527/97 – 97/0249(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 25)

Erwägung 2a (neu)

Das Europäische Parlament ist über die Auswirkungen der Wirtschaftskrise in Asien und die möglichen Folgen diskriminierender Maßnahmen zur Unterstützung asiatischer Schiffswerften besorgt und hält eine Untersuchung hierüber für erforderlich. Werden in einer solchen Untersuchung, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist, derartige diskriminierende Maßnahmen festgestellt, sollten Kommission und Rat die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Interessen der europäischen Werftindustrie ergreifen.

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Erwägung 9

Betriebsbeihilfen sind *nicht das kostenwirksamste Mittel*, um die europäische Werftindustrie zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu *ermuntern*. *Betriebsbeihilfen sollten deshalb abgebaut und der Schwerpunkt auf andere Formen der Unterstützung wie z.B. Investitionsbeihilfen zur Innovation verlagert werden*, um die erforderlichen Verbesserungen bei der Wettbewerbsfähigkeit zu begleiten.

An Verträge geknüpfte Betriebsbeihilfen sind angesichts der gegenwärtigen Subventionierungspraktiken auf dem Weltmarkt ein gerechtfertigtes Mittel zur Erhaltung der europäischen Werftindustrie. Sie können durch Investitionsbeihilfen zur Innovation ergänzt werden, um die erforderlichen Verbesserungen bei der Wettbewerbsfähigkeit zu begleiten, **sofern diese Art der Beihilfen sich auf den Binnenmarkt nicht wettbewerbsverzerrend auswirken.**

(Änderung 16)

Erwägung 11

Ein Jahr vor *diesem Zeitpunkt* wird die *Gemeinschaft* die Marktlage analysieren und beurteilen, ob die Werften in Europa durch wettbewerbsbehindernde Praktiken geschädigt werden. Wenn *zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt* festgestellt wird, daß der Industrie durch wettbewerbsbehindernde Maßnahmen, einschließlich schädlicher Preisgestaltung, Schaden *zugefügt wird*, *wird die Gemeinschaft erwägen, geeignete Maßnahmen zu treffen.*

Ein Jahr vor **dem 31. Dezember 2000** wird die **Kommission** die Marktlage analysieren und beurteilen, ob die Werften in Europa durch wettbewerbsbehindernde Praktiken geschädigt werden. Wenn festgestellt wird, daß der Industrie durch wettbewerbsbehindernde Maßnahmen, einschließlich schädlicher Preisgestaltung, **kein Schaden zugefügt wird**, **werden die Betriebsbeihilfen am 31. Dezember 2000 eingestellt.**

(Änderung 17)

Erwägung 11a (neu)

Um die vorhandene Differenz zwischen den Kosten für den Schiffbau in Gemeinschaftswerften und den von ihren Konkurrenten aus Drittländern praktizierten Preise genau berechnen zu können, muß die Kommission im geltenden vertraglichen Rahmen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um in den großen Konzernen oder Holdings der Drittländer die Richtigkeit der Kostenzurechnung zu prüfen.

(Änderung 18)

Erwägung 16

Eine transparente Überwachung ist für eine wirksame Beihilfepolitik erforderlich.

Eine transparente Überwachung ist für eine wirksame Beihilfepolitik erforderlich, **damit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft keine Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden.**

(Änderung 2)

Artikel 1 Buchstabe a Punkt 2

a) Schiffe von mindestens 100 BRZ für Sonderdienste (z.B. Schwimmbagger und Eisbrecher)

a) Schiffe von mindestens 100 BRZ für Sonderdienste (z.B. Schwimmbagger, Eisbrecher **und FPSO**)

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Artikel 1 Buchstabe d

d) „Schiffsumbau“ den Umbau in der Gemeinschaft von Seeschiffen mit Eigenantrieb gemäß der Begriffsbestimmung unter (a) von mindestens 1.000 BRZ, sofern der Umbau zu einer durchgreifenden Änderung des Ladeprogramms, des Gehäuses, des Antriebssystems oder der Einrichtung zur Fahrgastunterbringung führt;

d) „Schiffsumbau“ den Umbau in der Gemeinschaft von Seeschiffen mit Eigenantrieb gemäß der Begriffsbestimmung unter (a) von mindestens 1.000 BRZ, sofern der Umbau zu einer durchgreifenden Änderung des Ladeprogramms, des Gehäuses, des Antriebssystems, der Einrichtung zur Fahrgastunterbringung **oder des speziellen Zwecks, dem das Schiff ansonsten dient**, führt;

(Änderung 4)

Artikel 1 Buchstabe f

f) „Vertragswert vor Beihilfe“ den in dem Vertrag festgelegten Preis zuzüglich der direkt an die Werft geleisteten Beihilfen;

f) „Vertragswert vor Beihilfe“ den in dem Vertrag festgelegten **zum Zeitpunkt der Lieferung verbuchten** Preis zuzüglich der direkt an die Werft geleisteten Beihilfen;

(Änderung 5)

Artikel 3 Absatz 3 Satz 4

Mit ihrer Entscheidung in solchen Fällen gewährleistet die Kommission, daß die Beihilfevorhaben die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen.

Mit ihrer Entscheidung in solchen Fällen gewährleistet die Kommission, daß die Beihilfevorhaben **den Wettbewerb zwischen den Werften in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße dadurch beeinträchtigen, daß die Beihilfe unter unterschiedlichen Bedingungen gewährt wird.**

(Änderung 20)

Artikel 3 Absatz 5a (neu)

(5a) Ein Jahr vor dem 31. Dezember 2000 wird die Kommission die Marktlage analysieren und beurteilen, ob die Werften in Europa durch wettbewerbsbehindernde Praktiken geschädigt werden. Wenn festgestellt wird, daß der Industrie durch wettbewerbsbehindernde Maßnahmen, einschließlich schädlicher Preisgestaltung, kein Schaden zugefügt wird, werden die Betriebsbeihilfen am 31. Dezember 2000 eingestellt

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Beihilfen zur Übernahme der durch die *teilweise oder* völlige Stilllegung von Schiffbau-, Schiffsumbau- oder Schiffsreparaturunternehmen verursachten normalen Kosten können für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

(1) Beihilfen zur Übernahme der durch die völlige Stilllegung von Schiffbau-, Schiffsumbau- oder Schiffsreparaturunternehmen verursachten normalen Kosten können für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

(Änderung 26)

Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

— die Kosten für die Beratung von entlassenen oder zu entlassenden oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmern einschließlich der von den Werften geleisteten Zahlungen zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen, die von den Werften unabhängig sind und deren Tätigkeiten nicht *überwiegend* aus dem Schiffbau, dem Schiffsumbau oder Schiffsreparatur bestehen;

— die Kosten für die Beratung von entlassenen oder zu entlassenden oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmern einschließlich der von den Werften geleisteten Zahlungen zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen, die von den Werften unabhängig sind und deren Tätigkeiten nicht aus dem Schiffbau, dem Schiffsumbau oder Schiffsreparatur bestehen;

(Änderung 23)

Artikel 5 Absatz 1 Einleitung

(1) Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, einschließlich Kapitalzuführungen, Schuldenabschreibungen, bezuschusste Darlehen, Verlustausgleich und Bürgschaften, können ausnahmsweise für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 368 vom 23. Dezember 1994), auch in ihrer geänderten Fassung, in Einklang stehen, und sofern sie in bezug auf die Umstrukturierung folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, einschließlich Kapitalzuführungen, Schuldenabschreibungen, bezuschusste Darlehen, Verlustausgleich und Bürgschaften, können ausnahmsweise **und einmalig** für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 368 vom 23. Dezember 1994), auch in ihrer geänderten Fassung, in Einklang stehen, und sofern sie in bezug auf die Umstrukturierung folgende Voraussetzungen erfüllen:

(Änderung 9)

Artikel 5 Absatz 1 dritter Spiegelstrich

— es *ist ein* Umstrukturierungsplan *vorhanden*, mit dem die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines *angemessenen* Zeitraums *langfristig wiederhergestellt werden kann*;

— es **wird** ein Umstrukturierungsplan **durchgeführt, der auf realistischen Voraussetzungen beruht und** mit dem die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens **nach zuvor festgelegten Kriterien** innerhalb eines **bestimmten** Zeitraums wiederhergestellt **wird**;

(Änderung 10)

Artikel 5 Absatz 1 neunter Spiegelstrich

— die stillgelegte Kapazität muß, *nachdem die Kommission ihre Zustimmung zur Beihilfe erteilt hat, für wenigstens zehn Jahre* stillgelegt bleiben und

— die stillgelegte Kapazität muß **auf Dauer** stillgelegt bleiben. **Wird die stillgelegte Werftkapazität dennoch für den Bau von Schiffen oder von Schiffsteilen wieder genutzt, so hat die Kommission dafür zu sorgen, daß die gezahlte Beihilfe zurückgezahlt wird**;

Mittwoch, 1. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 27)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Vor ihrer Entscheidung holt die Kommission die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in sämtlichen Fällen ein, bei denen die Beihilfe mehr als 10 Millionen Ecu beträgt.

(3) Vor ihrer Entscheidung holt die Kommission die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in sämtlichen Fällen ein, bei denen die Beihilfe mehr als 10 Millionen Ecu beträgt. **Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über alle an sie gerichteten Anträge auf Genehmigung von Beihilfen im Sinne dieser Verordnung.**

(Änderung 12)

Artikel 6 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

— **das Ergebnis eines geförderten Innovationsvorhabens gewerblich genutzt, verzinst und in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren zurückgezahlt wird.**

(Änderung 13)

Artikel 9 Absatz 1a (neu)

Beihilfen zu Umweltschutzmaßnahmen können nur gewährt werden, wenn diese nicht zu Kapazitätssteigerungen führen.

(Änderung 14)

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission hat die Pflicht, möglichst zuverlässige Informationen über die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung durch die Beihilfeempfänger zu beschaffen. Die Kommission kann sich dabei externer Berater bedienen und Einsicht in alle Dokumente verlangen sowie Inspektionen der beihilfeempfangenden Unternehmen durchführen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (KOM(97)0469 – C4-0527/97 – 97/0249(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0469 – 97/0249(CNS)),
- vom Rat gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e, 94 und 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0527/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Für eine neue Schiffbaupolitik“ (KOM(97)0470 -C4-0548/97),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0101/98),

Mittwoch, 1. April 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

9. Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung

A4-0105/98**Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Folgebmaßnahmen der Europäischen Union im Anschluß an die Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung“ (KOM(96)0724 – C4-0142/97)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(96)0724 – C4-0142/97,
 - unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Kopenhagen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die OECD-Erklärung vom Mai 1996 zu den Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 1995 zu den Prioritäten der EU auf der Weltgipfelkonferenz über die soziale Entwicklung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom November 1996 zur menschlichen und sozialen Entwicklung und zur Entwicklungspolitik der EU ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Versammlung AKP-EU in Lomé vom 29. Oktober 1997 über die Bedeutung der UN-Weltkonferenzen von 1990 und 1996 für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten im Rahmen des Übereinkommens von Lomé ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0105/98),
- A. in der Erwägung, daß eine soziale und wirtschaftliche Entwicklung ohne Frieden und Sicherheit, ein ökologisches Gleichgewicht, einen besonnenen Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht möglich ist,
- B. in der Erwägung, daß Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung einer Verweigerung grundlegender Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definiert sind, gleichkommen,
- C. in der Erwägung, daß mehr als ein Viertel der Bevölkerung in den Entwicklungsländern nach dem vom UNDP eingeführten Index für menschliche Armut nach wie vor in Armut lebt und etwa ein Drittel, also 1,3 Milliarden Menschen, von einem Einkommen leben müssen, das weniger als 0,875 Ecu pro Tag beträgt,

⁽¹⁾ Tätigkeit der Vereinten Nationen, New York, 1995.

⁽²⁾ ABl. C 68 vom 20.03.1995, S. 49.

⁽³⁾ SOC(96)1124 vom November 1996.

⁽⁴⁾ AP/2279.

Mittwoch, 1. April 1998

- D. in der Erwägung, daß die soziale Entwicklung bei den Menschen selbst ansetzt, die Zivilgesellschaft aktiv einbezieht und Frauen, Männern und Kindern die Möglichkeit gibt, ihre Lage zu verbessern,
- E. in der Erwägung, daß sich Partnerschaften zur Bekämpfung der Armut als wirksames Instrument der Entwicklungszusammenarbeit erwiesen haben, das eine engere Zusammenarbeit mit der autochthonen Bevölkerung auf gleichberechtigter Grundlage ermöglicht, daß aber die Arbeitsmethoden der Hilfeleistenden und ihre Ausbildung den neuen Ansätzen zur Entwicklungszusammenarbeit angepaßt werden müssen,
- F. in der Erwägung, daß sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten feierlich verpflichtet haben, zur Umsetzung der zehn Verpflichtungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen beizutragen,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, äußert jedoch Besorgnis darüber, daß bislang keine klare Strategie ausgearbeitet wurde mit dem Ziel, alle Mitgliedstaaten und Unterzeichner der Erklärung von Kopenhagen zu ermutigen, konkrete Ziele der sozialen Entwicklung aufzustellen, um Einzelpersonen, Haushalte und Gemeinschaften die Teilhabe an der wirtschaftlichen, sozialen, zivilen und kulturellen Entwicklung zu ermöglichen;
 2. betont die Bedeutung einer auf den Menschen ausgerichteten Entwicklungsstrategie in dem Sinn, daß Menschen die Hauptakteure in diesem Prozeß sind, indem es ihnen ermöglicht wird, sich an der Festlegung der Prioritäten und der Durchführung der diesbezüglichen Maßnahmen, Programme und Projekte zu beteiligen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schlußfolgerungen der Konferenzen von Rio, Wien, Kairo, Peking und Istanbul umzusetzen, in denen die verschiedenen Aspekte der menschlichen und sozialen Entwicklung ebenfalls betont wurden, und fordert den Rat auf, konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgase in der Union um 15% bis 2010 zu ergreifen;
 4. betont, daß eine Entwicklung im Dienst des Menschen auf Dauer nur möglich ist, wenn wir die Umwelt schützen und unsere natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll nutzen, daß demnach der Schutz unserer Umwelt nicht als getrennter Bereich anzusehen ist, sondern als eine Voraussetzung für Leben und soziale Entwicklung, und daß alle Aspekte des Wirtschaftswachstums vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung betrachtet werden sollten;

Prioritäten auf EU-Ebene

5. betrachtet die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung als eine absolute Priorität der Europäischen Union; fordert folglich hierfür geeignete Maßnahmen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds zu finanzieren sind;
6. fordert die Kommission auf, insbesondere unter Berücksichtigung des Vertrags von Amsterdam, soziale Ausgrenzung zu definieren und die rechtlichen Instrumente zur Bekämpfung der Armut und der Ausgrenzung verschiedener Personengruppen (u.a. Langzeitarbeitslose, Familien, behinderte Menschen, ältere Menschen etc.) zu prüfen;
7. betont, daß die Bewältigung des Beschäftigungsproblems eine weitere absolute Priorität der Union ist; fordert daher die Kommission auf, konkrete Vorschläge für beschäftigungsfreundlichere und Ausgrenzung vermeidende Steuer- und Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten vorzulegen und die Koordinierung hierin zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, Aktionspläne für Beschäftigung auszuarbeiten, um die Arbeitslosenquote im Einklang mit den Leitlinien für Beschäftigung für 1998 zu senken, Kleinunternehmen, Genossenschaften und lokale Wirtschaftszweige angesichts der Marktzentralisierung zu unterstützen und Maßnahmen zur Stärkung der Sozialwirtschaft in der Solidarwirtschaft zu ergreifen;
9. betont, daß die EU und ihre Mitgliedstaaten Maßnahmen für die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern müssen, um das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu überwinden und es Frauen und Männern zu ermöglichen, ihre beruflichen und familiären Pflichten miteinander zu vereinbaren, ihre Rückkehr ins Berufsleben zu erleichtern und ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten zu sichern;

Mittwoch, 1. April 1998

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, daß das vierte Programm zur Bekämpfung der Armut möglichst bald vom Rat angenommen wird;

11. betont, daß neben den Sozialpartnern auch die sozial tätigen nichtstaatlichen Organisationen (NRO) und andere repräsentative Organisationen zu den Folgemaßnahmen einer Sozialentwicklung der Union konsultiert werden sollten; fordert die Kommission auf, über europäische Konferenzen und Debatten hinaus einen konstruktiven und kontinuierlichen Dialog mit den NRO und anderen repräsentativen Organisationen zu entwickeln;

Prioritäten auf internationaler Ebene

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, größere Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen, die im Bereich der sozialen Entwicklung tätig sind, zu unternehmen; unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission, gemeinsame Treffen zwischen hochrangigen Vertretern der einschlägigen UN-Organisationen, IWF, Weltbank, IAO und WTO zu veranstalten, um die Bemühungen zu koordinieren und den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und bei der Regulierung der Finanzmärkte größeres Gewicht zu geben;

13. ruft alle Länder auf, Programme zur Verringerung der Schuldenlast zugunsten der ärmsten Länder auszuarbeiten, insbesondere im Sinn der Initiative für hochverschuldete arme Länder, und weist darüber hinaus auf die zusätzlichen Finanzmittel hin, die zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in Afrika benötigt werden;

14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durchschnittlich 20% ihrer Entwicklungshilfegelder für soziale Basisdienste bereitzustellen, und appelliert an die Empfängerländer, gleichfalls 20% ihrer Haushaltsmittel zur Förderung sozialer Basisdienste bereitzustellen, wie sie im Übereinkommen von Oslo definiert werden, also für Grundschulausbildung, primäre Gesundheitsfürsorge einschließlich Reproduktionsgesundheit und Bevölkerungsprogramme, Ernährungsprogramme, sauberes Trinkwasser und Hygiene sowie die zur Erbringung dieser Dienste erforderlichen institutionellen Kapazitäten;

15. betont die Notwendigkeit einer wirksameren koordinierten Entwicklungszusammenarbeit der EU, deren Bemühungen auch darauf gerichtet werden sollten, mindestens den für offizielle Entwicklungshilfe vorgesehenen Anteil von 0,7% des BSP zu erreichen, und erwartet von allen Mitgliedstaaten, daß sie von der Praxis derartiger Hilfen absehen, die mit der Vergabe von Folgeaufträgen an die eigenen Unternehmen gekoppelt sind, die aktuellen Untersuchungen zufolge die Wirksamkeit der zur Verfügung gestellten Mittel um mehr als 15% verringert;

16. fordert alle Staaten auf, sich für die Einhaltung der grundlegenden arbeitsrechtlichen Normen gemäß den IAO-Konventionen 87 und 98 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und Betätigung, den Konventionen 29 und 105 über das Verbot aller Formen der Zwangs- und Sklavenarbeit, der Konvention 131 über den Mindestlohn, den Konventionen 100 und 111 über Gleichheit der Entlohnung und die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung, der Konvention 155 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Konvention 138 über das Mindestalter, unter Einbeziehung der Empfehlung 146, einzusetzen; stellt fest, daß ein Passus, der die Einhaltung dieser Normen verlangt, obligatorischer Bestandteil aller Handelsvereinbarungen und Kooperationsabkommen der EU sein muß;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, soziale und ethische Vorschriften im Bereich des internationalen Handels aktiv durchzusetzen und zu begünstigen und Initiativen zu unterstützen wie „Social Accountability 8000“ — eine weltweit anzuwendende Norm für die Prüfung ethischer Aspekte, die auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem VN-Übereinkommen über den Schutz des Kindes und den IAO-Konventionen basiert und die auf Initiative des „Council on Economic Priorities“ (CEP) in Zusammenarbeit mit Vertretern von Gewerkschaften, NGO, Hochschulen, Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsfirmen und Wirtschaftsberatern aufgestellt worden ist;

18. fordert die Mitgliedstaaten und die Unterzeichner der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, eine gerechtere und verantwortungsbewußtere Gesundheitspolitik zu schaffen und die Gesundheitsvorsorge und insbesondere die gesundheitliche Betreuung von Kindern weiter zu verbessern, und hebt besonders den Zusammenhang zwischen schlechter Gesundheit und niedrigem Bildungsstand hervor;

Mittwoch, 1. April 1998

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit vor Ort tätigen nichtstaatlichen Organisationen (NGO) zusammenzuarbeiten, um eine möglichst wirkungsvolle Durchführung der Hilfeleistungen zu erreichen;

*
* *
*

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der Vereinten Nationen zu übermitteln, und ersucht den letztgenannten, den Text an die Delegationen aller Unterzeichnerstaaten der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen zu übermitteln.

10. Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern

A4-0085/98

Entschließung zur Mitteilung der Kommission über die Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (KOM(97)0537 – C4-0581/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament KOM(97)0537-C4-0581/97,
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates zur Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungszusammenarbeit von Dezember 1995, der Aktionsplattform von Peking, der Ergebnisse der Konferenzen von Kopenhagen und Wien und des UN-Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Ausschusses für Fischerei (A4-0085/98),
- A. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Oktober 1997 zu dem Grünbuch der Kommission über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert – Herausforderungen und Optionen für eine neue Partnerschaft ⁽¹⁾, die mit großer Mehrheit angenommen und von der Kommission weitgehend berücksichtigt wurde,
- B. unter Hinweis auf das erste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der AKP-Länder, auf dem diese ihre Unterstützung für das Abkommen von Georgetown, durch das die AKP-Gruppe eingerichtet wurde, bekräftigten und ihre Entschlossenheit, die künftigen Beziehungen AKP-EU zu einem effizienten Rahmen für sozioökonomische Entwicklung zu machen,
1. unterstützt uneingeschränkt die von der Kommission vorgeschlagenen politischen Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans und hält diese für eine ausgezeichnete Grundlage für die Erneuerung, die Aktualisierung und den Ausbau der AKP-EU-Zusammenarbeit im Rahmen des neuen Abkommens und ihre Anpassung an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts;
 2. stellt mit Genugtuung fest, daß die geschlechterspezifischen Fragen in angemessener Weise in die vorgeschlagenen Politikleitlinien zur Bekämpfung der Armut, der Demokratisierung und der Menschenrechte einbezogen wurden; hält es aber für nicht hinnehmbar, daß die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen Handel, makroökonomische Politik oder finanzielle und technische Zusammenarbeit bislang nicht berücksichtigt wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 27.10.1997, S. 28.

Mittwoch, 1. April 1998

3. begrüßt die Anerkennung der AKP-Gruppe als ein politisches Organ sowie die Tatsache, daß nunmehr nach der geographischen Lage differenziert wird, was die regionalen Unterschiede und die zunehmende Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit und Integration als Faktor der Entwicklung widerspiegelt;
4. vertritt erneut die Ansicht, daß die Liberalisierung des Handels und das wirtschaftliche Wachstum allein nicht ausreichen, um die Armut zu lindern, und dringt darauf, daß in der europäischen Entwicklungszusammenarbeit die Notwendigkeit anerkannt wird, den Ärmsten der Welt Zugang zu den Ressourcen, wie Boden und Kapital, nebst einer entsprechenden Möglichkeit zur Einflußnahme zu gewähren;
5. weist noch einmal nachdrücklich auf seinen Standpunkt hin, daß die Unterstützung und der Schutz der universellen Menschenrechte, wie sie in den völkerrechtlichen Abkommen von Wien, Kopenhagen und Peking verankert sind, und insbesondere die Rechte der Frau die Grundlage für die AKP-EU-Zusammenarbeit darstellen sollten;
6. ist der Ansicht, daß die EU und die AKP-Länder diese einzigartige historische und strategische Gelegenheit ergreifen sollten, die nach der Aushandlung eines globalen Abkommens, der Bekräftigung der AKP-EU-Partnerschaft auf einer neuen Grundlage und der Stärkung der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und einem parlamentarischen und politischen Dialog verlangt;
7. weist in diesem Geist darauf hin, daß seit der Unterzeichnung des Vierten Lomé-Abkommens fast alle Länder Afrikas im Jahr 1991 den Vertrag von Abuja unterzeichnet und später ratifiziert haben, der die Schaffung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von 30 Jahren vorsieht; vertritt daher die Ansicht, daß die Kooperationsbemühungen im Rahmen des neuen AKP-EU-Abkommens in Form und Ausrichtung einen Beitrag zum Aufbau dieser Gemeinschaft darstellen müssen und diesem in keiner Weise entgegenstehen dürfen;
8. unterstreicht die Bedeutung der ersten Tagung der Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten, die am 6. und 7. November 1997 in Libreville stattgefunden hat;
9. nimmt zur Kenntnis, daß der Rat „allgemeine Angelegenheiten“ und der Rat „Entwicklung“ das Eintreten der Europäischen Union für eine Fortsetzung des Lomé-Prozesses und ihr Einverständnis mit mehreren wesentlichen Orientierungen des Parlaments (verstärkte politische Dimension, Einbeziehung des Kampfs gegen die Armut in die Partnerschaft, effiziente Einbeziehung neuer Akteure und von Dimensionen wie geschlechterspezifische Fragen, Umwelt usw.) bekundet haben;
10. vertritt die Auffassung, daß der Lomé-Prozeß Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands ist, welches das erweiterte Europa politisch, wirtschaftlich und finanziell stärken muß;
11. schlägt vor, daß die nichtfinanziellen und nicht kommerziellen Aspekte des künftigen Abkommens einer umfassenden und systematischen Debatte unterzogen werden und daß sie vertraglich vereinbart werden;
12. fordert die Kommission auf, immer schriftlich auf den angenommenen Bericht des allgemeinen Berichterstatters zu reagieren und den Bericht an die Paritätische Versammlung zur Prüfung zu übermitteln, damit eine gründliche Evaluierung der betreffenden Berichte besser gewährleistet ist;
13. ist der Auffassung, daß die Zusammenarbeit zwischen den überseeischen Ländern und Gebieten und den AKP-Ländern gefördert werden muß, um zu besseren gegenseitigen Beziehungen zu gelangen, und daß die Beziehungen der überseeischen Länder und Gebiete zur Union verbessert werden müssen;
14. ersucht die Kommission ferner, die Voraussetzungen zu prüfen und dann in die Verhandlungen einzubringen, unter denen die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der Europäischen Union und die Gebiete in extremer Randlage stärker in die regionalen Wirtschaftszonen, denen sie eigentlich angehören, eingegliedert werden können; weist darauf hin, daß diese Eingliederung unter anderem dadurch erleichtert werden könnte, daß man den ÜLG den Status eines ständigen Beobachters in der Paritätischen Versammlung AKP-EU einräumt;
15. fordert ein verstärktes politisches Engagement zugunsten einer erneuerten EU-AKP-Zusammenarbeit;

Politische Dimension

16. unterstützt entschieden den Vorschlag, der neuen Partnerschaft eine starke politische Dimension zu geben, die sich auf die Förderung der demokratischen Werte und die Achtung der Menschenrechte stützen muß;
17. ist der Ansicht, daß, wie die Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgehoben haben, der Erfolg der Entwicklungspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit eine Gesamtsicht der wirtschaftlichen, politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und umweltpolitischen Aspekte einschließlich der Berücksichtigung geschlechterspezifischer Belange erfordert;

Mittwoch, 1. April 1998

18. vertritt die Ansicht, daß die Beschleunigung der Globalisierung die Förderung einer gerechteren Partnerschaft verlangt, und erinnert vor diesem Hintergrund daran, daß es unter anderem eine bessere Ausgewogenheit der Partnerschaft gefordert hatte, damit die Bevölkerung, für die die Hilfe bestimmt ist, selbst zum Träger der Entwicklung wird und die AKP-Länder verstärkt Einfluß auf ihre eigene Entwicklung nehmen; erinnert ferner daran, daß es sich für einen intensiveren, verantwortungsbewußten und reifen politischen Dialog ausgesprochen hatte; hält es für wichtig, der von den AKP-Ländern auf dem Gipfel von Libreville zum Ausdruck gebrachten Besorgnis Rechnung zu tragen, daß eine unterschiedslose Anwendung der WTO-Regeln und -Verpflichtungen ihre anfälligen und verletzlichen Wirtschaftssysteme zu erschüttern und das soziale Gefüge zu zerstören droht;
19. betont, daß es den Abschluß eines Vertrags „statt der Anhäufung zahlreicher Konditionalitäten“ vorgeschlagen hatte, unter der Voraussetzung, daß die betroffenen Länder den Grundsätzen der Demokratie gerecht werden und die Menschenrechte wahren, und vertritt die Ansicht, daß die AKP-EU-Zusammenarbeit von neuen Konditionen abhängig gemacht werden muß, denen die politische Dimension und insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Demokratie und der Menschenrechte zugrunde liegen und die auf einer umfassenden Bewertung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen im Sinne einer langfristig nachhaltigen Entwicklung nach dem Grundsatz der verantwortungsbewußten Staatsführung fußen;
20. unterstützt entschieden die Vorschläge, die die Erhaltung des Friedens, die Stärkung der Sicherheit und die Verhütung und Beilegung von Konflikten betreffen; plädiert in diesem Zusammenhang für technische Unterstützung der Union für regionale Sicherheitsabkommen und fordert die Errichtung regionaler Vermittlungsstellen und insbesondere regionaler Einrichtungen zur Beobachtung ethnischer, sprachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Spannungen;
21. regt an, daß auf regionaler Ebene Vermittlungsmechanismen geschaffen werden, und schlägt in diesem Zusammenhang vor, daß der von dem OECD-Entwicklungshilfeausschuß vorgelegte Vorschlag zur Einführung einer Regelung für das Ressourcenmanagement eingehender geprüft wird, die der Entscheidungsfindung bei Streitigkeiten in bezug auf gemeinsame Ressourcen wie Wasser, Ackerland und Waldgebiete dienen soll;
22. fordert die Verhandlungspartner für die neuen EU-AKP-Kooperationsabkommen nachdrücklich auf, in das neue Abkommen ein Verbot der Antipersonenminen für alle Mitgliedstaaten, einen Zeitplan für die Beseitigung der vorhandenen Minen und die Einrichtung eines eigenen Fonds für die Schaffung einer minenfreien EU-AKP-Zone innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens aufzunehmen;
23. bekräftigt seinen Vorschlag an die Kommission, Bestimmungen in das Abkommen aufzunehmen, die die Beschränkung und Kontrolle des Waffenverkaufs vorsehen; sie könnte sich dabei von dem von der britischen Regierung vorgeschlagenen Verhaltenskodex leiten lassen; weist darauf hin, daß viele AKP-Staaten für eine wirksame Kontrolle des Waffenhandels Hilfe von außen benötigen werden, und schlägt vor, daß die EU u.a. in Erwägung ziehen sollte, bei der Einführung bzw. Verschärfung von Rechtsvorschriften und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Regelung und wirksamen Überwachung des Waffenhandels Hilfestellung zu leisten;
24. stellt fest, daß zahlreiche AKP-Staaten der Hilfe von außen bedürfen, wenn es um den Ausbau ihrer Möglichkeiten zur wirksamen Überwachung des Flusses von Rüstungsgütern geht; empfiehlt insbesondere, daß die Europäische Union ihre Hilfe anbietet, um die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen für eine Regelung und wirksame Kontrolle des Waffenhandels zu ergreifen oder zu verstärken;
25. fordert die Kommission auf, in das nächste Abkommen Bestimmungen aufzunehmen, die der Verwirklichung der auf den Konferenzen der Vereinten Nationen aufgestellten Ziele und insbesondere der 1992 in Rio und 1995 in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen dienen;
26. erinnert an seine Forderung mit Blick auf den künftigen europäisch-afrikanischen Gipfel, eine europäische Afrikapolitik auszuarbeiten, die alle Aspekte einschließlich der Sicherheit einbezieht;
27. regt im selben Geiste an, daß die Kommission den AKP-Staaten vorschlägt, für einen Teil von ihnen gegebenenfalls im Rahmen der OAU, selbst die Kriterien für Sicherheit, Beschränkung der Militärausgaben, Einhaltung der Menschenrechte, Bekämpfung von unzulässiger Bereicherung und Korruption, Verwirklichung von Meinungs- und Pressefreiheit und eine verantwortungsbewußte Staatsführung vorzuschlagen, die auch die Kriterien für die Nichtfehleitung von finanziellen Hilfeleistungen darstellen sollten, deren Nichtbeachtung in ihren Augen Sanktionen nach sich ziehen sollte, und zwar in Übereinstimmung mit den Zielen von Artikel 130 u des EG-Vertrags;
28. weist auf die Ergebnisse der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 hin, insbesondere bezüglich der Festschreibung des Grundsatzes der Universalität der Menschenrechte und des Grundsatzes, daß Frauenrechte Menschenrechte sind, und fordert daher jene AKP-Staaten, die bislang das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

Mittwoch, 1. April 1998

29. hält es daher für notwendig, daß in das neue Abkommen eindeutige Verpflichtungen im Sinne der Rechte der Frau und des Grundsatzes der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter aufgenommen werden, auf die eine angemessene Politik zur Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklung, einschließlich der Einbeziehung der Chancengleichheit in alle Politikbereiche und positiver Maßnahmen zugunsten der Frauen, aufgebaut werden kann;
30. vertritt die Auffassung, daß zur Ausgewogenheit des politischen Dialogs gehört, daß er alle mit der Zusammenarbeit im Zusammenhang stehenden politischen Themen auf beiden Seiten umfassen kann;
31. schlägt vor, daß der über die Wertvorstellungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten eingeleitete Dialog ausgeweitet wird, beispielsweise auf die verschiedenen Aspekte des Lebens (Familie, rechtliche und politische Gleichstellung von Frauen, Situation der älteren Menschen usw.), insbesondere im Rahmen der Paritätischen Versammlung und ihrer regionalen Tagungen; ist darüber hinaus der Ansicht, daß im Rahmen des Dialogs über die Menschenrechte der Situation der Kinder und dem Schutz der Rechte des Kindes in den AKP-Ländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
32. erinnert daran, daß die Kulturen, Bräuche und Traditionen der in der Partnerschaft vereinten Länder verschieden sind, und vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß der Dialog über die Werte wesentlich ist, um im Rahmen der multipolaren Welt von morgen die Koexistenz statt ein Aufeinanderprallen der Zivilisationen anzubahnen und die Grundrechte zu festigen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß eine neue Basis für die politische und kulturelle Zusammenarbeit gefunden werden muß;
33. schlägt vor, daß das künftige Abkommen Verfahren und Finanzierungsmöglichkeiten zur Förderung der Festigung der Demokratie vorsieht, wie Maßnahmen zur
- Schulung von Richtern und Rechtsanwälten,
 - Unterstützung der Gründung und Verbreitung von nicht staatlich subventionierten, unabhängigen Medien,
 - Unterstützung von Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Armee, Polizei und Gendarmerie auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Wahrung des Rechtsstaats und der gerichtlichen Verfahren;
 - Unterstützung traditioneller Formen der Konfliktlösung und der Rechtsfindung, sofern diese ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt haben;
 - Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen,
 - Beteiligung von Frauen an unabhängigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen,
 - Erhöhung der Leistungsfähigkeit, insbesondere auf kommunaler Ebene;
34. schlägt vor, das Phänomen der Wanderungsbewegungen wie beispielsweise in Afrika in die Liste der Themen für den politischen Dialog zwischen den AKP-Staaten und der Union aufzunehmen;
35. bekräftigt seine Unterstützung für die paritätischen Institutionen des Abkommens und insbesondere für die Paritätische Versammlung und fordert ihre Stärkung als Voraussetzung für eine starke politische Dimension;
36. ist der Ansicht, daß diese Stärkung der paritätischen Institutionen sich vor allem in der Abhaltung von Tagungen auf regionaler und subregionaler Ebene, die zusätzlich zu den regulären Tagungen stattfinden, sowie in einer entsprechenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen niederschlagen sollte;
37. schlägt bis daß die Paritätische Versammlung neue Arbeitsmethoden prüft, namentlich:
- die Einrichtung eines paritätisch besetzten parlamentarischen Ausschusses, der regelmäßig zusammentreten kann,
 - die Abhaltung von Tagungen auf regionaler und subregionaler Ebene, auf denen insbesondere die Verwirklichung der Kooperation und die Bedingungen für die Umsetzung der Beschlüsse des Rates geprüft werden sollen und bei denen alle Akteure der Kooperation in die Arbeit der Parlamentarier einbezogen werden sollen;
38. fordert die Demokratisierung der Paritätischen Versammlung durch Einführung geeigneter Bestimmungen, die der Meinungsvielfalt innerhalb der AKP-Länder Rechnung tragen, die derzeit nur einen Vertreter pro Land entsenden können, und durch Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern sowohl auf europäischer Seite als auch auf der der AKP-Länder;

Mittwoch, 1. April 1998

Neuaustrichtung der Gemeinschaftspolitik, die es gestattet, den Kampf gegen die Armut in den Mittelpunkt der neuen Partnerschaft zu stellen:

39. stimmt den Orientierungslinien der Kommission zu und betont insbesondere die Bedeutung des integrierten Ansatzes im Bereich Ausmerzung der Armut, Einbeziehung der geschlechterspezifischen Fragen und Auswertung der Umweltauswirkungen mit dem Ziel, die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse wie Zugang zu sauberem Wasser, Grundbildung, Basisgesundheitsvorsorge etc. sicherzustellen; begrüßt es darüber hinaus, daß dem Abbau des ungleichen Zugangs zur medizinischen Versorgung und zur Bildung große Bedeutung beigemessen wird;
40. fordert nachdrücklich vor dem Hintergrund der UN-Konferenzen, in denen verschiedene frauenpolitische Aspekte zur Sprache kamen, u.a. die Rolle der Frauen in den Entwicklungsländern, daß der Aspekt der Chancengleichheit in jeder Beziehung in die Entwicklungszusammenarbeit einbezogen wird;
41. fordert eine Umverteilung der Mittel zugunsten von Investition in Sozialprogramme wie Bildung, medizinische Versorgung, Ausbildung, Zugang zu sauberem Wasser, Hygiene und Wohnungsbau, und zwar mindestens auf dem Niveau, das 1995 auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vereinbart wurde;
42. hält es für ganz besonders wichtig, daß beim Wiederaufbau nach der Beendigung eines kriegerischen Konflikts dem raschen Aufbau der grundlegenden sozialen Einrichtungen Vorrang eingeräumt wird, um den demobilisierten Kämpfern die Vorteile des Friedens bewußt zu machen und sie am Friedensprozeß zu beteiligen;
43. fordert in Anbetracht des riesigen, ungedeckten Bedarfs der AKP-Länder an diesen Diensten und Informationen, daß in der künftigen EU-AKP-Zusammenarbeit mehr Nachdruck auf den besseren Zugang zu einer preisgünstigen, qualitativ hochwertigen Versorgung im Bereich der generativen Gesundheit und insbesondere der Familienplanung gelegt wird;
44. erinnert daran, daß die künftige Zusammenarbeit einen deutlichen Bezug zu den Lebensbedingungen der Kinder und zur Bevölkerungsentwicklung aufweisen muß;
45. begrüßt den Vorschlag, die „Wirtschaft der kleinen Leute“ als ein Schlüsselement in die Politik der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, da sie eine erhöhte Verantwortung für die Wirtschaftstätigkeit und eine erhöhte Beteiligung daran fördert;
46. hält es insbesondere zur Ausmerzung der Armut für sehr wichtig, daß die Meisterung der Krisensituation in den Städten der AKP-Länder voll in die Kooperation einbezogen wird;
47. erinnert in diesem Zusammenhang an seine nachdrückliche Betonung der Notwendigkeit, wo immer möglich Kleinstkreditsysteme zu entwickeln und den Zugang der Bevölkerung zu diesen Krediten zu gewährleisten; ist ferner der Ansicht, daß diese entscheidenden Fragen im Verlaufe der Verhandlungen erörtert werden sollten;
48. legt in Erwartung der Vorschläge der Paritätischen Versammlung Nachdruck auf die Bedeutung, die der Unterstützung der Prozesse der regionalen Kooperation und Integration in den AKP-Ländern beizumessen ist, insbesondere der Beziehung zu den überseeischen Ländern und Gebieten, beizumessen ist; unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag für ein globales Abkommen mit regionaler Spezifizierung, um den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und adäquate Ansätze für die einzelnen Regionen zu entwickeln;
49. unterstreicht die Notwendigkeit, die einseitige Abhängigkeit von Monokulturen zu überwinden und die Eigenversorgung insbesondere durch eine diversifizierende Aufbau-, Herstellungs- und Angebotsstruktur zu verbessern;
50. sieht die Notwendigkeit, neben einer effizienteren Nahrungsmittelproduktion und -verarbeitung eine bedarfsgerechte industrielle Entwicklung zu fördern, in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Alphabetisierung und Vermittlung beruflicher und handwerklicher Betätigung und Ausbildung, insbesondere von Frauen und Mädchen, und Strategien zur Vermeidung von Kinderarbeit;
51. weist darauf hin, daß die Bedürfnisse von Flüchtlingen und Menschen, die aus ihren Heimatregionen vertrieben wurden, in den Orientierungslinien weitgehend unbeachtet bleiben; ist der Ansicht, daß die künftige EU-AKP-Zusammenarbeit sowohl in der kritischen Anfangsphase wie auch auf lange Sicht nicht nur Vorkehrungen in bezug auf Nahrung, Wasser, Hygiene und Wohnung, sondern auch in bezug auf die medizinische Versorgung treffen sollte, was die Versorgung im Bereich der generativen Gesundheit und die Verhütung von sexueller Gewalt einschließt;

Mittwoch, 1. April 1998

52. erinnert an seinen Vorschlag, beim Kampf um Ausmerzungen der Armut möglichst weitgehend Basistechnologien zu nutzen: Hygiene, Grundverbesserungen, Abfallnutzung, neue Sorten von Nutzpflanzen, medizinische Nutzung lokaler Ressourcen, namentlich von Heilpflanzen, Tropfenbewässerung, und weist darauf hin, daß die Forschungsbemühungen gezielt in diese Richtungen zu lenken sind;

53. schlägt vor, daß der faire Handel als wirksames Instrument der Zusammenarbeit in die neuen Abkommen mit den AKP-Ländern aufgenommen wird, und fordert die Kommission auf, sich an der Förderung und der Zertifizierung von Produkten aus dem fairen Handel zu beteiligen;

54. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, damit der Kampf gegen die Armut durch Unterstützung des informellen Bereichs, die Unterstützung der Werbung für lokale Erzeugnisse statt für Importwaren, die Entwicklung der Kleinstkreditsysteme und der Einsatz der Basistechnologien nicht als Anhängsel zu einer allgemeineren und klassischen Form der Zusammenarbeit erfolgen, sondern unmittelbar in Synergie zwischen den städtischen und ländlichen Gebieten, im Rahmen eines gesonderten und spezifischen Gutachten- und Entscheidungsverfahrens, bei dem soweit irgend möglich die lokalen Akteure, Gebietskörperschaften, die Wirtschaftsakteure und Sozialpartner, einschließlich der Privatwirtschaft — insbesondere die KMUs — und die NRO unmittelbar beteiligt sind;

55. drängt auf schnell umsetzbare Konzepte zur Sanierung und Erhaltung einer gesunden Umwelt und regenerierten Natur, insbesondere Strategien zur Verwendung alternativer, erneuerbarer Energien, um der zunehmenden Luftverschmutzung und der unheilvollen Praxis des Abholzens entgegenzuwirken;

Ausweitung der Zusammenarbeit auf wirtschaftliche Partnerschaft:

56. nimmt den Vorschlag der Kommission, Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft auf regionaler und subregionaler Ebene auszuhandeln, zur Kenntnis; verweist auf den langen Zeitraum, der normalerweise für Verhandlungen über Freihandelszonen erforderlich ist; fürchtet, daß der Vorschlag der Kommission betreffend die Aushandlung regionaler Freihandelspartnerschaftsabkommen verfrüht und nicht praktikabel ist und zu wachsender Armut und sozialen Spannungen in den AKP-Staaten führen könnte; weist insbesondere auf die erheblichen Anpassungskosten für nichtindustrialisierte Länder hin, wie entgangene staatliche Einnahmen und Nachteile für die einheimische Industrieproduktion, unter denen normalerweise die Armen und Schwachen unverhältnismäßig zu leiden haben und die sich aus einem raschen Übergang zu vollen auf Gegenseitigkeit beruhenden Handelsbeziehungen mit der EU ergeben könnten;

57. ist besorgt über das Fehlen gründlicher Untersuchungen der wahrscheinlichen Auswirkungen, die regionale Freihandelszonen oder der Eintritt in das Allgemeine Präferenzsystem auf AKP-Staaten haben könnten, insbesondere bezüglich der Verpflichtung der Europäischen Union im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und die Konfliktverhütung, und fordert die Kommission daher auf, derartige Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse sowohl in der EU als auch in den AKP-Staaten zu verbreiten;

58. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die jetzigen Lomé-Präferenzen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten beizubehalten, und fordert ihre Ausweitung auf die schwachen Volkswirtschaften der AKP-Gruppe, wie die kleinen Inselstaaten und die Länder mit hoher Abhängigkeit von einem bestimmten Rohstoff;

59. betont die Notwendigkeit vorsichtiger und allmählicher Schritte hin zu Handelsbeziehungen auf Gegenseitigkeit mit den AKP-Ländern und ist der Auffassung, daß wirtschaftliche Kooperationsabkommen ein interessantes Konzept darstellen, das von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Kommission flexibel gehandhabt werden sollte, um jene AKP-Staaten mit mittlerem Einkommen zu unterstützen, deren Niveau im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung es kurz- oder mittelfristig nicht ermöglicht, Freihandelszonen mit der EU beizutreten, die klar mit Artikel XXIV des GATT-Abkommens vereinbar sind;

60. betont, daß diese Abkommen, die Fortschritte im Sinne der Wechselseitigkeit des Handels beinhalten, schrittweise gestaltet werden sollten, zur Unterstützung der regionalen Integrationsprozesse und im Einklang mit ihnen; ist jedoch der Auffassung, daß die EU alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen muß, damit anerkannt wird, daß nicht auf Wechselseitigkeit beruhende Präferenzen und Protokolle Entwicklungsinstrumente sind, bis die gestellten Ziele erreicht sind; stellt fest, daß in nahezu allen AKP-Regionen diese regionalen Integrationsprozesse noch kaum begonnen haben;

Mittwoch, 1. April 1998

61. hält es für unerlässlich, den Prozeß der Anpassung und der Integration der regionalen Märkte dadurch zu begleiten, daß die derzeitigen Handelsregelungen (Präferenzen, produktbezogene Protokolle und Ausgleichszahlungen für Ausfälle bei den Ausfuhrerlösen) während einer angemessenen Übergangszeit von maximal zehn Jahren nach Ablauf des 4. AKP-EU-Abkommens aufrechterhalten werden;
62. weist darauf hin, daß die Einbeziehung des Handels zwischen den AKP-Staaten und der EU ein wesentliches Kennzeichen der Abkommen von Lomé ist, und vertritt daher die Ansicht, daß die vorzeitige und unvermittelte Entscheidung für das einseitige System der allgemeinen Präferenzen einen Rückschritt und eine massive Zunahme des Protektionismus der EU gegenüber den Entwicklungsländern darstellen würde; ist der Auffassung, daß dies jedoch nur zu vermeiden ist, wenn die anderen Handlungsoptionen für die nicht zu den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gehörenden Länder attraktiver werden, und fordert daher die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, daß sich die Option der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung konzentriert und das APS-Niveau bei der bevorstehenden Überprüfung wesentlich verbessert wird;
63. ist sich der Schwierigkeiten namentlich angesichts der WTO-Regeln bei der Umsetzung der Vorschläge der Kommission bewußt, meint jedoch, daß diese Hindernisse beseitigt werden können, wenn der politische Wille und die Flexibilität der AKP- und EU-Partner — die inzwischen 71 der insgesamt 132 Mitglieder der WTO stellen und über ebenso viele Stimmen verfügen — ausreichend groß ist; schlägt vor, daß vor jeglicher formeller Verhandlung intensive Kontakte mit der WTO aufgenommen werden, um die Bedingungen für eine Verlängerung der im Vertrag von Marrakesch akzeptierten Ausnahmeregelungen zu prüfen; fordert, daß den AKP-Ländern ein technischer Beistand angeboten wird, der es ihnen erlaubt, unter den besten Voraussetzungen in der WTO zu verhandeln, und fordert daß die Kooperation zwischen den AKP-Ländern und der EU mittels der WTO intensiviert wird;
64. begrüßt, daß der Rat beschlossen hat, die nichtwechselseitigen Präferenzen von Lomé auf die am wenigsten entwickelten Länder auszudehnen, wodurch Handelsdiskriminierungen gegenüber diesen Ländern beseitigt werden, und begrüßt die Erkenntnis, daß Handelspräferenzen beschlossen werden sollten, die mehr dem Aspekt der Armut und weniger dem früheren kolonialen Status Aufmerksamkeit widmen;
65. unterstützt die Haltung der AKP-Länder, die von der EU bei der Anwendung der Regeln und Vorschriften für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine auf die Entwicklungsländer abgestimmte, differenzierte Behandlung fordern;
66. vertritt die Ansicht, daß das vorrangige Ziel einer nachhaltigen Entwicklung bekräftigt werden und sich in den Satzungen und in der Politik der internationalen Institutionen sowie in den Abkommen über die Funktionsweise der Weltwirtschaft niederschlagen muß;
67. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Hilfe zur Stärkung der Fähigkeit der AKP-Staaten zur Wahrung ihrer Interessen in der Welthandelsorganisation zu geben;
68. fordert Kommission und Rat auf, die AKP-Partner umfassend über die Auswirkungen des multilateralen Übereinkommens über Investitionen (MAI) zu unterrichten und sie dazu zu konsultieren, bevor dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, und vertritt die Ansicht, daß das MAI in seiner derzeitigen Form das Recht der Regierungen, der lokalen Gebietskörperschaften und der Bürger auf demokratische Kontrolle der Investitionen in ihre Volkswirtschaften bedroht;
69. erneuert seine Appelle an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, das MAI in seiner gegenwärtigen Form nicht zu unterzeichnen, und ersucht die Regierungen der AKP-Länder, sich nicht um einen Beitritt dazu zu bewerben;
70. fordert mehr Transparenz und Vereinfachung im Bereich der Ursprungsregeln, die ein bedeutendes Hemmnis für die Ausweitung des AKP-Handels sowohl auf regionaler wie auf internationaler Ebene dargestellt haben;
71. ist der Auffassung, daß die EU den AKP-Ländern technischen Beistand leisten sollten, der es ihnen erlaubt, ihre Kapazität zu stärken, unter möglichst guten Voraussetzungen Abkommen auszuhandeln, die aufstrebende Industrien begünstigen, normale Arbeitsbedingungen gewährleisten und bessere Umweltbedingungen sicherstellen;
72. weist jedoch die Kommission darauf hin, daß eine ausgewogene Entwicklung — und dies gilt für sämtliche AKP-Länder — nicht ausschließlich und auch nicht weitestgehend von außen vorgegeben werden kann; ist der Ansicht, daß die Ausgewogenheit der Programme und Strategien dahin gehen muß, daß die Produktion, die Kaufkraft und die Inlandsnachfrage mindestens ebenso stark angekurbelt werden wie die Exporte;

Mittwoch, 1. April 1998

73. begrüßt die weitere Integration von Hilfe und Handel und die Zusage, technische und finanzielle Hilfe einzusetzen, um Versorgungsschwierigkeiten zu beseitigen, die die AKP-Staaten daran hindern, Handelschancen zu nutzen, und fordert, daß solche Hilfe u.a. einen befristeten und selektiven Schutz für junge Industrien und einen langfristigen Schutz für die Landwirtschaft umfaßt;
74. ist der Ansicht, daß die Stabilität des Steuer- und Vertragsrechts eine unbedingte Voraussetzung jeder Entwicklung ist, und schlägt daher vor, daß jedes Unternehmen, jeder Unternehmenszusammenschluß oder jede Erzeugergemeinschaft, die sich aufgrund mißbräuchlicher Änderungen ungerecht behandelt fühlt, die Möglichkeit haben sollte, bei einer eigens dafür eingerichteten internationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Gerichtshof in Den Haag Beschwerde einzulegen;
75. fordert, daß ein Programm für den Transfer von Technologie auf nichtkommerzieller Grundlage in die AKP-Länder ins Leben gerufen wird und den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßte Schulungsprogramme durchgeführt werden; fordert, daß ein solcher Transfer im Einklang mit den Vorsorgeprinzipien ist;
76. fordert, daß eine Politik und ein Interventionsrahmen zur Aufwertung der Küstengebiete unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten definiert und umgesetzt werden; diese müssen im Einklang mit den Programmen stehen, die von den internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen und, was die kleinen Inselstaaten anbelangt, von der Konferenz von Barbados von 1994 über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten verabschiedet wurden;
77. erinnert die Kommission daran, daß der Europäische Rat von Luxemburg sie beauftragt hat, „die Modalitäten für die Einrichtung eines unter der Schirmherrschaft der UNAIDS stehenden Solidaritätsfonds zur Behandlung und Bekämpfung von Aids in den Entwicklungsländern zu prüfen“, und fordert sie auf, die Einrichtung dieses Fonds im Rahmen des nächsten Abkommens vorzusehen;
78. fordert nachdrücklich, daß die Kommission und die AKP-Länder einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Schutz des geistigen Eigentums an der biologischen Vielfalt in den Ländern des Südens schaffen; dieser rechtliche Rahmen muß auf jeden Fall die Schaffung von Datenbanken mit Informationen über Pflanzen, Tiere und ihre natürliche Umwelt umfassen, über den gesetzlichen Schutz der nationalen biologischen Vielfalt und der unveräußerlichen Rechte der autochthonen Völker im Hinblick auf ihr tradiertes Wissen über die Nutzung von Tieren und Pflanzen; daneben sollte die Europäische Union die AKP-Länder finanziell und technisch unterstützen und ihnen die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vermitteln, wobei den Rechten der autochthonen Völker besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
79. schlägt vor, daß in das neue Abkommen Bestimmungen aufgenommen werden, die sich auf die über die Grundsätze von Artikel 8 j des Übereinkommens über die biologische Artenvielfalt stützen und die Erhaltung des Wissens, die Kreativität und die Praktiken der autochthonen und lokalen Bevölkerungsgruppen und ihre Rechte des geistigen Eigentums bezüglich der Zustimmung zur Nutzung solcher Ressourcen, der Einbeziehung in diese Nutzung und der gerechten Beteiligung am Gewinn daraus betreffen;
80. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Aktion ins Leben zu rufen, die es erlaubt, ein globales Schuldenverringerungsprojekt auszuarbeiten und insbesondere auf eine wirksamere Umsetzung der Initiative für die hochverschuldeten armen Länder zu drängen, einschließlich einer rascheren und umfassenderen Schuldenreduzierung, und sicherzustellen, daß die Gewinne aus der Schuldenreduzierung zu Investitionen in nachhaltige menschliche Entwicklung investiert werden;
81. fordert die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten auf, eine aktive Überwachung der Bankpraktiken und der geforderten Zinssätze, insbesondere bei KMU auszuüben, die gegebenenfalls von begrenzenden Anweisungen begleitet sind;
82. betont, daß die Entwicklung der Produktion in den AKP-Ländern voraussetzt, daß diese auch verkauft werden kann, und merkt bei dieser Gelegenheit an, daß der Großteil der Werbung in den AKP-Ländern sich auf Importerzeugnisse bezieht; fordert daher die Einrichtung von öffentlichen Radio- und Fernsehprogrammen auf lokaler Ebene oder zu eigens dafür vorbehaltenen Zeiten in den nationalen Sendern, um kostenlose oder subventionierte Werbung für örtliche Erzeugnisse sicherzustellen;
83. erinnert an seinen Wunsch, daß eine echte Kohärenz zwischen der Politik der Europäischen Union im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und den übrigen politischen Bereichen der Union, insbesondere den Bereichen gemeinsame Agrarpolitik, Fischerei, Waffenexportpolitik, Umwelt, Einbeziehung der geschlechterspezifischen Problematik, Verschuldung, Menschenrechte, Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit, angestrebt wird durch Einführung konkreter Mechanismen zur Förderung der Kohärenz im Rahmen des künftigen Übereinkommens; fordert insbesondere die Kommission nachdrücklich auf, den Zielen ihrer Entwicklungspolitik bei der Formulierung ihrer Haltung in der WTO Rechnung zu tragen;

Mittwoch, 1. April 1998

84. fordert nachdrücklich, daß die Einrichtung von Frühwarnsystemen und von Systemen zur Verhütung von Naturkatastrophen in den AKP-Staaten sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene fortgesetzt und vorangetrieben wird;
85. unterstreicht erneut die Bedeutung, die es der Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den AKP-Ländern und dem Schutz des geistigen Eigentums in all diesen Ländern beimißt;
86. ist der Auffassung, daß die Entwicklung von Programmen der jeweiligen Empfängerregierung zur Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, und zwar der erneuerbaren wie der nichterneuerbaren, auf nachhaltiger Grundlage und gemäß dem Vorsorgeansatz vorrangig finanziert werden sollte;
87. unterstreicht die Bedeutung konvertierbarer Währungen und fordert Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau effektiver und stabiler Währungssysteme;
88. fordert die Erstellung einer objektiven Studie über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Einführung des Euro für die Partner der AKP-EU-Zusammenarbeit und insbesondere über seine Verknüpfung mit der Franc-Zone der Afrikanischen Währungsgemeinschaft (CFA);

Haushaltsaspekte

89. wiederholt seinen Wunsch an die Kommission:
- die finanziellen Informationen über die Europäischen Entwicklungsfonds, die jedes Jahr gemeinsam mit dem Entwurf des Haushaltsplans übermittelt werden, konkret umzusetzen;
 - ein System auszuarbeiten, das das Parlament enger an den jährlichen Vorausschauen beteiligt, die die Kommission für die Ausgaben des EEF festlegt;
90. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Plans zur Organisation der Wirtschaftspartnerschaft angemessene institutionelle Mechanismen und Verfahren vorzulegen, die ein politisches Engagement aller Organe ermöglichen und vor allem die erforderliche demokratische Kontrolle fördern;
91. bedauert, daß die Informationen über die neuen Finanzinstrumente weiterhin hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen lückenhaft sind;
92. ist der Auffassung, daß bei diesen Instrumenten die Gewähr einer Berechenbarkeit der Programmierung der Ausgaben und der Verwirklichung der Ziele innerhalb der vorgesehenen Fristen bestehen sollte.
93. fordert die Kommission auf, in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung und der Finanziellen Vorausschau einen Mechanismus zur schrittweisen Budgetisierung des EEF vorzusehen.

Neue Wege in der finanziellen und technischen Zusammenarbeit:

94. betont nochmals die absolute Notwendigkeit, die Zusammenarbeit rechenschaftspflichtig, transparent, wirksam und sichtbar zu gestalten und die Verfahren auf sämtlichen Ebenen drastisch zu vereinfachen;
95. fordert erneut die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan;
96. fordert, daß im nächsten Abkommen der Grundsatz verankert wird, wonach die Ressourcen des EEF zumindest im Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs infolge einer Erweiterung der Europäischen Union um neue Staaten angepaßt werden;
97. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, es entsprechend den Empfehlungen der Vereinten Nationen als eine vorrangige gemeinsame Verpflichtung anzusehen, einen Beitrag in Höhe von 0,7% ihres BSP für die staatliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert ihre Partner in allen einschlägigen Institutionen und insbesondere in der OECD auf, ebenso zu verfahren;
98. weist darauf hin, daß landesspezifische Strategien zur Umsetzung der vom Europäischen Parlament beschlossenen hochgesteckten Ziele in die Praxis notwendig sind;
99. hält im Rahmen der Einführung des „Vertrags“ eine ganz erhebliche Stärkung der Planung der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Ressourcen für wesentlich;
100. fordert die Kommission auf, eine Unterscheidung zwischen privaten Entwicklungsakteuren und nichtgewinnorientierten Stellen der Bürgergesellschaft (Vereine, europäische Gebietskörperschaften, Universitäten usw.) vorzunehmen und ihre diesbezüglichen Verfahren anzupassen;

Mittwoch, 1. April 1998

101. vertritt die Ansicht, daß im Rahmen der vollständigen Integration aller Akteure im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowohl auf der Ebene der Beschlußfassung als auch auf der der Durchführung der Aktionen eine weitgehende Dezentralisierung der finanziellen und technischen Kooperation vorgenommen werden muß;
102. weist darauf hin, daß eine der wesentlichen Neuerungen der Partnerschaft zwischen AKP und EU die echte Einbeziehung neuer Akteure sein sollten; begrüßt den Vorschlag der Kommission, Nichtregierungsorganisationen zu konsultieren und zu gewährleisten, daß sie in die europäische Entwicklungszusammenarbeit voll integriert werden; fordert in diesem Zusammenhang, daß in das Übereinkommen eine aktive Informations- und Öffentlichkeitspolitik eingebaut wird, so daß der Bürger leichten Zugang zu den Informationen hat, die es ihm ermöglichen, die Vorteile der Bestimmungen des Übereinkommens zu nutzen; bedauert in diesem Zusammenhang jedoch, daß die Kommission nicht, wie im Grünbuch vorgesehen, das Prinzip eines Finanzrahmens für die nichtregierungsabhängigen Akteure gewählt hat, und fordert die Schaffung eines solchen Finanzrahmens;
103. betont die Bedeutung einer gezielten Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Planung, Entwicklung und Durchführung aller Maßnahmen;
104. fordert im Hinblick auf die Akteure der Gesellschaft eine Politik der Transparenz und der Information, die ihnen die Möglichkeit gibt, von den Fördermöglichkeiten zu profitieren, die im Rahmen des neuen Abkommens vorgesehen werden;
105. vertritt die Ansicht, daß die dezentrale Zusammenarbeit als einer der Grundsätze der Zusammenarbeit in den künftigen AKP-EU-Abkommen angesehen und an die verschiedenen, hieran beteiligten Akteure angepaßt werden sollte, gleichgültig, ob es sich um Gebietskörperschaften, Verbände, NRO, Migrantenvereinigungen, private Akteure und Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen oder nichtstaatliche Entwicklungshilfeorganisationen handelt;
106. hebt die Bedeutung der dezentralen Zusammenarbeit hervor, da sie Maßnahmen und Projekte umfaßt, in denen es um den Alltag der Bürger geht, und im Rahmen dieser Zusammenarbeit Initiativen von Vertretern der ärmsten Bevölkerungsschichten vor Ort gefördert werden; in diese Bemühungen sollen die Gebietskörperschaften, Verbände, Privatinitiativen, Ausbildungseinrichtungen und die nichtstaatlichen Entwicklungshilfeorganisationen eingebunden werden;
107. schlägt in diesem Sinne vor, daß Migranten beispielsweise in Afrika nicht nur als Problem sondern auch als Akteure im Bereich der Entwicklung betrachtet werden sollten und daß ihre Initiativen in ihren Vereinigungen im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit unterstützt werden sollten; es sind Überlegungen erforderlich, wie die Überweisung von Geld in ihr Herkunftsland erleichtert werden kann, um ihre Investitionen zu fördern und ihre Entwicklungsvorhaben zu unterstützen;
108. hebt hervor, daß zahlreiche Erfahrungen mit Fällen von Unterstützung bei der Rückkehr den Weg für eine allgemeine Politik der partnerschaftlichen Entwicklung freimachen, wobei die Unterstützung von Migranten, die mit produktiven Investitionsprojekten in ihr Herkunftsland zurückkehren, als Grundlage dient; ist der Ansicht, daß die Ausbildung in für die Entwicklung wichtigen Berufen (Landwirtschaft, Handwerk usw.), die gemeinsam mit dem Land vereinbart wird, aus dem der Arbeitnehmer stammt und in das er zurückkehrt, in den Industrieländern erfolgen könnte, die diese Arbeitnehmer vorübergehend aufnehmen und ihnen dann die Rückkehr erleichtern und sie bei ihrem Beitrag zur Entwicklung unterstützen;
109. fordert die Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Bereich der europäischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf Maßnahmen privater Gesellschaften, die für die EU an der Durchführung von Entwicklungsaufgaben beteiligt sind;
110. hält eine Neuorganisation der Kommission für vorrangig, so daß nur eine Generaldirektion für die Koordinierung der Politiken im Bereich der Zusammenarbeit zuständig ist;
- *
* *
*
111. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 1. April 1998

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 1. April 1998**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoberos Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Breyer, Brinkhorst, Brook, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, De Luca, De Melo, Denys, Deprez, Desama, de Vries, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Karoutchi, Katiforis, Kellert-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klauf, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lataillade, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Lepage-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinho, Marinucci, Marselet Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Oddy, Ojala, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjøstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Striby, Sturdy, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Tillich, Tindemans, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 1. April 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Dringlichkeiten (Einsprüche)**Einspruch zu Punkt II Menschenrechte: Neuer Unterpunkt "Rüstungsgüter"*

(+)

ARE: Dupuis**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Haarder, Kestelij-n-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Lindqvist, Monfils, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryy-nänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pettinari, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Theonas, Wurtz**I-EDN:** Blokland, van Dam, Striby**PPE:** Castagnetti**PSE:** Lomas, Sauquillo Pérez del Arco, Simpson, Theorin, Van Lancker**UPE:** Andrews, Caccavale**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Telkämper

(–)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Taubira-Delannon**I-EDN:** Buffetaut**NI:** Hager**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, De Esteban Martín, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Castricum, Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Darras, David, De Giovanni, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ghilardotti, Görlach, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hoff, Howitt, Imbeni, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Roubatis, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers,

Mittwoch, 1. April 1998

Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Tomlinson, Verde i Aldea, Waidelich, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Arroni, Azzolini, Cabrol, Cardona, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner

(O)

I-EDN: Berthu, des Places, Seillier

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

PSE: De Coene, Ettl, Graenitz, Haug, Jöns, Roth-Behrendt

Dringlichkeiten (Einsprüche)

Einspruch zu Punkt II Menschenrechte: Neuer Unterpunkt "Kosovo und Albanien"

(+)

ELDR: Boogerd-Quaak, Caligaris, De Clercq, Fassa, Frischenschlager, Lindqvist, Monfils, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wijzenbeek

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam

NI: Dillen, Féret, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, De Esteban Martín, Deprez, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, von Wogau

UPE: Caccavale, Mezzaroma

(-)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, de Vries, Dybkjær, Haarder, Kestelijn-Sierens, La Malfa

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pettinari, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Theonas, Wurtz

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Castricum, Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crampton, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Howitt, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Van Lancker, Verde i Aldea, Waidelich, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 1. April 1998

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Cabrol, Cardona, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Pasty, Podestà, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Telkämper

(O)

ARE: Dupuis, Taubira-Delannon

ELDR: Kjer Hansen

I-EDN: Berthu, des Places, Seillier, Striby

Schiffbaupolitik – Bericht Sindal A4-0101/98

Erwägung 10

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ojala

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Féret, Formentini, Parigi, Tatarella, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Blak, Iversen, Paasilinna, Sindal

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(-)

ELDR: Anttila, Lindqvist, Thors

GUE/NGL: Miranda, Novo, Ribeiro, Vinci

Mittwoch, 1. April 1998

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: De Esteban Martin, Imaz San Miguel

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Neapolitano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Soltwedel-Schäfer

(O)

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Seppänen, Sierra González, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Wurtz

I-EDN: de Gaulle, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Hager, Linser, Raschhofer

PSE: Caudron

UPE: Cardona, Girão Pereira

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

Schiffbaupolitik – Bericht Sindal A4-0101/98

Änderungsantrag 16

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: Lindqvist, Watson

GUE/NGL: Pettinari

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Stirbois, Vanhecke

PPE: Imaz San Miguel

Mittwoch, 1. April 1998

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linköhr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ojala, Seppänen

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Féret, Formentini, Parigi, Rauti, Tatarella, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: Cardona, Daskalaki, Girão Pereira, Kaklamanis

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

Mittwoch, 1. April 1998

(O)

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Hager, Linser, Raschhofer

V: Lindholm

Schiffbaupolitik – Bericht Sindal A4-0101/98

Änderungsantrag 19

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jean-Pierre, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Ferrer, Imaz San Miguel

PSE: Carlotti, Caudron, Cot, Cottigny, Darras, Denys, Duhamel, Garot, Happart, Laignel, Lienemann, Lindeperg, Mutin

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Féret, Hager, Linser, Parigi, Raschhofer, Tatarella, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens,

Mittwoch, 1. April 1998

Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezon Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(O)

GUE/NGL: Ojala, Pettinari

I-EDN: Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk

NI: Formentini

V: Holm, Lindholm

Schiffbaupolitik – Bericht Sindal A4-0101/98

Änderungsantrag 20

(+))

ARE: Barthes-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: Lindqvist

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby

NI: Blot, Dillen, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Martinez, Mégret, Raschhofer, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bennasar Tous, Burtone, Camisón Asensio, Castagnetti, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Goepel, Gomolka, Imaz San Miguel, Konrad, Palacio Vallelersundi, Pomés Ruiz, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Wieland

Mittwoch, 1. April 1998

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Féret, Parigi, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Escudero, Ferber, Fernández Martín, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rovsing, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Billingham, Marinho, Miranda de Lage

UPE: Cardona, Daskalaki, Girão Pereira, Kaklamanis

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(O)

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

Mittwoch, 1. April 1998

I-EDN: Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Formentini

PPE: Menrad

V: Lindholm

Schiffbaupolitik – Bericht Sindal A4-0101/98

Vorschlag für eine Verordnung

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ojala

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Formentini, Gollnisch, Hager, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Martinez, Mégret, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Rauti, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Arias Cañete, Gillis, Goepel, Gomolka, Peijs

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Augias, Avgerinos, Balfé, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encasse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Lannoye, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(-)

ELDR: Anttila, Thors

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marseo Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

Mittwoch, 1. April 1998

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Apolinário, Barón Crespo, Barros Moura, Cabezón Alonso, Campos, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Dührkop Dührkop, García Arias, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Lage, Marinho, Medina Ortega, Miranda de Lage, Pérez Royo, Pons Grau, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Terrón i Cusí, Torres Couto, Torres Marques

(O)

ELDR: Ryynänen, Väyrynen

GUE/NGL: Pettinari, Sjöstedt

I-EDN: Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

PPE: Fourçans, Piha, Pimenta, Porto, Schierhuber

PSE: Speciale

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Gahrton, Holm, Lindholm, McKenna, Schörling

Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung – Bericht Schörling A4-0105/98

Änderungsantrag 10

(+)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jean-Pierre, Nicholson, des Places, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel,

Mittwoch, 1. April 1998

Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: Lindqvist, Ryyänen, Thors, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Wurtz

I-EDN: Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi, Tatarella, Trizza

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(O)

NI: Formentini, Hager, Linser, Raschhofer

Mittwoch, 1. April 1998

Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung – Bericht Schörling A4-0105/98

Ziffer 14

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: Caligaris, Lindqvist, Ryyänen, Thors, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Jean-Pierre, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi, Tatarella, Trizza

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Dankert, Darras, David, De Coene, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Fantuzzi, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Sindal, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Theorin, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Chesa, Collins Gerard

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(-)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Nicholson, Souchet, Striby

NI: Antony, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosseleté, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack,

Mittwoch, 1. April 1998

Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Augias, Billingham, Bowe, Cunningham, De Giovanni, Evans, Falconer, Ford, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Howitt, Kinnock, Lomas, McCarthy, McNally, Miller, Morgan, Murphy, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Read, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Tappin, Thomas, Truscott, Waddington, Watts, Whitehead, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(O)

I-EDN: Berthu, des Places, Seillier

NI: Formentini, Hager, Linser, Raschhofer

PPE: Imaz San Miguel

UPE: Caccavale

Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung – Bericht Schörling A4-0105/98

Änderungsantrag 9

(+)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jean-Pierre, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Hager, Linser, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Kläß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Katiforis

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

Mittwoch, 1. April 1998

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Farassino

PPE: Lucas Pires, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(O)

I-EDN: de Gaulle

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Provan

UPE: Chesa

Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung — Bericht Schörling A4-0105/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Mittwoch, 1. April 1998

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Formentini, Hager, Linser, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Rauti, Tatarella, Trizza

PPE: De Melo, Ferri, Imaz San Miguel

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Caccavale, Fitzsimons, Lataillade, Marin, Podestà, Scapagnini, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

GUE/NGL: Novo, Ojala

I-EDN: Nicholson

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rosing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

Mittwoch, 1. April 1998

(O)

ELDR: Kofoed**I-EDN:** Jensen Lis, Krarup, Sandbæk**NI:** Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Stirbois, Vanhecke**UPE:** d'Aboville, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Ligabue, Malerba, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner*Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern — Bericht Rocard A4-0085/98**Gesamter Entschließungsantrag*

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Vandemeulebroucke, Weber**ELDR:** André-Léonard, Caligaris, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Gasòliba i Böhm, Goerens, La Malfa, Lindqvist, Monfils, Rynänen, Spaak, Virrankoski**GUE/NGL:** Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Ojala, Paillet, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jean-Pierre, Nicholson, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Muscardini, Parigi, Tatarella**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zuero, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Graziani, Grosch, Grosselet, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Koch, Lambrias, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Røvsing, Rübiger, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Balfé, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezon Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten,

Mittwoch, 1. April 1998

Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Baldi, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Janssen van Raay, Karoutchi, Lataillade, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

ELDR: Neyts-Uyttebroeck

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Stirbois, Vanhecke

PPE: Gomolka, Kittelmann, Klaß, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling

(O)

ELDR: Anttila, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, De Clercq, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Krarup, des Places

NI: Farassino, Féret, Hager, Linser, Raschhofer, Rauti

PPE: Mann Thomas

UPE: Caccavale

Donnerstag, 2. April 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 2. APRIL 1998

(98/C 138/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr MARINHO

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

- von Habsburg zum Ausführlichen Sitzungsbericht;
- Ford zu dieser Wortmeldung;
- Kerr, der darauf hinweist, daß er Mitglied der V-Fraktion und nicht der PSE-Fraktion, wie irrtümlich in dem Dokument „Session News“ angegeben, ist;
- Lindholm, die auf ihre Wortmeldungen zum Bericht Schaffner (A4-0108/98) (zuletzt Teil I vor Punkt 6) zurückkommt und beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Bericht zu verlängern, bis der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe übersetzt ist (der Präsident erinnert daran, daß die Abstimmung über diesen Bericht verschoben wird, und erklärt, die Einreichungsfrist werde verlängert).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat von den Abgeordneten folgende Dokumente erhalten:

a) *Entschließungsanträge (Artikel 45 GO):*

- Fernández-Albor zur Europäischen Wasserbehörde (B4-0280/98)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

- David W. Martin zu den Bemühungen der Tierschutzorganisation „People Against Chimpanzee Experiments“ (PACE) zur Rettung von 144 „Raumfahrt-Schimpansen“ vor kosmetischen und anderen Tierversuchen in den USA (B4-0281/98)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

b) *Vorschläge für Empfehlungen an den Rat (Artikel 46 GO):*

- Spencer, André-Léonard, Bertens, Cabezón Alonso, Carnero González, García Arias, Gebhardt, Glante, González

Álvarez, Görlach, Gröner, Kindermann, Kuckelkorn, Lalumière, Lange, Linkohr, Marset Campos, Newens, Piecyk, Rehder, Rothe, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Schmid, Schulz, Simpson, Theorin, Truscott, Weiler und Wemheuer zur Mittelmeerpolitik der Union (B4-0282/98)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW

3. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag auf Mittelübertragung (SEK(98)0282 — C4-0118/98), den die Kommission gemäß Artikel 7 der Haushaltsordnung gestellt hat und der den Einzelplan I — Parlament — betrifft, geprüft und genehmigt.

4. Änderung der Geschäftsordnung: neuer Artikel 44a (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Crowley im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Aufnahme eines neuen Artikels 44a in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (sonstige Berichte und Jahresberichte anderer Organe) (A4-0054/98).

Es sprechen die Abgeordneten Ford im Namen der PSE-Fraktion, Brendan P. Donnelly im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Wibe, Corbett und Crowley, der seinen Bericht erläutert.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8.*

5. Änderung der Geschäftsordnung: Artikel 141 (Aussprache)

Herr Dell'Alba erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 141 betreffend die Unterausschüsse (A4-0111/98).

Es sprechen die Abgeordneten Ford im Namen der PSE-Fraktion, Brendan P. Donnelly im Namen der PPE-Fraktion, Evans, Wibe und Dell'Alba, Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9.*

Donnerstag, 2. April 1998

6. Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über den freien Personenverkehr (Aussprache)

Frau Schaffner erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über den freien Personenverkehr (C4-0181/97) (A4-0108/98).

Es sprechen die Abgeordneten Thors, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Schiedermeier in Vertretung von Frau Glase, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Guinebertière in Vertretung von Frau Todini, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Nassauer im Namen der PPE-Fraktion, Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion, Wiebenga im Namen der ELDR-Fraktion und Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Lindholm im Namen der V-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion, Stirbois, fraktionslos, Zimmermann, Palacio Vallelersundi, Blokland, Cellai, Van Lancker, Cederschiöld, Elliott und De Esteban Martín sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung stattfindet, sobald der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe in alle Sprachen übersetzt ist.

*
* *
* *

Es sprechen die Abgeordneten Schulz, der wegen der vor der Abstimmungsstunde durch die Bewegung im Plenarsaal entstehenden Unruhe gemäß Artikel 96 GO beantragt, die Aussprache über den Bericht Posselt jetzt nicht zu eröffnen und dem Präsidium den Protest der PSE-Fraktion gegen die Behandlung des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten auf der Tagesordnung zu übermitteln, und Posselt, der sich diesen Äußerungen anschließt und bedauert, daß Punkte wie Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments zu Zeiten angesetzt werden, wo das Medieninteresse groß ist, während andere Themen, die die Presse und die Öffentlichkeit interessieren, nachts diskutiert werden (der Präsident macht sich den Vorschlag von Herrn Schulz zu eigen und schlägt dem Plenum vor, die Aussprache auf 17.00 Uhr zu verschieben; dieses stimmt zu).

(Die Sitzung wird von 11.55 bis 12.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

Präsident

7. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Parlaments von Malta unter der Leitung seines Präsidenten, Herrn Spiteri, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

*
* *

Herr Chichester dankt dem Präsidenten dafür, daß er eine Sitzungsunterbrechung vor der Abstimmungsstunde vorgesehen hat, um den Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, ihre Plätze im Plenarsaal einzunehmen.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Änderung der Geschäftsordnung: neuer Artikel 44a (Abstimmung)

Bericht Crowley — A4-0054/98

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS:

Angenommene Änd.: 1

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an *(Teil II Punkt 1)*.

Die neuen Bestimmungen treten am ersten Tag der folgenden Tagung in Kraft.

9. Änderung der Geschäftsordnung: Artikel 141 (Abstimmung)

Bericht Dell'Alba — A4-0111/98

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter beantragt, die neuen Bestimmungen am 14. September 1998 in Kraft treten zu lassen, damit die betreffenden Unterausschüsse ihre Arbeitsweise entsprechend anpassen können (der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt).

Das Parlament nimmt den Beschluß an *(Teil II Punkt 2)*.

Die neuen Bestimmungen treten am 14. September 1998 in Kraft.

Donnerstag, 2. April 1998

10. Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 — Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Abstimmung)

Berichte Dührkop Dührkop (A4-0103/98), Viola (A4-0099/98) und Dührkop Dührkop (A4-0124/98)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0103/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 22 (Kompromiß); 1 durch EA (250 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 25 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 16; 10; 17; 18; 11; 19; 20; 12; 8 durch NA; 3 durch NA; 4 durch NA; 5; 6 und 7 en bloc; 21; 2

Zurückgezogene Änd.: 9; 13; 14; 15

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 2. Teil von Ziff. 9 und der 2. Teil von Ziff. 15 werden durch EA abgelehnt (191 Ja-Stimmen, 253 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen bzw. 193 Ja-Stimmen, 216 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Frau Dührkop Dührkop, Berichterstatterin, bittet vor Beginn der Abstimmung darum, die verschiedenen Sprachfassungen zu überprüfen (der Präsident antwortet, die notwendige Revision werde vorgenommen).

— Herr Fabre-Aubrespy spricht zu Änd. 19.

— Herr Tillich beantragt vor der Abstimmung über Ziff. 15 im Namen der PPE-Fraktion getrennte Abstimmung über diese Ziff.

— Herr Brinkhorst bittet vor der Abstimmung über Änd. 1, den er im Namen der ELDR-Fraktion eingereicht hat, darum, die niederländische Fassung zu überprüfen (der Präsident antwortet, die notwendige Revision werde vorgenommen).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. E; Ziff. 4, 4. Spiegelstrich (V); Ziff. 17; 21 (I-EDN)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. C (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „und der erste Haushalt... dritten Pfeiler anbelangt“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 9 (V, PPE):

1. Teil: Text bis „betrachtet werden sollten“
2. Teil: Rest

Ziff. 10 (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „der Haushaltsplan 1999... für die Zeit nach 1999 bildet; als solche“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 15 (PPE):

1. Teil: Text bis „tatsächlich verwendet werden können“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 8 (GUE/NGL):

Abgegebene Stimmen:	463
Ja-Stimmen:	122
Nein-Stimmen:	339
Enthaltungen:	2

Änd. 3 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	459
Ja-Stimmen:	81
Nein-Stimmen:	246
Enthaltungen:	132

Änd. 4 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	463
Ja-Stimmen:	67
Nein-Stimmen:	372
Enthaltungen:	24

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3 a).

b) A4-0099/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3 b).

c) A4-0124/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3 c).

11. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedo- nien * (Abstimmung)

Bericht Schwaiger — A4-0123/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0018 —
C4-0105/98 — 98/0023(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 4 bis 17 en bloc

Unzulässige Änd.: 2; 3; 18

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 4).

Es sprechen die Abgeordneten Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Swoboda, Schwaiger, Berichterstatter, und Spencer, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses.

Donnerstag, 2. April 1998

12. Eignung von Blut- und Plasmaspendern *

(Abstimmung)

Bericht Cabrol — A4-0112/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG KOM(97)0605 — C4-0027/98 — 97/0315(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2; 4 und 6 en bloc; 3; 5; 7; 8; 9, 10, 13, 15, 16 und 19 en bloc; 11; 14; 17; 18; 20; 29 (1. Teil); 23 und 24/rev en bloc; 25*Abgelehnte Änd.:* 27; 28; 29 (2. Teil) durch NA; 21*Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.:* 26 (in Änd. 25 enthalten); 12, 22 (Art. 125,1 Buchst. e GO)

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Änd. 27.

— Frau Bloch von Blotnitz beantragt, nachdem der Originaltext von Punkt 8 des Anhangs 2 für durch EA (162 Ja-Stimmen, 160 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen) angenommen erklärt wird, die Abstimmung zu wiederholen, da die Abstimmungsgeräte in ihrer Umgebung nicht funktionieren haben; Herr Wijsenbeek schließt sich diesem Antrag an, weil auch in seiner Nachbarschaft die Abstimmungsgeräte nicht funktionieren haben; Herr Langen fordert gleichfalls Wiederholung der Abstimmung, weil ein Problem mit der Simultanübersetzung zu Unklarheit bezüglich des Abstimmungsgegenstand geführt habe.

Der Präsident gesteht zu, daß zum Zeitpunkt der Abstimmung eine gewisse Verwirrung herrschen konnte, und entscheidet, die Abstimmung durch EA zu wiederholen; Ergebnis: 178 Ja-Stimmen, 239 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen.

Herr De Vries beschwert sich anschließend über Unklarheiten beim Aufruf der Abstimmungen.

— Herr Falconer weist bei den Abstimmungen über Änd. 23 und 24/rev darauf hin, daß er anwesend ist.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1, 3 (PPE, UPE); 5 (ARE); 11 (V); 14 (PPE); 17 (V); 18 (PPE); 20 (UPE)

Gesonderte Abstimmungen über den Text der Kommission: Anhang 2 Punkt 7 (ARE) angenommen; Anhang 2 Punkt 8 (ARE) (durch EA (178 Ja-Stimmen, 239 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen) abgelehnt; Anhang 5 Ziff. 1 Punkt 7 (V), ARE, PSE) durch NA abgelehnt.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 29 (ARE, V):

1. Teil: Text ohne die Worte „mit Männern“
2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 29 (2. Teil) (V):

Abgegebene Stimmen:	451
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	427
Enthaltungen:	20

Anhang 5 Ziff. 1 Punkt 7 (V):

Abgegebene Stimmen:	455
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	389
Enthaltungen:	19

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (GUE/NGL) an:

Abgegebene Stimmen:	455
Ja-Stimmen:	389
Nein-Stimmen:	33
Enthaltungen:	33

(*Teil II Punkt 5*).**13. Die Europäische Union und Rußland (Abstimmung)**

Bericht Lalumière — A4-0060/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

Es sprechen die Abgeordneten Jackson, die fragt, ob zu diesem Bericht NA vorgesehen seien (der Präsident antwortet, seines Wissens nicht), und Falconer zu den Konsequenzen der Antwort des Präsidenten.

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 8 durch EA (344 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 11 durch EA (216 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 46; 14 durch EA (205 Ja-Stimmen, 189 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 17; 47; 24; 49; 50; 26; 28; 2 durch EA (254 Ja-Stimmen, 127 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 29; 44 (1. Teil); 52 (1. Teil); 31; 33; 34 durch EA (194 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen); 3 durch EA (196 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 60 durch EA (227 Ja-Stimmen, 130 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 36 durch EA (218 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 4; 5 geändert; 6; 41; 62

Abgelehnte Änd.: 7; 10; 12 durch EA (171 Ja-Stimmen, 227 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 13; 1 durch EA (181 Ja-Stimmen, 220 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 16; 18; 21 durch EA (188 Ja-Stimmen, 217 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 20; 22; 48 durch EA (192 Ja-Stimmen, 196 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 25 (1. Teil); 25 (2. Teil) durch EA (147 Ja-Stimmen, 235 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 51; 27 durch EA (154 Ja-Stimmen, 229 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 44 (2. Teil) durch EA (182 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 52 (2. Teil); 45 geändert; 30 durch EA (165 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 32; 56; 57; 58; 53 durch EA (167 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 59; 35; 54 durch EA (180 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 37; 55; 42 durch EA (169 Ja-Stimmen, 188 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 38; 61*Zurückgezogene Änd.:* 9; 15; 23; 40; 45 (nur die Worte in Klammern)*Annullierte Änd.:* 19; 39; 43

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Auf Vorschlag der PPE-Fraktion wird Ziff. 26 nach Ziff. 18 eingefügt.

Donnerstag, 2. April 1998

Wortmeldungen:

— Frau Lenz schlägt im Namen der PPE-Fraktion eine mündliche Änderung zu Änd. 5 vor, um dort „einem demokratischen“ vor „Rußland“ zu schreiben. Die PSE-Fraktion erklärt sich als Verfasserin des Änd. mit diesem Vorschlag einverstanden; der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Abstimmung über diese mündliche Änderung gibt.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 41; 51 (I-EDN)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 25 (V):

1. Teil: Text bis „Vereinigungen“
2. Teil: Rest

Änd. 44 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „die Sicherheit.. zu gewährleisten“
2. Teil: diese Worte

Änd. 52 (ARE):

1. Teil: Text bis „atomaren Anlagen“
2. Teil: Rest

Ziff. 54 (ELDR):

1. Teil: Text bis „hinausgehen“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	372
Ja-Stimmen:	350
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	13

(Teil II Punkt 6).

*
* *
*

In Anbetracht der Tageszeit entscheidet der Präsident, die Fortsetzung der Abstimmungen bis zur Abstimmungsstunde nach der Dringlichkeitsdebatte zu vertagen.

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Dührkop Dührkop — A4-0103/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Berthu; Le Gallou.

Bericht Cabrol — A4-0112/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Hory; Lienemann; Ephremidis; Ahlqvist, Theorin, Andersson, Hulthén; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Eriksson, Krarup, Lindqvist, Gahrton, Holm, Sandbæk, Sjöstedt, Seppänen, Lindholm, Schörling; Grossetête; Verwaerde.

Bericht Lalumière — A4-0060/98

— *mündlich:* die Abgeordneten Posselt; Ojala.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Lindqvist; Hulthén, Theorin, Ahlqvist, Wibe, Waidelich, Andersson; Hulthén; Ephremidis; Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion.

*
* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Bericht Dührkop Dührkop — A4-0103/98

— Änd. 3:
die Abgeordneten Grossetête und Bourlanges wollten dafür stimmen.

— Änd. 4:
Herr Barton wollte dagegen stimmen.

Bericht Cabrol — A4-0112/98

Die Abgeordneten Rübzig und Flemming haben schriftlich mitgeteilt, daß sie anwesend sind, aber an der Abstimmung nicht teilnehmen.

— Änd. 29 (2. Teil):
Herr Holm wollte dagegen stimmen.

— Anhang 5 Ziff. 1 Punkt 7:
Frau Plooiij-van Gorsel wollte dagegen stimmen.

— Schlußabstimmung:
Herr Donnay wollte dafür stimmen.

Bericht Lalumière — A4-0060/98

Herr Brendan P. Donnelly hat schriftlich mitgeteilt, daß er anwesend ist, aber an der Abstimmung nicht teilnimmt.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

Frau Schleicher spricht zur Luftqualität im Plenarsaal (der Präsident antwortet, daß die zuständigen Dienste sich um dieses Problem kümmern werden).

(Die Sitzung wird von 13.35 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 31. März 1998*).

Donnerstag, 2. April 1998

14. Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über acht Entschließungsanträge (B4-0391, 0396, 0404, 0405, 0410, 0415, 0418 und 0421/98).

Die Abgeordneten Bertens, Girão Pereira, Van Putten, Weber, Habsburg-Lothringen und McKenna erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Newens im Namen der PSE-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion sowie Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16.*

15. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über elf Entschließungsanträge (B4-0409, 0411, 0412, 0420, 0392, 0401, 0403, 0408, 0417, 0407 und 0423/98).

Verhaftung von Dino Frisullo in der Türkei

Die Abgeordneten Vinci, Graziani und Tamino erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Fassa im Namen der ELDR-Fraktion.

Kamerun

Die Abgeordneten André-Léonard und Scarbonchi erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Vanhecke, fraktionslos, Posselt und Wolf.

Todesstrafe in den USA

Die Abgeordneten Manisco und Tamino erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Lenz im Namen der PPE-Fraktion und Pradier im Namen der ARE-Fraktion.

Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission, spricht zum gesamten Punkt „Menschenrechte“.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17.*

Herr Posselt gibt seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß die Konferenz der Präsidenten der Auffassung war, es sei nicht genug Zeit, in die Dringlichkeitsdebatte ein so wichtiges Thema wie Kosovo aufzunehmen, wo sich jetzt gezeigt habe, daß die Aussprache 20 Minuten früher als vorgesehen beendet ist (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, die Bemerkungen an die zuständigen Stellen des Parlaments weiterzuleiten).

(Die Sitzung wird von 16.15 bis zu den Abstimmungen um 16.30 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

Herr Provan bedauert, daß zahlreiche Abgeordnete wegen des Flugplans für die Flüge nach London schon um 12.00 Uhr aufbrechen mußten, was angesichts der neuen Beschlüsse des Präsidiums hinsichtlich der Aufzeichnung der Anwesenheit mittels der NA ein Problem aufwerfe. Er fordert, daß das Präsidium sich dieses Problems annimmt (der Präsident antwortet, zum einen werde das Parlament weiterhin Druck auf die betreffenden Fluggesellschaften und Regierungen ausüben, damit sie entsprechende Maßnahmen ergreifen, zum anderen werde diese Lage berücksichtigt, wenn das Präsidium die Bestimmungen über die NA überprüfen werde).

ABSTIMMUNGEN

(Einfache Mehrheit erforderlich)

16. Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0391, 0396, 0404, 0405, 0410, 0415, 0418 und 0421/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0391, 0396, 0404, 0405, 0410, 0415, 0418 und 0421/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Van Putten, Newens und Apolinário im Namen der PSE-Fraktion, Habsburg-Lothringen, Pimenta, Salafranca Sánchez-Neyra und Valdivielso de Cué im Namen der PPE-Fraktion, Azzolini, Pasty, Girão Pereira und Baldi im Namen der UPE-Fraktion, Bertens und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez, Papayannakis, Ainardi, Pettinari, Sorrosa Martínez, Sjöstedt, Seppänen, Gutiérrez Díaz, Miranda und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion, McKenna, Holm, Tamino, Telkämper und Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion sowie Dell'Alba, Weber, Dupuis und Taubira-Delannon im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (110 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. F, G (UPE)

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

Donnerstag, 2. April 1998

17. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0409, 0411, 0412, 0420, 0392, 0401, 0403, 0408, 0417, 0407 und 0423/98

Verhaftung von Dino Frisullo in der Türkei

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0409, 0411, 0412 und 0420/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Vecchi im Namen der PSE-Fraktion, Graziani im Namen der PPE-Fraktion, La Malfa, Fassa und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Vinci, Bertinotti, Pettinari, Manisco, Castellina, Alavanos, Gutiérrez Díaz und Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Orlando, Tamino, Ripa di Meana, Aglietta und Roth im Namen der V-Fraktion sowie Dell'Alba und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 8 a*).

Kamerun

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0392, 0401, 0403, 0408 und 0417/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Vecchi im Namen der PSE-Fraktion, Günther im Namen der PPE-Fraktion, Van Bladel, Andrews, Baldi, Caccavale, Daskalaki und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion, André-Léonard und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari und Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Hory und Scarbonchi im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 8 b*).

Todesstrafe in den Vereinigten Staaten

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0407 und 0423/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Apolinário im Namen der PSE-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Cars im Namen der ELDR-Fraktion, Manisco, Wurtz, Marset Campos, Miranda, Eriksson, Sierra González, Pailler, Ojala, Ephremidis, Papayannakis und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aglietta, Orlando und Roth im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba, Dupuis und Hory im Namen der ARE-Fraktion sowie Andrews, Van Bladel und Caccavale eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (102 Ja-Stimmen, 104 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 8 c*).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

ABSTIMMUNGSSTUNDE

18. Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU (Abstimmung)

Bericht Randzio-Plath — A4-0110/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 9 (1. Teil); 10; 12; 13; 11; 1; 14; 6; 2; 3; 4; 7; 8; 5

Hinfällige Änd.: 9 (2. Teil)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 2. Teil von Ziff. 5 durch EA (149 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

Vor Beginn der Abstimmung teilt der Präsident mit, daß die Berichterstatterin darum bittet, im gesamten Text den Begriff „demokratische Rechenschaftspflicht“ in den verschiedenen Sprachfassungen anzupassen.

Vor der Abstimmung über Ziff. 5 verliest der Präsident eine mündliche Änderung der abwesenden Berichterstatterin (betrifft nicht die deutsche Fassung).

Der Präsident stellt fest, daß mehr als zwölf Abgeordnete eine Abstimmung über diese mündliche Änderung widersprechen. Aufgrund der im Saal herrschenden Verwirrung, die das Zählen der widersprechenden Abgeordneten schwierig macht, bittet der Präsident diese Abgeordneten, sich erneut zu erheben. Er stellt fest, daß sich wiederum mehr als zwölf Abgeordnete erheben und daß er daher gemäß Artikel 124,6 GO die mündliche Änderung nicht zur Abstimmung stellen kann.

Herr von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, schlägt unter diesen Umständen folgende getrennte Abstimmung über Ziff. 5 vor:

1. Teil: Text bis „angesiedelt sein muß“
2. Teil: Rest

— Frau Green erklärt die Gründe für die Abwesenheit der Berichterstatterin.

— Die Abgeordneten Samland und Wolf beantragen, Ziff. 5 in der ursprünglichen Form zur Abstimmung zu stellen.

Donnerstag, 2. April 1998

— Herr Herman erinnert daran, daß im Ausschuß ein inhaltliche Einigung gefunden worden war, allerdings ohne daß bis zu diesem Morgen der genau passende Ausdruck gefunden wurde; er unterstützt daher den Vorschlag von Herrn von Wogau.

— Frau Oomen-Ruijten unterstützt ebenfalls den Vorschlag von Herrn von Wogau.

— Herr Friedrich schlägt vor, erneut zu überprüfen, ob tatsächlich mehr als zwölf Abgeordnete einer Berücksichtigung der mündlichen Änderung der Berichterstatterin widersprechen, dann müßte man auf den Vorschlag von Herrn von Wogau zurückkommen.

— Herr von Wogau schlägt vor, daß Herr Herman im einzelnen die Tragweite dieser mündlichen Änderung erläutert, damit man zu einer Einigung in dieser Sache kommt (der Präsident macht auf die Bestimmungen von Artikel 124,6 GO aufmerksam, die den Schutz der Minderheiten sicherstellen sollen).

— Herr Giansily erklärt, er habe sich erhoben, weil seine Fraktion von der Einigung bezüglich der mündlichen Änderung nicht unterrichtet worden sei, und verlangt für die Zukunft eine bessere gegenseitige Information zwischen den Fraktionen.

— Herr Fabre-Aubrespy dringt darauf, daß die Geschäftsordnung eingehalten wird, und protestiert dagegen, daß der Präsident die der Berücksichtigung der mündlichen Änderung widersprechenden Abgeordneten zweimal aufgefordert habe, sich zu erheben, und gegen den Druck, der im Plenarsaal auf diese ausgeübt werde, damit sie ihre Meinung ändern; er protestiert außerdem gegen den Vorschlag, über Ziff. 5 getrennt abzustimmen, da ein solcher Antrag mindestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn eingereicht werden müsse (der Präsident antwortet, der Sitzungspräsident habe alle Befugnisse zur Leitung der Sitzung, und er werde Ziff. 5 getrennt zur Abstimmung stellen).

— Herr Harrison beantragt Übergang zur Abstimmung.

(Der Präsident stellt Ziff. 5 in zwei Teilen zur Abstimmung.)

— Herr Fabre-Aubrespy bestreitet förmlich das angewandte Verfahren, da seiner Meinung nach Artikel 116,2 GO es nicht erlaube, die Frist im letzten Moment zu ändern (der Präsident antwortet, es sei dies ständige Praxis und auch in der mittäglichen Abstimmungsstunde geschehen).

— Nach der Abstimmung über Änd. 14 teilt Herr Lataillade mit, daß sein Abstimmungsgerät nicht funktioniert.

Gesonderte Abstimmungen: Titel (I-EDN)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „sowie der Einsatz... EZB“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 5 (PPE):

1. Teil: Text bis „angesiedelt sein muß“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	243
Ja-Stimmen:	208
Nein-Stimmen:	23
Enthaltungen:	12

(Teil II Punkt 9).

19. Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats (Abstimmung)

Bericht Daskalaki — A4-0106/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 3 (1. Teil); 3 (2. Teil)

Abgelehnte Änd.: 2 durch EA (103 Ja-Stimmen, 125 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Vor der Abstimmung über Änd. 1 fragt Frau Aelvoet, ob es sich um einen Zusatz oder eine Ersetzung handelt (der Präsident antwortet: „Ersetzung“); Frau Daskalaki, Berichterstatterin, bestätigt dies.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 1 Buchst. b (V)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 3 (UPE)

1. Teil: Text ohne die Worte „Personen festzunehmen... Freilegung von Massengräbern“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10).

20. Methanemissionen (Abstimmung)

Bericht Marset Campos — A4-0120/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 10 durch EA (146 Ja-Stimmen, 88 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 5 (PPE, ELDR); 10 durch EA (146 Ja-Stimmen, 88 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung) (PPE); 17 (ELDR); 20 (PPE)

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11).

*
* * *

Donnerstag, 2. April 1998

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Randzio-Plath — A4-0110/98

— *mündlich:* die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion; Thomas Mann.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Bébéar; Smith; Lienemann; Theonas; Trizza; Eriksson, Lindqvist, Lis Jensen, Lindholm, Holm, Sjöstedt, Krarup, Schörling, Gahrton; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Spiers; Nicholson; Wolf im Namen der V-Fraktion; Blokland; Ullmann; Hulthén.

Bericht Daskalaki — A4-0106/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Sjöstedt, Eriksson; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.

Bericht Marset Campos — A4- 0120/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Hyland; Lindqvist.

Herr Ephremidis fragt, ob er schriftliche Stimmerklärungen zu den Berichten Cabrol (A4-0112/98) und Lalumière (A4-0060/98), über die am Mittag abgestimmt wurde, abgeben kann (der Präsident erlaubt ihm dies).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (C4-0173/98 — 96/0207(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 75 Abs. 1 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Änderung von Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächliche Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (C4-0174/98 — 97/0029(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 75 Abs. 1 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (C4-0175/98 — 96/0305(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert SCHUMAN) (C4-0176/98 — 96/0277(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG hinsichtlich leichter Nutzfahrzeuge (C4-0177/98 — 96/0164B(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, WIRT, FORS, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über in-vitro Diagnostika (C4-0178/98 — 95/0013(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, KONT, FORS, UMWE, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (C4-0179/98 — 97/0124(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie

Donnerstag, 2. April 1998

der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (C4-0180/98 – 96/0121(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung – im Hinblick auf Hypotheken – der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (C4-0181/98 – 96/0003(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (C4-0182/98 – 97/0119(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: LAWI, SOZA, HAUS, WIRT, UMWE, FRAU, KULT, FISH, REGI, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 2 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Empfehlung des Rates betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (C4-0191/98 – 97/0121(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: KULT
mitberatend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 126 EGV, Art. 127 EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, Freitag, dem 3. April 1998.

22. Auswirkungen der Ost-Erweiterung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (Aussprache)

Herr Posselt erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (A4-0107/98).

Es sprechen die Abgeordneten Goerens in Vertretung von Frau Spaak, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Institutionellen Ausschusses, Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion und Goerens im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Voggenhuber im Namen der V-Fraktion, Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion und Thors sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 3. April 1998.*

Es sprechen die Abgeordneten Schulz für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an die Wortmeldung von Herrn Voggenhuber, dieser für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an den Vorredner, Posselt für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an den Vorredner und Voggenhuber für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an die Wortmeldungen der Herren Schulz und Posselt.

23. Rechtshilfe in Strafsachen * (Aussprache)

Herrn Buffetaut erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf des Übereinkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (5202/98 – C4-0062/98 – 98/0902(CNS)) und über den Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (13300/97 – C4-0069/98 – 98/0903(CNS)) (A4-0122/98).

(Verfasser der Stellungnahme (Hughes-Verfahren): Herr Ullmann im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte)

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Ullmann, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Palacio Vallelersundi im Namen der PPE-Fraktion und Hager, fraktionslos, sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 3. April 1998.*

24. Entzug der Fahrerlaubnis * (Aussprache)

Frau Reding erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis (5217/98 – C4-0061/98 – 98/0901(CNS)) (A4-0121/98).

Es sprechen die Abgeordneten Zimmermann im Namen der PSE-Fraktion, Nassauer im Namen der PPE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, Rübiger und Hager sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 3. April 1998.*

Donnerstag, 2. April 1998

25. Zoll- und steuerfreier Einkauf (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen an die Kommission der Abgeordneten:

— Cornelissen, Jarzembowski, Sarlis, McIntosh, Grosch, Langenhagen, Koch, Camisón Asensio, Sisó Cruellas, Cushnahan, Schierhuber, Elles, Anastassopoulos, Ferber, Bennasar Tous, Lulling, Thyssen und Pomés Ruiz im Namen der PPE-Fraktion zu den sozialen und regionalen Auswirkungen der Abschaffung des zoll- und steuerfreien Einkaufs in den betreffenden Gebieten (B4-0279/98)

— Ewing und Castagnède im Namen der ARE-Fraktion zu steuerfreien Verkäufen (B4-0283/98).

Herr Cornelissen erläutert die mündliche Anfrage B4-0279/98.

Frau Ewing erläutert die mündliche Anfrage B4-0283/98.

Herr Monti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Miller im Namen der PSE-Fraktion, Cornelissen im Namen der PPE-Fraktion, Fitzsimons im Namen der UPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Aelvoet im Namen der V-Fraktion und Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO sechs Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Pasty, Azzolini und Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Abschaffung der steuerfreien Verkäufe in der Europäischen Union (B4-0424/98)

— Hautala, Van Dijk, Wolf und Voggenhuber im Namen der V-Fraktion zur Abschaffung steuerfreier Verkäufe (B4-0425/98)

— Simpson, Alan J. Donnelly und McCarthy im Namen der PSE-Fraktion zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Abschaffung der steuerfreien Verkäufe (B4-0426/98)

— Cox, Boogerd-Quaak und Thors im Namen der ELDR-Fraktion zur Abschaffung des zoll- und steuerfreien Einkaufs (B4-0427/98)

— Moreau und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den sozialen und regionalen Auswirkungen der Abschaffung des zoll- und steuerfreien Einkaufs (B4-0428/98)

— Cornelissen im Namen der PPE-Fraktion zu den sozialen und regionalen Folgen der Abschaffung von zoll- und abgabenfreien Verkäufen (B4-0429/98).

Es sprechen die Abgeordneten Piecyk, Langen, Boogerd-Quaak, Ephremidis, McKenna, Hendrick, Langenhagen, Thors, Ford, Bourlanges und Malone, Herr Monti und Herr Ford zu dessen Wortmeldung.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 3. April 1998.*

26. Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die schriftliche Erklärung Nr. 4/98 von Frau Gröner zur Wahl des Jahres 1999 als Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen 350 Unterschriften erhalten hat und deshalb gemäß den Bestimmungen von Artikel 48,4 GO an den Rat und die Kommission übermittelt wird (Teil II Anlage).

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Abstimmungen
- Bericht Langenhagen über ein globales Navigationssystem * ⁽¹⁾
- Bericht Adam über die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors * ⁽¹⁾
- Bericht Malerba über die Anwendung der Positive Comity-Grundsätze * ⁽¹⁾

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

⁽¹⁾ Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

Donnerstag, 2. April 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Änderung der Geschäftsordnung: neuer Artikel 44a

A4-0054/98

Änderungen an der Geschäftsordnung

BISHERIGER WORTLAUT

NEUER WORTLAUT

(Änderung 1)

*Artikel 44a (neu)***Artikel 44a****Sonstige Berichte und Jahresberichte anderer Organen**

1. Sonstige Berichte und Jahresberichte anderer Organe, zu denen in den Verträgen die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgesehen ist oder zu denen der Fortschritt der Europäischen Union tatsächlich seine Stellungnahme notwendig macht, werden in Form eines Berichts behandelt, der dem Plenum unterbreitet wird.

2. Sonstige Berichte und Jahresberichte anderer Organe, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden an den zuständigen Ausschuß überwiesen, der die Ausarbeitung eines Berichts gemäß Artikel 148 oder Artikel 52 vorschlagen kann.

Beschluß zur Aufnahme eines neuen Artikels 44a in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (sonstige Berichte und Jahresberichte anderer Organe)*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0054/98),

1. beschließt, die vorstehende Änderung in seine Geschäftsordnung aufzunehmen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 1998

2. Änderung der Geschäftsordnung: Artikel 141

A4-0111/98

Änderungen an der Geschäftsordnung

BISHERIGER WORTLAUT

NEUER WORTLAUT

(Änderung 1)

Artikel 141 Auslegung

Diese Bestimmungen müssen genau angewandt werden, insbesondere hinsichtlich des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem Unterausschuß und dem Ausschuß, innerhalb dessen dieser gebildet wurde. Daraus ergibt sich vor allem, daß die Mitglieder eines Unterausschusses unter denen des Hauptausschusses ausgewählt werden.

entfällt

(Änderung 2)

Artikel 141 Absatz 4 (neu)

4. Die Anwendung dieser Bestimmungen muß das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Unterausschuß und dem Ausschuß, innerhalb dessen er gebildet wurde, gewährleisten. Daher werden alle ordentlichen Mitglieder eines Unterausschusses unter den Mitgliedern des Hauptausschusses ausgewählt.

Beschluß zur Änderung von Artikel 141 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Unterausschüsse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 12. Juni 1996,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0111/98),

1. beschließt, die vorstehenden Änderungen in seine Geschäftsordnung zu übernehmen, die am 14. September 1998 in Kraft treten;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 1998

3. Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Anpassung der Finanziellen Vorausschau

a) A4-0103/98

Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Einzelplan III – Kommission

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der aktuellen Finanziellen Vorausschau, die im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens angenommen wurde, sowie des Beschlusses zu deren Anpassung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen von Edinburgh im Dezember 1992 festgelegte Obergrenze für die EU-Eigenmittel ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 1996 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0103/98),
- A. in der Erwägung, daß der Haushaltsplan 1999 jedoch nicht als Haushaltsplan zum „Abschluß einer Periode“, sondern vielmehr als „Überbrückungshaushalt“ angesehen werden muß, der den Ausgangspunkt bzw. den Beginn einer neuen Vorausschau und einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung bedeutet,
- B. in der Erwägung, daß die Finanzielle Vorausschau für 1999 in jeder Rubrik beträchtliche Erhöhungen gegenüber dem Haushaltsplan 1998 vorsieht,
- C. in der Erwägung, daß der Haushaltsplan 1999 im Zusammenhang mit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu sehen ist und der erste Haushalt zur Durchführung des Vertrags von Amsterdam, insbesondere, was den zweiten und dritten Pfeiler anbelangt, und der Haushalt der Verhandlungen über die Agenda 2000 und der Konsolidierung der Heranführungsmaßnahmen sein sollte, und in der Erwägung, daß die Finanzierung aller genannten Aktivitäten durch den Haushaltsplan der Union unter Wahrung der Einheit des Haushaltsplans, der Einhaltung der eigenen Angaben der Haushaltsbehörde und der finanziellen Vorausschau gewährleistet sein sollte,
- D. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, daß die Einziehung der Einnahmen als Beitrag zum Unionshaushalt verbessert wird, um eine Verschwendung von Finanzmitteln zu vermeiden und der Haushaltsbehörde die Möglichkeit zu geben, den Bedürfnissen besser zu entsprechen,
- E. in der Erwägung, daß die Beträge des Haushaltsplans 1999 in Euro angegeben werden,
1. legt Wert darauf, für 1999 einen Haushaltsplan anzunehmen, der seinen eigenen Prioritäten Rechnung trägt, und ist der Auffassung, daß der Haushaltsplan 1999 ein „Haushalt der Bürger“, der zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beiträgt, und auch ein „Haushalt der Steuerzahler“, der sich durch eine straffe Ausführung auszeichnet, sein wird;
 2. ist der Auffassung, daß der Haushaltsplan 1999 auch weiterhin ein Haushalt für mehr Beschäftigung sein soll; stimmt dem Ansatz der Kommission zu, die vom Parlament 1998 eingeleiteten und vom Europäischen Rat im November 1997 unterstützten Maßnahmen weiter zu finanzieren;

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 331 vom 07.12.1993.

⁽³⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997.

Donnerstag, 2. April 1998

3. unterstreicht die Bedeutung verstärkter Instrumente zur Kontrolle der Ausführung, um die Mittel des EU-Haushaltsplans optimal zu nutzen; hält es für erforderlich, daß die Kommission bereit ist, einen Antrag auf Mittelübertragung (gemäß Artikel 6 der Haushaltsordnung) zu unterbreiten, wenn einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde dies aufgrund der Klassifizierung beantragt, um die Mittel aus der operativen Haushaltslinie in eine unausgewiesene Reserve zu übertragen, wenn die bei der Annahme des Haushaltsplans festgelegten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt sind;
4. legt darüber hinaus die folgenden Prioritäten für den Haushaltsplan 1999 fest:
 - Schaffung von Arbeitsplätzen durch Infrastrukturinvestitionen, Forschung und Entwicklung, Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben sowie Aktionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Stärkung der Kohäsion und der sozialen Dimension;
 - Aus- und Fortbildung sowie Forschung und Entwicklung im Hinblick auf die Verwirklichung des Konzepts eines „Europa des Wissens“;
 - Umwelt und Klimawechsel gemäß den von der Union auf der Konferenz von Kyoto eingegangenen Verpflichtungen;
 - strengere Kontrolle der Durchführung und Wirksamkeit aller Programme durch eine wirksamere Zuweisung der Finanzmittel für die Gemeinschaftsprogramme und -aktionen, um den Prozeß der wirtschaftlichen Konvergenz, der von allen Mitgliedstaaten im Rahmen der konkreten Durchführung der dritten Stufe der WWU eingeleitet worden ist, zu stärken und voranzubringen;
 - Stärkung der Europäischen Union in der Welt durch eine kohärente Entwicklungspolitik, mit der man in der Lage ist, auf internationaler Ebene eingegangene Zielvorgaben zu erreichen;
5. erinnert daran, daß der Haushaltsplan der Union immer die Bedingungen von Artikel F Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union bezüglich der Zulänglichkeit der Mittel erfüllen sollte; darin heißt es: „Die Union stattet sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind“;
6. vertritt die Auffassung, daß die Finanzielle Vorausschau einen politischen Pakt zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde darstellt, der eingehalten werden muß;
7. fordert, daß die entsprechenden Finanzmittel für die spezifischen Programme des fünften EU-Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration als Teil einer allgemeinen Vereinbarung in den Haushaltsplan 1999 eingesetzt werden, und drängt daher darauf, daß die beiden Teile der Legislative bald eine Vereinbarung erzielen, um die rechtzeitige und genaue haushaltsmäßige Erfassung der Programme im Verlauf des Haushaltsverfahrens 1999 zu ermöglichen;
8. ist der Auffassung, daß die Aufstockung des Haushaltsplans 1999, was die Zahlungen anbelangt, im großen und ganzen dem durchschnittlichen Anstieg der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten gegenüber den Haushaltsplänen 1998 entsprechen sollte;
9. ist der Auffassung, daß dieses Ziel leichter erreicht werden kann, wenn in Schlüsselfragen ein gemeinsamer Standpunkt beider Teile der Haushaltsbehörde erreicht werden kann; dazu gehören z.B.:
 - Einhaltung von Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung, die dem vom Europäischen Rat von Edinburgh für die Strukturfonds vorgegebenen Ziel entspricht;
 - Formalisierung des „Tillich-Mulder-Verfahrens“ von 1998 für die nächsten Jahre, was der Kommission die Möglichkeit gibt, für die Agrarausgaben ein verspätetes Berichtigungsschreiben zum HVE vorzulegen und das gleiche Verfahren auf internationale Fischereiabkommen anzuwenden;
 - Fortsetzung des Trilogs mit der Verpflichtung, zu einem Ergebnis in der Frage der Rechtsgrundlagen zu gelangen, das sich in den durch folgende Elemente definierten Kontext einfügt:
 - die Notwendigkeit, Bedürfnissen gerecht zu werden, für welche Gemeinschaftsinitiativen erforderlich sind;
 - Finanzplanung mittels einer Finanziellen Vorausschau, in der die Gemeinschaftsprogramme und -aktionen nach großen Ausgabenrubriken gegliedert sind;
 - Legislativplanung im Wege eines konzertierten, interinstitutionellen Dialogs;

Donnerstag, 2. April 1998

- Fortsetzung der Sparmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und folglich Einbau angemessener Margen innerhalb der einzelnen Rubriken;
- Anwendung desselben Sparansatzes für die verschiedenen Rubriken der Finanziellen Vorausschau, ungeachtet der Klassifizierung der Ausgaben;
- Überprüfung der Wirksamkeit aller in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben, um den tatsächlichen Bedarf und die Möglichkeit einer sinnvollen Verwendung der Haushaltsmittel, z.B. für die Programme PHARE, TACIS und MEDA, zu bewerten, und Prüfung der möglichen Einbeziehung des EEF in den Gemeinschaftshaushaltsplan;
- Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans, wobei der Schwerpunkt eher auf der Qualität als auf der Quantität der Ausgaben liegen sollte, und Fortsetzung der Betrugsbekämpfung;

10. fordert, daß kurz vor Beginn des neuen Jahrtausends und Inkrafttreten der neuen Finanziellen Vorausschau eine umfassende politische und finanzielle Bewertung der demnächst auslaufenden Aktionen und Programme vorgenommen wird, um festzulegen, welche davon fortgesetzt und aufgrund ihres Multiplikatoreffekts sowie ihres europäischen Mehrwerts als Politiken der Union sogar verstärkt und welche dieser Aktionen und Programme nicht mehr als solche betrachtet werden sollten;

11. vertritt die Auffassung, daß der Haushaltsplan 1999 eine der Grundlagen für die Finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 1999 bildet; als solche sollten alle Möglichkeiten zur Entlastung der Steuerzahler, unter Gewährleistung der Finanzierung des ermittelten Bedarfs, geprüft werden, so z.B. die Schaffung einer zweckgebundenen Reserve, bei der Zahlungen nur notwendig wären, wenn eine Mittelübertragung vorgenommen wurde; drängt darauf, daß die Verfahren der globalen Mittelübertragung überprüft werden, um den Prozeß transparenter und effizienter zu gestalten; erwartet von der Kommission, daß sie dazu bis zum 30. Juni 1998 Verbesserungsvorschläge vorlegt;

12. drängt darauf, daß aus Gründen der Transparenz bei der Darstellung und Ausführung des Haushaltsplans 1999 eine eindeutige Unterscheidung zwischen den die jetzige Union betreffenden Ausgaben und den im Rahmen der Heranführungs- oder Beitrittsbeihilfe vorgesehenen Ausgaben für die künftigen Mitgliedstaaten getroffen wird;

13. begrüßt die Bereitschaft von Rat und Kommission, das lohnende Experiment des Haushaltsverfahrens 1998 durch die am 8. April 1997 beschlossene Verlängerung des Ad-hoc-Verfahrens fortzusetzen; begrüßt ferner die Bereitschaft des Rates, bereits in der frühesten Phase des Verfahrens in einen Dialog mit dem Parlament einzutreten; erwartet, daß diese Dialogbereitschaft der Haushaltsbehörde dabei hilft, sich frühzeitig auf gemeinsame Prioritäten für den Haushaltsplan 1999 zu verständigen;

14. stellt fest, daß die Kommission den Finanzbedarf in der Rubrik 1 in der Vergangenheit überschätzt hat; weist darauf hin, daß der Agrarhaushalt jetzt um einiges unter der Leitlinie (3.182 Mio) liegt wegen der voreiligen Schätzungen, die dem Vorentwurf des Haushaltsplans zugrunde lagen; ist daher der Ansicht, daß der HVE nicht als Obergrenze betrachtet werden sollte; glaubt, daß Rat und Parlament nur unter außergewöhnlichen Umständen von den Voranschlägen der Kommission in dem Berichtigungs-schreiben abweichen sollten; ist der Auffassung, daß die Verhandlungen über die neue Finanzielle Vorausschau eine Gelegenheit zur Überprüfung der Leitlinie, einschließlich der Prüfung der unausgewiesenen Reserven, bieten sollte; ist ferner der Ansicht, daß Einsparungen, die in der Rubrik 1 erzielt werden sollen, selektiv nach einer Prüfung des konkreten Finanz- und Ausgabenbedarfs erfolgen sollten; vertritt die Auffassung, daß in Teil-Einzelplan B1 eine ausgewiesene Reserve für den unvorhergesehenen Bedarf geschaffen werden sollte, die im Falle eines größeren Bedarfs im Jahr 1999 abgerufen werden könnte; weist darauf hin, daß die Reserve zu genauen Vorausschätzungen und einer straffen Haushaltsführung und somit auch zu einer verstärkten Flexibilität beitragen wird; weist darauf hin, daß der Prozeß der nachhaltigen Landwirtschaft weiterentwickelt werden muß;

15. bestätigt sein Festhalten an der vollständigen Einhaltung des in Edinburgh festgelegten Finanzrahmens für die Strukturfonds und verweist auf dessen Charakter als „Ausgabenziel“; weist ferner darauf hin, daß die Ausführung der Strukturfonds direkte Auswirkungen für die Mitgliedstaaten, die eine Mitfinanzierung leisten sollen, hat; ist daher der Auffassung, daß die Möglichkeit einer Ausdehnung des Programmplanungszeitraums geprüft werden sollte;

16. erkennt an, daß der Beschäftigungsgipfel vom November 1997 in Luxemburg ein erster Schritt auf dem Wege zu einem wirklichen Kompromiß zugunsten eines Europa der Beschäftigung war; fordert nachdrücklich, daß seine Beschäftigungsinitiative mittels einer vor der ersten Lesung im Rat angenommenen Rechtsgrundlage zum Erfolg geführt wird, damit gewährleistet wird, daß die im Haushaltsplan 1998 bewilligten 150 Mio. Ecu und die im Haushaltsplan 1999 vorgesehenen 150 Mio. Ecu auch tatsächlich verwendet werden;

Donnerstag, 2. April 1998

17. stellt fest, daß die Aus- und Fortbildungs- sowie Jugendprogramme der Union einen eindeutigen „europäischen Mehrwert“ aufweisen und der Finanzbedarf im Rahmen dieser Programme die vorgesehenen Haushaltsmittel übersteigt; stellt fest, daß die Vorbereitung der Jugendlichen auf die Mobilität und das „Europa des Wissens“ in Verbindung mit Aus- und Fortbildung sowie Forschung und Entwicklung eines seiner vorrangigen Ziele bleibt, was auch für die Förderung des Bildungsaustauschs sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU gilt; wird dafür Sorge tragen, daß genügend Haushaltsmittel für innovative Tätigkeiten bereitgestellt werden;
18. fordert die Kommission ebenfalls auf, ihm in Kürze einen Plan für die Einbeziehung des „mainstreaming“ in die Politiken der EU vorzulegen;
19. fordert die dezentralen Einrichtungen nachdrücklich auf, die Grundsätze der Vorabinformation, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, die im Haushaltsverfahren für 1998 aufgestellt wurden, zu wahren; fordert die Kommission auf, eine regelmäßige Überwachung der Haushaltspläne der Einrichtungen zu gewährleisten, damit die Haushaltsbehörde über alle wichtigen Änderungen dieser Haushaltspläne in den verschiedenen Phasen des Haushaltsjahres im voraus unterrichtet werden kann;
20. begrüßt die Einbeziehung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung in den Vertrag von Amsterdam; nimmt zur Kenntnis, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Luxemburg die Kommission ersucht hat, dem Europäischen Rat in Cardiff eine Strategie zu unterbreiten, die die Umweltfragen in alle Gemeinschaftspolitiken einbezieht, wobei 1999 die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Gipfels von Kyoto zur Reduzierung der Treibhausgase vordringliche Bedeutung erhalten; verweist ferner auf seine eigene Entschlußung vom 19. Februar 1998 zur Umweltpolitik und zum Klimawandel nach der Konferenz von Kyoto ⁽¹⁾ und erwartet, daß diese Initiativen einen wichtigen Impuls für das „greening“ des Haushaltsplans bedeuten;
21. fordert, daß die Finanzierung der Schaffung eines Raums von Freiheit, Sicherheit und Recht im Gesamthaushaltsplan berücksichtigt wird und daß insbesondere das Informationssystem von Schengen (SIS) und das künftige System Eurodac in den operationellen Teil des Haushaltsplans eingesetzt werden;
22. weist darauf hin, daß der Europäische Rat in Luxemburg betont hat, daß Nahrungsmittelsicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, wenn das Vertrauen der Bürger nach der BSE-Krise wiederhergestellt werden soll, und fordert daher die Kommission auf, mit den Vorbereitungsarbeiten für die neuen europäischen Politikbereiche in Gesundheitswesen und Verbraucherschutz zu beginnen, deren Reichweite nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam beträchtlich erweitert werden wird;
23. fordert die Kommission auf,
- die Finanzdaten über den Europäischen Entwicklungsfonds, die jedes Jahr zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans übermittelt werden, konkret umzusetzen;
 - ein Verfahren auszuarbeiten, mit dem es enger an der Ausarbeitung der jährlichen Vorausschau für die Ausgaben des EEF beteiligt wird;
24. nimmt die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Unterstützung für die wichtigsten außenpolitischen Programme zur Kenntnis; ist der Auffassung, daß dies teilweise auf die schwerfälligen Verfahren bei der Ausführung, einen ungeeigneten Legislativrahmen und die mangelnde Verwaltung durch die Kommission zurückzuführen ist; weist ferner auf die unrealistischen finanziellen Ziele hin, die von den Europäischen Institutionen ohne Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der Empfängerländer festgesetzt wurden; fordert eine wirksamere GASP und anhaltende Bestrebungen zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte und eine umfassendere Organisation der Verwaltung, der Delegationen und der Instrumente der Außenpolitik der Union, insbesondere was die Menschenrechte, die humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau anbelangt;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlußung dem Rat und der Kommission sowie den anderen Organen, Institutionen und Einrichtungen der Union zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 2. April 1998

b) A4-0099/98**Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999: Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage: Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat; Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie Ausschuß der Regionen***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1996 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0099/98),
- A. in der Erwägung, daß im Haushaltsplan 1998 unter der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ ein Betrag von 187,58 Mio. Ecu veranschlagt ist,
- B. unter Hinweis auf seine Schlußfolgerungen betreffend die Rationalisierung der Verwaltungsausgaben ⁽³⁾,
- C. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 1997 zum Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 – in der vom Rat geänderten Fassung (alle Einzelpläne) – und zu dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/98 zum Entwurf des Haushaltsplans für 1998 – Einzelplan III – Kommission ⁽⁴⁾, in der es Berichte über die Finanzierungsbedingungen für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Verwaltungsausgaben sowie die Fristen für die Einreichung angefordert hat,
- D. unter Hinweis darauf, daß es eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die die technischen und haushaltsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Einführung eines Ruhegehaltsfonds für die Beamten der europäischen Institutionen prüfen soll,
- E. in der Überzeugung, daß eine einheitliche Darstellung der Verwaltungsausgaben, wie dies im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1998 der Fall war, zu einer einzigen Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans führt,
1. weist darauf hin, daß die Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ aufgrund der makro-ökonomischen Prognosen um 4% aufgestockt werden sollte, womit der Gesamtbetrag 4.723 Mio. Ecu in laufenden Preisen betragen würde;
 2. weist jedoch darauf hin, daß diese Erhöhung nicht unbedingt als Ziel angestrebt werden muß;
 3. ersucht alle Institutionen, gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung die Einnahmen und Ausgaben (Eingliederungsplan und Erläuterungen) so darzustellen, daß die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde gewährleistet ist, und die Transparenz sowie die harmonisierte Darstellung der Mittel zu gewährleisten, um einen Vergleich zwischen den verschiedenen Einzelplänen des Haushaltsplans zu ermöglichen ⁽⁵⁾;
 4. ist der Auffassung, daß der Begriff des europäischen öffentlichen Dienstes die ständige Verbesserung und, wann immer dies notwendig ist, die Einführung von Bestimmungen und Instrumenten, die eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung u.a. auch der Rechte und Pflichten der Beamten garantieren und eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit begünstigen, erfordert;
 5. ist der Auffassung, daß 1999 keine neuen Stellen geschaffen werden sollten, mit Ausnahme solcher Stellen, die unerläßlich sind, um den Personalbedarf der Institution zu decken und somit die festgestellten strukturellen Defizite zu beseitigen;

⁽¹⁾ ABl. L 44 vom 16.02.1998.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997.

⁽³⁾ ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 127.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 1 a des Protokolls dieses Datums.

⁽⁵⁾ Siehe Artikel 19 Absatz 2 der Haushaltsordnung, die o.g. Schlußfolgerungen betreffend die Rationalisierung der Verwaltungsausgaben und Arbeitsdokument Nr. 2 „Die Darstellung der Verwaltungshaushaltspläne“, Haushaltsverfahren 1999, PE 225.535.

Donnerstag, 2. April 1998

6. betont die Notwendigkeit, jeden Vorschlag für eine Höherstufung von Stellen in einem Bericht der jeweiligen Anstellungsbehörde zu begründen, wobei diese sich verpflichtet, im Bereich der Planung und Verwaltung ihres Personals eine genau definierte und von den zuständigen Stellen gebilligte Politik durchzuführen;
7. ersucht die Institutionen, den für die Mittel des Kapitels 11 „Personal im aktiven Dienst“ geltenden Pauschalabzug auf der Grundlage von Zahlenangaben für die einzelnen Laufbahngruppen des Personals zu begründen;
8. ersucht die Institutionen, ihm zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag die zweckdienlichen Informationen in bezug auf folgende Punkte zu übermitteln:
 - a) die konkreten Neuerungen im Bereich Organisation und Arbeitsmethode, mit denen man u.a. den Grad der Einführung neuer Technologien in der gesamten Produktionskette sowie die Verwendung von Mitteln für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte feststellen kann;
 - b) die konkreten Maßnahmen im Hinblick auf Umsetzung und Mobilität zwischen bestimmten Verwaltungseinheiten sowie auf interinstitutioneller Ebene, mit entsprechenden Zahlenangaben (Haushaltsjahr 1997 und erste vier Monate 1998);
 - c) die bewilligten und aufgrund von Krankheit, Eintritt in den Ruhestand oder Invalidität freiwerdenden Stellen sowie die Dauer ihrer Besetzung durch Hilfskräfte, mit einer Darstellung in Form von Tabellen, die die Situation für die einzelnen Verwaltungseinheiten wiedergibt (Haushaltsjahr 1997 und erste vier Monate 1998);
 - d) die Einstellung erfolgreicher Bewerber, die auf den Listen interinstitutioneller Auswahlverfahren stehen, mit entsprechenden Zahlenangaben (für die Jahre 1996, 1997 und 1998);
 - e) die Liste der im Verlauf des Haushaltsjahres 1999 aufgrund eines normalen Ausscheidens freiwerdenden Dauerplanstellen und Stellen auf Zeit, aufgeschlüsselt nach Laufbahn, Besoldungsgruppe sowie Aufgabenbereich und Verwaltungseinheit;
 - f) eine nach Verwaltungseinheiten aufgegliederte Übersicht der mit einem PC ausgestatteten Beamten, mit Angabe des Aufgabenbereichs;
 - g) die begründeten Anträge auf Auszahlung von Dienstreisekosten für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, einschließlich der Kosten für Dienstreisen zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, mit Zahlenangaben versehen;
9. erinnert an die im Rahmen der Annahme des Haushaltsplans 1998 gefaßten Beschlüsse über das Immobilienprogramm des Parlaments und das Recht auf Wahrnehmung der im Vertrag vorgesehenen Kaufoption, die Unterbringung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen und an die anlässlich der Genehmigung der Mittelübertragung 51/97 gefaßten Beschlüsse bezüglich der Gebäude des Gerichtshofes ⁽¹⁾;
10. ersucht in diesem Zusammenhang die betroffenen Institutionen, im Zusammenhang mit den Mittelausstattungen für die betreffenden Haushaltskapitel Informationen vorzulegen, die die Kohärenz verstärken und in absehbarer Zeit die Doppelbelastung des Haushaltsplans der Union beenden;
11. ist der Auffassung, daß durch die im Vertrag von Amsterdam festgelegte Übertragung der Verwaltungsautonomie an den Ausschuß der Regionen und insbesondere die Streichung von Protokoll 16 keine Verdoppelung der Ausgaben für die Verwaltungseinheiten, die Gegenstand einer verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit sein können und mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung vereinbar sind, erfolgen sollte;
12. weist darauf hin, daß bei der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 die Ergebnisse der Ausführung der Mittel des Haushaltsplans 1997 und des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres berücksichtigt werden;
13. ersucht die Institutionen, über die voraussichtlichen Probleme und Lösungen Bericht zu erstatten und im Hinblick auf die Einführung des Euro sowie den Übergang auf das Jahr 2000 einen Arbeitsplan vorzulegen ⁽²⁾;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung allen Organen und betroffenen Institutionen und Einrichtungen zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 19. Dezember 1997.

⁽²⁾ Siehe insbesondere die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg sowie die Mitteilung der Kommission KOM(97)0560.

Donnerstag, 2. April 1998

c) **A4-0124/98****Entschließung zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen (von der Kommission gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgelegt) (SEK(98)0307 – C4-0192/98)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (SEK(98)0307 – C4-0192/98),
 - in Kenntnis der Ergebnisse des Trilogs vom 31. März 1998,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0124/98),
1. billigt den beigefügten gemeinsamen Beschluß;
 2. weist darauf hin, daß rechtzeitig ein neuer Trilog eingeleitet wird, um einen neuen Beschluß zu vereinbaren, falls der Rat diesen Beschluß nicht bestätigen kann;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

ANLAGE

Beschluß über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Durchführungsbedingungen gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993*Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union,*

- gestützt auf Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾,
- auf Vorschlag der Kommission,
- in der Erwägung, daß die Finanzielle Vorausschau angepaßt werden muß, um den Durchführungsbedingungen des Haushalts 1997 Rechnung zu tragen,

beschliessen:

Einziges Artikel

1. Die Obergrenze der Teilrubrik „Strukturfonds“ (Mittel für Verpflichtungen) in der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau wird 1999 um 1 433 Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen angehoben.
2. Die Obergrenze der Teilrubrik „Kohäsionsfonds“ (Mittel für Verpflichtungen) in der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau wird 1999 um 101 Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen angehoben.
3. Die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen wird 1999 um 300 Mio Ecu zu jeweiligen Preisen angehoben.

Geschehen zu Brüssel am...

Für das Europäische Parlament

Für den Rat der Europäischen Union

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

Donnerstag, 2. April 1998

Die finanzielle Vorausschau für das Haushaltsjahr 1999 nach der technischen Anpassung und der Anpassung an die Durchführungsbedingungen

Mittel für Verpflichtungen

in Mio. Ecu

	Jeweilige Preise				
	1995	1996	1997	1998	1999
1. Gemeinsame Agrarpolitik	37944	40828	41805	43263	45205
2. Strukturpolitische Massnahmen	26329	29131	31477	33461	39025
Strukturfonds	24069	26579	28620	30482	35902
Kohäsionsfonds	2152	2444	2749	2871	3118
EWK-Finanzierungsmechanismus	108	108	108	108	5
3. Interne Politikbereiche	5060	5337	5603	6003	6386
4. Externe Politikbereiche	4895	5264	5622	6201	6870
5. Verwaltungsausgaben	4022	4191	4352	4541	4723
6. Reserven	1146	1152	1158	1176	1192
Währungsreserve	500	500	500	500	500
Reserve für Garantien	323	326	329	338	346
Soforthilfe-Reserve	323	326	329	338	346
7. Ausgleichszahlungen	1547	701	212	99	0
8. Gesamtbetrag Mittel für Verpflichtungen	80943	86604	90229	94744	103401
9. Gesamtbetrag Mittel für Zahlungen	77229	82223	85807	90581	96680
Zahlungsermächtigungen in % des BSP (*)	1,20	1,20	1,22	1,23	1,23
SPIELRAUM (in % des BSP)	0,01	0,02	0,02	0,03	0,04
EIGENMITTELOBERGRENZE (in % des BSP)	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

(*) Für 1995 wurde das für die Anpassung der Finanziellen Vorausschau infolge der Erweiterung herangezogene BSP zugrundegelegt.
Für 1996, 1997 und 1998 wurde das für die entsprechende technische Anpassung herangezogene BSP zugrundegelegt.

Auswirkungen der Anpassungen an die Durchführungsbedingungen	1995	1996	1997	1998	1999
Strukturfonds (VE)		869	1249	500	3171
Anpassung 1995		869	869		
Anpassung 1996			380	1000	693
Anpassung 1997			0	- 500	1045
Anpassung 1998 (Vorschlag)					1433
Kohäsionsfonds (VE)			11		118
Anpassung 1996			11		
Anpassung 1997					17
Anpassung 1998 (Vorschlag)					101
Mittel für Zahlungen — insgesamt		935	882	767	1105
Anpassung 1995		935	696	434	173
Anpassung 1996			186	633	632
Anpassung 1997			0	- 300	300

Donnerstag, 2. April 1998

4. Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien *

A4-0123/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(98)0018 – C4-0105/98 – 98/0023(CNS))

Der Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2a (neu)

Es besteht ein Mißverhältnis zwischen dem Betrag der von der Haushaltsbehörde bereitgestellten Mittel einerseits und den auf einen unangemessenen rechtlichen Rahmen zurückzuführenden Mängeln bei deren Verwendung andererseits, was dazu führt, daß die Europäische Union als wichtigster Geldgeber nicht deutlich genug in Erscheinung tritt.

(Änderung 4)

Erwägung 8

Um die Flüchtlingsrückführung zu erleichtern, sollten Projekte, die dringende Grundbedürfnisse betreffen, von beschränkten Ausschreibungen profitieren, damit die Fristen auf ein Minimum reduziert werden.

Um die Flüchtlingsrückführung zu erleichtern, sollten Projekte, die dringende Grundbedürfnisse **wie den Wohnungsbau betreffen, aber auch elementare Infrastrukturmaßnahmen wie die Wasser – und Elektrizitätsversorgung sowie Ausbildung und Erziehung umfassen**, von beschränkten Ausschreibungen profitieren, damit die Fristen auf ein Minimum reduziert werden.

(Änderung 5)

Erwägung 10

Dieser Betrag sollte auf *5 Mio. Ecu* angehoben werden, um die Effizienz zu erhöhen.

Dieser Betrag sollte auf **10 Mio. Ecu** angehoben werden, um die Effizienz zu erhöhen.

(Änderung 6)

Erwägung 13

Um die Flexibilität der Gemeinschaftshilfe zu vergrößern, sollte es der Kommission ermöglicht werden, nach Anhörung der Zentralregierung Programme und Kooperationsmaßnahmen zu fördern, die von Kommunalverwaltungen oder regionalen Körperschaften vorgeschlagen werden.

Um die Flexibilität der Gemeinschaftshilfe zu vergrößern, sollte es der Kommission ermöglicht werden, nach Anhörung der Zentralregierung **und, im Falle von Bosnien und Herzegowina, des Hohen Vertreters wenn er Funktionen der Zentralregierung ausübt**, Programme und Kooperationsmaßnahmen zu fördern, die von Kommunalverwaltungen oder regionalen Körperschaften vorgeschlagen werden.

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Erwägung 13a (neu)

Um die Effizienz der Wiederaufbauhilfe in Bosnien und Herzegowina zu erhöhen und die Durchführung der Hilfsprogramme für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen zu beschleunigen, sollte die Kommission einen Delegierten mit Sondervollmachten ernennen, der für alle Aktivitäten der Europäischen Union vor Ort die Verantwortung trägt, der mit weitgehend autonomen Handlungs- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet wird und dem ein starkes Management Team sowie Unterstützung durch zu verpflichtende Teams für technische Hilfe und Überwachung zur Seite gestellt wird.

(Änderung 8)

Erwägung 13b (neu)

Um eine solche technische Unterstützung der Kommission vor Ort personell angemessen abzusichern, sollte ein Betrag von bis zu 10% der Betriebskosten für Personaleinstellungen vorgesehen werden.

(Änderung 9)

Erwägung 13c (neu)

Um im Zuge der angestrebten Dezentralisierung möglichst große Synergieeffekte zwischen den Projekten der Kommission und denen der Mitgliedstaaten zu erreichen, sollten regelmäßige Treffen zur gegenseitigen Information und Koordinierung zwischen Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten unter der Leitung des Delegierten der Europäischen Union für den Wiederaufbau vor Ort stattfinden.

(Änderung 10)

*ARTIKEL 1 BUCHSTABE -a (neu)**Artikel 7 Absatz 1a (neu) (VO (EG) 1628/96)***-a In Artikel 7 wird ein neuer Absatz eingefügt:**

„Dabei ist eine angemessene, regelmäßige parlamentarische Überwachung und Kontrolle zu sichern.“

(Änderung 11)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE a ABSATZ 4

Für Projekte, die dringende Grundbedürfnisse von Kriegsopfern oder Flüchtlingsrückkehrmaßnahmen betreffen, können

Für Projekte, welche die Rückkehr von Flüchtlingen und die Integration oder die Wiedereingliederung von Flüchtlingen

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Bau- und Lieferaufträge zwischen 3 Mio. Ecu und 10 Mio. Ecu nach offenen oder beschränkten Ausschreibungen vergeben werden. Die Verfahren und Grenzwerte des Artikels 10 Paragraphen 1 und 2 sind anwendbar.

und Vertriebenen und ehemaligen Soldaten in das Arbeitsleben erleichtern, und welche die Bereiche Wohnungsbau, Infrastruktur, Beschäftigung, Ausbildung und Erziehung betreffen, können Bau- und Lieferaufträge zwischen 3 Mio. Ecu und 10 Mio. Ecu nach offenen oder beschränkten Ausschreibungen vergeben werden. Die Verfahren und Grenzwerte des Artikels 10 Absätze 1 und 2 sind anwendbar.

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE a ABSATZ 4a (neu)

Um die notwendige technische Unterstützung der Kommission vor Ort bei der Durchführung der Projekte zu gewährleisten, wird ein Betrag von bis zu 10% der Betriebskosten für die Einstellung von Fachpersonal vorgesehen

(Änderung 13)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE a ABSATZ 4b (neu)

Die Inangriffnahme, Leitung und Koordinierung aller von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geförderten Projekte in Bosnien und Herzegowina wird einem Delegierten der Kommission mit Sondervollmachten für den Wiederaufbau und die Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen übertragen, der für alle Aktivitäten der EU vor Ort die Verantwortung trägt, der mit weitgehend autonomen Handlungs- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist und dem eine „Technische Unterstützungseinheit“ zur Seite steht, die mit entsprechenden personellen Ressourcen ausgestattet wird.

(Änderung 14)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE b

Finanzierungsbeschlüsse über einen Betrag von mehr als 5 Mio. Ecu werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 gefaßt. Über Maßnahmen, deren Finanzierung 5 Mio. Ecu nicht übersteigt, wird der in Artikel 12 vorgesehene Ausschuß unterrichtet.

Finanzierungsbeschlüsse über einen Betrag von mehr als **10 Mio. Ecu** werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 gefaßt. Über Maßnahmen, deren Finanzierung **10 Mio. Ecu** nicht übersteigt, wird der in Artikel 12 vorgesehene Ausschuß unterrichtet.

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE b ABSATZ 1a (neu)

Im Falle von Bosnien und Herzegowina informiert die Kommission regelmäßig auf einer monatlichen Konferenz vor Ort, die von dem EU-Delegierten für den Wiederaufbau geleitet wird, die Vertreter der Mitgliedstaaten über alle von ihr vorgesehenen Projekte zwischen 2 und 10 Mio Ecu und stimmt diese mit entsprechenden Programmen der Mitgliedstaaten ab.

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE c

Die Kommission kann nach Anhörung der Zentralregierung einseitig beschließen, die von Kommunalverwaltungen oder regionalen Körperschaften vorgeschlagenen Programme und Kooperationsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 zu fördern. Die Verfahren und Grenzbeträge des Artikels 10 Absätze 1 und 2 sind anwendbar.

Die Kommission kann nach Anhörung der Zentralregierung **und – im Falle von Bosnien und Herzegowina – des Hohen Vertreters, sofern er Funktionen der Zentralregierung wahrnimmt**, einseitig beschließen, die von Kommunalverwaltungen oder regionalen Körperschaften vorgeschlagenen Programme und Kooperationsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 zu fördern. Die Verfahren und Grenzbeträge des Artikels 10 Absätze 1 und 2 sind anwendbar.

(Änderung 17)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE d

Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von *sechs Wochen*.

Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von **vier Wochen**.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(98)0018 – C4-0105/98 – 98/0023(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0018 – 98/0023(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags Text konsultiert (C4-0105/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0123/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beantragt die Einleitung eines Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 1998

5. Eignung von Blut- und Plasmaspendern *

A4-0112/98

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97)0605 – C4-0027/98 – 97/0315(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 9

9. Spenden sollten freiwillig und unentgeltlich sein.

9. **Im Sinne der Richtlinie 89/381/EWG sollten Spenden freiwillig und unentgeltlich sein, und ist der Begriff „freiwillige unentgeltliche Spende“ in Empfehlung Nr. R (95) 14 des Europarates definiert.**

(Änderung 2)

*Erwägung 12*12. Das gesamte für therapeutische Zwecke — sei es für Transfusionen oder für die weitere Verarbeitung zu gewerblich hergestellten Arzneimitteln — verwendete Blut und Plasma sollte Personen abgenommen werden, deren Gesundheitszustand gewährleistet, daß *keine Übertragung von Krankheiten stattfinden kann*. Jede einzelne Blutspende sollte nach Regeln untersucht werden, die sicherstellen, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Gesundheit der Gemeinschaftsbürger zu schützen, denen Blut und Blutprodukte verabreicht werden.12. Das gesamte für therapeutische Zwecke — sei es für Transfusionen oder für die weitere Verarbeitung zu gewerblich hergestellten Arzneimitteln — verwendete Blut und Plasma sollte Personen abgenommen werden, deren Gesundheitszustand gewährleistet, daß **das Risiko der Übertragung von durch Blut übertragbare Krankheiten möglichst gering ist**. Jede einzelne Blutspende sollte nach Regeln untersucht werden, die sicherstellen, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Gesundheit der Gemeinschaftsbürger zu schützen, denen Blut und Blutprodukte verabreicht werden.

(Änderung 3)

Erwägung 19

19. Die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sollten im Blutsektor auf nationaler und internationaler Ebene vorhandene Leitlinien, Empfehlungen und Normen berücksichtigen.

19. Die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sollten im Blutsektor auf nationaler und internationaler Ebene vorhandene Leitlinien, Empfehlungen und Normen berücksichtigen, **insbesondere die Empfehlung Nr. R (95) 15 und das Abkommen Nr. 26 des Europarates**.

(Änderung 4)

*Erwägung 25a (neu)*25a. **Es wurde jetzt anerkannt, daß eine Gefahr neuer Varianten der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit für Blutprodukte bestehen kann, und es notwendig ist, geeignete Schritte zu unternehmen, die die Verwendung von importierten Blut zwischen den Mitgliedstaaten untereinander betreffen.**

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Ziffer 3.2 Buchstabe a

- | | |
|--|--|
| <p>a. Angaben zur Gesundheit und zur Krankengeschichte einschließlich aller sachdienlichen sozialen Merkmale und Verhaltenseigenschaften, die zur Identifizierung und zum Ausschluß von Personen beitragen, deren Spende ein <i>größeres</i> Risiko der Infektionsübertragung darstellen, und solcher Personen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich kurz zuvor eine Infektion zugezogen haben, die anhand des Screening noch nicht erkennbar ist.</p> | <p>a. Angaben zur Gesundheit und zur Krankengeschichte einschließlich aller sachdienlichen sozialen Merkmale und Verhaltenseigenschaften, die zur Identifizierung und zum Ausschluß von Personen beitragen, deren Spende ein Risiko der Infektionsübertragung darstellen, und solcher Personen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich kurz zuvor eine Infektion zugezogen haben, die anhand des Screening noch nicht erkennbar ist.</p> |
|--|--|

(Änderung 6)

Ziffer 3.3 Buchstabe b

- | | |
|--|--|
| <p>b. Zustimmung des potentiellen Spenders, daß seine Blut- oder Plasmaspende an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben werden <i>kann</i>, in dem ein Bedarf besteht, wenn der Bedarf des eigenen Mitgliedstaates gedeckt ist.</p> | <p>b. Zustimmung des potentiellen Spenders, daß seine Blut- oder Plasmaspende, deren Bestandteile und/oder die aus den gespendeten Blut- oder Plasma zubereiteten Produkte an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben werden können, in dem ein Bedarf besteht, wenn der Bedarf des eigenen Mitgliedstaates gedeckt ist.</p> |
|--|--|

(Änderung 7)

Ziffer 4

Zur Erleichterung der künftigen Überprüfung von Mehrfachspendern und regelmäßigen Spendern, der künftigen Rückverfolgbarkeit von Spenden und des künftigen Informationsaustausches *richten* die Mitgliedstaaten *ein kompatibles Spenderidentifizierungs-/registrierungssystem* mit folgender Zielsetzung *ein*:

Zur Erleichterung der künftigen Überprüfung von Mehrfachspendern und regelmäßigen Spendern, der künftigen Rückverfolgbarkeit von Spenden und des künftigen Informationsaustausches **akzeptieren es** die Mitgliedstaaten, **die für das Sammeln von Blut und Plasma verantwortlich sind, daß ein einheitliches und allen Mitgliedstaaten gemeinsames Spenderidentifizierungs-/registrierungssystem eingerichtet wird, und zwar** mit folgender Zielsetzung:

(Änderung 8)

Ziffer 4.1

- | | |
|--|--|
| <p>a. Jedes Spendezentrum in allen Mitgliedstaaten soll eindeutig identifiziert werden können, indem <i>allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine</i> Liste der Spendezentren mit ihrer Identifikation — Ländercode und eine geeignete Kombination aus Buchstaben und Ziffern <i>nach ihrem Ermessen</i> — übermittelt wird.</p> | <p>a. Jedes Spendezentrum in allen Mitgliedstaaten soll eindeutig identifiziert werden können, indem einer zentralen Behörde die Liste der Spendezentren mit ihrer Identifikation — Ländercode und eine geeignete Kombination aus Buchstaben und Ziffern — gemäß dem einheitlichen und allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Spenderidentifizierungs-/registrierungssystem übermittelt wird.</p> |
|--|--|

(Änderung 9)

Ziffer 6.2 Buchstabe ba (neu)

- ba. Es ist darauf zu achten, daß epidemiologische Daten über virale Marker regelmäßig gesammelt, analysiert und kontrolliert werden, wobei einheitliche Definitionen benutzt werden, und daß man sich regelmäßig über das Bestehen von neuen Markern informiert.**

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Ziffer 6.2 Buchstabe bb (neu)

- bb. Die Art und die Dauer der Zurückstellungskriterien sollten auf angemessenen wissenschaftlichen Beweisen basieren, sofern sie bekannt sind, und das Vorbeugeprinzip sollte vorherrschen, wenn diese Beweise nicht vorhanden sind.**

(Änderung 11)

Ziffer 7 Buchstabe a

- a. Es müssen Möglichkeiten zur Identifizierung eines potentiellen Spenders und zur genauen Überprüfung der Daten vorhanden sein.
- a. Es müssen Möglichkeiten zur Identifizierung eines potentiellen Spenders und zur genauen Überprüfung der Daten vorhanden sein, **durch eine einheitliche und allen Mitgliedstaaten gemeinsame Codierung, die der Zentralbehörde mitgeteilt wird.**

(Änderung 13)

Ziffer 9

9. Screening von Proben der Blutspenden

Die Mitgliedstaaten ergreifen folgende Maßnahmen, um die Sicherheit aller Blut- und Plasmaspenden zu gewährleisten:

- a. Eine Probe aller Spenden muß, unabhängig davon, ob sie für Transfusionen oder zur gewerblichen Weiterverarbeitung zu Arzneimitteln verwendet wird, mit Hilfe zugelassener Screening-Tests auf durch Blut übertragbare Krankheiten untersucht werden, um mehrfach reaktive Konserven auszuschließen.
- b. Alle Blutspenden müssen einen nichtreaktiven Befund auf die in Anhang 7 aufgeführten Marker übertragbarer Krankheiten aufweisen.
- c. Die beim ersten Screening reaktiven Blutproben müssen nach dem in Anhang 8 aufgeführten allgemeinen Algorithmus noch einmal untersucht werden.

9. Screening von Proben der Blut- **und Plasmaspenden**

Die Mitgliedstaaten ergreifen folgende Maßnahmen, um die Sicherheit aller Blut- und Plasmaspenden zu gewährleisten:

- a. Eine Probe aller Spenden muß, unabhängig davon, ob sie für Transfusionen oder zur gewerblichen Weiterverarbeitung zu Arzneimitteln verwendet wird, mit Hilfe zugelassener Screening-Tests auf durch Blut **bzw. Plasma** übertragbare Krankheiten untersucht werden, um mehrfach reaktive Konserven auszuschließen.
- b. Alle Blut- **und Plasmaspenden** müssen einen nichtreaktiven Befund auf die in Anhang 7 aufgeführten Marker übertragbarer Krankheiten aufweisen.
- c. Die beim ersten Screening reaktiven Blut- **und Plasmaproben** müssen nach dem in Anhang 8 aufgeführten allgemeinen Algorithmus noch einmal untersucht werden.

(Änderung 14)

Ziffer 10 Buchstabe b

- b. Die Mitgliedstaaten *treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu freiwilligen und unentgeltlichen Blut- oder Plasmaspenden zu ermutigen.*
- b. Die Mitgliedstaaten **wenden den Grundsatz von freiwilligen und unentgeltlichen Blut- und Plasmaspenden an.**

(Änderung 15)

Ziffer 10 Buchstabe ba (neu)

- ba. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jegliche Risiken im Zusammenhang mit neuen Formen der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit bei Spenderblut und Blutplasma-Produkten auszuschließen.**

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Ziffer 10 Buchstabe bb (neu)

bb. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um epidemiologische Daten zu sammeln, zu analysieren, zu veröffentlichen und zu aktualisieren.

(Änderung 17)

Ziffer 10 Buchstabe bc (neu)

bc. Die Mitgliedstaaten legen verbindliche Rechtsvorschriften für die EU betreffend Blutprodukte, Spenderblut und -plasma bis Ende 1998 (und bis spätestens Ende 1999) vor.

(Änderung 18)

*Anhang 1 letzte Definition „Freiwillige unentgeltliche Blutspende“**Gleiche Bedeutung wie in Richtlinie 89/381/EWG*

Definition des Europarats: „Eine Spende wird als freiwillig und unentgeltlich betrachtet, wenn das betreffende Blut, Plasma oder Zellbestandteile freiwillig gespendet und dafür keine Bezahlung verlangt wird, weder in Form von Bargeld noch in irgendeiner Form, die als Geldersatz betrachtet werden kann. Hierzu gehört auch eine längere Freistellung, als vernünftigerweise für Spenden und Reisezeit erforderlich ist. Kleine Andenken, Verköstigungen und Vergütungen der direkten Reisekosten sind mit freiwilligen unentgeltlichen Spenden vereinbar.“

(Änderung 19)

Anhang 2 dritter Punkt sechzehnter Unterpunkt

— eine/n HIV-positive/n Partner/in hat,

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderung 20)

Anhang 2 fünfter Punkt

— Angabe, ob der potentielle Spender/die potentielle Spenderin
— außerhalb Westeuropas und Nordamerikas gereist ist

— Angabe, ob der potentielle Spender/die potentielle Spenderin
— außerhalb Westeuropas und Nordamerikas gereist ist
sowie ggf. Zeitpunkt und Dauer der Reise

(Änderung 29)

Anhang 2 sechster Punkt— *Männer, die mit Männern sexuell verkehren*— **Gefährliche Sexualpraktiken bei Männern**

Donnerstag, 2. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Gesonderte Abstimmung)

Anhang 2 achter Punkt

- *Sexuelle Aktivität in anderen als den afrikanischen Ländern (genaue Angabe des Landes),* **entfällt**

(Änderung 23)

Anhang 3 Definition 6 „Hämatokrit“

Das Volumen der gepackten Zellen (Hämatokritwert) sollte vor der Spende bestimmt werden und mindestens 38% bei Frauen und 40% bei Männern betragen. Für Phereseplasmaspender liegt der Mindestwert bei 38%.

Falls die Feststellung des Hämoglobins nicht erfolgt, sollte das Volumen der gepackten Zellen (Hämatokritwert) vor der Spende bestimmt werden und mindestens 38% bei Frauen und 40% bei Männern betragen. Für Phereseplasmaspender liegt der Mindestwert bei 38%.

(Änderung 24/rev)

Anhang 3 Definition 8 „Spendenhäufigkeit“

Bei Vollblut sollte die Höchstzahl der zulässigen Spenden *sechs/Jahr* für Männer, *vier/Jahr* für Frauen und *drei/Jahr* für Spenderinnen vor der Menopause betragen.

Bei Vollblut sollte die Höchstzahl der zulässigen Spenden **vier/Jahr** für Männer und **drei/Jahr** für Frauen betragen.

Bei Phereseplasma sollte die Spendenhäufigkeit auf zweimal pro Woche beschränkt werden.

Bei Phereseplasma sollte die Spendenhäufigkeit auf zweimal pro Woche beschränkt werden.

(Gesonderte Abstimmung)

Anhang 5 Ziffer 1 siebter Punkt

- *Männer, die mit Männern sexuell verkehren,* **entfällt**

(Änderung 25)

Anhang 6 Definition 2 „Automatische Plasmapherese“

Höchstmenge pro Spende

Höchstmenge pro Spende **650 ml**, **Höchstmenge pro fortlaufende Periode von 12 Monaten: 15 l**

Gewicht Spender	Spendemenge (außer Antikoagulans)
50-67 kg	625 ml
68-79 kg	750 ml
80 kg und mehr	800 ml

Mindestzeitabstand zwischen Spenden: 72 Stunden

Mindestzeitabstand zwischen Spenden: 72 Stunden

Höchstzahl der Spenden innerhalb von 7 Tagen: 2

Höchstzahl der Spenden innerhalb von 7 Tagen: 2

Donnerstag, 2. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97)0605 – C4-0027/98 – 97/0315(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0605 – 97/0315(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 129 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0027/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0112/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Die Europäische Union und Rußland

A4-0060/98

Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland“ und zum Aktionsplan „Die Europäische Union und Rußland: die künftigen Beziehungen“ (KOM(95)0223 – C4-0217/95 – 6440/96 – C4-0415/96)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(95)0223 – C4-0217/95),
- in Kenntnis des Aktionsplans der Europäischen Union für Rußland (6440/96 – C4-0415/96),
- in Kenntnis des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits ⁽¹⁾ das am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten ist,
- in Kenntnis der Grundlagenakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Russischen Föderation und der NATO,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0060/98),

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

Donnerstag, 2. April 1998

- A. unter Hinweis darauf, daß Rußland untrennbar mit der Geschichte und Kultur Europas verbunden ist,
- B. in der Erwägung, daß Rußland als wichtigster Bestandteil der ehemaligen Sowjetunion, als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats und als Atommacht eine wesentliche und häufig gefürchtete Rolle gespielt hat und jetzt wie auch in Zukunft als eine geostrategische Macht von entscheidender Bedeutung betrachtet werden muß,
- C. in Anbetracht der erklärten Bereitschaft Rußlands, die mit der pluralistischen Demokratie, dem Rechtsstaat und den Menschen- und Minderheitenrechten verbundenen Werte zu übernehmen,
- D. mit der Feststellung, daß die Europäische Union und Rußland in außen- und sicherheitspolitischen Fragen sowie im umweltpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zahlreiche gemeinsame Interessen und eine gemeinsame Verantwortung haben,
- E. in der Überzeugung, daß die Stabilität des europäischen Kontinents durch den erfolgreichen demokratischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in der Russischen Föderation, ebenso wie durch die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit und des sozialen Zusammenhalts in diesem Land herbeigeführt werden kann,
- F. unter Hinweis darauf, daß deshalb alle im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union als auch in einem multilateralen Rahmen wie dem Europarat, der OSZE und auch der NATO bestehenden diplomatischen Instrumente wichtig sind, um Rußland zu einem vollberechtigten Partner im euro-atlantischen Bereich zu machen,
- G. erfreut über die Aufnahme Rußlands in die Gruppe der am stärksten industrialisierten Länder sowie in den Pariser Club,
- H. mit der Feststellung, daß die Entwicklung ausgewogener Beziehungen zwischen Rußland und der Europäischen Union um so notwendiger ist, als letztere im Begriff ist, sich nach Osten hin auszudehnen, und daß es unter diesem Blickwinkel nicht angebracht ist, eine neue Trennungslinie in Europa zu ziehen,
- I. in der Erwägung, daß es die Entwicklung enger Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Rußland auch den Staaten des europäischen Teils der GUS ermöglichen muß, ihren Platz im neuen europäischen Gefüge zu finden und verbesserte Lösungen für grenzüberschreitende Probleme zu finden, besonders im Baltikum und am Schwarzen Meer,
- J. in der Erwägung, daß die Europäische Union heute der bedeutendste Handelspartner Rußlands ist und daß dieses Land das größte Hilfsvolumen im Rahmen des Tacis-Programms erhielt,
- K. unter Hinweis darauf, daß die Unterzeichnung des Abkommens über die Europäische Energiecharta einen durch Sicherheit und Gleichberechtigung gekennzeichneten europäischen Rahmen der Zusammenarbeit im Energiesektor darstellt, während gleichzeitig der Grundsatz der nationalen Souveränität über die Energiequellen anerkannt wird,
- L. erfreut über den Willen Rußlands, gute Beziehungen zu allen Teilen der Welt zu unterhalten und vor allem seine Meinungsverschiedenheiten mit China und Japan über Gebietsansprüche beizulegen, was für den Weltfrieden nur von Vorteil sein kann,
- M. in der Erwägung, daß Rußland eine positive Rolle gegenüber den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten spielen kann und alle Anstrengungen unternehmen muß, um ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen, ohne in deren inneren Angelegenheiten einzugreifen,
- N. mit Unterstützung des in Rußland begonnenen politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses,
- O. allerdings mit der Feststellung der Schwierigkeiten während dieser Übergangszeit, die auch soziale Ungleichheiten, organisierte Kriminalität in großem Umfang und die Notwendigkeit umfassen, die Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen,
- P. unter Hinweis darauf, daß der Präsidialausschuß für Menschenrechte unter dem Vorsitz von Wladimir Kartasjkin vor kurzem zu der Schlußfolgerung kam, daß die Menschenrechtsnormen, die zwar bereits in die Rechtsordnung umgesetzt wurden, noch nicht wirksam durchgesetzt werden und daß es in Rußland an Mechanismen fehlt, die die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten,
- Q. in der Erwägung, daß die Europäische Union durch die Öffnung ihrer Märkte und die Unterstützung der Reformen Rußland gegenüber eine nutzbringende Rolle spielen kann, wobei jedoch einzuräumen ist, daß diese Rolle angesichts des in Rußland bestehenden enormen Bedarfs und der gewaltigen Ausmaße seines Territoriums nur begrenzt sein kann,

Donnerstag, 2. April 1998

- R. unter Hinweis auf die beiderseitigen Vorteile für die Europäische Union und die Russische Föderation, die durch die Öffnung der russischen Märkte, einschließlich des Austauschs menschlicher und geistiger Ressourcen, entstehen können,
- S. in der Erwägung, daß die Territorien der Urbevölkerungen einen bedeutenden Teil der Russischen Föderation ausmachen und unter besonderem Hinweis auf die bedeutende Rolle dieser Bevölkerungen und ihrer Gemeinschaften bei der Schaffung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Agenda 21 und der Artenschutzkonvention verankert ist,
- T. erfreut darüber, daß das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, das ab sofort die notwendige Rechtsgrundlage für die Entwicklung der Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Rußland bildet, am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten ist,
1. ist der Ansicht, daß die Strategie der Europäischen Union gegenüber Rußland ein Schwerpunkt ihrer künftigen Aktion sein und sich auf folgende Maßnahmen konzentrieren muß:
- Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in der russischen Gesellschaft durch die Förderung der Bürgergesellschaft als treibende Kraft sowie der Entwicklung einer Mittelschicht, auf die sich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte stützen können,
 - Entwicklung der Partnerschaft in allen Bereichen, vor allem im Bereich der Forschung und Entwicklung, der Spitzentechnologien und der Umwelt einschließlich der nuklearen Sicherheit,
 - Öffnung ihrer Märkte für russische Erzeugnisse,
 - Stärkung der Sicherheit in Europa und in den benachbarten Gebieten auf der Grundlage einer ausgewogenen Zusammenarbeit,
 - Gewährleistung der Möglichkeiten Rußlands, im künftigen Europa seine Rolle uneingeschränkt wahrzunehmen;

Konsolidierung der russischen Gesellschaft

2. stellt fest, daß Rußland seit 1991 immer wieder und vor allem durch den Beitritt zum Europarat zu verstehen gegeben hat, daß es ungeachtet der während dieses Zeitraums begangenen Verstöße wie dem Angriff gegen das Parlament im Jahre 1993, dem Krieg in Tschetschenien und der Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) weiterhin entschlossen den Weg zur pluralistischen Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit beschreiten will; ist der Ansicht, daß diese Verfehlungen zu einem großen Teil auf den Mangel an altbewährten demokratischen Traditionen zurückzuführen sind;
3. begrüßt die Ratifizierung der EMRK durch die Duma und den Föderationsrat; fordert die Russische Föderation auf, sämtliche Bestimmungen dieser Konvention einzuhalten und deren Zusatzprotokoll Nr. 6, welches die Abschaffung der Todesstrafe zwingend vorschreibt, zu ratifizieren sowie das Moratorium, das seit August 1996 gilt, endgültig umzusetzen;
4. weist auf die in Rußland bereits erzielten Fortschritte hin, beispielsweise anläßlich der Wahl der Duma 1995 und des Präsidenten der Föderation 1996, die unter normalen demokratischen Bedingungen stattfanden; unterstreicht ebenfalls die umfassende legislative Tätigkeit der russischen Behörden, und zwar sowohl der Exekutive als auch der Legislative;
5. ruft die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten sowie die anderen westlichen Länder auf, Rußland uneingeschränkt zu unterstützen, damit die negativen Begleiterscheinungen des Übergangs (Korruption, mafiahafte Praktiken, politische Verwirrung, Produktionsrückgang, Verschlechterung des Lebensstandards und kürzere Lebenserwartung) nicht von bestimmten politischen Kräften genutzt werden, um die demokratischen Fortschritte, die das politische Leben Rußlands seit 1991 geprägt haben, in Frage zu stellen;
6. fordert deshalb die Kommission sowie den Europarat auf, sich nach besten Kräften für die Festigung der noch schwachen Demokratie in Rußland einzusetzen und ihre Zusammenarbeit bei der Durchführung des Tacis-Demokratieprogramms fortzuführen, um insbesondere den Aufbau und die Sicherung rechtsstaatlicher Prinzipien zu fördern und zur Verbesserung der Situation in den Gefängnissen und in der Armee beizutragen;
7. vertritt die Auffassung, daß dies u.a. durch die Förderung des Austausches von Führungskräften aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und dem sozialen Bereich zwischen Rußland und der EU sowie durch die Förderung der Entwicklung der russischen Bürgergesellschaft erreicht werden kann;
8. fordert insbesondere die Kommission auf, die Nichtregierungsorganisationen, die sich die Entwicklung der Bürgergesellschaft in Rußland zur Aufgabe gemacht haben und deren Tätigkeit die Wirkung eines Multiplikators haben kann, im Rahmen des Tacis-Demokratieprogramms verstärkt finanziell zu unterstützen, damit diese Organisationen ihre in dieser Phase des politischen Übergangs überaus nützlichen Aufgaben weiterhin wahrnehmen und ausbauen können;

Donnerstag, 2. April 1998

9. ruft die Europäische Union außerdem auf, mit den russischen Behörden eine Zusammenarbeit in den unter den dritten Pfeiler fallenden Bereichen (Schmuggel aller Art, insbesondere den Menschenhandel, Geldwäsche usw.) zu entwickeln, um die sich in Rußland entwickelnde und auf die Länder der Europäischen Union sowie ihre Nachbarländer übergreifende Kriminalität zu bekämpfen;
10. fordert angesichts des Rückgangs der Lebenserwartung und der Gefahr sozialer Unruhen, die das Land destabilisieren können, daß der Bekämpfung der Armut, einem besseren Gesundheits- und Umweltschutz, der Bekämpfung des Alkoholismus und einer sozialen Wohnungspolitik in Rußland besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, um der Bevölkerung bessere Lebensbedingungen zu garantieren;
11. fordert die Regierung und das Parlament der Russischen Föderation auf, die Resolution der Internationalen Konferenz zu Menschenrechten und den Rechten autochthoner Völker in Rußland, die kürzlich von der dem Präsidenten unterstellten Menschenrechtskommission veranstaltet wurde, umzusetzen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Gesetze der Russischen Föderation an die für Menschenrechte und die Rechte der autochthonen Völker international geltenden Standards anzugleichen;
12. ist vor allem der Ansicht, daß in den kommenden Jahren im Rahmen des Tacis-Programms neben den Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich die folgenden Ziele in den Vordergrund gestellt werden müßten:
- Verwirklichung von Projekten, mit denen das tägliche Leben der Bevölkerung in den durch die laufenden Reformen am stärksten benachteiligten Sektoren wie Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Wohnungswesen spürbar verbessert werden kann,
 - Schaffung sowie effiziente Umsetzung eines für den Rechtsstaat angemessenen rechtlichen Rahmens, der der Bevölkerung und der Wirtschaft größere rechtliche und gerichtliche Sicherheit bringt,
 - Anwendung eines gerechten und effizienten Steuersystems, das die Entwicklung eines wirklichen Bürgersinns in diesem Land ermöglicht,
 - Förderung einer größeren Vielfalt und der Freiheit der Massenmedien und insbesondere des Fernsehens;
13. unterstreicht, daß es notwendig ist, die Durchführung des von der Duma verabschiedeten Gesetzes über die Gewissensfreiheit und die religiösen Vereinigungen wachsam zu beobachten, um in der Praxis Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit zu verhindern;
14. betont, daß der in erster Linie von den russischen Behörden zu führende Kampf gegen regionale Ungleichheiten von der Europäischen Union über ihr Tacis-Programm, durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sowie von der EBWE unterstützt werden kann, da die Konzentration des Wohlstands um Moskau und einige Großstädte herum nicht dazu angetan ist, die Festigung der Demokratie in Rußland zu begünstigen;
15. hält in diesem Sinne eine dezentralisierte Durchführung der EU-Programme und der wirtschaftlichen Hilfe zugunsten der Regionen sowie den Aufbau von Kontakten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedern der Russischen Föderation für sinnvoll;
16. würde insbesondere eine engere Zusammenarbeit der EU mit der Russischen Föderation bei der Durchführung ziviler Maßnahmen der Konfliktprävention und der Konfliktbewältigung in der Russischen Föderation begrüßen;

Entwicklung der Partnerschaft

17. fordert den Rat und die Kommission auf, alle durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Rußland gebotenen Möglichkeiten einschließlich der Einführung einer Freihandelszone nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zu nutzen, damit die Europäische Union und Rußland gemeinsam einen Raum schaffen können, in dem Frieden und Wohlstand herrschen;
18. fordert den Rat und die Kommission auf, in den Rahmen der Partnerschaft die Wirtschafts- und Umweltinteressen einzubeziehen, um nachhaltige Umweltstrategien und -praktiken bei Darlehens- und Investitionsvorhaben zu fördern und so Umweltanliegen in alle Bereiche der Gesellschaft zu integrieren;
19. stellt fest, daß Rußland über alle notwendigen Voraussetzungen verfügt, um die Demokratie, den Rechtsstaat und die Marktwirtschaft zu festigen, vor allem über beträchtliche industrielle und intellektuelle Kapazitäten, die im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ihre Früchte tragen müssen;

Donnerstag, 2. April 1998

20. ist der Ansicht, daß dies zur Förderung eines höheren Lebensstandards der Bevölkerung beitragen und die Abwanderung der geistigen Elite eindämmen oder sogar verhindern könnte, was nicht nur ein Verlust für die russische Gesellschaft bedeutet, sondern auch die weltweite Verbreitung gefahrenträchtiger Techniken wie der Herstellung von Massenvernichtungswaffen fördert;
21. empfiehlt die Definition gemeinsamer europäisch-russischer Projekte im industriellen Bereich, angefangen im Bereich der Spitzentechnologie (Biologie, Informatik, Raumfahrt, Luftfahrt, Energie, Telekommunikation), um Rußland in diesen zukunftsweisenden Sektoren zu einem vollberechtigten Partner zu machen;
22. begrüßt deshalb die Schaffung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums in Moskau, ist aber dennoch der Auffassung, daß dieses nur einen sehr bescheidenen Beitrag zu den von ihm zu lösenden Problemen leisten kann;
23. fordert die Kommission auf, ihre Aktionen mit der russischen Regierung abzustimmen, um den illegalen Handel mit spaltbarem Material zu verhindern und das Sicherheitsniveau der russischen Kernanlagen zu verbessern sowie dort, wo dies nicht möglich ist, besonders gefährliche Reaktoren zu schließen;
24. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, dem Schutz und der Sanierung der Umwelt in Rußland, die während der Zeit des Kommunismus außerordentlich stark beeinträchtigt wurde, besondere Aufmerksamkeit zu schenken; fordert, daß die Europäische Union Rußland ihr einschlägiges Know-how zugute kommen läßt und daß die gemeinsamen Programme mit Umweltaspekten, wie die „Cross border“-Programme, ausgebaut und im Rahmen des Abkommens für Partnerschaft und Zusammenarbeit im Zuge der in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen verstärkt werden;
25. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Tacis-Programms verstärkte Anstrengungen zur Diversifizierung der Energiequellen in der Russischen Föderation zu unternehmen, mit dem Schwerpunkt der Förderung erneuerbarer Energien und der Bekämpfung von Energieverschwendung sowie der Verstärkung der Sicherheit der atomaren Anlagen;
26. wünscht, daß das russische Parlament sobald wie möglich das Abkommen über die Europäische Energiecharta ratifiziert;
27. begrüßt das vor kurzem geschlossene Abkommen im Bereich des Stahlhandels und fordert die positive Nutzung der Möglichkeiten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit für den Abschluß solcher spezifischen Übereinkommen;
28. wünscht insbesondere, daß zugunsten der Verbraucher, aber auch der beteiligten Industriezweige die betreffenden Märkte stärker geöffnet werden unter der Voraussetzung, daß für beide Seiten gleichwertige Vorschriften und Bestimmungen bezüglich des Wettbewerbs, der staatlichen Beihilfen und des Umweltschutzes gelten;
29. stellt fest, daß es eine solche Entwicklung den europäischen und russischen Unternehmen ermöglichen würde, sich der gewaltigen Konkurrenz der amerikanischen, japanischen oder sonstigen Firmen mit größerer Aussicht auf Erfolg zu stellen, und hält es für wünschenswert, andere Staaten der GUS an diesen Maßnahmen zu beteiligen;
30. fordert, daß die Europäische Union Rußland technische Unterstützung gewährt, um ein wirksames und für ausländische Investitionen günstiges Rechtssystem einzuführen;
31. betont insbesondere die Bedeutung der Steuerreform und ihrer Durchführung für die Unternehmen und hält es für wünschenswert, eine Task Force aus Steuerexperten zu bilden, die eng mit der russischen Regierung zusammenarbeitet;
32. wünscht eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem Tacis-Programm und der EBWE, damit ein Risikokapitalsystem zugunsten kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) entwickelt werden kann, das die Kofinanzierung von Kleinstprojekten ermöglicht und so zur Heranbildung eines dynamischen KMU-Sektors beiträgt;
33. hält es für unbedingt notwendig, die Verwendung auch der der Russischen Föderation ausgezahlten oder geliehenen Mittel streng zu kontrollieren;
34. fordert, daß die zur Förderung des Handels geeigneten Infrastrukturen verbessert werden, vor allem die transeuropäischen Netze, die die Länder der Europäischen Union, die MOEL und die Russische Föderation miteinander verbinden;

Donnerstag, 2. April 1998

35. hofft, daß die Anstrengungen der Kommission zur Eröffnung von konkreten Verhandlungen über die Frage der durch europäische Fluggesellschaften, die Sibirien überfliegen, zu entrichtenden Abgaben bald zum Ziel führen, und begrüßt den von der russischen Seite in diesem Zusammenhang bekundeten guten Willen;
36. hofft, daß die Voraussetzungen für den Abschluß eines allgemeinen Fischereiabkommens zwischen Rußland und der EU geschaffen werden, vorausgesetzt, daß für beide Seiten gleiche Rechtsvorschriften für die Inspektion und Gesundheitskontrolle der Fischereierzeugnisse festgelegt werden;
37. ermutigt die Kommission, um unnötige Streitereien zu vermeiden, sich von dem für die MOEL angewandten Ansatz inspirieren zu lassen und die Maßnahmen und Mechanismen zu untersuchen, mit denen erreicht werden kann, daß der Handel zwischen Rußland und der Europäischen Union nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis reibungsloser funktioniert;
38. unterstützt den Antrag Rußlands auf Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) und hofft, daß die Russische Föderation bald die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt;
39. fordert, daß beide Seiten sich streng an die Verpflichtung gemäß dem Abkommen für Partnerschaft und Zusammenarbeit halten, vor der Verabschiedung von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen haben könnten, den Partner zu konsultieren;
40. unterstreicht, daß die allgemeinen Anti-Dumping-Bestimmungen der EU uneingeschränkt mit den Grundsätzen der WTO übereinstimmen, und begrüßt die von der Kommission vor kurzem unterbreiteten Vorschläge, die Verfahren der Anti-Dumping-Politik den besonderen Bedingungen der russischen Wirtschaft anzupassen;
41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch Programme der kulturellen Zusammenarbeit sowie durch gemeinsame kulturelle Veranstaltungen und Partnerschaften zwischen Städten und Regionen das reiche kulturelle Erbe Rußlands in all der Vielfalt seiner Völker bekannt zu machen;
42. weist nachdrücklich auf die Bedeutung formeller und informeller Kontakte in allen Bereichen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und zur Förderung eines Klimas des Vertrauens zwischen den Partnern der Europäischen Union und Rußlands hin;
43. fordert den Rat und die Kommission auf, den regelmäßigen politischen Dialog über GASP-Fragen mit Rußland zu intensivieren, um die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu fördern;

Stärkung der Sicherheit in Europa auf der Grundlage einer gegenseitigen Zusammenarbeit

44. stellt fest, daß die Sicherheit der europäischen Völker aufgrund der Tatsache, daß alle Länder des europäischen Kontinents nahe beieinander liegen, ein unteilbares Ganzes bildet und daß diese Sicherheit sehr weitgehend von den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Rußland abhängt;
45. empfiehlt, mit Blick auf eine engere Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zunächst alle durch die Grundlagenakte über die gegenseitigen Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Russischen Föderation und der NATO gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Aufbau eines stabileren, friedlichen und ungeteilten Europa, das die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen, die Menschenrechte und die Minderheitenrechte achtet, zu fördern;
46. schlägt ferner vor, daß die EU/WEU, die NATO und die Russische Föderation weiterhin enge Beziehungen zwischen den respektiven parlamentarischen Vertretungen und den politischen und militärischen Führungen entwickeln und ihre Zusammenarbeit bei der Erhaltung des Friedens und den im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden zu entwickelnden Initiativen fortsetzen;
47. bekräftigt, daß durch eine solche Entwicklung die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die der NATO angehören, in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen;
48. wünscht, daß die Europäische Union selbst Beziehungen im Bereich der Sicherheit zu Rußland entwickelt, die die Beziehungen, die sie dann in einem bilateralen Rahmen oder im Rahmen der NATO zu den Vereinigten Staaten anzuknüpfen gedenkt, ergänzen;
49. stellt fest, daß Rußland sowohl im nuklearen als auch im konventionellen Bereich weiterhin ein beträchtliches militärisches Potential aufweist; hofft, daß Rußland weiterhin auf dem Weg der Ratifizierung von Abkommen über die Rüstungskontrolle und den Rüstungsabbau voranschreitet; wünscht in diesem Zusammenhang, daß es das START II-Abkommen über die Abrüstung von Kernwaffen ratifiziert und sich einem Abkommen START III anschließt sowie seinen Standpunkt zu den Landminen überdenkt und das Übereinkommen von Ottawa unterzeichnet;

Donnerstag, 2. April 1998

50. wünscht umfassende strategische Überlegungen seitens der Europäischen Union und Rußland, um schrittweise die Verantwortlichkeiten beider Seiten im Sicherheitssystem des europäischen Kontinents festzulegen; verweist auf die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit der OSZE – wobei gleichzeitig die Reform dieser Organisation zu fördern ist, um ihre Handlungsfähigkeit und die Wirksamkeit ihrer Initiativen zu verbessern – und der UNO in Fragen der regionalen Sicherheit, Konfliktverhütung und Friedenserhaltung;

Definition einer neuen Ordnung des europäischen Raums

51. betont, daß es über die Sicherheitsprobleme hinaus notwendig ist, im Anschluß an die seit 1989 eingetretenen Ereignisse und im Zusammenhang mit der nächsten Erweiterung der Europäischen Union durch die MOEL eine neue Struktur der gesamteuropäischen Zusammenarbeit festzulegen;

52. ist der Ansicht, daß die Erweiterung der Europäischen Union um die MOEL, die ein höchst wünschenswertes Ziel ist, weder dazu führen darf, daß Rußland und seine Nachbarländer hinter eine neue Grenze zurückgedrängt werden, noch dazu, daß eine neue Spaltung zwischen den mitteleuropäischen Ländern, die der Union beitreten, und denen, die ihr nicht beitreten, entsteht;

53. betont in diesem Zusammenhang die bedeutende Aufgabe des Ausschusses für die parlamentarische Zusammenarbeit EU/Rußland, der weiterhin die Zusammenarbeit ausbauen und die Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation verstärken muß;

54. ist der Auffassung, daß unbedingt darauf geachtet werden muß, daß die Beziehungen zwischen den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen auf der internationalen Bühne so ausgewogen wie möglich sind, damit diese neue Struktur verwirklicht werden kann;

55. begrüßt die Unterzeichnung eines Grenzabkommens zwischen Rußland und Litauen und hofft, daß entsprechende Abkommen auch mit den anderen souveränen Staaten des Baltikums (Estland, Lettland) unterzeichnet werden; begrüßt gleichzeitig den am 31. Mai 1997 zwischen Rußland und der Ukraine unterzeichneten Vertrag;

56. hält es für notwendig, daß die Europäische Union zu einem demokratischen Rußland privilegierte Beziehungen entwickelt, die über das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen hinausgehen, und wünscht, daß diese Bindungen später im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit ausgebaut werden können, um den Frieden und die Sicherheit weltweit zu festigen und sicherzustellen;

57. weist nachdrücklich darauf hin, daß eine Stärkung der Partnerschaft mit Rußland gleichzeitig eine Verstärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union erfordert;

58. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die neue Lage zu überprüfen, die sich für Europa aus den Ereignissen von 1989 und dem Verschwinden der Sowjetunion im Jahre 1991 ergeben hat, und dem neuen Gleichgewicht, das sich zwischen der Europäischen Union und Rußland einpendeln könnte, Rechnung zu tragen, um Europa in einem Klima des Vertrauens, des Friedens und der verstärkten Zusammenarbeit zu stabilisieren;

59. fordert, daß die Position und die Aufgaben der bestehenden europäischen Organisationen, insbesondere der OSZE und des Europarats, die eine verbindende Funktion zwischen den beiden Teilen des Kontinents zu erfüllen haben, besser aufeinander abgestimmt werden;

60. betont die Bedeutung der nördlichen Dimension der Politiken der Union und fordert eine intensive Zusammenarbeit mit Rußland im Rahmen des Rats der Ostseestaaten, des Euro-Arktischen Barentssee-Rats und des Arktischen Rats;

61. unterstreicht, daß es nicht damit getan ist, die westlichen Organisationen, vor allem die europäischen, Rußland zu öffnen, sondern daß neue Beziehungen oder sogar neue Strukturen geschaffen werden müssen, die der aktiven, völlig neuen Rolle gerecht werden, die Rußland zu spielen hat;

*
* *

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation sowie zur Information der NATO, der WEU, der OSZE und dem Europarat zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 1998

7. Waldbrände in Lateinamerika und Südostasien

B4-0391, 0396, 0404, 0405, 0410, 0415, 0418 und 0421/98

Entschließung zu den verheerenden Großbränden in Nordbrasilien und Südostasien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Schutz tropischer Wälder, insbesondere seine EntschlieÙungen vom 23. Oktober 1997 zu den Waldbränden und zur Luftverschmutzung in Südostasien ⁽¹⁾ sowie zu den Waldbränden im brasilianischen Amazonasgebiet ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 über Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über Artenvielfalt sowie die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt (KOM(98)0042 — C4-0140/98),
- A. unter Hinweis auf die ausgedehnten Flächenbrände, die in dem Bundesstaat Roraima (Nordbrasilien an der Grenze zu Venezuela) wüten und der brasilianischen Umweltagentur (IBAMA) zufolge seit Dezember 1997 bereits etliche hunderttausend Hektar Savanne und tropischen Regenwald vernichtet haben und die sich nun auf eine Fläche von 5 Millionen Hektar auszudehnen drohen,
- B. zutiefst besorgt über die anhaltenden Brände, die weite Teile der tropischen Wälder auf der indonesischen Insel Kalimantan vernichtet haben,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß sich die Situation durch die schlimmste Dürre in der Region seit vielen Jahren, in Verbindung mit ungewöhnlich starkem Wind, erheblich verschärft hat, wobei angenommen wird, daß diese beiden Phänomene auf die Auswirkungen von „El Niño“ zurückzuführen sind,
- D. unter Hinweis darauf, daß Millionen Menschen, vor allem die in den Regenwäldern lebenden Ureinwohner, etwa die Yanomami, Macuxi und Wapixana und die Bevölkerung von Kalimantan, deren Existenz durch die sich ausbreitenden Brände ernsthaft bedroht ist, unmittelbar unter den schlimmen Auswirkungen dieser Waldbrände wie Nahrungsmittelknappheit, Zusammenbruch der Wirtschaft und gesundheitliche Schäden zu leiden haben,
- E. unter Hinweis darauf, daß die brasilianischen Behörden zur Brandbekämpfung nur wenig Mittel eingesetzt haben, obwohl der Gouverneur des Staates Roraima den Notstand erklärt hatte, und daß durch das unerklärliche Zögern der IBAMA, die Hilfe spezialisierter Löschrupps der Vereinten Nationen anzunehmen, wertvolle Zeit verlorengegangen ist,
- F. mit der Feststellung, daß die nationalen Regierungen in Südostasien bislang oft nur unzureichende Maßnahmen getroffen haben, um den Ausbruch dieser Brände zu verhindern, und in einigen Fällen sogar Tätigkeiten gefördert haben, die eine unkontrollierte Brandentwicklung begünstigten, so z.B. das Mega-Rice-Projekt auf der indonesischen Insel Kalimantan,
- G. mit der Feststellung, daß die von dem Mega-Rice-Projekt betroffenen 1,5 Mio Hektar Land aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit für ein derart umfangreiches Reisanbauprogramm ungeeignet sind, und daß die indonesische Regierung trotz der in einer Umweltimpaktstudie abgegebenen gegenteiligen Empfehlungen an dem Projekt festgehalten hat, ohne konkrete Maßnahmen zu treffen, um einen völligen Kahlschlag und eine Zerstörung der Umwelt durch einflußreiche Holzgesellschaften mit guten politischen Beziehungen zu verhindern,
- H. im Bewußtsein der ökologischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des tropischen Regenwaldes als klimaausgleichender Faktor und Potential der Artenvielfalt für die ganze Region und die Erde insgesamt,

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 159.

⁽²⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 163.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 9.

Donnerstag, 2. April 1998

- I. unter Hinweis auf die entscheidende Rolle bestimmter NRO im Kampf um die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung des tropischen Regenwaldes, vor allem aufgrund besonderer Kontakte, die sie häufig zur ortsansässigen Bevölkerung und ihren dezentralisierten Strukturen herzustellen vermögen,
- J. unter Hinweis darauf, daß das Europäische Parlament dem Schutz der tropischen Regenwälder bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln Vorrang einräumt, und mit der Feststellung, daß die Verwendung der Mittel der Haushaltslinie B7-6201 in diesem Zusammenhang nicht optimal ist,
 1. fordert die brasilianischen Behörden auf, alles daranzusetzen, um beschleunigt Verstärkung heranzuholen, und vor allem das Angebot der Vereinten Nationen (UNEP/OCHA) bezüglich des Einsatzes eines Brandbekämpfungsspezialtrupps unverzüglich anzunehmen;
 2. ruft die internationale Gemeinschaft und insbesondere die EU auf, unverzüglich ihre finanzielle Hilfe und ihre technischen Kompetenzen zur Verfügung zu stellen, damit Hilfsmannschaften die Brände unter Kontrolle bringen können, und schnellstens eine humanitäre Hilfe zugunsten der Opfer der Brände freizugeben;
 3. unterstreicht die Bedeutung für die Urbevölkerung, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können, da sie bestimmten Krankheiten wie Malaria und Atemwegserkrankungen ausgesetzt ist;
 4. fordert die indonesische Regierung mit Nachdruck auf, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Mega-Rice-Projekt auf der Insel Kalimantan unverzüglich einzustellen; fordert Kommission und Rat auf, der indonesischen Regierung die notwendige Unterstützung für die Entwicklung alternativer Vorhaben zum Mega-Rice-Projekt und für die Wiederherstellung der durch dieses Projekt bereits zerstörten Gebiete sowie für die Verwirklichung eines integrierten Vorgehens im Hinblick auf die Erhaltung der tropischen Moor-Sumpfwälder in der Region und für die Schaffung einer „Ökoplanungseinheit“ in Zentral-Kalimantan zu gewähren sowie eine Konferenz zum Mega-Rice-Projekt einzuberufen;
 5. fordert die Regierungen in diesen Regionen auf, wirksame Gesetze zu schaffen, um die Brandrodung zu bekämpfen, eine Landreform einzuführen, die den besitzlosen Bauern Alternativen zum Abholzen des Regenwaldes bietet, und Mittel für die Forschung sowie für Aktionen zur Gewährleistung eines besseren Schutzes der Regenwälder bereitzustellen;
 6. fordert die Kommission und den Rat auf, den betreffenden nationalen Behörden die notwendige Unterstützung zu gewähren, um umweltgerechte Alternativen zu den derzeitigen Tätigkeiten zu entwickeln, die weitgehend zur Zerstörung der tropischen Regenwälder beitragen;
 7. ersucht die im Mai 1998 in Birmingham tagenden G8-Staaten, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um im Rahmen der Vereinten Nationen gemeinsam Aktionen mit folgenden Zielen durchzuführen:
 - wirksamere Bekämpfung des illegalen Raubbaus in den Waldgebieten des Amazonas,
 - Schaffung von Strukturen für Abhilfemaßnahmen und rasche gegenseitige Hilfe unter Zusammenfassung und Koordinierung der Eingriffe der Spezialtrupps für die Bekämpfung von Naturkatastrophen;
 8. erinnert an die Bedeutung der Berücksichtigung von Kriterien für eine nachhaltige Forstwirtschaft durch die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO — International Tropical Timber Organization);
 9. stellt fest, daß trotz des Exportverbots von Kambodscha für tropische Hölzer, das von Thailand und Vietnam unterstützt wird, weiterhin illegal Holz ausgeführt wird; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Frage auf der ASEM-Konferenz zur Sprache zu bringen und auf eine Beendigung dieser illegalen Praktiken zu drängen;
 10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen von IWF, Weltbank und ITTO die Initiative für Verhandlungen mit der indonesischen und der brasilianischen Regierung zu ergreifen, um eine umweltgerechte Forstwirtschaft zu fördern und den Respekt vor der Umwelt sowie den Rechten der autochthonen Bevölkerung, insbesondere bei Entwicklungsvorhaben, die von der Regierung finanziert bzw. unterstützt werden, zu bewahren;
 11. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihres Programms für Forschung und technologische Entwicklung zugunsten der Entwicklungsländer den mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Regenwälder verbundenen Fragen besonderes Augenmerk zu widmen;
 12. vertritt die Ansicht, daß durch ein System der Haftung für Umweltschäden ein solch unverantwortliches Vorgehen eingedämmt werden könnte, und schlägt vor, im Rahmen eines internationalen Übereinkommens zum Schutz der Wälder entsprechend den auf dem Weltgipfel von Rio im Jahr 1992 eingegangenen Verpflichtungen auf ein solches System hinzuarbeiten;

Donnerstag, 2. April 1998

13. fordert die Kommission auf, ihre internen Verfahren so weit wie irgend möglich zu beschleunigen, um sicherzustellen, daß sämtliche Haushaltsmittel der Haushaltslinie B7-6201 „Tropische Wälder“ der früheren Haushaltsjahre so schnell wie möglich abgerechnet werden, so daß die Aktion der an den Entwicklungsprojekten vor Ort beteiligten Partner wirksam unterstützt werden kann;
14. bedauert, daß während des Weltgipfels vom Juni 1997 in New York der von der Europäischen Union unterstützte Entwurf eines internationalen Übereinkommens zum Schutz der Wälder von der Versammlung abgelehnt wurde, und fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag erneut vorzulegen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten der G8, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Regierungen der betroffenen Staaten in Lateinamerika und Südostasien, der Weltbank, der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) und der ASEM zu übermitteln.

8. Menschenrechte

a) B4-0409, 0411, 0412 und 0420/98

Entschließung zur Festnahme und Inhaftierung des italienischen Staatsbürgers Dino Frisullo in der Türkei

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Situation der Menschenrechte in der Türkei,

- A. in der Erwägung, daß der italienische Staatsbürger Dino Frisullo am 21. März 1998 in Diyarbakir festgenommen wurde, weil er an den kurdischen „Newroz-Feierlichkeiten“ teilgenommen und zugunsten der Grundrechte des kurdischen Volkes demonstriert hatte,
- B. in der Erwägung, daß die erhobene Anklage („Anstiftung zur Gewalt“) dem Verhalten von Dino Frisullo nicht angemessen ist, da dieses unter die Wahrnehmung der Grundfreiheiten der Versammlungs- und Meinungsfreiheit fällt,
- C. in der Erwägung, daß an diesen „Newroz-Feierlichkeiten“ zahlreiche Gemeinschaftsbürger teilgenommen haben, auch Politiker und Parlamentarier,
- D. bestürzt über das Verhalten der türkischen Ordnungskräfte, die während dieser Feierlichkeiten willkürlich zahlreiche Personen festnahmen, die in vielen Fällen willkürlich geschlagen wurden,
- E. angesichts der diplomatischen Schritte der italienischen Regierung, die auf die sofortige Freilassung des italienischen Staatsbürgers Dino Frisullo abzielen,
- F. in der Erwägung, daß die türkischen Behörden mit der Unterzeichnung europäischer und internationaler Konventionen zum Schutz der Menschenrechte und der zivilen und politischen Rechte bestimmte Verpflichtungen eingegangen sind,

1. fordert die türkischen Behörden auf, den italienischen Staatsbürger Dino Frisullo unverzüglich freizulassen, und unterstützt den entsprechenden Antrag der italienischen Regierung;
 2. bedauert das Verhalten der türkischen Sicherheitskräfte während der friedlichen Feierlichkeiten anlässlich des „Newroz-Festes“;
 3. fordert die türkische Regierung auf, die Menschenrechte, wie in den von der Türkei unterzeichneten internationalen Verträgen vorgesehen, bedingungslos zu respektieren, und vor allem das Recht auf Meinungsfreiheit zu garantieren;
 4. bekräftigt, daß die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei vor allem von der tatsächlichen Wahrung der Menschenrechte in diesem Land abhängt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten Italiens und der Türkei zu übermitteln.
-

Donnerstag, 2. April 1998

b) B4-0392, 0401, 0403, 0408 und 0417/98

Entschließung zur Meinungsfreiheit in Kamerun

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis darauf, daß der Journalist Pius Njawé, für die Veröffentlichung der Zeitung „Le Messenger“ verantwortlicher Direktor, am 24. Dezember 1997 nach der Veröffentlichung eines Artikels verhaftet wurde, in dem berichtet wurde, daß der kamerunische Präsident Paul Biya einen Herzanfall erlitten haben soll,
- B. in der Erwägung, daß in einer späteren Ausgabe derselben Zeitung ein Dementi des Präsidialamtes veröffentlicht wurde,
- C. in der Erwägung, daß Pius Njawé am 13. Januar 1998 zu zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe von 500.000 CFA-Francs wegen „Verbreitung falscher Nachrichten“ verurteilt wurde,
- D. in der Erwägung, daß ein zweiter Journalist, Michel Michaut Moussala, in der gleichen Gerichtsverhandlung zu sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 1 Million CFA-Francs wegen eines in der von ihm geleiteten Wochenzeitschrift „Aurore Plus“ veröffentlichten Artikels verurteilt wurde, in dem der Leiter der Hafenebehörde von Kamerun, der auch Abgeordneter der Regierungspartei ist, kritisiert wurde,
- E. in dem Bedauern, daß trotz der Appelle an die Behörden Kameruns seitens bürgerlicher und politischer Kreise keine Reaktion zum Fall von Pius Njawé erfolgt ist,
- F. in dem Bedauern über die in letzter Zeit erfolgten zahlreichen Verstöße gegen die Meinungsfreiheit in diesem Land,
- G. unter Hinweis darauf, daß Kamerun das Lomé-Abkommen unterzeichnet hat, in dem es in Artikel 5 heißt, daß die Entwicklungshilfe an die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gekoppelt ist, bei denen die Meinungsfreiheit einen wichtigen Platz einnimmt,
 1. bedauert nachdrücklich die Verhaftung von Pius Njawé und Michel Michaut Moussala und die hohen Strafen, zu denen sie verurteilt wurden, und fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der beiden Journalisten;
 2. fordert die Regierung von Kamerun auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere die Meinungsfreiheit uneingeschränkt zu achten;
 3. fordert die Kommission und den Rat auf, auf die Einhaltung von Artikel 5 des Lomé-Abkommens zu achten und die Menschenrechtslage in Kamerun aufmerksam zu verfolgen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU sowie der Regierung von Kamerun zu übermitteln.

c) B4-0407 und 0423/98

Entschließung zur Todesstrafe in den Vereinigten Staaten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Todesstrafe in den Vereinigten Staaten, insbesondere zum Fall Mumia Abu-Jamal,
- A. in der Erwägung, daß in Starke, Florida, am 30. März 1998 das Todesurteil gegen Judy Buenoano durch Hinrichtung auf dem elektrischen Stuhl vollstreckt wurde,
 - B. in der Erwägung, daß mit Judy Buenoano die erste Frau in Florida seit 1948 und die dritte Frau in den Vereinigten Staaten seit der Wiedereinführung der Todesstrafe durch den Obersten Gerichtshof im Jahre 1976 hingerichtet wurde,

Donnerstag, 2. April 1998

- C. in der Erwägung, daß Mumia Abu-Jamal im Dezember 1982 zum Tode verurteilt wurde und daß eine große internationale Protestbewegung bisher dazu beigetragen hat, seine Hinrichtung zu verhindern,
- D. in der Erwägung, daß Mumia Abu-Jamal und weitere zum Tode Verurteilte in den Hungerstreik getreten sind, um gegen die Verschlechterung ihrer Haftbedingungen im Gefängnis von Greene in Pennsylvania zu protestieren,
1. fordert die Vereinigten Staaten eindringlich auf, auf die Todesstrafe zu verzichten, und richtet an die EU-Mitgliedstaaten die nachdrückliche Forderung, die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzbüchern zu streichen;
 2. bekräftigt, daß es in allen Fällen gegen die Anwendung der Todesstrafe ist, und bringt demzufolge seine Entrüstung über die Hinrichtung von Judy Buenoano zum Ausdruck;
 3. wiederholt seine Forderung nach Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Mumia Abu-Jamal und nach Umwandlung der gegen ihn verhängten Todesstrafe;
 4. ersucht die Gefängnisverwaltung von Pennsylvania, die Rechte der Häftlinge, insbesondere das Besuchsrecht, das Recht auf Besuch der Kantine und das Recht auf den Besitz persönlicher Dokumente, voll und ganz zu achten;
 5. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, den Fall Mumia Abu-Jamal sowie die Anwendung der Todesstrafe während ihres nächsten Treffens mit den amerikanischen Abgeordneten zur Sprache zu bringen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten sowie dem Gouverneur des Staates Pennsylvania zu übermitteln.

9. Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU

A4-0110/98

Entschließung zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 106 bis 109 I des EG-Vertrags (EGV),
 - unter Hinweis auf Artikel 15 und 50 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachstehend als Satzung des ESZB bezeichnet),
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A4-0110/98),
- A. in der Erwägung, daß der EGV die politische, institutionelle, funktionelle, finanzielle und personelle Unabhängigkeit der künftigen EZB begründet, eine Unabhängigkeit, die nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliedstaaten geändert werden kann,
- B. in der Erwägung, daß in einer Demokratie davon ausgegangen werden muß, daß die politischen Entscheidungen transparent und verantwortlich getroffen werden; in der Erwägung, daß innerhalb der zur Gewährleistung eines hohen Wachstums und Beschäftigungsniveaus erforderlichen Grenzen dieser Grundsatz auch auf die Durchführung der Währungspolitik der EZB Anwendung finden sollte,
- C. in der Erwägung, daß die Unabhängigkeit der künftigen EZB in der Öffentlichkeit nur dann akzeptiert werden wird, wenn die Legitimierung der EZB über jeden Zweifel erhaben ist; die einzige Möglichkeit, dies zu gewährleisten, ist die volle Rechenschaftspflicht der EZB für ihr Handeln,

Donnerstag, 2. April 1998

- D. in der Erwägung, daß es für die EZB von höchster Bedeutung ist, für die Finanzmärkte und sonstigen Wirtschafts- und Sozialakteure glaubwürdig zu sein, wobei ein hohes Maß an Transparenz bei der Beschlußfassung über die Währungspolitik der beste Weg zur Untermauerung dieser Glaubwürdigkeit ist,
- E. in der Erwägung, daß die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik für das reibungslose Funktionieren der WWU ausschlaggebend ist,
- F. in der Erwägung, daß das Ziel der Preisstabilität beinhaltet, daß die künftige EZB sowohl gegen dauerhaften Inflations- als auch gegen anhaltenden Deflationsdruck tätig werden sollte,
1. begrüßt es, daß nach Artikel 105 EGV die Hauptaufgabe der EZB die Sicherung der Preisstabilität ist und ihre Unabhängigkeit hierfür die beste Voraussetzung bildet;
 2. verweist auf Artikel 105 Absatz 1 EGV, in dem eingeräumt wird, daß die Währungspolitik die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft unterstützen und ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität zur Verwirklichung der in Artikel 2 und in Artikel 3 a EGV genannten Ziele beitragen kann;
 3. stellt fest, daß die währungspolitischen Entscheidungen der Zentralbank reale wirtschaftliche Größen wie Investitionen, Beschäftigung und Wachstum beeinflussen;
 4. weist darauf hin, daß die Unabhängigkeit der künftigen EZB größer sein wird als die jeder anderen Zentralbank und daß dieses beispiellos hohe Maß an Unabhängigkeit ein entsprechend hohes Maß an demokratischer Rechenschaftspflicht erfordern wird, da echte Unabhängigkeit, wenn sie glaubwürdig sein und auf Dauer akzeptiert werden soll, der Legitimierung und Transparenz bedarf;
 5. unterstreicht, daß das künftige ESZB und die EZB eine einheitliche Währungspolitik für alle an der Europäischen Währungsunion beteiligten Mitgliedstaaten durchführen werden und die demokratische Rechenschaftspflicht daher ebenfalls auf europäischer Ebene angesiedelt sein muß, so daß das Europäische Parlament als einziges direkt gewähltes Organ auf dieser Ebene ein besonders geeignetes Gremium darstellt, dem die EZB verantwortlich ist;
 6. weist auf die bestehenden Verpflichtungen hin, die das EWU gegenüber dem Parlament hinsichtlich der regelmäßigen Unterrichtung und der Häufigkeit der Treffen auf der Ebene des Unterausschusses Währung eingegangen ist und respektiert hat;
 7. fordert daher die Einleitung eines Dialogs über Aspekte der Wirtschafts- und Währungspolitik zwischen dem Europäischen Parlament und der künftigen EZB, dessen Rahmen in einer gegenseitigen Übereinkunft bekräftigt werden sollte;
 8. stellt fest, daß im EGV keine genaue Definition der Preisstabilität festgelegt und auch nicht vorgeschrieben ist, von wem dieser Begriff definiert bzw. von wem das Preisstabilitätsziel festgesetzt werden soll, so daß diese Aufgaben nunmehr eindeutig der künftigen EZB gemäß Artikel 12 ihrer Satzung zufallen; betont, daß dies die Notwendigkeit der demokratischen Rechenschaftspflicht noch erhöht, und fordert die künftige EZB auf, ihre Definition der Preisstabilität klar bekanntzugeben und jährlich dem Europäischen Parlament über ihr Preisstabilitätsziel zu berichten;
 9. fordert die künftige EZB auf, ferner die Definitionen und ihre Anwendung der operationellen Ziele zur Verwirklichung des Preisstabilitätsziels klar darzulegen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Transparenz wichtiger Entscheidungen über die Währungspolitik sowie deren Hintergrund zu gewährleisten, um ein Informationsdefizit und irreführende Markterwartungen zu verhindern und damit zur Eindämmung von Spekulation und Fehlinterpretationen beizutragen;
 10. erklärt seine Absicht, die Leistung der EZB unter Zugrundelegung einer Reihe verschiedener Größen zur Bemessung der Wachstumsrate der Verbraucherpreise sowohl unterhalb als auch oberhalb des von der EZB festgesetzten Zielwerts zu beurteilen;
 11. erklärt seine Absicht, zusätzlich zu der Vorlage des Jahresberichts der EZB gemäß Artikel 109 b Absatz 3 EGV vierteljährliche Treffen über die jüngsten wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklungen mit dem Präsidenten und/oder sonstigen Mitgliedern des Direktoriums einzuberufen;
 12. erklärt ferner seine Absicht, den Präsidenten der EZB zur Teilnahme an der allgemeinen Aussprache über wirtschafts- und währungspolitische Entwicklungen im vorausgehenden und im laufenden Jahr auf der Grundlage des Jahresberichts der EZB und des von der Kommission vorgelegten Jahreswirtschaftsberichts einzuladen;

Donnerstag, 2. April 1998

13. fordert die künftige EZB auf, in ihren Jahresbericht folgendes aufzunehmen:
- eine Beschreibung und Bewertung der jüngsten Inflationstendenzen und eine Erläuterung der währungspolitischen Beschlüsse im Lichte dieser Tendenzen, und die Übereinstimmung dieser Beschlüsse mit dem Preisstabilitätsziel, ihren Inflationsprognosen und deren Vergleich mit den Preisstabilitätszielen sowie den Prognosen für das reale BIP-Wachstum, auf dem dieses Ziel basiert,
 - Informationen über die Anwendung mittelfristiger währungspolitischer Ziele,
 - eine Beschreibung, wie durch die Währungspolitik die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützt werden kann, sowie ihre Beurteilung des Ausmaßes, in dem die Währungspolitik ohne Beeinträchtigung der Erhaltung der Preisstabilität in Übereinstimmung mit Artikel 105 EGV diese allgemeine Wirtschaftspolitik tatsächlich unterstützt hat;
14. hält es für sinnvoll, daß in den vierteljährlichen Berichten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Satzung des ESZB die Währungspolitik sowohl des vorausgehenden als auch des laufenden Quartals sowie die Tätigkeiten des ESZB erläutert werden;
15. verlangt zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 4 der Satzung des ESZB, daß die Protokolle der Sitzungen des EZB-Rates als Zusammenfassung einschließlich der gefaßten Beschlüsse und der ihnen zugrundeliegenden Argumente spätestens am Tag nach seinem nächsten Treffen veröffentlicht werden, wobei in diesen Zusammenfassungen auch zu erläutern ist, wie die Beschlüsse mit anderen Politikbereichen zusammenhängen und diese beeinflussen; fordert ferner, daß spätestens fünf Jahre nach der Sitzung vollständige Protokolle mit allen Einzelheiten veröffentlicht werden;
16. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, keine Kandidaten zu ernennen, denen das Europäische Parlament nicht zustimmt; fordert aufgrund der erworbenen Erfahrungen eine gesetzliche Verankerung dieser Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt;
17. weist nachdrücklich darauf hin, daß geprüft werden muß, inwiefern ein Rahmenwerk von Regeln für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa, möglicherweise in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat, einschließlich des Verfahrens des Jahreswirtschaftsberichts, der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und des Verfahrens bei übermäßigem Defizit erforderlich ist; stellt fest, daß der Europäische Rat von Luxemburg die Vorstellung einer stärkeren Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken und insbesondere der Beschäftigungspolitiken vorangetrieben hat; ist der Auffassung, daß es auch über die Bestimmungen hinaus, die bereits in den Artikeln 109 q und 109 s EGV vorgesehen sind, zu diesen Problemen konsultiert werden können sollte; auch hier sollte mit den anderen betroffenen Organen eine Verpflichtung zur Konsultation ausgehandelt werden;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Währungsinstitut zu übermitteln.

10. Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats

A4-0106/98

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat über eine Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats in Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von Frau Lalumière im Namen der ARE-Fraktion vorgelegten Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat über eine Strategie für die Zeit nach dem Ablauf des SFOR-Mandats in Bosnien-Herzegowina (B4-1103/97),
- unter Hinweis auf Artikel J.7 Absatz 2 des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 46 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf das Schlußdokument der Konferenz über die Verwirklichung des Friedens in Bosnien-Herzegowina, die am 9./10. Dezember 1997 in Bonn stattfand,

Donnerstag, 2. April 1998

- unter Hinweis auf das Schlußkommuniqué der Tagung der NATO-Verteidigungsminister vom 2. Dezember 1997 und der Tagung der NATO-Außenminister vom 16. Dezember 1997,
 - unter Hinweis auf die neuen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Artikel J.7, bisher J.4),
 - in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0106/98),
- A. in der Erwägung, daß auf der Bonner Konferenz vom 9./10. Dezember 1997 zur Verwirklichung des Friedens festgestellt wurde, daß es zu dem Friedensabkommen für Bosnien-Herzegowina und zu einem dauerhaften Frieden in diesem gesamten Raum keine Alternative gibt,
- B. unter Hinweis darauf, daß bei der Verwirklichung von Frieden und Stabilität in Bosnien-Herzegowina ansehnliche Fortschritte erzielt worden sind, daß aber immer noch ungeheure Anstrengungen nötig sind, um das Gesamtziel eines sich selbst erhaltenden Friedens zu erreichen, und daß noch Fortschritte gemacht werden müssen, um tragfähige Regierungs- und Verwaltungsstrukturen aufzubauen, die Demokratisierung voranzubringen, für einen angemessenen Schutz der Menschenrechte, eine wirksame und transparent funktionierende Polizei und den Rechtsstaat Sorge zu tragen, eine geeignete Lenkung der Volkswirtschaft einzuführen, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Steuerflucht, und die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen zu einem erfolgreichen Ende zu führen,
- C. in der Überzeugung, daß zusätzliche Unterstützung durch die Europäische Union und die Staatengemeinschaft von der Einhaltung des Friedensabkommens und anschließend eingegangener Verpflichtungen abhängig bleiben muß,
- D. in der Erwägung, daß die Präsenz der IFOR und später der SFOR seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens der größte Einzelfaktor für subregionale Sicherheit ist und daß dies kurz- bis mittelfristig so bleibt, wenn die Umsetzung der zivilen Bereiche des Dayton-Abkommens weiterhin so langsam verläuft,
- E. in der Erwägung, daß die zivile Umsetzung des Abkommens wegen der einschneidenden Trennung der Aufgaben von militärischen und zivilen Beteiligten am Friedensprozeß in Bosnien durch den Mangel an öffentlicher Sicherheit erheblich gefährdet ist,
- F. in dem Wunsch, die Konsistenz, Qualität, Wirksamkeit und Sichtbarkeit des Engagements der Europäischen Union in Bosnien-Herzegowina zu verbessern,
- G. unter Befürwortung des entstehenden Konsenses darüber, daß die Präsenz einer friedenserhaltenden militärischen Truppe über Juni 1998 hinaus notwendig ist, was sich an dem Vorhaben der NATO, Optionen für eine multinationale SFOR-Nachfolgetruppe für die Zeit nach Juni 1998 in Erwägung zu ziehen, ablesen läßt,
- H. in der Erwägung, daß die Bestimmungen des neuen Vertrags von Amsterdam durch die Anwendung von Artikel J.7 Absatz 2 über die Petersberg-Missionen und von Artikel J.13 über die konstruktive Stimmenthaltung eine gemeinsame europäische sicherheitspolitische Aktion für Bosnien-Herzegowina ermöglichen,
1. empfiehlt dem Rat,
 - a) im Geist der Bestimmungen des neuen Vertrags von Amsterdam, in dem auf friedenserhaltende und friedensschaffende Aufgaben im Rahmen der Krisenbewältigung verwiesen wird, eine gemeinsame Aktion für eine aktive Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen einer multinationalen SFOR-Nachfolgetruppe für die Zeit nach Juni 1998 zu beschließen,
 - b) einen derartigen Beschluß zu fassen und die WEU aufzufordern, die militärischen Schritte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen einer von der NATO geführten SFOR-Anschlußoperation zu koordinieren,
 - c) einen solchen Beschluß mit dem Ziel zu fassen, das europäische Eintreten für die Herbeiführung des Friedens und den Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage des Abkommens von Dayton konsistenter und sichtbarer zu machen,
 - d) zu berücksichtigen, daß das Mandat für eine Nachfolgetruppe eine geeignete Unterstützung der zivilen Umsetzung des Abkommens vorsehen sollte, wobei die Truppe schnell einsatzfähig und wirkungsvoll genug sein muß, um zügig auf Ereignisse im gesamten Gebiet von Bosnien-Herzegowina reagieren zu können, und daß das Mandat außerdem eine wesentliche Erhöhung der personellen Stärke der UN-IPTF (Polizeikräfte) und auch eine Ausbildung der lokalen Polizeikräfte vorsehen sollte,

Donnerstag, 2. April 1998

- e) die Kontinuität des Mandats der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft (ECMM) zu gewährleisten und das Mandat effizienter zu nutzen, da diese Überwachungsmission unterhalb der militärischen Ebene eine wichtige Rolle bei den Maßnahmen zur zivilen Umsetzung spielt und die einzige Organisation vor Ort ist, die eine Präsenz der Europäischen Union sichtbar macht; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, eine globale Bewertung der Rolle und der bisherigen Erfahrung mit der ECMM vorzunehmen und ihm Bericht zu erstatten,
 - f) sein Verbot von Waffenlieferungen in das ehemalige Jugoslawien beizubehalten, zu einer Politik der Mäßigung seitens der waffenexportierenden Staaten aufzurufen und den betreffenden Regierungen, insbesondere der USA, nahezu legen, die beabsichtigte Wiederbewaffnung der bosnischen Konfliktparteien zu überdenken; auf alle Fälle muß ein Aufrüsten, das zu neuen Militäraktionen anregt, vermieden werden,
 - g) umgehend auf alle Entscheidungsträger in Bosnien-Herzegowina Einfluß zu nehmen, damit die Produktion von Minen in und die Ausfuhren von Minen aus diesem Land umgehend unterbunden werden;
 - h) zu gewährleisten, daß die multinationale Nachfolgetruppe das Mandat erhält, Personen festzunehmen, die vom Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden, und bei der Ermittlung und Freilegung von Massengräbern behilflich zu sein, ferner bei der sicheren Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen und beim Schutz von Minderheiten und wehrlosen Gruppen in allen Gebieten Bosnien-Herzegowinas;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

11. Methanemissionen

A4-0120/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament „Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen“ (KOM(96)0557 – C4-0001/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(96)0557 – C4-0001/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0120/98),
- A. in Erwägung der von der Europäischen Union sowohl im Rahmen des Vertrags von Maastricht als auch im Rahmen des Vertrags von Amsterdam eingegangenen Verpflichtungen betreffend die nachhaltige Entwicklung und allgemein die zur Verringerung der Luftverschmutzung durchzuführenden Maßnahmen,
- B. unter Berücksichtigung der in dem im Juni 1992 in Rio unterzeichneten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (1993) ⁽¹⁾ festgelegten Leitlinien,
- C. angesichts der Bestimmungen des Fünften Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ ⁽²⁾ über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft ⁽³⁾,
- D. in Anbetracht der Schlußfolgerungen des Rates der Umweltminister vom Dezember 1994 betreffend die Vorlage einer Strategie zur Verringerung der sonstigen Treibhausgase, außer CO₂, insbesondere zur Verringerung von Methan und Distickstoffoxid,

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 07.02.1994, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 17.05.1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 09.07.1993, S. 31.

Donnerstag, 2. April 1998

- E. unter Hinweis auf die während der Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Kyoto erzielte Einigung,
 - F. angesichts der Forderungen der gemäß dem Berliner Mandat eingesetzten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe „Klima“, die Methanemissionen betreffen,
 - G. im Wissen um die erhöhte Wirksamkeit von Maßnahmen im Bereich der anthropogenen Methanemissionsquellen sowohl aufgrund ihrer Wirkung auf die gesamte Methanmenge als auch aufgrund der kurzen Lebenszeit des Gases,
 - H. in der Überzeugung, daß der relative Rückstand der Europäischen Union auf dem Gebiet der Maßnahmen und Aktionen zur Verringerung von Methanemissionen als besorgniserregend zu werten ist,
 - I. in der Überzeugung, daß die in der Mitteilung enthaltenen Empfehlungen für Maßnahmen im Bereich der drei Hauptemissionsquellen, d.h. Viehzucht, Deponien und Nutzung fossiler Energiequellen, sehr wertvoll sind, daß aber auch zusätzliche Aspekte wie beispielsweise andere landwirtschaftliche Tätigkeiten (Reisanbau, Abflammen des Unterholzes), andere Energiequellen wie Kohlevorkommen, andere Forschungsbereiche wie beispielsweise die Meeresemissionen oder die Erfindung von Instrumenten und Geräten im Zusammenhang mit der Nutzung von Methan in Betracht gezogen werden können,
 - J. unter Hinweis auf die bedenklichen Probleme, die durch den Austritt von Methan an vielen Stellen in dem in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion bestehenden Netz aus älteren Rohrleitungen entstehen,
 - K. in der Erwägung, daß der Zugang zu Rohrleitungen von wesentlicher Bedeutung für die Nutzung von Deponien und anderen Quellen von Methan ist,
 - L. in der Erwägung, daß es von größter Bedeutung ist, die Bevölkerung an diesen Bemühungen zu beteiligen, indem man sie über die Bedeutung des Problems aufklärt, damit ihr die Notwendigkeit bewußt wird, ihr Verhalten auf bestimmten Gebieten wie dem der Abfallentsorgung zu ändern,
1. begrüßt das Strategiepapier der Kommission, weil sich der Ansatz, die Emission von Methan zu reduzieren, aufgrund der hochwirksamen klimarelevanten Eigenschaften dieses Gases besonders eignet, bei der Bekämpfung des Treibhauseffekts einen Schritt voranzukommen;
 2. hält es für sinnvoll, eine detaillierte Studie auszuarbeiten, mit der das Ausmaß und die Auswirkungen der Methanemissionen, ob natürlichen Ursprung oder vom Menschen verursacht, auf dem Gebiet der Europäischen Union ermittelt werden sollen;
 3. hält es angesichts des Ausmaßes des Problems für vordringlich, daß die Kommission für sämtliche Methanemissionsquellen, ohne Beschränkung auf die drei genannten, Empfehlungen zu den legislativen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten abgibt, um über konkrete Vorschläge innerhalb eines genau festgelegten Zeitplans eine erhebliche Verringerung der Methanemissionen zu erreichen;
 4. fordert die Kommission auf, ihre Überlegungen und Forderungen in die internationale Diskussion einzubringen und diese Diskussion auf ihre eigenen Überlegungen rückwirken zu lassen;
 5. fordert die Kommission auf, zur Koordination öffentlicher und privater Klimaschutzmaßnahmen die Einrichtung eines Europäischen Klimaamts vorzubereiten und dem Europäischen Parlament über Fortschritte und Hindernisse auf dem Weg zu dessen Gründung zu berichten;
 6. erachtet den Vorschlag der Kommission, Programme und Initiativen zur Nutzung des Methans aus dem Kohlebergbau und den Deponien als vernünftig und vertritt die Auffassung, daß diese Energieerzeugungsprogramme in die gegenwärtig in diesem Bereich durchgeführte europäische Politik einbezogen werden sollten;
 7. stellt fest, daß für solche Methanquellen, bei denen dies technisch sinnvoll ist, wie Methan aus Deponien oder Kohlebergwerken, der Zugang zu Rohrleitungen ermöglicht werden muß;
 8. hält es für sinnvoll, daß die Kommission einen Aktionsplan zur Verringerung der später nicht weiter nutzbaren Methanemissionen, beispielsweise Emissionen aus Reisfeldern, aus Leckagen der Erdgasrohrleitungen und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausarbeitet;

Donnerstag, 2. April 1998

9. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß Maßnahmen zur Instandsetzung alter Rohrleitungen beim Einsatz von EU-Finanzmitteln in Drittstaaten, wie den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, angemessen berücksichtigt werden;
10. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Steuerentlastung von europäischen Unternehmen vorzulegen, die in Drittstaaten nachweisbar zur Verminderung von CH₄-Emissionen beitragen;
11. fordert die Kommission auf, auf die Verabschiedung quantifizierter Emissionssenkungswerte hinzuwirken und die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen in einem qualifizierten und zeitlich abgestimmten Aktionsplan zusammenzufassen;
12. fordert die Kommission auf, Novellierungsvorschläge für die Abfallgesetzgebung vorzulegen, die dem Ziel der Abfallvermeidung sowie der Emissionsverminderung durch die Nachrüstung schon bestehender Mülldeponien bzw. durch Genehmigungskriterien für neu zu errichtende Deponien dienen;
13. ist sich der Bedeutung des Problems der Methanemissionen bewußt und vertritt die Auffassung, daß auch dieses Thema einbezogen werden muß in die Bewertung der einzelnen Vorschläge zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, analog zu den anderen umweltwirksamen Faktoren;
14. betont jedoch, daß die Verringerung des Viehbestandes (die überdies bereits im Gange ist, zum Beispiel infolge der Einführung der Milchquoten, der BSE-Krise, der Maßnahmen zur Extensivierung der Produktion), kein Weg ist, der unendlich lange verfolgt werden kann, u.a. weil eine solche Verringerung in der Europäischen Union automatisch zu einem Anstieg in den konkurrierenden Drittländern führen würde, so daß die Gesamtbilanz sich kaum verändern würde;
15. ist der Ansicht, daß auch die Steigerung der Produktivität der Tiere wegen der Auswirkungen auf die Umwelt (Konzentration der Viehzucht) und das Wohlbefinden der Tiere keine einfache Lösung zu sein scheint, daß dagegen eingehende Studien darüber angestellt werden sollten, wie sich die Ernährung der Tiere im Hinblick auf Methanemissionen verbessern läßt;
16. ist der Ansicht, daß die Behandlung der tierischen Abfälle bessere Möglichkeiten zu bieten scheint, ein Problem, das in allen Regionen mit intensiver Produktion wegen seiner Umweltauswirkungen stark zum Tragen kommt, und daß es ein vorrangiges Ziel in der gesamten Union sein sollte, zur allgemeinen Anwendung von Auffangsystemen und einer Nutzung der Exkremente zu Energiezwecken zu gelangen;
17. ist der Auffassung, daß im Rahmen der Aussprachen über die Ausarbeitung und die Annahme des Fünften Rahmenprogramms für die Forschung unbedingt der Schwerpunkt auf Forschungsarbeiten im Bereich der Begrenzung, der Verringerung und der Nutzung der Methanemissionen, ob natürlichen Ursprungs oder vom Menschen verursacht, gelegt werden sollte und daß in diesem Zusammenhang sowohl wissenschaftliche und technische Aspekte als auch soziale und wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt werden sollten;
18. fordert die Kommission auf, eine Studie über Methanhydrate anfertigen zu lassen;
19. hält verstärkte Forschungsanstrengungen im Hinblick auf die Herabsetzung der Methanemissionen im Kohlebergbau für erforderlich und betont das Forschungspotential, das sich aufgrund der offenen Fragen nach dem Beitrag der tierischen Verdauung und der tierischen Exkremente zu den durch Methanemissionen bedingten Treibhausproblemen ergibt;
20. schlägt vor, auf europäischer Ebene eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften auszuarbeiten, um so alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt zur Verringerung der Methanemissionen beitragen können, zu fördern und zu unterstützen;
21. ist der Ansicht, daß die Sensibilisierung der Bürger für die Verringerung der Methanemissionen ein Schlüsselement zum Erfolg dieses Unterfangens darstellt, und fordert demnach die Kommission auf, diese Entwicklung durch Empfehlungen an die im Bildungsbereich Tätigen und an all jene, die über die Medien die Öffentlichkeit sensibilisieren sollen, zu fördern;
22. empfiehlt die Abhaltung einer alljährlichen Aussprache im Europäischen Parlament über das Maß der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen und die zunehmenden Fortschritte bei der Verringerung der Methanemissionen auf europäischem Gebiet;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 1998

ANLAGE

Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (Artikel 48 GO)

4/98

Schriftliche Erklärung zur Wahl des Jahres 1999 als Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen ⁽¹⁾,
 - A. in der Erwägung, daß alle Formen von Gewalt, die gegen ein bestimmtes Geschlecht gerichtet sind und die der Definition im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau entsprechen, als Straftaten behandelt werden sollten,
 - B. in der Erwägung, daß das vorhandene statistische Material deutlich zeigt, daß die Gewalt ein endemisches Problem unserer Gesellschaften ist, dem die Frauen Tag für Tag ausgesetzt sind,
 - C. in der Erwägung, daß die im häuslichen Bereich oder generell in unseren Gesellschaften begangene Gewalt gegen Frauen direkte und indirekte Auswirkungen auf unsere Kinder hat, womit häufig ein Teufelskreis von Gewalt und Mißhandlung in Gang gesetzt wird, der sich dann von Generation zu Generation fortsetzt,
1. fordert die Kommission auf, eine europaweite Kampagne zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen auf den Weg zu bringen;
 2. fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten mit dem Ziel, das Jahr 1999 zum Europäischen Jahr der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen zu machen, sowie dem weiteren Ziel, daß der Rat eine diesbezügliche Entschließung vor dem 30. Juni 1998 annehmen kann;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 06.10.1997, S. 55.

Namen der Unterzeichner:

Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alavanos, Anastasopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Bannasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bertens, Bertinotti, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Bösch, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Cabezón Alonso, Caligaris, Campos, Carlotti, Carnero González, Carniti, Cars, Castagnède, Castellina, Castricum, Caudron,, Cellai, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, K. Collins, Colom I Naval, Corbett, Correia, Corrie, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Cunningham, Cushnahan, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, Denys, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dimitrakopoulos, Donnelly A., Duhamel, Dührkop Dührkop, Dury, Eisma, Elchlepp, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Falconer, Fantuzzi, Fassa, Fayot, Ferrer, Flemming, Florio, Fontaine, Ford, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Glase, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Green, Gröner, Grossetête, Günther, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Hindley, Hoff, Holm, Howitt, Hughes, Hume, Imaz san Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Janssen van Raay, Jensen K., Jöns, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens,

Donnerstag, 2. April 1998

Killilea, Kindermann, Kinnock, Klaß, Koch, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McGowan, McKenna, McMahon, McNally, Maij-Weggen, Malone, Manisco, Mann E., Mann T., Marinho, Marinucci, Martens, Martin D., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Monfils, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Mouskouri, Müller, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Novo, Oddy, Ojala, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Poisson, Pollack, Pons Grau, Pronk, Puerta, van Putten, Querbes, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rosado Fernandes, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rübige, Ruffolo, Rynänen, Sainjon, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Spaak, Speciale, Spiers, Stenmarck, Swoboda, Tannert, Tappin, Tatarella, Telkämper, Terrón I Cusí, Teverson, Theonas, Theorin, Thomas, Tillich, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Valdivielso de Cué, Vallvé, Van Lancker, Vaz da Silva, Vecchi, W. van Velzen, Verde i Aldea, Vinci, Virgin, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 2. April 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 2. April 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Balfe, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berger, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blotnitz, Blokland, Blot, Böge, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burtone, Cabezón Alonso, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chichester, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, van Dam, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Coene, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Melo, Denys, Deprez, Desama, de Vries, Dillen, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Elchlepp, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garot, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hoff, Holm, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Karoutchi, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klab, Koch, Kofoed, Konrad, Krarup, Krehl, Kristoffersen, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Gallou, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McKenna, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinho, Marinucci, Marset Campos, Martin David W., Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Mutin, Myller, Neapolitano, Nassauer, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Parigi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pinel, des Places, Plooi-j-van Gorsel, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Posselt, Pradier, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rübig, Rynänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Striby, Sturdy, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Thors, Tillich, Tindemans, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Ullmann, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 2. April 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Bericht Dührkop Dührkop A4-0103/98**Änderungsantrag 8*

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Weber**GUE/NGL:** Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Amadeo, Cellai, Hager, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Tatarella, Trizza**PPE:** Areitio Toledo, Bennasar Tous, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Castagnetti, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Filippi, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Imaz San Miguel, Kittelmann, Lucas Pires, Mendonça, Palacio Vallelersundi, Pomés Ruiz, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Salafraña Sánchez-Neyra, Schlüter, Sisó Cruellas, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva**UPE:** d' Aboville, Andrews, Arroni, Baldi, van Bladel, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

(–)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasóliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**NI:** Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Bardong, Bébéar, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Ferber, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Friedrich, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellert-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d' Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Medina Ortega,

Donnerstag, 2. April 1998

Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

PPE: Viola

PSE: Happart

Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Bericht Dührkop Dührkop A4-0103/98

Änderungsantrag 3

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Anttila, Caligaris, Kofoed, Mulder, Ryyänänen, Virrankoski

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Cellai, Dillen, Gollnisch, Hager, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Böge, Brok, von Habsburg, Peijs, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Baldi, van Bladel, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

(-)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Monfils, Neyts-Uytebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Paillet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Farassino, Stirbois

PPE: Anastassopoulos, Graziani, Lehne, Lulling, Mann Thomas, Schleicher

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna,

Donnerstag, 2. April 1998

Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: Leperre-Verrier**ELDR:** Lindqvist, Thors**GUE/NGL:** Eriksson, Seppänen, Sjöstedt**I-EDN:** Krarup, Sandbæk**NI:** Féret

PPE: Areitio Toledo, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martín, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Piha, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1999 – Bericht Dührkop Dührkop A4-0103/98

Änderungsantrag 4

(+)

ELDR: Ryynänen, Spaak, Virrankoski**GUE/NGL:** Eriksson, Seppänen, Sjöstedt**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Amadeo, Cellai, Dillen, Gollnisch, Hager, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Stirbois, Tatarella, Trizza, Vanhecke**PPE:** Campoy Zueco

UPE: d' Aboville, Andrews, Arroni, Baldi, van Bladel, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

Donnerstag, 2. April 1998

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasôliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Teverson, Thors, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Farassino

PPE: Anastassopoulos, Areitio Toledo, Bardong, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Ferber, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Friedrich, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Poettering, Poggiolini, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Neapolitano, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pieczyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Lindqvist

I-EDN: Krarup, Sandbæk

NI: Féret

PPE: Berend, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, De Esteban Martin, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Filippi, Fourçans, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, Grossetête, Maij-Weggen, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Palacio Vallelersundi, Pomés Ruiz, Posselt, Redondo Jiménez

Donnerstag, 2. April 1998

*Eignung von Blut- und Plasmaspendern – Bericht Cabrol A4-0112/98**Änderungsantrag 29 Teil 2*

(+)

ELDR: Anttila**NI:** Dillen, Vanhecke**PPE:** Valverde López

(–)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci**I-EDN:** Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby**NI:** Amadeo, Cellai, Farassino, Gollnisch, Hager, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Stirbois, Tatarella, Trizza**PPE:** Anastassopoulos, Areitio Toledo, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kelleit-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Piha, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baldi, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Florio, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Kaklamanis, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Malerba, Pasty, Poisson, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 2. April 1998

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Kerr, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Tamino, Ullmann, Wolf

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Pinel, de Rose, Souchet

NI: Féret, Martinez

PPE: Matikainen-Kallström, Reding

PSE: Malone

UPE: van Bladel, Guinebertière, Mezzaroma, Santini

V: Holm, Lindholm, Orlando, Schörling, Voggenhuber

Eignung von Blut- und Plasmaspendern — Bericht Cabrol A4-0112/98

Anhang 5 Ziffer 1 Punkt 7

(+)

ELDR: Virrankoski

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Bébéar, Schleicher, Verwaerde

PSE: Weiler

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Cabrol, Chesa, Collins Gerard, Donnay, Florio, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Farassino

PPE: Anastassopoulos, Areitio Toledo, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maj-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter,

Donnerstag, 2. April 1998

Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Theato, Tillich, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Baldi, Danesin, Daskalaki, Fitzsimons, Gallagher, Hyland, Killilea

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Berthu, Pinel, des Places, Souchet

NI: Hager, Raschhofer

PPE: Friedrich, Matikainen-Kallström, Provan, Stenzel, Valverde López

PSE: Lomas, Malone

UPE: van Bladel, Cardona, Guinebertière, Kaklamanis, Mezzaroma

V: Orlando

Eignung von Blut- und Plasmaspendern — Bericht Cabrol A4-0112/98

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARE: Leperre-Verrier, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Puerta, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Pinel, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Hager, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Raschhofer, Stirbois, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Areitio Toledo, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch,

Donnerstag, 2. April 1998

Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Baldi, van Bladel, Cabrol, Chesa, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Kerr, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Krarup, Sandbæk

PPE: Friedrich, Schleicher

PSE: Carlotti, Cot, Cottigny, Denys, Desama, Garot, Happart, Lienemann, Lindeperg, Mutin

V: Lindholm

(O)

GUE/NGL: Elmalan, Ephremidis, Manisco, Pailler, Theonas

I-EDN: Nicholson, des Places, de Rose

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Moorhouse, Perry, Provan, Schnellhardt, Stevens, Sturdy, Valverde López

PSE: Caudron

UPE: Cardona, Guinebertière, Kaklamanis, Poisson

V: Gahrton, Holm, Schörling

Donnerstag, 2. April 1998

*Die EU und Rußland – Bericht Lalumière A4-0060/98**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Puerta, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Pinel, Souchet

NI: Amadeo, Cellai, Féret, Tatarella, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Areitio Toledo, Bébéar, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, De Melo, Deprez, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Graziani, Grossetête, Günther, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Piha, Poettering, Pomés Ruiz, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezon Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Darras, De Coene, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lomas, McCarthy, McGowan, McNally, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tongue, Torres Marques, Truscott, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Collins Gerard, Daskalaki, Florio, Guinebertière, Hermange, Karoutchi, Malerba, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

NI: Dillen, Le Gallou, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Ferber, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Konrad

(O)

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Theonas

I-EDN: Krarup, des Places

NI: Hager, Raschhofer

Donnerstag, 2. April 1998

PPE: Corrie, Posselt, Rübzig

PSE: Dührkop Dührkop, Newens, Smith

Demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Phase der WWU — Bericht Randzio-Plath A4-0110/98
Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Castagnède, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, de Vries, Fassa, Goerens, Kestelijn-Sierens, Larive, Olsson, Thors, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González

NI: Amadeo, Tatarella, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Areitio Toledo, Bardong, Bennasar Tous, Bianco, Bourlanges, Camisón Asensio, Cornelissen, Costa Neves, De Melo, Deprez, Ebner, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Flemming, Fontaine, Fontana, Fourçans, Friedrich, Funk, Gillis, Goepel, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Majj-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Piha, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Reding, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stevens, Theato, Tillich, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barton, Barzanti, Bontempi, Cabezón Alonso, Carlotti, Colajanni, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, De Coene, Desama, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hulthén, Iversen, Izquierdo Collado, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Myller, Oddy, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Skinner, Swoboda, Tannert, Torres Marques, Van Lancker, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Daskalaki, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

V: Aelvoet, Kerr, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ephremidis, Eriksson, Jové Peres, Manisco, Puerta, Seppänen, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Pinel, Souchet

NI: Hager, Raschhofer

PPE: von Habsburg, Konrad

PSE: Falconer

(O)

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Sierra González

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Corrie, Lulling, Provan

PSE: Smith

V: Holm, McKenna

Freitag, 3. April 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 3. APRIL 1998

(98/C 138/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Herr Paasio hat mitgeteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Wijsenbeek, der unter Bezugnahme auf Artikel 24,5 GO bezüglich seines Berichts über die Organisation der Sitzungen und des Berichts von Herrn Anastassopoulos über das Wahlsystem, beide im Namen des Geschäftsordnungsausschusses, anmerkt, er habe den Eindruck, die Konferenz der Präsidenten verzögere deren Aufnahme in die Tagesordnung aus inhaltlichen Gründen, wozu sie nicht befugt sei (der Präsident antwortet, in jedem Fall habe das Plenum die abschließende Entscheidungsgewalt über die Aufstellung der Tagesordnung);

— Herman zur Abstimmung über den Bericht Randzio-Plath (A4-0110/98) (*Teil I Punkt 18*);

— Martens, der mitteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist;

— Corbett zur Wortmeldung von Herrn Wijsenbeek;

— Hory, der mitteilt, daß er am Montag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist;

— Ford zur Wortmeldung von Herrn Lataillade (*Teil I Punkt 18*);

— Falconer zu der mündlichen Änderung zu Ziff. 5 im Bericht Randzio-Plath (*Teil I Punkt 18*);

— Lataillade zur Wortmeldung von Herrn Ford.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *
*

Es sprechen die Abgeordneten:

— Hallam, der fragt, welche Maßnahmen im Anschluß an seine Wortmeldung vom Freitag, 13. März 1998 (*Teil I nach Punkt 13 des Protokolls dieses Datums*) ergriffen worden seien, damit über die Freitagssitzungen wie über die anderen Sitzungen im Fernsehen berichtet wird (der Präsident antwortet, dies werde geprüft, liege jedoch nicht in der Gewalt des Präsidiums);

— Bourlanges, der mitteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen (KOM(98)0135 — C4-0196/98 — 98/0092(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: LAWI
 mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Änderungen zu den Anhängen II und III des Übereinkommens von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume durch die Gemeinschaft, beschlossen auf der siebzehnten Sitzung des ständigen Ausschusses des Übereinkommens (KOM(98)0100 — C4-0198/98 — 98/0068(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (kodifizierte Fassung) (KOM(97)0724 — C4-0199/98 — 95/0298(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: RECH
 mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Bulgariens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0203/98 — 98/0078(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: WIRT
 mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

Freitag, 3. April 1998

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Tschechischen Republik am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0204/98 — 98/0079(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Estlands am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0205/98 — 98/0080(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Ungarns am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0206/98 — 98/0081(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Polens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0207/98 — 98/0082(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Rumäniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0208/98 — 98/0083(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Slowakischen Republik am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0209/98 — 98/0084(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (kodifizierte Fassung) (KOM(98)0088 — C4-0210/98 — 98/0062(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 42 EGV, Art. 43 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE) (KOM(98)0112 — C4-0211/98 — 98/0074(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 s Abs. 1 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Registrierung und zum Einsatz innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind (KOM(98)0098 — C4-0212/98 — 98/0070(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

ab) Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 3/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0187/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Freitag, 3. April 1998

ac) die folgenden Dokumente:

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002 (KOM(97)0735 — C4-0197/98 — 98/0012(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: sämtliche betroffenen Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. 213 EGV

— Dokument über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt, dem Europäischen Parlament gemäß Buchstabe L der Interinstitutionellen Vereinbarung über Vorschriften zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegt (7087/98 — C4-0216/98)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: AUWI, ENTW

*b) von der Kommission:**ba) Vorschläge und Mitteilungen:*

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (KOM(97)0627 — C4-0194/98 — 97/0350(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Empfehlung für eine Empfehlung des Rates gemäß Artikel 109 j Absatz 2 des Vertrags (KOM(98)1999 — C4-0200/98 — 98/0128(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 109 j Abs. 2 EGV

Verfügbare Sprache: FR

— Mitteilung: Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union (KOM(98)0143 — C4-0202/98)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH, SOZA

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (KOM(98)0176 — C4-0213/98 — 97/0149(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Mitteilung: Durchführung des ersten Aktionsplans für Innovation in Europa — Innovation im Dienste von Wachstum und Beschäftigung (KOM(97)0736 — C4-0218/98)

Ausschußbefassung:
federführend: FORS

SOZA, HAUS, REGI, KULT, WIRT

bb) die folgenden Dokumente:

— Bericht über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion (KOM(98)0147 — C4-0217/98)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: HAUS, AUWI, INNA

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (KOM(98)0188 — C4-0214/98 — 00/0169(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel und Lebensmittelbestandteilen (KOM(98)0188 — C4-0215/98 — 00/0169B(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

c) vom Europäischen Währungsinstitut:

— Bericht über die Konvergenz (Artikel 109 j EGV) (C4-0201/98 — 98/0128(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 109 j Abs. 2 EGV

Verfügbare Sprache: EN

Freitag, 3. April 1998

3. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 52,1 GO beschlossen hat, dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik die Entscheidungsbefugnis zu übertragen für eine

— Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien (COM(97)0152 — C4-0386/97) (Ausschußbefassung: mitberatend: SOZA, FORs).

4. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Zur Ausarbeitung von Berichten sind ermächtigt:

Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung:

— Arbeitsplätze der Zukunft in Europa
(mitberatend: WIRT, UMWE)

Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit:

— Europäische Kriterien für europäische Unternehmen, die in Entwicklungsländern arbeiten: ein europäischer Verhaltenskodex
(mitberatend: AUWI)

Ausschuß für Haushaltskontrolle:

— Auf die gemeinschaftlichen Fonds aufgelaufene Zinsen

Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität:

— Bestimmungen bezüglich der Ehrenmitglieder
— Anwendung von Artikel 9 und Anlage I der Geschäftsordnung

Institutioneller Ausschuß:

— Transparenz und demokratische Kontrolle (Artikel A des EU-Vertrags)
(mitberatend: RECH, PETI)

Ausschuß für Recht und Bürgerrechte:

— Umsetzung des Vertrags: Zugang zu Dokumenten der Organe (Artikel 191 EGv)
(mitberatend: INST, PETI)

5. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident hat beglaubigte Abschrift des folgenden Dokuments erhalten:

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur gegenseitigen Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine

6. Rechtshilfe in Strafsachen * (Abstimmung)

Bericht Buffetaut — A4-0122/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS 5202/98 — C4-0062/98 — 98/0902(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 9 en bloc; 10; 11 bis 14 en bloc; 15 (Ziff. 3 entsprechender Teil); 15 (ohne den Ziff. 3 entsprechenden Teil); 16; 17 bis 20 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 21

Wortmeldungen:

— Herr Schulz weist vor der Schlußabstimmung darauf hin, daß der Rat den dem Parlament übermittelten Text geändert hat, bevor dieses überhaupt Stellung nehmen konnte, was seiner Meinung nach eine schwere Mißachtung des Hauses bedeute (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 1*).

II. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME 13300/97 — C4-0069/98 — 98/0903(CNS):

Angenommene Änd.: 22 und 24 bis 27 en bloc; 23 (1. Teil); 23 (2. Teil); 23 (3. Teil)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 23 (V):

1. Teil: Einleitung
2. Teil: Buchst. a
3. Teil: Buchst. b

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 1*).

7. Entzug der Fahrerlaubnis * (Abstimmung)

Bericht Reding — A4-0121/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINES RECHTSAKTS 5217/98 — C4-0061/98 — 98/0901(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 und 5 bis 10 en bloc; 11 bis 13 en bloc

Abgelehnte Änd.: 4; 14

Freitag, 3. April 1998

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung empfiehlt Frau Reding, Berichterstatterin, gegen Änd. 4 ihres Berichts zu stimmen, mit dem Art. 4 Abs. 1 Buchst. b gestrichen werden soll, begründet dies und bittet darum, in allen Sprachfassungen den Wortlaut von Änd. 7 zu überprüfen, wo entsprechend der zugrunde zu liegenden französischen Fassung das Wort „unter anderem“ stehen muß.

— Herr Schulz und Frau Thors im Namen der ELDR-Fraktion unterstützen die Wortmeldung von Frau Reding zu Änd. 4.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4 (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

8. Auswirkungen der Ost-Erweiterung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (Abstimmung)

Bericht Posselt — A4-0107/98

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2 (1. Teil); 2 (2. Teil) durch EA (116 Ja-Stimmen, 55 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 2 (3. Teil) durch EA (105 Ja-Stimmen, 66 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 2 (4. Teil); 2 (5. Teil); 1

Abgelehnte Änd.: 3; 4 durch NA. 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. H, I (I-EDN); Ziff. 1, 6, 9 (V); 10 (V, I-EDN, UPE); 11 und 12 (V); 15 (V, I-EDN); 20 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (PPE, PSE):

1. Teil: Text bis „Grundfreiheiten“
2. Teil: die Worte „der Menschenrechte“
3. Teil: die Worte „insbesondere die Fortschritte bei der Umsetzung“
4. Teil: die Worte „des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“
5. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 4 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	180
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	139
Enthaltungen:	8

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	183
Ja-Stimmen:	164
Nein-Stimmen:	13
Enthaltungen:	6

(*Teil II Punkt 3*).

9. Zoll- und steuerfreier Einkauf (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-0424, 0425, 0426, 0427, 0428 und 0429/98

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0424, 0426, 0427, 0428 und 0429/98:

— gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Simpson, Alan J. Donnelly und McCarthy im Namen der PSE-Fraktion, Cornelissen im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Moreau im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Ewing im Namen der ARE-Fraktion (Die Abgeordneten McKenna und Ahern haben ebenfalls unterzeichnet.) eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 3; 4 durch EA (100 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 6 durch EA (107 Ja-Stimmen, 59 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 1

Abgelehnte Änd.: 7; 8; 9; 2; 10

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung weist der Präsident darauf hin, daß die Änd. der V-Fraktion nicht von den Abgeordneten McKenna und Ahern getragen werden, die Mitunterzeichner des gemeinsamen EntschlieÙungsantrags sind.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

(Der EntschlieÙungsantrag B4-0425/98 ist hinfällig.)

*
* *
*

Herr Posselt bittet darum, die niederländische Fassung von Ziff. 16 seines Berichts (A4-0107/98) auf der Grundlage des deutschen Texts zu überprüfen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Buffetaut — A4-0122/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.

Bericht Reding — A4-0121/98

— *schriftlich:* Herr Lindqvist.

Freitag, 3. April 1998

Bericht Posselt — A4-0107/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Berthu; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Parigi; Holm.

Zoll- und steuerfreier Einkauf

— *mündlich*: Herr Corbett.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Cox; Querbes.

* * *

Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen

Bericht Posselt — A4-0107/98

— Schlußabstimmung:

Herr Lindqvist wollte dagegen stimmen.

10. Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems * (Aussprache und Abstimmung)

Frau Langenhagen erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (KOM(97)0442 — C4-0043/98 — 97/0231(CNS)) (A4-0109/98).

Es sprechen die Abgeordneten Stenmarck im Namen der PPE-Fraktion, Malerba im Namen der UPE-Fraktion, Scarbonchi im Namen der ARE-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion und Rübzig sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich*: Herr Nicholson.

11. Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors *(Aussprache und Abstimmung)

Herr Adam erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (Euratom/EG) über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (KOM(97)0448 — C4-0499/97 — 97/0235(CNS)) (A4-0076/98).

Es sprechen die Abgeordneten Holm, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses, Tillich im Namen der PPE-Fraktion, Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion, Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion und Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Holm im Namen der V-Fraktion, Blot, fraktionslos, Gillis, Boogerd-Quaak, Piha und Lindqvist sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(97)0448 — C4-0499/97 — 97/0235(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 12 geändert; 4 bis 6 en bloc; 7; 8 und 9 en bloc; 10; 17 durch EA (41 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 13; 14 durch EA (20 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) 15; 16

Hinfällige Änd.: 11;

Wortmeldungen:

— Herr Holm zieht vor der Abstimmung über Änd. 12 im Namen der V-Fraktion das Wort „vorrangig“ zurück, und Herr Adam, Berichterstatter, befürwortet unter diesen Umständen den Änd.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	70
Ja-Stimmen:	68
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

(*Teil II Punkt 6*).

(Herr Gutiérrez Díaz weist darauf hin, daß er an dieser Abstimmung nicht teilgenommen hat.)

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich*: die Abgeordneten Rübzig, Habsburg-Lothringen, Flemming; Pirker; Rack; Schierhuber; Stenzel.

Freitag, 3. April 1998

12. Anwendung der Positive Comity-Grundsätze * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Malerba erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Positive Comity-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln (KOM(97)0233 — C4-0559/97 — 97/0178(CNS)) (A4-0104/98).

Es sprechen die Abgeordneten Karamanou im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Sepänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion und von Habsburg sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

*
* *
* *

Wortmeldungen:

— Herr Rübìg weist auf der Grundlage von Artikel 19,4 GO darauf hin, daß die Frist für die Unterzeichnung der schriftlichen Erklärung zur Sicherheit in Brüssel an diesem Tag abläuft und bisher 154 Unterschriften auf sich vereinigt hat; er bedankt sich beim Präsidenten des Parlaments für die unternommenen Schritte und bittet ihn, auf diesem Wege fortzufahren und das Haus über die Ergebnisse auf dem laufenden zu halten.

— Herr Manisco teilt mit, daß er gegen den Bericht Malerba gestimmt habe.

— Herr Schulz spricht zur Wortmeldung von Herrn Rübìg.

13. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Moorhouse als Mitglied des Außenwirtschaftsausschusses anstelle von Herrn Mather.

14. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben:

Nr. des Dokuments	Verfasser	Unterschriften
2/98	Fabre-Aubrespy	52
3/98	Rübìg	154
5/98	Sornosa Martínez	71
6/98	Dell'Alba	6

15. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

16. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 29. bis 30. April 1998 stattfinden wird.

17. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.40 geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José Maria GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Freitag, 3. April 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Rechtshilfe in Strafsachen *

A4-0122/98

I.

Entwurf des Übereinkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (5202/98 – C4-0062/98 – 98/0902(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 4a (neu)

In der Überzeugung, daß eine Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen von ausschlaggebender Bedeutung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist,

(Änderung 2)

Erwägung 6

In der Erwägung, daß die Bestimmungen dieser Übereinkommen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt sind, weitergelten,

In der Erwägung, daß die Bestimmungen dieser Übereinkommen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt sind, **bis zu einer späteren einheitlichen Kodifizierung für alle Mitgliedstaaten der Union** weitergelten,

(Änderung 3)

Artikel 1 Absatz 2

(2) Absatz 1 berührt weder die Anwendbarkeit *günstigerer* Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens von 1959 vorgesehen ist, von Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfemaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht.

(2) Absatz 1 berührt weder die Anwendbarkeit **von** Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens von 1959 vorgesehen ist, von Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfemaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht, **sofern diese Bestimmungen in beiden Fällen in einer wirksameren Zusammenarbeit konkret zum Ausdruck kommen.**

(Änderung 4)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Dieses Übereinkommen wird in Zweifelsfällen gemäß der sich aus Artikel 1 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ergebenden Auslegung angewandt.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c Absatz 3 vereinbaren, daß der Gerichtshof für die Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und für alle Streitigkeiten über seine Anwendung zuständig ist.

(Änderung 5)

Artikel 3 Absatz 1

(1) In den Fällen, in denen die Rechtshilfe gewährt wird, *und sofern das angegebene Verfahren nicht den Grundprinzipien der Strafprozeßordnung des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderläuft*, verpflichten sich die Mitgliedstaaten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Übereinkommens, zum Zwecke der Erledigung von Rechtshilfeersuchen alle vom ersuchenden Mitgliedstaat ausdrücklich angegebenen Formen und Verfahren einzuhalten. Der ersuchte Mitgliedstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen *so rasch wie möglich* und berücksichtigt soweit wie möglich die gegebenenfalls von dem ersuchenden Mitgliedstaat gesetzten Fristen. Der ersuchende Mitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm gesetzte Frist an.

(1) In den Fällen, in denen die Rechtshilfe gewährt wird, verpflichten sich die Mitgliedstaaten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Übereinkommens, zum Zwecke der Erledigung von Rechtshilfeersuchen alle vom ersuchenden Mitgliedstaat ausdrücklich angegebenen Formen und Verfahren **gemäß seiner nationalen Rechtsordnung, den nach den Übereinkommen bestehenden Rechtsinstrumenten und den von den Mitgliedstaaten anerkannten allgemeinen Prinzipien des Straf- und Strafprozeßrechts** einzuhalten. Der ersuchte Mitgliedstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen **innerhalb der angegebenen Fristen** und berücksichtigt soweit wie möglich die gegebenenfalls von dem ersuchenden Mitgliedstaat gesetzten **Verfahrensfristen**. Der ersuchende Mitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm gesetzte Frist an.

(Änderung 6)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Kann das Ersuchen nicht oder nicht vollständig nach den Anforderungen des ersuchenden Mitgliedstaats oder innerhalb der gegebenenfalls von ihm gesetzten Fristen erledigt werden, so unterrichten die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats und teilen die Bedingungen, unter denen das Ersuchen erledigt werden könnte, und die *voraussichtliche* Erledigungsfrist mit. Die Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll, wobei dies gegebenenfalls von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

(2) Kann das Ersuchen nicht oder nicht vollständig **zu den Terminen oder** nach den Anforderungen des ersuchenden Mitgliedstaats oder innerhalb der gegebenenfalls von ihm gesetzten Fristen erledigt werden, so unterrichten die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats und teilen die Bedingungen, unter denen das Ersuchen erledigt werden könnte, und die Erledigungsfrist mit. Die Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll, wobei dies gegebenenfalls von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

(Änderung 7)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat *kann* durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter dem ersuchenden Mitgliedstaat im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung *stellen*.

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat **stellt** durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter dem ersuchenden Mitgliedstaat im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung.

(Änderung 8)

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b

b) Art der strafrechtlichen Ermittlung;

b) Art der strafrechtlichen Ermittlung **und Angabe der wichtigsten den/die Tatverdächtige(n) belastenden Erkenntnisse;**

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 6 Absatz 8

(8) Dieser Artikel steht einer bi- oder multilateralen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Fragen der Überwachung, die in den Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 fällt, in keiner Weise entgegen.

(8) Dieser Artikel steht einer bi- oder multilateralen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Fragen der Überwachung, die in den Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 fällt, in keiner Weise entgegen, **es sei denn, dieselbe in Artikel 1 Absatz 2 enthaltene Bedingung ist auch im Hinblick auf die für den Schutz der Grundrechte der Person erforderlichen Maßnahmen nicht erfüllt.**

(Änderung 10)

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kontrollierte Lieferungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, *die auslieferungsfähige Straftaten betreffen*, in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kontrollierte Lieferungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

(2) Die Entscheidung über die Anwendung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats getroffen.

(2) Die Entscheidung über die Anwendung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats getroffen.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden nach den *Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats* abgewickelt. Die Leitung der Maßnahme und die Befugnis zum Einschreiten liegen bei den zuständigen Behörden *dieses* Mitgliedstaats.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden nach den **in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Modalitäten** abgewickelt. Die Leitung der Maßnahme und die Befugnis zum Einschreiten liegen bei den zuständigen Behörden **des ersuchten** Mitgliedstaats.

(Änderung 11)

Artikel 11 Absatz 2 Einleitung

(2) Die Verfahrensurkunden können durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats übersandt werden, wenn

(2) Die Verfahrensurkunden können **nur dann** durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats übersandt werden, wenn

(Änderung 12)

Artikel 12 Absatz 5a (neu)

(5a) Die zu vernehmende Person kann nach Erhalt der Vorladung jederzeit gegenüber den Justizbehörden des ersuchten Mitgliedstaats erklären, daß sie die Absicht hat, im Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats persönlich aufzutreten. In diesem Fall treffen die zuständigen Stellen des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats im gegenseitigen Einvernehmen die zweckmäßigsten Maßnahmen.

(Änderung 13)

Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe d

d) Auf Wunsch des ersuchenden Mitgliedstaats trägt der ersuchte Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird.

d) Auf Wunsch des ersuchenden Mitgliedstaats **oder der zu vernehmenden Person** trägt der ersuchte Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im Rahmen der ihnen durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften auferlegten Grenzen auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen Informationen über Straftaten oder Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften nach Artikel 2 Absatz 1 austauschen, deren Ahndung oder Bearbeitung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Information übermittelt wird, in den Zuständigkeitsbereich der empfangenden Behörde fällt.

(2) Die übermittelnde Behörde kann nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Behörde festlegen.

(3) Die empfangende Behörde ist an diese Bedingungen gebunden.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **verpflichten sich**, im Rahmen der ihnen durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften auferlegten Grenzen auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen Informationen über Straftaten oder Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften nach Artikel 2 Absatz 1 **auszutauschen**, deren Ahndung oder Bearbeitung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Information übermittelt wird, in den Zuständigkeitsbereich der empfangenden Behörde fällt.

Die übermittelten Informationen werden gemäß den bestehenden Übereinkommen und der Rechtsordnung des Empfängers verwertet.

(Änderung 15)

Artikel 15 Absätze 3 bis 5

(3) Ein Mitgliedstaat kann in einer an den Verwahrer dieses Übereinkommens gerichteten Erklärung mitteilen, daß seine Justizbehörden nicht oder in der Regel nicht befugt sind, unmittelbar übermittelte Ersuchen zu erledigen und daß derartige Ersuchen und Informationen infolgedessen in dem in der Erklärung vorgesehenen Umfang über die zentrale Behörde oder die zentralen Behörden des Mitgliedstaats zu übermitteln sind. Der betreffende Mitgliedstaat kann seine Erklärung jederzeit im Wege einer an den Verwahrer gerichteten Mitteilung ändern, wobei diese Änderungen zum Ziel haben müssen, die Wirkung von Absatz 1 zu verstärken.

(4) Alle Ersuchen nach Absatz 1 können der Schnelligkeit halber über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder über eine andere nach den aufgrund des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Bestimmungen zuständige Institution gestellt werden.

(5) Absatz 1 ist vorbehaltlich etwaiger Erklärungen gemäß Absatz 3 auf Ersuchen im Zusammenhang mit kontrollierten Lieferungen nach Artikel 10 sowie auf Ersuchen im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlungen nach Artikel 15a anwendbar. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde in dem einen Mitgliedstaat um eine Justizbehörde und in dem anderen Mitgliedstaat um eine Polizei- oder Zollbehörde, so werden diese Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten unmittelbar zwischen ihnen übermittelt.

entfällt

(4) Alle Ersuchen nach Absatz 1 können der Schnelligkeit halber über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol), **das Europäische Polizeiamt (Europol), sobald es seine Aufgaben wahrnehmen kann**, oder über eine andere nach den aufgrund des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Bestimmungen zuständige Institution gestellt werden.

(5) Absatz 1 ist auf Ersuchen im Zusammenhang mit kontrollierten Lieferungen nach Artikel 10 sowie auf Ersuchen im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlungen nach Artikel 15a anwendbar. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde in dem einen Mitgliedstaat um eine Justizbehörde und in dem anderen Mitgliedstaat um eine Polizei- oder Zollbehörde, so werden diese Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten unmittelbar zwischen ihnen übermittelt.

(Änderung 16)

Artikel 15a Absatz 3

(3) Die verdeckten Ermittlungen werden nach den Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats abgewickelt. Die Leitung der Maßnahme und die Befugnis zum Einschreiten liegen bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats.

(3) Die verdeckten Ermittlungen werden nach den **in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Modalitäten** abgewickelt. Die Leitung der Maßnahme und die Befugnis zum Einschreiten liegen bei den zuständigen Behörden **des ersuchten** Mitgliedstaats.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 17

Andere Vorbehalte als die Vorbehalte nach Artikel 15 Absatz 3 dürfen gegen dieses Übereinkommen nicht eingelegt werden.

Vorbehalte dürfen gegen dieses Übereinkommen nicht eingelegt werden.

(Änderung 18)

Artikel 18 Absätze 3 bis 5

(3) Dieses Übereinkommen tritt *neunzig* Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(3) Dieses Übereinkommen tritt **dreißig** Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird. Diese Erklärungen werden *neunzig* Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird. Diese Erklärungen werden **dreißig** Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für *Ersuchen*, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder des Beginns der Anwendung in den Beziehungen zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Mitgliedstaat *vorgelegt* werden.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für **Rechtshilfeersuchen**, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder des Beginns der Anwendung in den Beziehungen zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Mitgliedstaat **gestellt** werden.

(Änderung 19)

Artikel 19 Absatz 4

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat *neunzig* Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten *Neunzig-Tage-Zeitraums* noch nicht in Kraft getreten ist.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat **dreißig** Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten **Dreißig-Tage-Zeitraums** noch nicht in Kraft getreten ist.

(Änderung 20)

Artikel 20 Absatz 2

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen *und die Vorbehalte* sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Übereinkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (5202/98 – C4-0062/98 – 98/0902(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (5202/98 – 98/0902(CNS)),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des EU-Vertrags konsultiert (C4-0062/98),

Freitag, 3. April 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0122/98),
 - in der Auffassung, daß der ihm vorgelegte Entwurf unvollständig ist,
1. billigt den ihm vorgelegten Teil des Vorschlags des Vorsitzes im Rat vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, seinen Vorschlag entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. wünscht, erneut konsultiert zu werden, sobald der Rat einen vollständigen Übereinkommensentwurf angenommen hat;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (13300/97 – C4-0069/98 – 98/0903(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 1 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat hinterlegt beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union innerhalb von *zwölf* Monaten nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme eine Erklärung, wonach er bewährte Methoden anwenden wird, wenn er Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Rechtshilfe in Strafsachen erledigt oder derartige Ersuchen an andere Mitgliedstaaten richtet.

(1) Jeder Mitgliedstaat hinterlegt beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union innerhalb von **sechs** Monaten nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme eine Erklärung, wonach er bewährte Methoden anwenden wird, wenn er Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Rechtshilfe in Strafsachen erledigt oder derartige Ersuchen an andere Mitgliedstaaten richtet.

(Änderung 23)

Artikel 1 Absatz 2 Einleitung und Buchstaben a und b

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 enthalten folgende Zusagen:

- a) Der Empfang aller Ersuchen um Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme sowie aller schriftlichen Anfragen betreffend die Erledigung dieser Ersuchen wird unmittelbar nach deren Eingang bestätigt.
- b) Bei der Bestätigung des Eingangs der in diesem Absatz genannten Ersuchen und Anfragen werden den ersuchenden Behörden der Name der für die Erledigung des Ersuchens zuständigen Person sowie die zur Kontaktaufnahme mit dieser Person erforderlichen Einzelheiten mitgeteilt, darunter Telefon- und Faxnummern *sowie Nummern, unter denen in dringenden Fällen rund um die Uhr eine Kontaktperson erreichbar ist:*

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 enthalten **mindestens** folgende Zusagen:

- a) Der Empfang aller Ersuchen um Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme sowie aller schriftlichen Anfragen betreffend die Erledigung dieser Ersuchen wird unmittelbar nach deren Eingang **schriftlich** bestätigt.
- b) Bei der Bestätigung des Eingangs der in diesem Absatz genannten Ersuchen und Anfragen werden den ersuchenden Behörden der Name der für die Erledigung des Ersuchens zuständigen Person sowie die zur Kontaktaufnahme mit dieser Person erforderlichen Einzelheiten **so rasch wie möglich** mitgeteilt, darunter Telefon- und Faxnummern sowie Nummern, unter denen in dringenden Fällen rund um die Uhr eine Kontaktperson erreichbar ist.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Jede entsprechend diesem Artikel abgegebene Erklärung kann unbeschadet des Absatzes 2 von dem Mitgliedstaat, der sie abgegeben hat, jederzeit durch eine beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zu hinterlegende weitere Erklärung geändert werden. Mit jeder derartigen weiteren Erklärung soll die Anwendung bewährter Methoden bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen weiter verbessert werden.

(3) Jede entsprechend diesem Artikel abgegebene Erklärung kann unbeschadet des Absatzes 2 von dem Mitgliedstaat, der sie abgegeben hat, jederzeit durch eine beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zu hinterlegende weitere Erklärung geändert werden. Mit jeder derartigen weiteren Erklärung **zur Änderung der vorhergehenden** soll die Anwendung bewährter Methoden bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen **im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959** weiter verbessert werden.

(3a) Jede entsprechend diesem Artikel abgegebene Erklärung, einschließlich der in Absatz 3 genannten Änderungs erklärungen wird dem Europäischen Justitiellen Netz unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(Änderung 25)

Artikel 2

Unbeschadet des vom Rat am... Dezember 1997 angenommenen Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung internationaler Verpflichtungen *überwacht jeder Mitgliedstaat die Einhaltung seiner Zusagen von Artikel 1 sowie die Zeiten, innerhalb deren die Rechtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten erledigt werden, und stellt Ziele für eine Verbesserung der Einhaltung der Zusagen und für eine Verkürzung der Bearbeitungszeit auf. Vor dem 1. April jeden Jahres legt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union einen Jahresbericht über die Ergebnisse dieser Überwachung vor. Den ersten Jahresbericht legen die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. April [1999] vor; dieser Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum von der Hinterlegung der ersten Erklärung des Mitgliedstaates nach Artikel 1 Absatz 1 bis zum 1. Januar [1999].*

Unbeschadet des vom Rat am... Dezember 1997 angenommenen Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung internationaler Verpflichtungen **erstellt jeder Mitgliedstaat einen Jahresbericht über die Einhaltung der Zusagen, die nach Artikel 1 gegeben wurden, der eine Aufstellung und Statistiken über die Erledigung der Rechtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Hinweise zur Verbesserung der Einhaltung der Zusagen sowie der Zeiten, innerhalb derer die Rechtshilfeverfahren erledigt werden, enthält. Dieser Bericht wird vor dem 1. April jeden Jahres beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, der ihn unverzüglich dem Europäischen Justitiellen Netz zur Verfügung stellt.** Den ersten Jahresbericht legen die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. April [1999] vor; dieser Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum von der Hinterlegung der ersten Erklärung des Mitgliedstaates nach Artikel 1 Absatz 1 bis zum 1. Januar [1999].

(Änderung 26)

Artikel 3 Überschrift

Europäisches Justitielles Netz

Bericht des Europäischen Justitiellen Netzes

(Änderung 27)

Artikel 3

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union stellt die Erklärungen nach Artikel 1 und die Jahresberichte nach Artikel 2 unmittelbar nach deren Erhalt dem Europäischen Justitiellen Netz zur Verfügung.

Das Europäische Justitielle Netz erstellt für den Rat vor dem 1. Juli jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die Lage in der Europäischen Union, in dem die einzelstaatlichen Berichte den Erklärungen nach Artikel 1 gegenübergestellt werden, legt zahlenmäßige Aufstellungen zur Funktionstüchtigkeit der Rechtshilfe in Strafsachen vor und spricht Empfehlungen aus.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Jahresbericht des Europäischen Justitiellen Netzes wird den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, die dem Sekretariat des Rates Anmerkungen und Bemerkungen übermitteln können, und wird zu Informationszwecken auch der Kommission und dem Europäischen Parlament übermittelt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (13300/97 – C4-0069/98 – 98/0903(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (13300/97 – 98/0903(CNS)),
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des EU-Vertrags konsultiert (C4-0069/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0122/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, seinen Entwurf entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. wünscht, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Entzug der Fahrerlaubnis *

A4-0121/98

Entwurf eines Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis (5217/98 – C4-0061/98 – 98/0901(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 2a Absatz 1

(1) Der Staat der Zuwiderhandlung unterrichtet den Wohnsitzstaat unverzüglich von jeder Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis, die aufgrund einer Zuwiderhandlung wegen der im Anhang aufgeführten Verhaltensweisen erlassen worden ist.

(1) Der Staat der Zuwiderhandlung unterrichtet den Wohnsitzstaat unverzüglich, **spätestens aber innerhalb einer Frist von sieben Werktagen**, von jeder Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis, die aufgrund einer Zuwiderhandlung wegen der im Anhang aufgeführten Verhaltensweisen erlassen worden ist.

Freitag, 3. April 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Artikel 3 Absatz 5

(5) Bei der Notifizierung nach Artikel 12 Absatz 2 gibt jeder Mitgliedstaat in einer Erklärung an, nach welchem der in Absatz 1 beschriebenen Verfahren er als Wohnsitzstaat vorgehen wird. Diese Erklärung kann *jederzeit durch* eine neue Erklärung abgelöst werden.

(5) Bei der Notifizierung nach Artikel 12 Absatz 2 gibt jeder Mitgliedstaat in einer Erklärung an, nach welchem der in Absatz 1 beschriebenen Verfahren er als Wohnsitzstaat vorgehen wird. Diese Erklärung kann durch eine neue Erklärung **nur dann abgelöst werden, wenn sie das in Buchstabe c dargestellte Verfahren durch eines der in den Buchstaben b und a erläuterten Verfahren ersetzt bzw. das in Buchstabe b erläuterte Verfahren durch das in Buchstabe a erläuterte Verfahren.**

(Änderung 3)

Artikel 3 Absatz 5a (neu)

(5a) Bei Anwendung eines der in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1 Buchstabe c niedergelegten Verfahren verpflichtet sich der Wohnsitzstaat, sicherzustellen, daß eine Verwaltungs- oder Justizentscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Notifizierung durch den Staat der Zuwiderhandlung ergeht.

(Änderung 5)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)

ca) der Sachverhalt, der im Staat der Zuwiderhandlung zur Anordnung des Entzugs der Fahrerlaubnis geführt hat, nach seinen Rechtsvorschriften nicht mit Entzug der Fahrerlaubnis geahndet wird;

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cb (neu)

cb) nach seinem Recht die Maßnahme verjährt ist;

(Änderung 7)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cc (neu)

cc) er die Auffassung vertritt, daß die betreffende Person unter anderem wegen sprachlicher Probleme keine ausreichende Gelegenheit gehabt hat, ihre Verteidigung vorzubereiten und zu unternehmen.

(Änderung 8)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

c) *der Sachverhalt, der im Staat der Zuwiderhandlung zur Anordnung des Entzugs der Fahrerlaubnis geführt hat, nach seinen Rechtsvorschriften nicht mit Entzug der Fahrerlaubnis geahndet wird oder*

entfällt

Freitag, 3. April 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

*Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d*d) *nach seinem Recht die Maßnahme verjährt ist oder* **entfällt**

(Änderung 10)

*Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e*e) *die betreffende Person seiner Auffassung nach nicht genügend Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen und sich darauf entsprechend vorbereiten.* **entfällt**

(Änderung 11)

Artikel 6 Absatz 1 erster Spiegelstrich

— *zweckdienliche* Angaben zu der Person, der die Fahrerlaubnis entzogen worden ist; — Angaben zu der Person, der die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, **wobei der Informationsumfang nur Angaben zur Person und solche Angaben enthalten darf, die den Entzug der Fahrerlaubnis begründen;**

(Änderung 12)

Artikel 8

Bei der Notifizierung nach Artikel 12 Absatz 2 kann sich jeder Mitgliedstaat das Recht vorbehalten, von ihm gemäß Artikel 2 a Absatz 1 gemeldete Entscheidungen in seinem Hoheitsgebiet für den Zeitraum zu vollstrecken, der nicht von deren Vollstreckung im Wohnsitzstaat gemäß Artikel 3 erfaßt ist. **entfällt**

(Änderung 13)

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat trifft in Anwendung dieses Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Ahndung des Führens eines Kraftfahrzeugs in dem Zeitraum, für den dem Fahrzeugführer die Fahrerlaubnis entzogen ist.

Jeder Mitgliedstaat trifft in Anwendung dieses Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Ahndung des Führens eines Kraftfahrzeugs in dem Zeitraum, für den dem Fahrzeugführer die Fahrerlaubnis **durch eine Verwaltungs- oder Justizentscheidung des Wohnsitzstaates** entzogen ist.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis (5217/98 – C4-0061/98 – 98/0901(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags des Rates (5217/98 – 98/0901(CNS)),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0061/98),

Freitag, 3. April 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0121/98),
 1. billigt den Vorschlag des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen,
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen,
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Auswirkungen der Ost-Erweiterung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

A4-0107/98

Entschließung über die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des zur Ratifikation anstehenden Amsterdamer Vertrages, des künftigen Titels VI VEU betreffend „Bestimmungen über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ und des künftigen Titels IV (bisher Titel IIIa) EGV betreffend „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“,
- in Kenntnis der in der Mitteilung der Kommission „Agenda 2000 — Eine stärkere und erweiterte Union“ (KOM(97)2000 — C4-0371/97) gemachten Aussagen über die Beitrittsfähigkeit der einzelnen Staaten Mittel- und Osteuropas zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Straßburg (8./9. Dezember 1989), Kopenhagen (21./22. Juni 1993), Essen (9./10. Dezember 1994), Madrid (15./16. Dezember 1995) und Luxemburg (12./13. Dezember 1997),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam (CONF — 4007/97 — C4-0538/97 ⁽¹⁾),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 4. Dezember 1997 zur Mitteilung der Kommission „Agenda 2000 — Eine stärkere und erweiterte Union“ (KOM(97)2000 — C4-0371/97) ⁽²⁾ und vom 18. Dezember 1997 zu den Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Luxemburg vom 21. November und vom 12./13. Dezember 1997 und zur Amtszeit des luxemburgischen Vorsitzes ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme seines Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten vom 8. Oktober 1997 in dem Bericht über die Mitteilung der Kommission „Agenda 2000 — Eine stärkere und erweiterte Union“ (KOM(97)2000 — C4-0371/97) ⁽⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A4-0107/98),
 - A. in der Erwägung, daß die Völker Mittel- und Osteuropas nach ihrer friedlichen Selbstbefreiung im Gefolge des Zusammenbruchs der kommunistischen Systeme mit großen Anstrengungen begonnen haben, demokratische Rechtsstaaten aufzubauen,
 - B. eingedenk der Tatsache, daß jedes Land in Europa, das über stabile rechtsstaatliche und demokratische Institutionen verfügt, ein grundsätzliches Recht besitzt, auf eigenen Wunsch Teil der Europäischen Union zu werden,

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 08.12.1997, S. 99.

⁽²⁾ ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 17 und S. 31.

⁽³⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ Veröffentlicht im Bericht A4-0368/97.

Freitag, 3. April 1998

- C. im Bewußtsein der erheblichen Bemühungen, die nach Jahrzehnten totalitärer Regime bei der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit und der Heranbildung von neuen Führungsschichten, Verwaltungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten und Polizisten erforderlich sind,
- D. unter Bekräftigung der vier Kopenhagener Kriterien des Europäischen Rates von 1993, die über die Übernahme des Gemeinschaftsrechts bzw. des gemeinschaftlichen Besitzstandes hinaus die Beitrittsvoraussetzungen für die Staaten Mittel- und Osteuropas festlegen, darunter „eine institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten“ sowie die Fähigkeit, „die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, die in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand stehen“,
- E. in der Erwägung, daß die Union die Pflicht hat, in der Phase der Erweiterungsverhandlungen die umfassende Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch die Kandidatenländer zu fördern,
- F. im Bewußtsein der Tatsache, daß in vielen der Beitrittsländer noch erhebliche Anstrengungen in den Bereichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität (insbesondere in den Bereichen Auto-Diebstahl, Menschenhandel, Drogenhandel, Geldwäsche, Markenschutz) sowie im Asylrecht, bei der Korruptionsbekämpfung, beim Aufbau effektiver Zollbehörden sowie beim Schutz der Privatsphäre zu leisten sind,
- G. in Kenntnis der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des dritten Pfeilers, die sich zwischen der Europäischen Union und den Kandidatenländern in Mittel- und Osteuropa entwickelt hat und die angesichts der durch die Grenzöffnung entstandenen Herausforderungen schon in der Vorbeitrittsstrategie und im strukturierten Dialog erheblich ausgebaut werden muß,
- H. im Bewußtsein der Tatsache, daß infolge des Amsterdamer Vertrages die Europäische Union bzw. die Europäische Gemeinschaft ein ehrgeiziges Programm zur Schaffung eines europäischen Asyl- und Einwanderungsrechts sowie bei der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu bewältigen haben, das den gemeinschaftlichen Besitzstand im Zuge des Beitrittsverfahrens erheblich verändert und auch die Kandidatenländer vor neue, große Herausforderungen stellt,
- I. eingedenk der Bestimmung des Amsterdamer Vertrages (künftiger Artikel 62 des EGV), wonach innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten Maßnahmen auf dem Gebiet des Visa-, Asyl- und Einwanderungsrechts und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr verabschiedet werden müssen,
- J. unter Berücksichtigung des künftigen Artikels 29 (bisher Artikel K. 1) VEU, wonach die Union das Ziel verfolgt, „den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten“, vor allem durch engere Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden, durch Einschaltung des europäischen Polizeiamtes EUROPOL, durch engere Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie durch Annäherungen der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten,
- K. im Bewußtsein der Tatsache, daß der Zeitraum, in dem diese Politiken entwickelt sowie die Bereiche Asyl und Einwanderung vergemeinschaftet werden, in etwa mit jener Periode zusammenfällt, in der die Erweiterungsverhandlungen in ihre entscheidende Phase kommen oder womöglich gar vor dem Abschluß stehen,
- L. angesichts der Tatsache, daß die Zollbehörden an der Außengrenze neben ihren eigentlichen Aufgaben auch eine besondere Verantwortung für die Abwehr der Einfuhr verbotener Güter (Drogen, Waffen, Nuklearmaterial etc.) haben,
1. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beitrittsgespräche mit allen zehn Kandidatenländern in Mittel- und Osteuropa sowie die vorgesehenen intensiveren Verhandlungen mit den jeweils geeignetsten von ihnen, ebenso wie die Europakonferenz, zu nutzen, um sie auf die gemeinsame Verwirklichung der in Titel VI EUV und in Titel IV EGV (nach Amsterdam) festgehaltenen Ziele vorzubereiten;
 2. verlangt, daß bei den Verhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern der Schwerpunkt seitens der EU nicht nur auf die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit gelegt wird, sondern auch auf die Förderung und Stärkung des Rechtsstaats und im einzelnen auf den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen über die Menschenrechte, das Asylrecht, die Rechte des Kindes und andere sowie auf deren uneingeschränkte Einhaltung, auf die endgültige Abschaffung der Todesstrafe, auf die Abschaffung jeder Diskriminierung, auf die Achtung der Minderheiten und der Minderheitensprachen sowie auf den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre;

Freitag, 3. April 1998

3. ist der Auffassung, daß die Erweiterung unabhängig von den Vorbereitungsmaßnahmen der Bewerberstaaten das Problem des ordnungsgemäßen Funktionierens der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam im Bereich Justiz und Inneres aufwirft, darunter insbesondere:
 - die binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags vorgesehene Annahme der Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit der Überschreitung der Außengrenzen, der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen, der Asylpolitik und der Einwanderung (Artikel 61/73i);
 - den etwaigen Beschluß, das Verfahren des Artikels 189 b auf diese Themen anzuwenden (Artikel 67/730);
 - den Beschluß zur Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit (Artikel 40/K.12);
4. hält es für unerlässlich, daß die Bestimmungen betreffend den Bereich Justiz und innere Angelegenheiten bei der nächsten institutionellen Reform, die vor der ersten Erweiterung durchzuführen ist, überprüft werden;
5. äußert seine Besorgnis über die durch die Erweiterung verstärkte Gefahr einer Aufspaltung des europäischen Rechtsraums, die durch Artikel 35/K.7 in bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen in Angelegenheiten des Titels VI EUV ermöglicht wird;
6. begrüßt den Beschluß des Rates der Minister für Justiz und Inneres vom 29. und 30. Januar 1998, ihre Amtskollegen aus den beitragswilligen Ländern zum Abschluß von „pre-membership pacts“ im Bereich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens einzuladen, und fordert den Rat auf, bei den Vorbereitungen für die Erweiterung der Übernahme und Durchführung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des dritten Pfeilers einen höheren Stellenwert zuzuerkennen;
7. erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung, in den jährlichen Gutachten über die Entwicklung der zehn Kandidatenländer ein besonderes Gewicht auf die Durchsetzung der Grundfreiheiten, der Menschenrechte, insbesondere die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die Minderheitenrechte, die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Beseitigung diskriminierender Bestimmungen und die umfassende Übernahme des sich ständig erweiternden gemeinschaftlichen Besitzstandes zu legen;
8. ist entschlossen, EU-Programme, vor allem jene, die der Bildung und Ausbildung von Staatsbeamten und dem Austausch von Mitarbeitern in Polizei und Justiz dienen, den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie, auf längere Sicht, den an die Kandidatenländer angrenzenden Ländern weiter zu öffnen und nutzbar zu machen sowie die dafür vorgesehenen Mittel entsprechend anzuheben;
9. appelliert an die Kommission, den Europäischen Gerichtshof, Europol, die Verfassungs- und obersten Gerichte sowie die Polizeiorgane der Mitgliedstaaten, sich verstärkt auf der Grundlage von Gemeinschaftsprogrammen oder bilateral um die Fort- und Weiterbildung der Justiz- und Polizeiorgane in den Kandidatenländern zu kümmern und weist darauf hin, daß dieses für einen von allen Beitrittsländern gewünschten frühen Beitritt zum Schengener Abkommen von größter Bedeutung ist;
10. schlägt die Errichtung einer Europäischen Akademie für Innere Sicherheit im bisherigen Grenzraum zwischen der Europäischen Union und den Kandidatenländern vor, die sich der Ausbildung der Polizeiorgane und der Grenzschutzeinheiten in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern annimmt, um sie auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie die Umsetzung gemeinsamer und gemeinschaftlicher Maßnahmen vorzubereiten;
11. fordert eine systematische Zusammenarbeit zwischen Europol und den zuständigen Polizeibehörden der Kandidatenländer nach Inkrafttreten der Europol-Konvention;
12. fordert, daß die im Titel VI VEU (nach Amsterdam) vorgesehenen Maßnahmen zur polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit so umfassend wie möglich und so rasch wie möglich auf die Kandidatenländer in Mittel- und Osteuropa ausgedehnt werden, vor allem auf folgenden Gebieten:
 - operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, des Zolls und der Strafverfolgungsbehörden, bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung,
 - Zusammenarbeit sowie gemeinsame Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung (im Rahmen des Phare-Programms und durch Gemeinschaftsprogramme wie „Robert Schuman“, Sherlock bzw. Odysseus etc.),
 - Austausch von Verbindungsbeamten und Abordnungen,
 - Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung,
 - gemeinsame Bewertung einzelner Ermittlungstechniken in bezug auf die Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität sowie Einrichtung eines Netzes für Forschung, Dokumentation und Statistik über die grenzüberschreitende Kriminalität,

Freitag, 3. April 1998

- schrittweise Angleichung des Strafrechts und gemeinsame Verfolgung von grenzüberschreitenden Straftaten in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus, Menschenhandel, sexueller Mißbrauch von Kindern, illegaler Handel mit Drogen und Waffen, radioaktivem Material, aber auch mit Kunstschätzen und wertvollen Kulturgütern;
- 13. bittet den Rat, ihm jährlich einen umfassenden Bericht über diese Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den zehn Kandidatenländern auf der anderen Seite vorzulegen;
- 14. ist entschlossen, seine Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Kandidatenländer auch auf diesen Gebieten zu verstärken durch intensivere Einbeziehung dieser Themen in die Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse EP/Parlamente der Kandidatenländer und durch systematische Kooperation seines Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten mit den entsprechenden Parlamentsausschüssen in Mittel- und Osteuropa;
- 15. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Maßnahmen zur Kontrolle an den Außengrenzen, zu Asyl und Einwanderung sowie die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im ständigen Dialog mit den zehn Kandidatenländern in Mittel- und Osteuropa zu verwirklichen, deren Vorschläge umfassend zu prüfen und darüber das Europäische Parlament und die Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse mit den assoziierten Staaten regelmäßig zu unterrichten;
- 16. fordert den Rat und die Kommission auf, bei den Erweiterungsverhandlungen zu erreichen, daß beitriftswillige Länder ihre Visapolitik gegenüber Drittstaaten bereits vor einem Beitritt an die der EU anpassen;
- 17. ruft Rat und Kommission unter Hinweis auf sein Ratifizierungsrecht für Beitritte dazu auf, bei den Erweiterungsverhandlungen für ausreichende Übergangsfristen und -regelungen für die neu beitretenden Staaten bei der Kontrolle der neuen Binnen- und Außengrenzen der Europäischen Union sowie auf dem Gebiet der Freizügigkeit zu sorgen;
- 18. ist aber zugleich der Ansicht, daß all jenen Maßnahmen Priorität einzuräumen ist — auch bei der Finanzierung —, die die Voraussetzungen für eine volle Verwirklichung der Freizügigkeit schaffen, um zu lange Übergangsfristen zu vermeiden, die dem Integrationsprozeß Mittel- und Osteuropas, aber auch der erweiterten Europäischen Union als Rechtsgemeinschaft insgesamt nicht dienlich wären;
- 19. schlägt darüber hinaus im Sinne einer langfristigen Strategie vor, für die Kontrolle der künftigen Außengrenzen einen Europäischen Grenzschutz einzuführen, der die nationalen Erfahrungen mit Grenzschutzorganen europäisiert, da auf die Dauer die Kontrolle der EU-Außengrenzen nicht einfach dem jeweils nördlichsten, östlichsten, südlichsten oder westlichsten Mitgliedstaat überlassen werden kann, sondern gemeinschaftlich, sowohl technisch wie auch finanziell, unterstützt werden muß;
- 20. fordert Rat und Kommission auf, im Rahmen der neu zu gestaltenden Beitrittspartnerschaften die Möglichkeit für eine finanzielle Unterstützung der EU für die notwendigen Investitionen, welche die Beitrittsländer im Rahmen der Modernisierung ihrer Zollinfrastruktur vornehmen müssen, im Rahmen des Phare-Programms zu schaffen;
- 21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof, der Polizeibehörde Europol, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der zehn Kandidatenländer in Mittel- und Osteuropa zu übermitteln.

4. Zoll- und steuerfreier Einkauf

B4-0424, 0426, 0427, 0428 und 0429/98

EntschlieÙung zur Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe

Das Europäische Parlament,

- in Erwägung des Beschlusses des Rates von 1991 über die Abschaffung von zoll- und steuerfreien Verkäufen für Reisende innerhalb der EU mit Wirkung vom 1. Juli 1999,
 1. stellt fest,
 - a) daß mehrere Studien über die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe veröffentlicht wurden, daß jedoch leider keine dieser Studien von unabhängigen Gutachtern durchgeführt wurde,

Freitag, 3. April 1998

- b) daß die möglichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Abschaffung dieser Verkäufe für Arbeitsplätze, Regionen und Verkehrssektoren vor allem in den Randregionen und bei den Fährdiensten und regionalen Flughäfen erhebliche Bedenken und Befürchtungen auslösen,
 - c) daß Frau Scrivener ihm im Rahmen der Plenardebatte vom 20. November 1990 über den Bericht zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems im Namen der Kommission zugesagt hatte, die Kommission werde eine Studie über die Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe in der Gemeinschaft ausarbeiten,
 - d) daß der Rat der Verkehrsminister am 17. März 1998 die Kommission ersuchte, eine solche Studie durchzuführen;
2. fordert die Kommission auf,
- a) diese unabhängige Studie über die sozialen, wirtschaftlichen, regionalen und einkommensmäßigen Folgen der Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe in der EU in aller Dringlichkeit spätestens bis 30. September 1998 auszuarbeiten und zu veröffentlichen, um ein klareres Bild von der Lage zu vermitteln,
 - b) auch Aspekte bezüglich der Beschäftigung zu berücksichtigen;
3. ist der Auffassung, daß den wirtschaftlichen Problemen, die sich für eine Reihe von Seerouten bei einer Abschaffung der steuerfreien Verkäufe an Bord der Schiffe ergeben würden, besondere Beachtung geschenkt werden sollte und daß angemessene Maßnahmen zu treffen sind, um die ausgewogene Bedienung dieser Seerouten zu gewährleisten;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

5. Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems *

A4-0109/98

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (KOM(97)0442 – C4-0043/98 – 97/0231(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(97)0442 – 97/0231(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 sowie Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0043/98),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0109/98),
1. billigt den Abschluß des Übereinkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 07.11.1997, S. 37.

Freitag, 3. April 1998

6. Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors *

A4-0076/98

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (KOM(97)0448 – C4-0499/97 – 97/0235(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Bezugsvermerk 3a (neu)

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 04.04.1996, S. 4.

(Änderung 2)

Erwägung 5a (neu)

Die Kommission sorgt im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an dem Fonds dafür, daß die Ukraine bereits im Vorfeld der für das Jahr 2000 geplanten Schließung des Kernkraftwerks Tschernobyl regelmäßige Nachweise darüber erbringt, daß das termingerechte Abschalten der Atomanlage auch technisch und organisatorisch vorbereitet wird.

(Änderung 3)

Erwägung 7

Die Gemeinschaft verfolgt eine konsequente Politik zur Unterstützung der Ukraine bei ihren Bemühungen um die Beseitigung der Folgen der Reaktorkatastrophe vom 26. April 1986 im Kernkraftwerk Tschernobyl, und sie ist daher bereit, einen Beitrag zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors zu leisten.

Die Gemeinschaft verfolgt eine konsequente Politik zur Unterstützung der Ukraine bei ihren Bemühungen um die Beseitigung der Folgen der Reaktorkatastrophe vom 26. April 1986 im Kernkraftwerk Tschernobyl **und der vollständigen Schließung der Anlage bis zum Jahr 2000**, und sie ist daher bereit, einen Beitrag zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors zu leisten. **Sie übernimmt mit ihrem Beitrag keinerlei Haftung für eventuell in diesem Zusammenhang auftretende Schäden.**

(Änderungsantrag 12)

Erwägung 7a (neu)

Mit dem Einsatz der Gemeinschaftsmittel sollten im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung eines neuen Sarkophags auch folgende technische Ziele erreicht werden:

- die Entfernung aller im Inneren des havarierten Reaktors befindlichen Wassermengen;

(*) ABl. C 364 vom 02.12.1997, S. 16.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- die alleinige Ummantelung des zerstörten Reaktorblocks IV, um zukünftige Rückbauarbeiten am Reaktorblock III nicht zu beeinträchtigen;
- der Abriss der oberen, instabilen Teile des alten Sarkophags, die die Sicherheit des Nachbarreaktors gefährden.

(Änderung 4)

Erwägung 8

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde *sollte der Beitrag für die Jahre 1998 und 1999 insgesamt maximal 100 Mio. Ecu betragen.*

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde **wird ein Mehrjahresbetrag von 100 Mio. Ecu für den Zeitraum 1998 bis 2005 als finanzieller Bezugsrahmen als Ausdrucks des Willens der Legislative vorgeschlagen.**

(Änderung 5)

Erwägung 9

Der Beitrag wird aus den vorhandenen Tacismitteln finanziert und bedeutet folglich keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft für 1998 und 1999.

Ein Teil dieses Beitrags könnte aus den vorhandenen Tacismitteln, **die für die derzeitige Laufzeit (1999) des Programms veranschlagt wurden, finanziert werden** und bedeutet folglich keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft für 1998 und 1999.

(Änderung 6)

Erwägung 10

Der Beitrag wird von der Europäischen Kommission verwaltet.

Der Beitrag wird von der Europäischen Kommission **gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** verwaltet.

(Änderung 7)

Erwägung 11a (neu)

Bevor die Kommission überhaupt Mittel an den Fonds zahlt, evaluiert sie die Lage hinsichtlich der Beiträge anderer Geber als der Europäischen Union und zahlt nur dann, wenn andere Länder ihre Beiträge geleistet haben.

(Änderung 8)

Artikel 1 Absatz 2

(2) Der Fondsbeitrag wird von der Kommission nach den in *dieser Entscheidung* festgelegten Kriterien verwaltet.

(2) Der Fondsbeitrag wird von der Kommission **gemäß der geltenden Haushaltsordnung, insbesondere was die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung angeht und unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der technischen und mit den Ingenieurarbeiten zusammenhängenden Aspekten des zu finanzierenden Projektes sowie der Situation betreffend die von anderen Beitragszahlern für den Fonds eingegangenen Verpflichtungen** verwaltet.

Freitag, 3. April 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 2

Der Beitrag der Gemeinschaft zu dem Fonds beträgt einen Höchstbetrag von 100 Mio. Ecu und ist im Laufe der Jahre 1998 und 1999 zahlbar.

Der finanzielle Bezugsrahmen als Ausdruck des Willens der Legislative in bezug auf den Beitrag zu diesem Fonds beträgt 100 Mio. Ecu, die im Laufe der Jahre 1998 bis 2005 zahlbar sind. Dieser Bezugsrahmen berührt die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde nicht.

Die Haushaltsbehörde legt die jährliche Zahlung entsprechend den für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mitteln fest und trägt hierbei den in Artikel 2 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit Rechnung.

(Änderung 10)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Die Kommission *stellt* dem Rechnungshof alle relevanten Informationen zur Verfügung *und holt*, falls der Rechnungshof dies *wünscht*, bei der EBWE alle zusätzlichen Informationen über die Finanztransaktionen im Rahmen des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors ein, *sofern sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen*.

(1) Die Kommission **und die EBWE stellen der Haushaltsbehörde und** dem Rechnungshof alle relevanten Informationen zur Verfügung. **Zudem liefern sie sämtliche von der Haushaltsbehörde oder dem Rechnungshof gewünschte Zusatzinformationen über die Finanztransaktionen im Rahmen des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors.**

(Änderung 17)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Kommission legt dem Rat *durch den Ausschuß zur Förderung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei jährlich* einen Zwischenbericht über die Durchführung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors vor.

(2) Die Kommission legt dem Rat **und dem Europäischen Parlament mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union** einen Zwischenbericht über die Durchführung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors vor.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (KOM(97)0448 – C4-0499/97 – 97/0235 (CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0448 – 97/0235(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags und Artikel 203 des EAG-Vertrags konsultiert (C4-0499/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0076/98),

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 2.12.1997, S. 16.

Freitag, 3. April 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

7. Anwendung der Positive Comity-Grundsätze *

A4-0104/98

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Positive Comity-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln (KOM(97)0233 – C4-0559/97 – 97/0178(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission KOM(97)0233 – 97/0178(CNS),
 - gestützt auf Artikel 87 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0559/97),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Ausschluß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0104/98),
1. billigt den Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Kongreß und der Administration der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

Freitag, 3. April 1998

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 3. April 1998**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Amadeo, d'Ancona, André-Léonard, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Bardong, Barthet-Mayer, Barton, Bennasar Tous, Bertens, Berthu, Bianco, Blokland, Blot, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Breyer, Brok, Buffetaut, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Carnero González, Castagnède, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, van Dam, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Dillen, Ebner, Elchlepp, Ephremidis, Eriksson, Ettl, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farassino, Fassa, Ferber, Féret, Fitzsimons, Flemming, Fontaine, Fontana, Ford, Fourçans, Funk, García Arias, Gebhardt, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Goepel, Goerens, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Grosse-tête, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Hager, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hoff, Holm, Hory, Iversen, Izquierdo Collado, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Karoutchi, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Kindermann, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Langen, Langenhagen, Larive, Lataillade, Le Gallou, Lehne, Lenz, Lindeperg, Lindqvist, Lulling, Macartney, McGowan, McKenna, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Thomas, Marinucci, Martens, Martinez, Mayer, Medina Ortega, Menrad, Miller, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Mutin, Myller, Nicholson, Nordmann, Oddy, Olsson, Otila, Paasio, Palacio Vallelersundi, Papakyrizias, Pasty, Peter, Piecyk, Piha, Pinel, Poettering, Pomés Ruiz, Pons Grau, Posselt, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Rapkay, Reding, Rehder, Rosado Fernandes, Roth-Behrendt, Rothley, Rübig, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schröder, Schulz, Schwaiger, Seppänen, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Sonneveld, Souchet, Stenmarck, Stirbois, Striby, Swoboda, Tannert, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Theato, Theonas, Thors, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Virrankoski, Voggenhuber, Walter, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wiebenga, Wieland, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau

Freitag, 3. April 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Ost-Erweiterung und die Bereiche Justiz und Inneres – Bericht Posselt A4-0107/98**Änderungsantrag 4*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Ewing, Hory, Lalumière, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, de Vries, Fassa, Goerens, Kestelijn-Sierens, Nordmann, Olsson, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Eriksson, Seppänen**NI:** Dillen, Féret, Martinez, Vanhecke**V:** Aelvoet, Breyer, Kerr, Telkämper, Voggenhuber

(–)

ELDR: Lindqvist**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy**NI:** Amadeo, Hager**PPE:** Areitio Toledo, Bardong, Bianco, Bourlanges, Camisón Asensio, Corrie, De Melo, Deprez, Ebner, Fabra Vallés, Flemming, Fontaine, Fontana, Fourçans, Gillis, Goepel, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Otila, Palacio Vallelersundi, Piha, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Reding, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Elchlepp, Ettl, Falconer, Ford, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hoff, Iversen, Izquierdo Collado, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Lindeperg, McGowan, Malone, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Myller, Oddy, Paasio, Peter, Pons Grau, Rapkay, Rothley, Sakellariou, Schäfer, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Swoboda, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wilson**UPE:** d'Aboville, Fitzsimons, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner**V:** Holm

(O)

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Puerta, Querbes, Theonas**V:** McKenna*Ost-Erweiterung und die Bereiche Justiz und Inneres – Bericht Posselt A4-0107/98**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Ewing, Hory, Lalumière, Scarbonchi, Taubira-Delannon, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, de Vries, Fassa, Goerens, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Nordmann, Olsson, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Puerta

Freitag, 3. April 1998

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Striby**NI:** Martinez**PPE:** Areitio Toledo, Bardong, Bianco, Bourlanges, Camisón Asensio, Corrie, De Melo, Deprez, Ebner, Fabra Vallés, Flemming, Fontaine, Fontana, Fourçans, Gillis, Goepel, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Lulling, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Otila, Palacio Vallelersundi, Piha, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Reding, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Barton, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Elchlepp, Ettl, Falconer, Ford, García Arias, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hoff, Iversen, Izquierdo Collado, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Lindeperg, McGowan, Malone, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Myller, Oddy, Paasio, Peter, Pons Grau, Rapkay, Rothley, Sakellariou, Schäfer, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Swoboda, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wilson**UPE:** d'Aboville, Fitzsimons, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Karoutchi, Lataillade, Malerba, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner

(—)

GUE/NGL: Ephremidis, Eriksson, Seppänen, Theonas**NI:** Hager**PPE:** Langenhagen**V:** Aelvoet, Breyer, Holm, Kerr, McKenna, Telkämper, Voggenhuber

(O)

GUE/NGL: Querbes**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Dillen, Féret, Vanhecke

*Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors — Bericht Adam A4-0076/98**Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+))

ARE: Weber**ELDR:** Boogerd-Quaak, Lindqvist, Virrankoski**GUE/NGL:** Manisco, Seppänen, Theonas**NI:** Blot, Hager**PPE:** Areitio Toledo, Bianco, Camisón Asensio, Corrie, Deprez, Fabra Vallés, Flemming, Fontaine, Gillis, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Heinisch, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Menrad, Piha, Posselt, Provan, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tillich, Varela Suanzes-Carpegna**PSE:** Adam, Corbett, Elchlepp, Ettl, Ford, Gebhardt, Graenitz, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hoff, Iversen, Karamanou, McGowan, Malone, Medina Ortega, Miranda de Lage, Paasio, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Schulz, Swoboda, Wemheuer**UPE:** Malerba, Pasty**V:** Aelvoet, Holm, Telkämper, Voggenhuber

(O)

I-EDN: Pinel, Souchet